Münster.1930 № 12 Jur. Diss.

Entwicklung und Bedeutung des Brennereigewerbes in Westfalen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

Vorgelegt von

Joseph Peters
Diplom-Volkswirt aus Hamm (Westf.)

41 36

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1930

Referent: o. ö. Professor Dr. W. F. Bruck
Korreferent: o. ö. Professor Dr. Friedr. Hoffmann

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Dem „Verein der Kornbrennereibesitzer und der Preßhefefabrikanten Deutschlands e. V.", Berlin, gebührt für Förderung der Arbeit, namentlich für Unterstützung bei der Drucklegung, der Dank des Verfassers.

Meinen Eltern

Vorwort.

Aufgabe vorliegender Arbeit war es, einen Beitrag zu liefern zu der aus den Ernährungsschwierigkeiten des Weltkrieges erwachsenen und seitdem nicht verstummten Diskussion über das Problem der deutschen Branntweinwirtschaft. Im Schrifttum über das deutsche Brennereiwesen klafft eine Lücke: Die westfälische Kornbrennerei als eine der ältesten und bedeutungsvollsten Brennereigruppen in Deutschland hat bisher keine zusammenhängende Darstellung in der Literatur gefunden. Es galt demnach, darzulegen, wie dieses Gewerbe in historischer Entwicklung auf das engste mit der westfälischen Landwirtschaft verwachsen ist und welche Bedeutung ihm in betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung zukommt.

Die Materialbeschaffung gestaltete sich schwierig, da in der Hauptsache nur handschriftliche Quellen zur Verfügung standen. Der historische Teil baut sich im Wesentlichen auf auf Steuerakten der ehemaligen Provinzial-Steuer-Direktion für Westfalen (Staatsarchiv Münster) und solchen des Landesfinanzamtes Münster sowie einzelner Haupt-Zoll-(Steuer-) Aemter. Als Ergänzung dienten die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes.

Die ehemalige Provinzial-Steuer-Direktion umfasste[1]) auch die Fürstentümer Lippe-Detmold und Waldeck; der Bezirk des Landesfinanzamtes Münster schliesst den Freistaat Lippe in sich. Die unvermeidliche Einbeziehung dieser Gebiete auch in die vorliegende Arbeit beeinträchtigt das Ergebnis für die Provinz Westfalen nicht, da in jenen stets nur 3—4 meist unbedeutende Brennereien vorhanden waren.

Der Darstellung der Bedeutung des westfälischen Brennereiwesens waren dadurch Grenzen gesetzt, dass zu ihrer Wür-

---

[1]) Durch Vertrag vom 18. 10. 1841.

digung eingehende Spezialkenntnisse der landwirtschaftlichen Betriebslehre erforderlich sind. Gleichwohl wurde im gesteckten Rahmen nachzuweisen versucht, welcher Wert dem westfälischen Brennereigewerbe für Bodenkultur und Volksernährung im Herzen der deutschen Industrie beizumessen ist.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab Herr Professor Dr. W. F. Bruck in Münster, dem auch an dieser Stelle der Dank des Verfassers für wohlwollende Förderung ausgesprochen sei. Dieser Dank gilt auch allen Behörden, Organisationen und Brennereibesitzern, welche dem Verfasser ihre Unterstützung und ihren Rat zuteil werden liessen.

Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich der Leitung des Landesfinanzamtes Münster, die mich entgegenkommend in der Materialbeschaffung unterstützte; vor allem aber Herrn Werner Brüning, Geschäftsführer der „Einkaufsgesellschaft deutscher Getreide-Brennereien G. m. b. H." in Münster, der mir in steter Hilfsbereitschaft wichtige, sonst schwer greifbare Unterlagen zur Verfügung stellte, bei dem ich in schwierigen Fragen stets guten Rat und wertvolle Förderung fand.

Abgeschlossen wurde die Arbeit im April 1929.

Joseph Peters

Inhaltsübersicht

Seite

Vorwort V

I. Abschnitt: Einleitung . . . 1—3

Die Entwicklungsstufen der Branntweingewinnung in Deutschland als Grundlagen historischer Betrachtung des westfälischen Brennereigewerbes 1

II. Abschnitt:

Die historische Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes . . . . . 4—153

1. Die Lage des Brennereigewerbes in den Gebieten der heutigen Provinz Westfalen bis zu deren Bildung im Jahre 1815 . . . 4—9

2. Die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes unter dem Einfluß der Gewerbereform und der Maischraumbesteuerung (1815—1887) . . . . . 10—68

a) Die Reform des Btennereigewerbes . . 10

b) Die Reform der Branntweinbesteuerung 12

c) Umfang und Zustand des westfälischen Brennereigewerbes in den ersten Jahrzehnten nach der Gewerbebefreiung (bis ca. 1836) 14

d) Die Kartoffelbrennerei in Westfalen . . 16

e) Die Konsum- und Absatzverhältnisse als Hemmnisse des technischen Fortschritts der Kornbrennereien 26

f) Entwicklung von Alkoholausbeute und Produktionsquantum 39

g) Die Gestaltung des Trinkbranntweinkonsums, der Branntweinpreise, des Exports und der Materialverwendung . . 41

Seite

h) Die Wacholderbeer- (Steinhäger-) Brennerei vor 1887 54

i) Entwicklung und ihr Einfluß der Hefefabrikation auf das westfälischeBrennereigewerbe 57

3. Zusammenfassende Uebersicht über die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes in der Maischraumsteuer-Periode 68

4. Der Einfluß des Reichsbranntweinsteuergesetzes von 1887 auf die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes . . . . 73—106

a) Die gesetzliche Neuordnung der Branntweinbesteuerung 73

b) Die Wirkung der Kontingentierungsvorschriften auf die verschiedenen westfälischen Brennereiklassen 75

c) Weitere Entwicklung von Produktion, Materialverbrauch, Trinkkonsum und Ausfuhr 80

d) Belastung der westfälischen Brennereien durch die Brennsteuer 91

e) Preisgestaltung u. Koalitionsbestrebungen 93

f) Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien 97

g) Die weitere Entwicklung der Hefebrennereien 100

5. Die Wirkung des Branntweinsteuergesetzes von 1909 und die Lage des Kornbrennereigewerbes im Weltkriege. . . . . 106—127

a) Die Zeit von 1909 bis zum Ausbruch des Krieges 106

b) Das westfälische Brennereigewerbe unter der Einwirkung des Weltkrieges . . . 118

6. Der Einfluß der Nachkriegsverhältnisse und der Monopolgesetzgebung . . . . . 128—153

a) Das Monopolgesetz vom 26. Juli 1918 . 128

b) Die Nachkriegslage der westfälischen Brennereien bis zum Inkrafttreten des ersten Monopolgesetzes (1. Oktober 1919) . 130

Seite

c) Die erste Monopolperiode (1919—1922) 132

d) Das Monopolgesetz vom 8. April 1922. 136

e) Die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes seit 1922 138

f) Gesamt-Ueberblick über die Nachkriegsentwicklung 147

III. Abschnitt:

Die Bedeutung des westfälischen Brennereigewerbes. 154—198

1. Stand, Verteilung und Organisation des westlischen Brennereigewerbes in der Gegenwart 154

2. Die betriebs- und volkswirtschaftliche Bedeutung der westfälischen Kornbrennereien . 161

a) Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Kornbrennereien 163

b) Die volkswirtschaftliche Bedeutung der westfälischen Kornbrennereien 182

Schlußwort 199

Literaturangaben 203

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555425_0027

I. Abschnitt: Einleitung.

Die Entwicklungsstufen der Branntweingewinnung in Deutschland als Grundlagen historischer Betrachtung des westfälischen Brennereigewerbes.

Der Branntwein („gebrannter Wein") ist nach seinem Bekanntwerden in Deutschland, welcher Zeitpunkt etwa in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts anzunehmen ist, zunächst lediglich als Heilmittel, richtiger „Allheilmittel", benutzt worden; denn, so schrieb der Kardinal Vitalis de Furno aus Basel (1247—1327), welcher in seinem Werke „Zur Erhaltung der Gesundheit" den Branntwein in Deutschland zuerst erwähnt: „Als Medikament vorsichtig angewandt ist es (das „aqua vitae") sehr nützlich und soll vierzigerlei Kräfte und Wirksamkeiten besitzen; u. a. schützt es vor Fäulnis, zieht die Kräfte aller Pflanzen aus, ... heilt innerlich und äusserlich zahlreiche Krankheiten, erhält jung, löst die „Geister" (spiritus) und die calcinierten Stoffe auf, fixiert das Quecksilber und „weisst" (dealbat = macht zu Silber) das Kupfer."[1]) Die Befriedigung des geringen Bedarfs erfolgte bei mangelnder Kenntnis des technischen Verfahrens selten durch eigene Destillation, sondern in der Regel weit billiger durch Einfuhr aus dem Auslande.

Die weitere Verbreitung des Alkohols in deutschen Landen setzte um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein, vermutlich gefördert durch die bei primitiven sanitären Verhältnissen in damaliger Zeit häufig auftretenden Seuchen. Insbesondere wird ein grosser Anteil an seiner Verbreitung der grossen Pest von 1348, dem „Schwarzen Tod", wo sich der Branntwein als eine „cura pestis"[2]) bewährte, zuzumessen sein. Die Bedeutung

[1]) Vitalis de Furno, Pro conservanda sanitate, Mainz 1531. Zitiert nach v. Lippmann, Edmund O.: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik, Berlin 1923, S. 91.

[2]) Michael Savonarola, De arte confectionis aquae vitae, gedruckt bei Kobian in Hagenau 1532, S. 5. (nach v. Lippmann, a.a.O., S. 93.)

des Alkohols als geeigneten Mittels zur Bekämpfung von Typhus, Ruhr, Magen- und Darmkrankheiten (Grippe) wurde schon damals erkannt.

Als jedermann zugängliches Genussmittel konnte der Branntwein zu jener Zeit noch nicht in Frage kommen, da als alkoholhaltiger, zur Branntweingewinnung geeigneter Rohstoff nur Wein bekannt war, dieser aber durch seine Kostspieligkeit und begrenzten Anbau das Produkt zu sehr verteuerte, und zudem die Darstellung wegen der primitiven Geräte umständlich und mit erheblichen Kosten verbunden war. Vereinzelte Exzesse müssen allerdings trotz hohen Preises auch damals schon vorgekommen sein. Sie dürften jedenfalls zu uns bekannten Brenn- und Ausschankverboten die Erklärung geben. Erhalten sind z. B. eine Nürnberger Polizeiverordnung des frühen 14. Jahrhunderts[3]) und Verordnungen der Stadt Frankfurt von 1360.[4])

Erst das späte 15. Jahrhundert brachte einen erheblichen Fortschritt, als man die Möglichkeit entdeckte, den an sich geringen Alkoholgehalt in Bier und Bierhefen durch Destillation zu konzentrieren. Die Gewinnung des Branntweins aus diesen Stoffen wird zuerst dargestellt „in den Schriften, die man dem Basilius Valentinus zuschreibt, der wahrscheinlich zu Ende des 15. Jahrhunderts lebte."[5]) Die Zeit dieser Entdeckung, welche die Branntweinbrennerei nunmehr auch an das Brauereigewerbe knüpfte, lässt naturgemäss zugleich mit der Erweiterung des Standortes eine Zunahme des Konsums zu Genusszwecken feststellen. Hier zeigte sich schon wie in der Folgezeit stets, dass der technische Fortschritt in der Branntweinerzeugung, der zumeist freilich auch gleichzeitig eine Verbilligung darstellte, der beste Förderer des Massenkonsums war; ein besserer noch als Kriege und Unruhen, die ihrerseits ebenfalls bis in die neueste Zeit in grossem Umfange Anregung zum Branntweingenuss geboten haben.

---

[3]) Heyne, Das Deutsche Nahrungswesen, Leipzig 1901, S. 376.

[4]) Gildemeister-Hoffmann, Die ätherischen Oele, Berlin 1899, S. 34.

[5]) Wolf, Julius: Die Branntweinsteuer, Tübingen 1884, S. 42.

Die durch die Kriegszüge in aller Herren Länder verschlagenen Söldnerscharen vermittelten der ansässigen Bevölkerung die Kenntnis und damit den Anreiz des Branntweingenusses, während die Produktion selbst noch an die Stätten des Weinbaues und später der Bierbrauerei gebunden war.

Eine Verallgemeinerung des Branntweintrinkens, namentlich bei den ärmeren Volksklassen, kam dagegen erst in Frage, „als man um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts lernte, den Branntwein direkt ohne Umwege aus Getreide herzustellen; fortan war die Erzeugung in beliebiger Ausdehnung zu mässigem Preise in jedem Lande möglich."[6])

In jener Zeit ist denn auch das Aufkommen der ersten uns bekannten Brennereien zu suchen, während in der Vorzeit der Bedarf an Branntwein in der Hauptsache durch Einfuhr aus Italien, dem mutmasslichen Lande seiner ersten Darstellung, und aus Frankreich, dem klassischen Weinlande, gedeckt worden war.

Die Einführung der Kartoffelbrennerei in Deutschland gehört der Mitte des 18. Jahrhunderts an, doch gelangte diese erst nach der Neuordnung des Gewerbewesens und der Branntweinbesteuerung um 1820 zur Ausbreitung und Bedeutung, zumal es erst um diese Zeit gelang, in verbesserten Raffinerien den Kartoffelbranntwein trinkbar zu machen.

Die neueren Entwicklungsstufen der Branntweinbereitung aus Rüben, Melasse, Ablaugen der Zellstoffgewinnung usw. können wir hier ausser Betracht lassen, weil sie für das westfälische Brennereigewerbe ohne wesentliche Bedeutung geblieben sind.

Diese in grossen Zügen dargelegten Entwicklungsstufen der Branntweingewinnung in Deutschland (Rohstoffe: Wein — Bier und Bierhefe — Getreide — Kartoffeln) und des Konsums (Heilmittel — Genussmittel) geben uns auch die Grundlage zur Untersuchung der historischen Entwicklung des Brennereiwesens in den heute die Provinz Westfalen bildenden Landesteilen.

---

[6]) Laves, Theodor: Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland, Leipzig 1887, S. 432.

II. Abschnitt.

Die historische Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes.

1. Die Lage des Brennereigewerbes in den Gebieten der heutigen Provinz Westfalen bis zu deren Bildung im Jahre 1815.

Die Gewinnung des Branntweins hat sich von Anfang an eng an die Produktionsstätten des Rohmaterials angelehnt, und dieser Zustand hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. So finden wir die Kartoffelbrennerei in den grossen Kartoffelanbaugebieten des deutschen Ostens, Getreidebrennerei hauptsächlich in Westfalen und Hannover, Weinbrennerei am Rhein und Obstbrennerei im Süden Deutschlands. Es ist dies ursprünglich zurückzuführen auf das Fehlen bezw. die mangelhafte Beschaffenheit geeigneter Verkehrswege und -mittel und die geringe Transportfähigkeit der Rohmaterialien.

Hieraus ist es zu erklären, dass von einem Brennereigewerbe in Westfalen vor Aufkommen der Getreidebrennerei um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch nicht die Rede sein kann. Allerdings soll nach Schlichte in dem heute durch seinen Qualitätsbranntwein bekannten Steinhagen in der Nähe Bielefelds schon im 15. Jahrhundert in „Hausbrennereien" zu gesundheitlichen Zwecken ein „Getränk aus Wacholder" hergestellt worden sein.[7]) Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass die Kenntnis der Destillierkunst zu dieser Zeit bereits bis in jene Gegend gedrungen war; es kann sich jedenfalls nur um ein lediglich durch Vergärung aus Wacholderbeeren gewonnenes Getränk gehandelt haben.

Die folgende Entwicklungsstufe der Branntweinbrennerei als Nebengeschäfts der Bierbrauerei brachte es mit sich, dass das Recht, Branntwein zu bereiten, mit wenigen Ausnahmen

---

[7]) Schlichte, Herbert: Das Branntweingewerbe in Steinhagen, Hamburg 1924, S. 9.

allein den Städten zugestanden wurde, ähnlich der dem städtischen Besitz vorbehaltenen Brauberechtigung und wohl aus den gleichen wirtschaftspolitischen und steuertechnischen Rücksichten. „Die Beschränkung auf die Städte war einerseits eine Folge der stadtwirtschaftlichen Begünstigungspolitik, die behufs Aufkommens der Städte . . . bis zum Ende des 17. Jahrhunderts geherrscht hat, andererseits hängt sie mit der mangelhaften Steuertechnik zusammen."[8]) Eine gleichmässige und gerechte steuerliche Erfassung auf dem Lande zerstreut liegender Brennereien und Brauereien war nämlich unter den damaligen Verhältnissen so gut wie unmöglich.

In dieser Periode lassen sich für Westfalen zwar keine Brennereien nachweisen, es ist jedoch als sicher anzunehmen, dass die weit im Lande verbreiteten Bierbrauereien sich diese vorteilhafte Nebennutzung nicht haben entgehen lassen.

Da der Branntwein stets ein beliebtes Steuerobjekt gewesen ist, findet er auch schon frühzeitig in den Akziseregistern Erwähnung (im benachbarten Osnabrück bereits 1536)[9]), doch lassen diese auf die Entwicklung und den Umfang des Gewerbes noch keine Rückschlüsse zu. Die städtischen Steuern zeigten nämlich die grösste Verschiedenheit bezüglich der Erhebungsform und auch der Höhe des Steuerbetrages. Sie wurde sowohl als Konsumsteuer vom verbrauchten Branntwein, wie auch als Materialsteuer (Branntweinschrotsteuer), endlich auch als Fabrikationssteuer erhoben, wie aus einer Verordnung der Stadt Lippstadt von 1668 hervorgeht: „Von jedem Anyskessel*) solle alle Quartal ein Reichsthaler auf die Accisekammer bezahlet werden. Diejenigen aber, die zwey Kessel gebrauchen, sollen doppelt geben."[10])

---

[8]) Laves, Entwicklung der Brennerei . . . in Deutschland, S. 445.

[9]) Messing, Bernhard: Geschichte der Familie und des Hofes Schierhölter in Glandorf, Münster 1926, S. 42.

*) Der Kessel, in dem der Anis-Branntwein bereitet wurde.

[10]) Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen, Stadtrechte. Westfälische Stadtrechte, Abtlg. I. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Heft 1. Lippstadt, bearbeitet von A. Overmann, Münster 1901, S. 98.

In der Stadt Hamm wurde der Branntwein nach der „revidierten Weinordnung vom 20. Dezember 1691" versteuert, und diese Akzise „brachte umsomehr ein, als auf dem platten Lande das Branntweinbrennen verboten war und daher das ganze Amt in Hamm kaufen musste."[11])

Die Bestimmungen über die Organisation des Brennereigewerbes waren entsprechend der Zersplitterung der westfälischen Lande unter zahlreiche Herrschaften in jedem Ländchen verschieden. In der Regel jedoch war vom Landesherrn das Recht des Branntweinbrennens an einzelne Städte oder privilegierte Güter verpachtet oder verliehen worden. Auch die Zwangsverlags- und Krug- (Ausschank-) Rechte der Städte und des Adels standen einer günstigen Entwicklung des Gewerbes und der naturgegebenen Ausbreitung auf das Land hindernd entgegen. Die aus den Verlagsrechten der privilegierten Brennereigüter für die übrigen erwachsenden Absatzschwierigkeiten konnten einem Aufschwung des Brennereiwesens nur hinderlich sein. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts unternommenen Versuchen, auch auf dem Lande Brennereien zu errichten, trat man, wahrscheinlich aufgrund von Beschwerden seitens der städtischen Gewerbetreibenden, mit scharfen Verboten entgegen. So besagt der Spezialrezess des Grossen Kurfürsten vom 29. August 1653 im § 20: „Das Branntweinbrennen wollen wir den Städten als ihre absonderliche Nahrung gönnen . . . und haben sich die Dorfschaften desselben nicht anzumassen, jedoch sind die Braukrüge davon zu eximiren, als welchen das Branntweinbrennen auch nicht mag gewehret werden, und ist denen vom Adel auch an ihrer Freiheit hierdurch nichts benommen."[12])

Im Jahre 1657 wurden Handel und Handwerk durch den Grossen Kurfürsten auf dem Lande überhaupt untersagt und im Kommerzialedikt desselben Landesherrn von

---

[11]) Lappe, Josef: Hamm im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Festschrift zur Erinnerung an das 700jährige Bestehen der Stadt, Hamm 1926, S. 137.

[12]) Meitzen, August: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Berlin 1869, II, S. 382.

1688 wird die Branntweinbrennerei auf dem Lande erneut verboten.

Eine Verordnung vom 10. März 1698 enthielt „ein Verbot des Brennens für Brau- und Erbkrüger, sofern sie nicht 30jährigen Besitz desselben nachweisen könnten, und Scholzen und Mühlen wird es gänzlich untersagt; den für das Braurbar Berechtigten aber blieb das Brennen unbenommen, es müsse darunter indess kein Unterschleif gebrauchet, andere Dörfer damit nicht verleget und die behörige Ziese . . . davon entrichtet werden."[13])

Wenngleich diese Bestimmungen in Westfalen nur für die dem Brandenburgischen Kurfürsten gehörigen Landesteile (die Grafschaften Mark und Ravensberg und das frühere Bistum Minden) Geltung hatten, so werden die Gewerbebestimmungen in den, anderen Herrschaften unterworfenen wstfälischen Gebieten nicht minder scharf gewesen sein, denn erst zu Ende des 17. Jahrhunderts mussten sich die Städte, wie bereits erwähnt, in ihrem bisherigen Recht Einschränkungen gefallen lassen, und es entstanden mit Genehmigung der Obrigkeit auf privilegierten Gütern Branntweinbrennereien als ländliche Nebengewerbe. Es war an die Brenngerechtigkeit das Zwangsverlagsrecht geknüpft, demzufolge die städtischen Brennereien die Stadt selbst und ihre nähere Umgebung, die ländlichen Gutsbrennereien (und nur diese) das übrige flache Land zu versorgen hatten. Den Gutsherrschaften stand ferner zugleich das Recht zu, „die verliehenen oder sonst in fremden Händen befindlichen Schankstätten mit Getränk aus den gutsherrlichen Brauereien oder Brennereien zu versehen (Krugverlag)."[14])

(Die Bestimmungen über die Nutzung dieser Berechtigungen sind im Allgemeinen Landrecht, 23. Titel des I. Teils enthalten.)

Für diese Zeit lassen sich denn auch schon auf dem Lande hier und da Brennereien nachweisen. Das 18. Jahr-

---

[13]) Meitzen, Der Boden . . ., II., S. 382 ff.
[14]) Ebenda, II. S. 383.

hundert brachte dann eine Ausdehnung des landwirtschaftlichen Brennereiwesens, sodass vielfach auch kleiner ländlicher Besitz mit einer Brennerei verbunden war, wobei sich der Betrieb allerdings kaum über den hauswirtschaftlichen sog. „Küchenbetrieb" zur Erzeugung des eigenen Bedarfs und evtl. Absatz an die nächste Nachbarschaft erstreckt haben dürfte. Nur wenige westfälische Brennereien weisen als ihre Gründungszeit die Mitte des 18. Jahrhunderts nach, vereinzelte bedeutendere einen noch früheren Zeitpunkt.

Der wesentliche Beweggrund für das Streben der Landwirte, ihrem Betriebe eine Brennerei anzugliedern, lag in dem frühzeitig erkannten Wert des Brennereirückstandes, der Branntweinschlempe, als Viehfutter, welcher sich namentlich bei Futtermissernten geltend machte. Auch die Aussicht auf bare Einnahmen aus dem Verkauf bot gewissen Anreiz, die aber vielfach nur dort erzielt wurden, wo der Branntwein in eigener Schänke verkauft werden konnte. Der Umfang des Betriebes war jedoch infolge der gegebenen Absatzbeschränkungen, der Unvollkommenheit der Brenngeräte, der geringen technischen und organisatorischen Kenntnisse der Gewerbetreibenden und des Mangels an Kapital meist derart gering, dass er kaum seinen Einfluss auf den zugehörigen Landwirtschaftsbetrieb geltend machen konnte.

Die geringe Bedeutung dieser Betriebe, die bei der Primitivität der benutzten Brenngeräte auch kein eigenes Brennereigebäude erforderten, gibt uns auch den Grund dafür ab, dass dieselben höchstens in einigen Akziseregistern sowie Prozessakten und Beschwerdeschriften betreffs Verletzung des Brennrechts und Zwangsverlags- und Krugrechts aus jener Zeit Erwähnung finden, jedoch nur lokale Bedeutung haben. Eine zusammenfassende Behandlung des Brennereigewerbes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in einem grösseren Gebiete, wie es die heutige Provinz Westfalen darstellt, ist für jene Periode vor Einführung der Gewerbefreiheit mangels geeigneten Materials nicht durchführbar, denn „das Fehlen der Besteuerung landwirtschaftlicher Brennereien liess es auch bei der Regierung an der nötigen Initiative fehlen, statistische

Aufstellungen dieser Art anzufertigen."[15]) Die Akziseordnungen galten eben nur für die Städte, nicht für das Land, da man annahm, „dass letzteres dadurch, dass es die Erzeugnisse des städtischen Gewerbes beziehen müsse, der Steuer doch nicht entgehe."[16]) Von der Brennerei auf dem Lande wurden lediglich die regulären Grundabgaben erhoben.

Eine Betrachtung des westfälischen Brennereigewerbes nach einheitlichen Gesichtspunkten wird ferner besonders erschwert durch die damalige starke Zersplitterung des Landes unter verschiedene Landesherren und die darin begründeten verschiedenen Gewerbeverfassungen und Steuersysteme. Noch 1802 teilten sich in das westfälische Gebiet: 5 Bistümer, 2 Reichsabteien, 2 Fürstentümer, 4 Grafschaften, 3 Herrschaften und 1 Reichsstadt.

Das Brennereiwesen als landwirtschaftliches Nebengewerbe bietet andererseits der Betrachtung vom wirtschaftlichen Standpunkt auch erst nach dem Fallen der gesetzlichen Schranken ein brauchbares Bild. Da zugleich das für die frühere Zeit vorhandene, ohnehin geringe Material, wie bereits gesagt, zu sehr in Akziseregistern, Prozessakten u. dergl. verstreut und schwer erfassbar ist, glauben wir, uns in der Erforschung der Lage des Gewerbes vor Beginn des 19. Jahrhunderts mit der vorstehenden, gedrängten Darstellung begnügen und uns ohne Beeinträchtigung der Ergebnisse im Wesentlichen auf die nachstehend geschilderte Entwicklung seit Einführung der Gewerbefreiheit und Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte beschränken zu dürfen. Dieser Zeitpunkt sei auch deshalb gewählt, weil er mit der Beseitigung der französischen Fremdherrschaft und der Wiedervereinigung der westfälischen Lande (nunmehr seit 1815 die heutige Provinz Westfalen) mit der preussischen Krone im Anschluss an die Freiheitskriege zusammenfällt.

---

[15]) Möhlmann, Gerd: Entwicklung und Bedeutung des landwirtschaftlichen Kartoffel-Brennerei-Gewerbes in Mecklenburg, Rostock 1927, S. 27.
[16]) Wolf, Branntweinsteuer, S. 45.

2. Die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes unter dem Einfluss der Gewerbereform und der Maischraumbesteuerung (1815—1887).

a) Die Reform des Brennereigewerbes.

Die im Anfange des 19. Jahrhunderts einsetzende, durch innere und äussere Ereignisse veranlasste und geförderte Verwaltungs- und Wirtschaftsreform hatte auch eine durchgreifende Umgestaltung des Brennereiwesens im Gefolge. Das bisher über das gesamte Land verbreitete Privilegiensystem mit seinen Zwangs- und Bannrechten hatte sich längst überlebt und war mit den in der neuen Gewerbeverfassung niedergelegten Ideen der freien Entwicklung der Gewerbe nicht vereinbar. Mit den Vorrechten des Adels und der Städte sollte aufgeräumt und die Gleichstellung von Stadt und Land herbeigeführt werden. Als äussere Begünstigung dieser Reformen machten sich der durch die napoleonischen Kriege und Invasionen gesteigerte Branntweinkonsum und die aus gleichen Gründen erschöpften Steuerkassen geltend, für die man u. a. durch erhöhte Erträge aus der Besteuerung des Branntweins neue ergiebigere Quellen zu erschliessen dachte.

So wurde denn durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 (G. S. S. 95) für ganz Preussen in seinem damaligen Bestande der Branntweinzwang, also das einer Brennerei oder einem Branntweinausschank anhaftende Recht, die Verbraucher zu zwingen, ihren Bedarf an Branntwein ausschliesslich von dem berechtigten Brenner oder Wirt zu beziehen, für Stadt und Land mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Durch Kabinetsorder vom 19. April 1813 wurden ferner alle vererblichen und veräusserlichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben und ihre Ablösung in den Städten verfügt. Auf dem Lande aber wurde das Recht, ein Brennereigewerbe zu betreiben, den bisherigen Besitzern vorbehalten. Die Neuanlage von Brennereien wurde nur auf Grundstücken von mindestens 15 Tausend Talern landwirtschaftlichen Taxwertes gestattet.

Diese Neuordnung des Branntweingewerbewesens betraf zwar zunächst nur die preussischen Gebiete östlich der Elbe,

da an dieser Grenze der Machtbereich Preussens endete. Der ganze Westen, zumal das „Königreich Westfalen", das jedoch nur einen kleinen Teil der heutigen Provinz Westfalen umfasste, standen damals noch unter französischer Fremdherrschaft.

Nach der Wieder- bezw. Neuvereinigung der verschiedenen Gebiete mit dem preussischen Staate liess man jedoch fürs erste die gewerblichen Verhältnisse im Wesentlichen in den durch die fremdherrliche Gesetzgebung geschaffenen Zuständen fortbestehen. Wenn nun auch die Gewerbsbeschränkungen in ihrer alten Form wohl überall beseitigt waren, so war aber doch „nur in den vorher französischen, westfälischen und bergischen Landesteilen ähnliche Gewerbefreiheit wie in den altländischen Provinzen durchgeführt."[17]) Erst durch Gesetz vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen im vormaligen Königreich Westfalen und im Grossherzogtum Berg wurde die endgültige Aufhebung der Zwangs- u. Bannrechte aller Art ausgesprochen.

Stellte dieses letztere Gesetz für die genannten Gebiete zwar in der Hauptsache nur eine Sanktionierung der bereits bestehenden Rechtsnormen dar, so kann man doch diesen Zeitpunkt als den Abschluss des Reformwerkes in Westfalen betrachten, da nunmehr, von einer Ausnahme abgesehen, das westfälische Brennereigewerbe keinen Einschränkungen mehr unterworfen war. Diese Ausnahme bildete die Grafschaft Wittgenstein, für welche neben einigen anderen preussischen Landesteilen auf Grund der Kabinets-Ordre vom 23. März 1836 (G. S. S. 168) der Mahl-, Bier- und Branntweinzwang bestehen blieb, wie auch die Bauern im Wittgensteiner Lande noch bis 1839 im Lehensverhältnis zu den Fürsten von Wittgenstein-Hohenstein und Wittgenstein-Berleburg standen. Durch ein Gesetz vom 22. Dezember 1839 (GS. 1840, S. 10) wurden für Wittgenstein die bestehenden Bannrechte noch ausdrücklich aufrecht erhalten.

Erst die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 brachte eine umfassende und übereinstimmende Rege-

---

[17]) Meitzen, Der Boden . . ., I., S. 332.

lung aller gewerblichen Verfassungen im gesamten Preussen und bestimmte die endgültige Beseitigung aller noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte.

b) Die Reform der Branntweinbesteuerung.

Parallel mit der Reform der Gewerbeverfassung ging auch eine Neuordnung des Steuerwesens mit dem Ziele der Steuerertragssteigerung. Soweit die Kenntnis derselben zum Verständnis der Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes notwendig ist, soll an dieser Stelle kurz darauf eingegangen werden.

Durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 betreffend die neuen Konsumtions- und Luxussteuern wurden die in den einzelnen Landesteilen in den verschiedensten Formen erhobenen Branntweinabgaben aufgehoben und es sollte eine, für alle Brennereien nach ihrer Leistungsfähigkeit gleichmässige Branntweinsteuer eingeführt werden in Form eines Blasenzinses, der als Norm einen bestimmten Produktionsertrag in 24stündiger Arbeitszeit annahm und danach einen Pauschbetrag festsetzte. Die in diesem Edikt vorgesehene Uebertragung der gleichen indirekten Besteuerung der Städte auf die Brennereien des flachen Landes trat jedoch auf Einspruch der ländlichen Brenner, hauptsächlich also der Rittergutsbesitzer, nicht in Kraft, sondern gab den Anlass zu einem neuen Edikt vom 7. September 1811, bei dessen Beratung eine Anzahl Brenner als Sachverständige gehört worden waren.

In diesem Gesetz von 1811 ist zum ersten Male der Grundsatz der steuerlichen Bevorzugung landwirtschaftlicher Brennereien ausgesprochen. Unter Berücksichtigung der schwierigeren Produktionsverhältnisse auf dem Lande wurden die Normalsteuersätze für die dort und in den kleinen Städten gelegenen Brennereien um 75% ermässigt und in Form einer Materialsteuer erhoben. Da die mit dem Blasenzinse besteuerten Brenner aber bald lernten, infolge schnelleren Abtriebes der Maische grosse Vorteile aus dieser Steuerform zu ziehen und die landwirtschaftlichen Brennereien erneut benachteiligten, wurde diese Steuerart im Jahre 1819

auch für das Land wieder eingeführt. Gleichzeitig wurde erstmalig für kleinste, abgelegene Brennereien die Möglichkeit der Steuerabfindung auf einen bestimmten Betrag ausgesprochen.

Da jedoch auch jetzt der Blasenzins eine ungleichmässige Belastung der grossen und kleinen Brennereien im Gefolge hatte, weil sich insbesondere die letzteren die Verbesserungen der Destillationstechnik nicht in gleichem Masse zunutze machen konnten wie die kapitalkräftigeren grossen Unternehmungen, erfolgte schon mit Regulativ vom 1. Dezember 1820 eine durchgreifende Umwälzung des gesamten Steuersystems, welche alle Benachteiligungen einzelner Gewerbegruppen künftig unmöglich machen sollte. Es war dies das System der Besteuerung des Maischraumes, den das Rohmaterial im Gärungsprozess zur Entwicklung des Alkohols erforderte. Das Regulativ nahm eine Alkoholausbeute des Maischraums von 2% als Norm an und sah als Steuersatz einen Groschen[18]) für 20 Quart des bemaischten Bottichraums vor. Da auch jetzt bald eine grössere Ausbeute aus dem besteuerten Raum erzielt wurde, als den gesetzlichen Bestimmungen zugrunde gelegt war, wurde die Steuer am 10. Januar 1824 auf 1 Sgr. 6 Pf. für 20 Quart Maischraum erhöht, und da wiederum der technische Fortschritt den kleineren landwirtschaftlichen Brennereien erst langsamer zugute kam, wurde zu deren Schutz ein ermässigter Steuersatz festgesetzt. Während die bisherigen Vergünstigungen den Brennereien „auf dem Lande" zugute gekommen waren, gab dieses Gesetz zum ersten Mal eine Definition des Begriffs der „landwirtschaftlichen" Brennereien. Es bestimmte:

> „Landwirtschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum abbrennen ansagen, entrichten 1 Sgr. 4 Pf. von 20 Quart Maischraum."

Die gleiche Kabinets-Ordre bestimmte ferner, dass Branntweinbrennereien keine besondere Gewerbesteuer zu entrichten brauchten und führte endlich für die Brennereien, welche

[18]) 1 guter Groschen = 1¼ Silbergroschen; 1 Sgr. = 12 S.— Pf. = 0,10 Mk.

Branntwein aus nicht mehligen Substanzen herstellten, statt des bisher für diese noch zur Erhebung gelangenden Blasenzinses eine Materialsteuer ein. Diese Steuer hatte besondere Bedeutung für die in Westfalen heimische Wacholderbeerbrennerei und die zeitweise rege Branntweinbereitung aus den Rückständen der Bierbrauerei.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage, die mit geringen Abänderungen fast während des gesamten 19. Jahrhunderts Geltung gehabt hat, entwickelte sich nach dem Fallen der einengenden gesetzlichen Schranken das in seiner Eigenart von der übrigen deutschen Branntweinproduktion in vieler Beziehung verschiedene westfälische Brennereigewerbe zu seiner heutigen Bedeutung.

Auf den so oft gerühmten, für das westfälische Brennereigewerbe aber nicht immer rückhaltlos zu bejahenden fördernden Einfluss des Maischraumsteuersystems in technischer und organisatorischer Hinsicht, soll bei der Darstellung der jeweiligen Entwicklungsabschnitte des Gewerbes eingegangen werden.

c) Umfang und Zustand des westfälischen Brennereigewerbes in den ersten Jahrzehnten nach der Gewerbebefreiung (bis ca 1836).

Vor den zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzenden grundlegenden Reformen des gesamten Gewerbewesens konnte sich das westfälische Brennereigewerbe bei den geschilderten, die freie Entfaltung hemmenden Verhältnissen keiner gesunden Entwicklung erfreuen. Hierin schuf die neue Gesetzgebung in Verbindung mit der staatlichen Zusammenfassung der westfälischen Lande unter preussischer Herrschaft alsbald Wandlung. Die Befreiung von den Fesseln der Zwangs- und Bannrechte liess den natürlichen Wert der Brennerei als Nebenbetrieb der Landwirtschaft erst im rechten Masse erkennen. Durch die Aufhebung des Verlagsrechtes war den Brennern, zumal den landwirtschaftlichen, ein freierer Verkehr mit Branntwein und dadurch erhöhte Absatzmöglichkeit geboten. Da ausserdem der durch die napoleonischen Kriege gewaltig gestiegene Branntweinkonsum, die nach günstigen Ernten ge-

sunkenen Getreidepreise gegenüber fortgesetzt hohen Branntweinpreisen sowie das günstige neue Steuersystem als weitere fördernde Momente hinzutraten, machte sich ein rascher Aufschwung des Brennereigewerbes geltend. Nach den „Statistischen Tabellen" des preussischen Staates wies das westfälische Brennereigewerbe im Jahre 1819/20 folgenden Bestand auf:[19])

Brennereien			Brennblasen		
Städte	Land	zusammen	Städte	Land	zusammen
1118	1569	2687	1199	1687	2886

Diese erstaunlich hoch erscheinenden Zahlen finden ihre Begründung einerseits in der steuerlichen Bevorzugung der landwirtschaftlichen Brennereien, andererseits in der durch das Gesetz von 1819 gebotenen Möglichkeit der steuerlichen Abfindung kleiner Brennereien.

Befand sich so das Brennereigewerbe in Westfalen zu jener Zeit zwar der Zahl nach auf einem sehr hohen Stande, so litt es doch unter der allzuweit gehenden, die gesunde Entwicklung hemmenden Dezentralisation, die sich in den Städten weniger hinderlich erwies als auf dem Lande, denn dort war die Brennerei vielfach noch ein Nebenbetrieb der Bierbrauerei, die, wie bekannt, fast von jedem Schankwirt selbst betrieben wurde, sodass also ein Absatzrisiko des Produzenten fortfiel.

Auf dem Lande fand sich häufig auf kleinen und kleinsten Besitzungen eine Brennerei, deren Betrieb dann allerdings auch jetzt selten über den hauswirtschaftlichen Zwergbetrieb mit wenigen Hektolitern (häufig auch nur Litern) Jahreserzeugung hinausging. Einen Anhalt für die Betriebsgrösse der Brennereien bietet uns die Höhe der entrichteten Branntweinsteuern. Es zahlten nämlich im Jahre 1831 von den in Westfalen in Betrieb gewesenen Brennereien an Steuern[20])

[19]) Meitzen, Der Boden . . ., II., S. 392.

[20]) Nach der amtlichen Statistik der Provinzial-Steuerdirektion. (Bei der höchsten Gruppe — 500 bis 5000 Taler — stand Westfalen bezgl. der Zahl der Brennereien an letzter

zwischen 500 und 5000 Talern 122 Brennereien
zwischen 50 und 500 Talern 668 „
unter 50 Talern 419 „

wobei als wahrscheinlich anzunehmen ist, dass bei der Mehrzahl der Brennereien der entrichtete Steuerbetrag in den betreffenden weiten Spielräumen dem unteren Grenzpunkt näher gelegen hat, da der Gesamtsteuerertrag in der Provinz 235 696 Taler betrug, was einer durchschnittlichen Belastung der einzelnen Brennerei mit 195 Talern gleichkommt.

Der Zustand der Brenngeräte war in der Mehrzahl der Fälle äusserst primitiv und in keiner Weise dem technischen Fortschritt entsprechend. Brennblasen einfachster Konstruktion waren in Benutzung. Die Destillation erfolgte auf offenem Feuer. Der Betrieb befand sich meistens in einem Nebenraum; ein eigenes Brennereigebäude war selten vorhanden. Dieser Rückstand eines damals in anderen Provinzen Preussens schon auf verhältnismässig hoher Stufe stehenden Gewerbes erhielt sich fast bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Der Grund dafür liegt einerseits in der ausgeprägten Eigenart des westfälischen Brennereigewerbes, welches, durch Standort und Traditon bedingt, fast zu allen Zeiten ein reines Kornbrennereigewerbe war und dadurch in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, als die Kartoffelbrennerei im preussischen Osten ihren überraschenden Aufschwung nahm, nur mühsam konkurrieren konnte; andererseits in den bäuerlichen Besitz- und Verkehrs-Verhältnissen in der Provinz Westfalen, wie in den folgenden Abschnitten ausgeführt wird.

d) Die Kartoffelbrennerei in Westfalen.

Die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist für das westfälische Kornbrennereigewerbe ausgefüllt durch Kämpfe mit der Kartoffelbrennerei, die sich auch hier durchzusetzen suchte. Da die Phasen dieses Kampfes sehr beachtenswerte Einblicke in die gesamte Struktur des westfälischen Brennereiwesens gestatten, soll an dieser Stelle näher darauf eingegangen werden.

Stelle unter den preussischen Provinzen, bei der niedrigsten — unter 50 Taler — aber an dritter Stelle hinter dem Rheinlande (1486 Taler) und Schlesien (738 Taler).

Die Besonderheit des Brennereiwesens in Westfalen, die fast ausschliessliche Verwendung von Getreide (hauptsächlich Roggen) als Rohmaterial, hat ihm schon frühzeitig sein Gepräge gegeben. Es liegt dies, entsprechend den Produktionsstufen der Branntweingewinnung in historischer Bildung an dem Vorherrschen der Getreideproduktion in Westfalen, wie ja überhaupt der Standort des Brennereigewerbes ursprünglich beim Fehlen geeigneter Verkehrsmittel und -wege „materialorientiert" war und bei schwereren Rohmaterialien (Kartoffeln, Rüben) auch heute noch ist. Die einmal gebildete Tradition hat sich sodann in den äusserst konservativen Brennerkreisen bis heute mit geringen Abweichungen erhalten.

Die Kartoffelproduktion der westfälischen Landwirtschaft reichte zu allen Zeiten nicht einmal für den Konsum als Nahrungsmittel der stark anwachsenden (Industrie-) Bevölkerung. Eine Zufuhr von Kartoffeln aus anderen, diese Frucht im Ueberschuss produzierenden Gebieten zu Brennzwecken kam aus eben dem Grunde nicht in Frage, aus welchen sich das Brennereigewerbe dort auf den Gütern konzentrierte, nämlich wegen des Missverhältnisses zwischen Gewicht und Wert der Kartoffeln, das die Belastung mit den bei mangelhaften Verkehrsmitteln sehr hohen Frachten nicht zuliess. Die Zufuhr dorther sowie eine Einfuhr aus dem Zollvereinsauslande konnte daher höchstens zur menschlichen Ernährung, keinesfalls aber zum Brennverbrauch stattfinden, da eingeführtes Material zudem von landwirtschaftlichen Brennereien zwecks Wahrung ihrer steuerlichen Begünstigung auch nicht verarbeitet werden durfte (vgl. S. 13).

Gleichwohl hat es behördlicherseits zu Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht an zahlreichen Versuchen gemangelt, dem westfälischen Brenner, in Verkennung seiner Eigenart, den Uebergang von der Getreide- zur Kartoffelbrennerei nahezulegen, wobei als Ziel hauptsächlich wohl ein höherer Steuerertrag ins Auge gefasst worden war. Andererseits glaubte man auch, allein durch diese Umstellung auf Kartoffelbrennerei der immer unerträglicher werdenden Konkurrenz der Brennerei im Osten Deutschlands begegnen zu können. So heisst es in einer auf Veranlassung der Provinzialbehörde er-

folgten Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Hamm vom 10. März 1830 an die Brennerei-Besitzer:[21])

„Eine bedeutende Abnahme des Branntwein-Brennerei-Gewerbes, welche im letztvergangenen Jahre in der Provinz Westfalen bemerkt worden, berechtigt zu der Vermutung, dass die Branntwein-Brennereien die neueren Vorteile der Fabrikation und besonders die ausgedehnte Verwendung der Kartoffel dazu, sich aus Unkunde des Verfahrens und des Nutzens, gleich anderen Gegenden, nicht angeeignet haben und mit diesen daher nicht preishalten können, deren Fabrikat deshalb die diesseitigen überschwemmt, ein Umstand, wodurch für den Stand der diesseitigen Kultur sehr gerechte Besorgnisse begründet werden."

Dass auch die oberste Provinzialbehörde ihre Aufmerksamkeit dieser Frage widmete und wie man die Umstellung des Gewerbes zu fördern suchte, ergibt die gleiche Bekanntmachung an anderer Stelle:

„Das hohe Oberpräsidium hat sich veranlasst gefunden, eine Anweisung nebst Maschinenzeichnung zur Verteilung unter die Branntweinbrenner mitzuteilen, wovon ich jedem Branntweinbrenner meines Bezirks ein Exemplar zustellen lasse und die Beachtung dieses Gegenstandes empfehle, mich auch geneigt erkläre, den Unkundigen den Inhalt zu erläutern."

Nachdem eine Aufforderung zur Erweiterung des Kartoffelbaues gegeben ist, heisst es dann weiter, „dass von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz auch den Eisenhütten bezgl. Kenntnis erteilt ist, damit sich diese anschicken, das Eisenwerk zu den in der Anweisung besagten Geräten gut und wohlfeil zu liefern."

Allen diesen Bemühungen, die Kartoffelbrennerei den westfälischen Brennern beliebt zu machen, war zunächst gar kein, und nur vorübergehend etwa von 1830—42 ein geringer Erfolg beschieden. Selbst die drückendste Konkurrenz der ostdeutschen und z. T. auch der rheinischen Kartoffelbrennereien konnten den zähen westfälischen Brenner nicht dazu bestimmen, vom Althergebrachten abzuweichen. So kehrt denn auch in den jährlichen Berichten des Provinzial-Steuerdirektors an den General-Direktor der Steuern sowie in den

[21]) Wochenblatt für die Stadt und den Kreis Hamm, Hamm (Westf.), Nr. 11, vom 17. März 1830.

Berichten der einzelnen Hauptsteuerämter, worauf sich jene in der Hauptsache aufbauten, die Bemerkung wieder, dass „das Vorurteil, dass der aus diesem Erzeugnis (Kartoffeln) gewonnene Branntwein weit schlechter sei als jener aus Getreide, noch immer und in solchem Masse vorherrschend sei, dass selbst die Belehrungen der Beamten in den Ohren der Brennereibesitzer fruchtlos verklingen."[22]) Freilich handelte es sich hier nicht nur um ein „Vorurteil", denn bei den damaligen mehr oder weniger primitiven Brenngeräten war es nicht möglich, aus Kartoffeln ein dem Kornbranntwein gleichwertiges Getränk zu ziehen. Nicht zu übersehen ist ferner, dass in Westfalen fast jeder Brenner, wie später gezeigt wird, einen festen Stamm regelmässiger Abnehmer besass, dessen Kundschaft er durch Uebergang zur Kartoffelbrennerei verloren haben würde. So ist die geringe Bedeutung der Kartoffelverwendung zur Branntweinerzeugung in Westfalen, wie sie aus folgender Uebersicht[23]) hervorgeht, wohl zu erklären.

Kartoffelbrennereien in Westfalen im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Betrieb genommenen Brennereien.

	Gesamtzahl	darunter Kartoffel-Brennereien	prozentualer Anteil der Kartoffel-Brennereien an der Gesamtzahl
1831	1209	212	17,5
1836	1294	275	21,2
1838	1216	277	22,8
1840	1071	315	29,4
1842	1057	313	29,6
1844	945	251	26,6
1846	726	154	21,2
1848	829	181	21,8
1850	839	79	9,4
1855	578	20	3,5
1860	533	29	5,4
1865	536	11	2,1
1870	560	7	1,25
1875	621	3	0,48
1885/86	714	1	0,14
1895/96	631	1	0,16
1900/01	635	1	0,16
1926/27	444	—	—

[22]) Bericht der Provinzial Steuerdirektion für das Jahr 1837.
[23]) Errechnet nach den jährlichen statistischen Berichten der Provinzial-Steuerdirektion für Westfalen. (Staats-Archiv Münster).

Wir ersehen aus dieser Tabelle, dass infolge der staatlicherseits betriebenen Propaganda die Zahl der Kartoffelbrennereien zunächst nicht unbeträchtlich zunahm. Gefördert wurde diese Entwicklung dadurch, dass die Maischraumsteuer eine Begünstigung der Kartoffelbrennereien gegenüber den Getreidebrennereien bewirkte, „denn bei einem gleich grossen Bottich konnte aus Getreidemaische nur $^3/_4$ bis $^5/_6$ von der Ausbeute der Kartoffelmaische gewonnen werden."[24]) Die Propaganda der Behörde zwecks vermehrter Verwendung der Kartoffeln als Brennereirohmaterial wurde ferner unterstützt durch die Billigkeit der Kartoffeln gegenüber den steigenden Kornpreisen. Der Scheffel Kartoffeln kostete z. B. 1837 nur —.9.10. Taler, bei einem Roggenpreis von 1.5.1. Taler je Scheffel.

Doch trotz aller dieser Gründe konnte sich die künstlich gezüchtete Kartoffelbrennerei auf westfälischem Boden nicht halten. Sie hatte der Betriebszahl nach bereits 1840 den Höhepunkt überschritten, sank sodann erst langsam, nach der im Jahre 1845 erstmalig auftretenden Kartoffelkrankheit immer schneller, bald zu völliger Bedeutungslosigkeit herab. Der Abstieg wurde nur einmal noch in dem, wie später gezeigt, für das Brennereigewerbe überhaupt günstigen Jahr politischer Strömungen 1848 unterbrochen.

Ein Vergleich mit einer von Meitzen[25]) gegebenen Uebersicht über die Entwicklung der Brennereien in Preussen von 1831—1865 ergibt, dass die Zahl der Kartoffelbrennereien zwar absolut in sämtlichen Provinzen abnahm, dass jedoch in den anderen Provinzen in der Hauptsache die Brennereien aus den Städten verschwanden und sich dieselben auf dem Lande in verhältnismässig grosser Zahl hielten, gegenüber dem gänzlichen Schwunde in Westfalen.

Kartoffelbrennereien waren in Betrieb in den Provinzen:

	Preußen		Pommern		Posen		Brandenburg		Sachsen	
	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande
1831	348	878	68	409	66	214	453	821	198	302
1865	34	518	1	255	3	288	28	560	46	257

[24]) Möhlmann, Brennereigewerbe in Mecklenburg, S. 34.
[25]) Der Boden . . ., IV., S. 552/53.

	Schlesien		Westfalen		Rheinland		im Staat		
	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	Summe
1831	311	2355	72	140	486	1533	2002	6652	8654
1865	37	618	3	8	42	449	194	2953	3147

Seit dem Betriebsjahr 1877/78 ruhte in Westfalen der Betrieb der Kartoffelbrennereien mit geringen Unterbrechungen während einiger Jahre, wo, nur bei Getreidemangel oder Vorrat an verdorbenen, sonst nicht verwertbaren Kartoffeln, wenige tausend Kilogramm in nur einer Brennerei eingemaischt wurden, völlig. Erst im Jahre 1895 nahm eine landwirtschaftliche Brennerei im Mindener Bezirk die Kartoffelverarbeitung für 7 Jahre wieder auf, verarbeitete im Jahresdurchschnitt etwa 750 dz Kartoffeln und erzeugte durchschnittlich 60 hl reinen Alkohols im Jahr. Nach einem abermaligen Betriebe im Jahre 1908/09 mit einem Materialverbrauch von 2078 dz und einer Produktion von 606 hl reinen Alkohols war auch ihr Schicksal endgültig besiegelt. Heute gibt es in Westfalen keine Kartoffelbrennerei mehr.

Wie waren nun die einzelnen Kartoffelbrennereien über Westfalen verteilt? Folgende Uebersicht möge das veranschaulichen:

Verteilung der Kartoffelbrennereien auf die einzelnen Haupt-Steueramtsbezirke z. Zt. des höchsten Aufschwungs (1838).

Rheine	3	Minden	26
Telgte	4	Paderborn	43
Coesfeld	9	Warburg	79
Münster	11	Dortmund	102

Hier zeigt sich, dass das Münsterland mit hauptsächlich landwirtschaftlichem Brennereigewerbe und zähem, allen Neuerungen misstrauisch gegenüberstehendem Bauerntum der Kartoffelbrennerei am wenigsten Eingang gewährte, dass dagegen die im Osten Westfalens an ältere Kartoffelbrennereigebiete grenzenden Bezirke stärker und der industriereiche Dortmunder Bezirk am meisten zur Kartoffelverarbeitung übergingen. Hierbei dürfte jedenfalls die Kapitalkraft und die grössere Verkehrsaufgeschlossenheit der Gebiete eine Rolle gespielt haben. Die drei 1875 noch im Betrieb gewesenen Kartoffelbrennereien ver-

teilten sich auf die Bezirke Münster, Minden und den Kontrollbezirk Corbach. Am längsten hat sich die Kartoffel als Brennereirohmaterial, wie gezeigt, im Mindener Bezirk gehalten, wo noch 1908/09 eine Verarbeitung, wenn auch im bescheidenen Ausmasse, stattfand.

Die in folgender Tabelle gegebene Uebersicht[26]) über den

Materialverbrauch der westfälischen Kartoffelbrennereien

1831	116 269	(Berliner) Scheffel [27])
1836	276 478	„ „
1838	405 125	„ „
1840	457 836	„ „
1842	431 946	„ „
1844	474 561	„ „
1846	156 848	„ „
1848	329 535	„ „
1850	111 027	„ „
1855	26 148	„ „
1860	41 969	„ „
1865	29 536	„ „
1870	26 748	„ „
1875	10 183	„ „
1885/86	30	Doppelzentner
1895/96	798	„
1900/91	738	„

bestätigt die oben ausgeführte Tatsache, dass infolge behördlicher Beeinflussung die Kartoffeln verarbeitenden Brennereien Ende der 30er und Anfang der 40er Jahre nicht allein der Zahl nach zunahmen, sondern auch ihren Betrieb erheblich verstärkten, wie sich aus der sprunghaften Steigerung des Materialverbrauches ergibt, der seinen absoluten Höhepunkt im Jahre 1845 mit 511 891 Scheffeln erreichte. Gleichzeitig ergibt sich aus der relativen Steigerung die verstärkte Intensität der Betriebe, denn während im Jahre 1836 durchschnittlich auf jede Brauerei ein Verbrauch von 1005 Scheffel Kartoffeln entfällt, beträgt dieser Satz 1838 schon 1463 Scheffel, um nach einem vorübergehenden Stillstand im Jahre 1844 auf 1890 Scheffel zu steigen. Der Höhepunkt ist im Jahre 1845 mit 1984 Scheffel je Brennerei erreicht. Die bereits erwähnte Missernte dieses Jahres in Verbindung mit der auftretenden Kartoffelkrankheit eröffnete den unaufhaltsamen Abstieg der

[26]) Nach der amtlichen Statistik der Provinzial-Steuerdirektion.

[27]) 1 Berliner Scheffel = 0,54 Hektoliter. [Nach v. Thünen, Der isolierte Staat, 2. Aufl., Rostock 1842, S. XV.]

Kartoffelverwendung, der nur im Jahre 1848 bei enorm gesteigerter Nachfrage nach Spiritus einen Verbrauch von 1820 Scheffel je Brennerei brachte. Der Anteil der einzelnen Brennerei am Materialverbrauch der späteren Jahre ergibt, dass sich die Kartoffelbrennerei in der Folge auf einige grössere Betriebe beschränkte, indem der Durchschnittsverbrauch je Brennerei 1865: 2685, 1870: 3821 und 1875: 3394 Scheffel betrug. Im Jahre 1878 gaben auch diese Brennereien den unrentabel gewordenen Betrieb auf.

Nachfolgender Vergleich der Verteilung der Kartoffelbrennereien auf Stadt und Land[28]) zeigt den relativ geringen Anteil und die auch geringe Zunahme der städtischen gegenüber den ländlichen Kartoffelbrennereien in Westfalen. Es ist dies verständlich aus der steuerlichen Bevorzugung der landwirtschaftlichen Brennereien durch die Maischraumsteuer sowie aus der geringen Transportfähigkeit der Kartoffeln infolge ihrer Schwere und Sperrigkeit, Eigenschaften, deren Fehlen dem Getreide seine ausserordentliche Marktfähigkeit sichert. Die Kartoffelbrennerei konnte, wenn überhaupt, dann nur auf den Gütern rentabel sein, wo das Material selbst gewonnen wurde, also nicht durch Transportkosten belastet war.

	Gesamtzahl der in Betrieb gewesenen Kartoffelbrennereien in Westfalen		Prozentualer Anteil der städtischen Kartoffelbrennereien an der Gesamtzahl
	in den Städten	auf dem Lande	
1831	72	140	34,0
1836	89	186	32,4
1838	83	194	30,0
1840	97	218	30,8
1842	82	231	26,2
1844	63	188	25,1
1846	38	116	24,7
1848	41	140	22,7
1850	15	64	19,0
1855	3	17	15,0
1860	7	22	24,1
1865	3	8	27.3
1870	2	5	28,6
1875	2	1	66,6

[28]) Errechnet nach der amtlichen Statistik der Provinzial-Steuer-Direktion.

Ergänzen wir noch die Gründe für die geringe Bedeutung und das gänzliche Schwinden der Kartoffelbrennerei auf westfälischem Boden, so ergaben sich diese zunächst aus dem geringen Umfange der Kartoffelproduktion, die eine Deckung des Bedarfs zu Nahrungszwecken durch Einfuhr aus Ueberschussgebieten erforderlich machte. Die Bodenverhältnisse der Provinz zwangen nicht, wie die leichten Böden des deutschen Ostens, zum Kartoffelbau, gestatteten vielmehr einen umfang- und ertragreichen Getreideanbau und schufen ein sehr günstiges Wiesen- und Weideverhältnis. Dieses wird von Meitzen[29]) für 1866 wie folgt angegeben:

	Fläche der		Verhältnis zur Gesamtfläche		
	Wiesen Morgen	Weiden Morgen	Wiesen	Weiden	grastragende Fläche
Prov. Westfalen:	611 442	1 369 998	7,7 %	17,3 %	25,0 %
Preuß. Staat:	10 209 419	8 138 356	9,4	7,5	16,9

Hiernach übertraf das Weideland in seinem Verhältnis zur Gesamtfläche bei weitem den Durchschnitt im Gesamtstaate und ebenso, wie Meitzen angibt, in jeder der anderen Provinzen. Auch der Mangel an Wiesenland ist nur ein scheinbarer, denn es gibt in Westfalen ausgedehnte Flächen, welche allerdings „zur Hütung von Fett- und Melkvieh benutzt werden und deshalb als Weide anzusprechen sind, indess ihrer gesamten Beschaffenheit nach auch gemäht und dem Wiesenlande zugerechnet werden könnten."[30])

Die sich aus der Beschaffenheit der leichten, nur durch Kartoffelbau rentabel zu bewirtschaftenden Böden des preussischen Ostens und dem dortigen ungünstigen Wiesen- und Weidenverhältnis ergebende Notwendigkeit der Kartoffelbrennerei zwecks Verwertung der Kartoffelproduktion, Viehhaltung durch Schlempefütterung und damit Düngergewinnung für die Kartoffelanbauflächen war demnach für Westfalen nicht gegeben.

---

[29]) Der Boden . . , II. S. 301.
[30]) ebenda.

Aber nicht allein die Notwendigkeit, sondern auch die Möglichkeit der Anlage grosser, fabrikmässig betriebener Kartoffelbrennereien, die allein die Konkurrenz der ostdeutschen Betriebe hätten bestehen können, fehlte mangels genügenden Kartoffelbodens. Eine Zufuhr zu Brennzwecken aber konnte aus den bereits erwähnten, verteuernden Gründen (Fracht, Zwischenhändler usw.) nicht in Frage kommen. Für die, wie gezeigt, in der Mehrzahl vorhandenen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien war bei hohem Preis für Speisekartoffeln der Verkauf vorteilhafter, zeitsparender und enthob den Landwirt zugleich der Absatzschwierigkeiten, die für Kartoffelbranntwein bei der abgeschlossenen Lage der meisten westfälischen Brennereien nicht gering waren; besonders, da es erst verhältnismässig spät gelang, denselben von seinen übelschmeckenden und schädlichen Bestandteilen zu scheiden und gut trinkbar zu machen.

Hinzu kam, dass die im schweren westfälischen Boden gewonnenen Kartoffeln einen geringeren Stärkegehalt aufwiesen und sich schon deshalb wenig zur Spirituserzeugung eigneten, zumal die Rentabilität eben wegen der durch starke Nachfrage zu Nahrungszwecken meist hohen Kartoffelpreise gegenüber billig eingeführtem Kartoffelbranntwein in Frage gestellt war. Die Preise des Rohmaterials stellten sich im östlichen Deutschland selbst bei schlechten Ernten immer noch niedriger als in Westfalen und auch die Versandkosten für den Branntwein konnten die Preisdifferenz nicht ausgleichen, besonders dann nicht mehr, als die mit Ausbau des Eisenbahnnetzes sinkenden Transportkosten den Absatz des Kartoffelsprits im dichtbevölkerten Westen ungemein erleichterten. Zudem standen den ostelbischen Spritfabriken die Vorteile reicherer technischer Erfahrung, grösserer Kapitalkraft, billigerer Arbeitslöhne und von jeher gesicherter Absatzgebiete zur Seite.

Alle diese der Kartoffelbrennerei auf westfälischem Boden ungünstigen Faktoren liessen den zähen, an schnellen Entschluss nicht gewöhnten westfälischen Brenner den behördlichen Anregungen gegenüber grosse Zurückhaltung üben, weil er einerseits nicht sein geringes Kapital an den ungewissen Erfolg der ihm unbekannten Kartoffelbrennerei wagen

wollte, andererseits erkannte er aber auch wohl frühzeitig mit sichererem Blick als die staatlichen Organe die Ungeeignetheit derselben für die westfälische Landwirtschaft. Die Tatsache des späteren gänzlichen Verschwindens der Kartoffelbrennerei aus Westfalen hat ihm hierin Recht gegeben.

e) Die Konsum- und Absatzverhältnisse als Hemmnisse des technischen Fortschritts der Kornbrennereien.

Die Unbedeutendheit der in den zwanziger und dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts in übergrosser Zahl vorhandenen Brennereien war auch in der grossen Zersplitterung des Grundeigentums begründet, sowie in dem Umstande, dass bei weitem die meisten Brennereien nur für den Bedarf des Ortes und der nächsten Umgegend brannten. Versand nach auswärts kam selten vor und war auch dann von gänzlich unerheblicher Bedeutung. Es hatte sich dieser Brauch in Anlehnung und Gewöhnung an die früheren Absatzbeschränkungen durch Zwangsverlags- und Krugrechte und durch die Zollschranken der zahlreichen Landesherren gebildet und erhalten. In Wechselwirkung hierzu war der feste Abnehmerstamm so an Geschmack und Stärke des Branntweins aus der liefernden Brennerei gewöhnt, dass jeder Brennereibesitzer schon aus der Befürchtung, seine Absatzkanäle zu verlieren, die Einführung neuer Maischungsmethoden, neuer Brennapparate oder überhaupt technische Neuerungen im Betriebe scheute. Diese Befürchtung war auch nicht ganz unbegründet, weil durch die hergebrachten Methoden und die bei den damaligen unvollkommenen Geräten notwendige zweimalige Destillation „anerkannt ein an Geschmack reineres Fabrikat, als durch ein einmaliges Abziehen erlangt wurde."[31]) Nach 1836 war in manchen Steueramtsbezirken kaum eine einzige Brennerei vorhanden, die auf eigentlich fabrikmässige Weise betrieben wurde.[32]) Rein handwerksmässiger Betrieb herrschte vor.

---

[31]) Bericht des Haupt-Steueramts Telgte für das Jahr 1841.
[32]) Bericht der Provinzial-Steuer-Direktion für das Jahr 1836.

Der feste Abnehmerkreis zahlte für den gewohnten Kornbranntwein verhältnismässig hohe Preise und indem er so auch der kleinen, primitiv eingerichteten Brennerei gleichsam ein Absatzmonopol sicherte, wurde es dieser ermöglicht, unterstützt durch steuerliche Erleichterungen, die drückende Konkurrenz der fabrikmässig betriebenen Kartoffelbrennereien lange Zeit auszuhalten. Dies war besonders dann der Fall, wenn der Ausschank des Branntweins in eigener Gastwirtschaft den bekannt hohen Gewinn brachte.

Andererseits nahm die Sicherheit des Absatzes innerhalb des gewohnten Kundenstammes dem Brenner jeglichen Anreiz zu erheblichen Betriebsverbesserungen und -vergrösserungen, zumal sein Kapitalbesitz in der Regel äusserst gering war.

Aus den geschilderten Verhältnissen war es dem städtischen Brennereigewerbe, das an sich in der Stadt bei dichtem Konsumentenkreis mit guten Absatzverhältnissen zu rechnen hatte, schwer, wenn nicht gar unmöglich, auch bei der Landkundschaft Fuss zu fassen. Daraus erklärt es sich, dass die der Landwirtschaft günstige Steuerpolitik in Westfalen nicht die im übrigen Preussen beobachtete Abwanderung der Brennereien auf das Land zur Folge hatte. Vielmehr blieb das Verhältnis der städtischen zu den ländlichen Brennereien annähernd gleich, wie folgende Zahlen zeigen:

Prozentuales Verhältnis der städtischen Brennereien zur Gesamtzahl der vorhandenen Betriebe

	in Preussen[33])	in Westfalen[34])
1831:	32	37,9
1841:	22	37,4
1851:	19,5	34,6
1860:	18,4	37,4
1865:	17,8	36.4

Die schon bald nach der Einführung des neuen Steuersystems (1820) einsetzende konstante Verminderung der Brennereien betraf vielmehr gleichmässig Stadt und Land. (Vgl. die unten auf S. 69 gegebene Uebersicht.)

---

[33]) Möhlmann, Brennereigewerbe in Mecklenburg, S. 34.
[34]) Errechnet nach der amtlichen Statistik der Provinzial-Steuer-Direktion in Münster.

Infolge der durch das Maischsteuersystem geförderten Verbesserung der Produktionstechnik, deren Nutzbarmachung den Kornbrennereien aber nur in geringem Umfange möglich war, und der somit immer drückender werdenden Konkurrenz des ostdeutschen Kartoffelbranntweins nahm der Bestand der westfälischen Brennereien von Jahr zu Jahr bis etwa 1870 ab. Da gleichwohl der Materialverbrauch mit Ausnahme einiger Missernteperioden annähernd konstant blieb, muss auf eine Vergrösserung der sich haltenden Betriebe geschlossen werden. Diese Konzentration ergibt sich gleichfalls aus der Verteilung des Steuerertrages auf verschiedene Grössenklassen der Brennereien.

Von den in Betrieb gewesenen westfälischen Brennereien haben nämlich an Branntweinsteuer entrichtet:[35])

	5000 Taler und darüber	500—5000 Taler	50—500 Taler	unter 50 Taler
1831	—	122	668	419
1841	—	239	592	192
1851	—	150	480	134
1860	1	209	281	42
1865	3	252	247	34
1869	7	268	236	31

Hieraus ist ersichtlich, dass die Abnahme der Betriebe in der Hauptsache die niedrig steuernden, also kleinen und nicht mehr wettbewerbsfähigen Brennereien betraf und so zwangsläufig zu einer Konzentration des Gewerbes führte.

Wegen der grossen Bedeutung, welche demnach die Gestaltung der Brenntechnik für die Entwicklung des Kornbrennereigewerbes gehabt hat, soll dieselbe hier eine gedrängte Darstellung finden.

Der Fabrikationsvorgang in der Branntweinbrennerei.

Bekanntlich beruht die Alkoholerzeugung aus Getreide und Kartoffeln in der Umwandlung der in diesen Stoffen lagernden Stärke in gärungsfähigen Zucker im Maischprozess und in der Absonderung des durch die Gärung entwickelten Alkohols

[35]) Nach der amtlichen Statistik der Prov. Steuer-Direktion.

vom Brennereirückstand, der Schlempe, in der Destillation. Die Stärke, ein Kohlehydrat und in Zucker leicht überzuführender Stoff, ist erst bei hohen Temperaturen (ca. 70—85° C) in Wasser löslich und muss daher zunächst einem Koch- oder Dämpfverfahren unterworfen werden. Die so vorbereitete Masse wird sodann im Vormaischbottich durch Malzzusatz in gärungsfähigen Zucker verwandelt.[36])

Die Wirkung des Malzes beruht auf dem in allen Samenkörnern bei Bildung der Pflanze entstehenden natürlichen Hilfsmittel, der Diastase, welche die Aufgabe hat, die aufgespeicherten Reservestoffe zu lösen und der Pflanze als erste Nahrung zugänglich zu machen. In besonderer Mälzerei wird durch bestimmte Behandlung des Mälzvorganges die Diastase in über das normale Quantum hinausgehender Menge angereichert. Zur Malzbereitung wird hauptsächlich Gerste verwendet, welche als diastasereichster Grundstoff bekannt ist.

Nach erfolgter Verzuckerung der Stärke und Abkühlung der Maische auf die sog. „Anstelltemperatur" (ca. 18° C) wird durch Hefezusatz in den Gärbottichen der Gärungsprozess eingeleitet, durch welchen der Zucker in Alkohol und Kohlensäure gespalten wird. Die Scheidung des Alkohols aus der Maischmasse erfolgt sodann durch das eigentliche „Brennen", die Destillation.

Die Entwicklung und Vervollkommnung der zu diesen verschiedenen Prozessen erforderlichen Apparate hat sich naturgemäss für Kartoffel- und Kornbrennereien sehr verschieden

---

[36]) Neuerdings versucht man wieder, unter Ausnutzung der im Roggen selbst vorhandenen Diastase die Verzuckerung ohne besonderen Malzzusatz zu bewirken. Dass diese Versuche schon früher, namentlich bei Erhebung einer Malzsteuer, angestellt wurden, bezeugt z. B. Wolf, Branntweinsteuer (1884). Es heisst dort (S. 500), „dass in manchen bayrischen Getreidebrennereien unter der Herrschaft des Brennmalzaufschlages gar kein Malz verwendet worden ist; die Umwandlung des Stärkemehls wurde hier lediglich den .... Mengen Diastase, welche sich in jeder rohen Getreideart finden, überlassen." Auf diese Frage kann hier jedoch nicht näher eingegangen werden.

abgespielt und ist besonders bei den letzteren nur langsam fortgeschritten. Auf den Stand der Brennereitechnik in Westfalen zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ist bereits oben (S. 16) hingewiesen worden. Primitivste Maisch- und Brenngeräte- und -methoden standen in Anwendung. Die Zerkleinerung des Getreides geschah vielfach noch im Handbetrieb. Das Aufschliessen der Stärke erfolgte in einfachen Kochgeräten auf offenem Feuer. Der Malzzusatz erfolgte in Vormaischbottichen, welche aus einfachen Holzgefässen mit Handrührwerk bestanden. Die Abkühlung auf Anstelltemperatur wurde in sog. Kühlschiffen, grossen flachen Wannen bewirkt, auf welche die Maische gefüllt wurde, um sie durch Oberflächenkühlung und ständiges Umrühren rasch auf die notwendige Temperatur zu bringen. Nach Umfüllen der abgekühlten Maische in die Gärbottiche wurde die in besonderem Ansatzverfahren gezüchtete Hefe zugesetzt. Die Gärbottiche waren einfache, hölzerne, offene Behälter, die den ungehinderten Austritt der entweichenden Kohlensäure gestatteten, aber das Mitgerissenwerden von Alkoholdämpfen nicht verhinderten. Die eigentliche Alkoholgewinnung, das „Brennen", geschah in einfachen Blasenapparaten mit direkter Feuerung. Der Brennapparat war ein blasenförmiger, meist kupferner Behälter, in welchen die Maische von Hand eingefüllt und aus dem ebenso die Schlempe nach jedem Brennvorgang entleert werden musste. In einem auf die Blase aufgesetzten Helm sammelten sich die entweichenden Alkoholdämpfe, die in einem wassergekühlten Behälter kondensiert wurden.

Dieses ganze umständliche, zeitraubende, teure, z. T. unsaubere und das Material schlecht ausnutzende Verfahren der Branntweingewinnung konnte sich nur bis zu dem Zeitpunkt rentieren, wo die Kartoffelbrennerei im deutschen Osten ihren überraschenden Aufschwung nahm. In Gemeinschaft mit diesem ernsthaften Konkurrenten trat das System der Maischraumbesteuerung als Förderer der Brennereitechnik in die Erscheinung, da es nunmehr galt, aus dem bemaischten Bottichraum zwecks Steuerersparnis die grösstmögliche Ausbeute zu erzielen, d. h. also mit geringst-zulässigem Wasserzusatz möglichst dick einzumaischen.

Auf eine zusammenhängende Schilderung der Vervollkommnung der technischen Apparatur im Brennereiwesen glauben wir verzichten zu können, weil dieselbe für die Erkenntnis der Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes unerheblich ist. Soweit einzelne technische Neuerungen eine Aenderung oder Wandlung herbeigeführt haben, sind dieselben im folgenden dargelegt.

Um mit Hilfe der vorstehend geschilderten Geräte ein einwandfreies, trinkfähiges Produkt zu erzielen, war es unerlässlich, dem ersten Abtrieb der Maische, dem „Luttern", eine nochmalige Destillation des Produktes, „Lutter" oder „Rauhbrand" genannt, folgen zu lassen, das „Wienen" (= Wein bereiten); hierdurch wurde dann der „Feinbrand" gewonnen. Der auf dem einfachen Blasenapparat gewonnene Rauhbrand enthielt nämlich soviel Fuselöl (Aldehyd, Furfurol), dass er schlechterdings zum Trinkkonsum, der, wie wir sehen werden, fast ausschliesslich in Frage kam, nicht zu verwenden war. Daher können wir die Beobachtung machen, dass von den westfälischen Brennern nicht allein keine neuen Rektifikationen angeschafft wurden, sondern dass auch die wenigen kapitalkräftigeren Brenner, welche versuchsweise moderne Apparate aufstellten, alsbald zum früheren Verfahren zurückkehrten. So heisst es denn im Bericht der Provinzial-Steuerdirektion für das Jahr 1844, dass neue Destillierapparate nicht angeschafft worden seien, „vielmehr ist ein Brennereibesitzer, welcher früher mittels zweier Rektifikationen sogleich fertigen Branntwein bereitete, zu dem älteren Verfahren der besonderen nochmaligen Destillation zurückgekehrt und hat die Rektifikation beseitigt, weil das mit derselben erzielte Fabrikat so fuselig war, dass es schlechten Absatz fand."[37])

Die zweimalige Destillation wurde in der Regel in ein und derselben Blase vorgenommen. Nur selten war eine besondere Rektifizierblase vorhanden. Dies geht auch aus der Bestandsangabe für das Jahr 1819/20 hervor (vgl. S. 15), wonach in Westfalen 2687 Brennereien vorhanden waren

---

[37]) a. a. O.

und 2886 Brennblasen, demnach im Höchstfalle[38]) 199 Brennereien oder 7,4% mehr als eine Blase hatten. Dass das Fehlen einer zweiten Blase einen weiteren Aufwand an Zeit und Arbeit (sorgfältige Reinigung der Blase von Schlemperückständen) erforderte, liegt auf der Hand.

Der Brauch der zweimaligen Destillation hat sich gerade bei der westfälischen Kornbrennerei bis in die neueste Zeit erhalten. So finden wir im Jahre 1866 an westfälischen Brennereien, welche mittels einer Destillation Branntwein bereiten, nur 12 in den Städten und 31 auf dem Lande unter 545 in Betrieb gewesenen Brennereien, (198 in den Städten, 347 auf dem Lande). Die Kartoffelbrennereigebiete Ostpreussen, Westpreussen, Posen und Pommern wiesen dagegen schon damals zusammen nur noch 12 Brennereien auf, welche eine zweimalige Destillation für notwendig hielten, unter insgesamt 1199 Brennereien. Dies ist jedoch begründet in der Verwendung der Kartoffel als Rohmaterial, da der aus diesem Stoff gewonnene Alkohol nicht sogleich in den Trinkkonsum gelangte, sondern entweder von Destillateuren mit Kornbranntwein oder anderen Stoffen (Anis, Kümmel, Wacholder usw.) gemischt erneut abgezogen wurde, oder aber zu technischen Zwecken Verwendung fand.

Das Verhältnis in Westfalen verschob sich später weiter zu Gunsten der wiederholt destillierenden Brennereien und lautete im Betriebsjahre 1900/01 = 4 : 631 und im Jahre 1926/27 = 26 : 340.

Konnten sich so die auf schnellere Destillation gerichteten Neuerungen in Westfalen wenig Eingang verschaffen, so kam dagegen eine andere wesentliche Verbesserung schneller in Aufnahme, da man die durch sie gebotenen Vorteile bald erkannte. Es war das der Ersatz direkter Feuerung durch Dampfdestillation. Der durch das System der Maischraumbesteuerung gegebene Anlass zum dickeren Einmaischen hatte als Uebelstand häufiges Anbrennen der Maische in der Blase im Gefolge. Nachdem man zuerst versuchte, die Blase

[38]) wenn nicht einige grosse Betriebe gar 3 oder mehr Blasen besassen.

von aussen durch Dampf zu heizen, bewirkte Gall im Jahre 1830 erstmalig die Destillation durch direktes Einleiten des Dampfes in die Maischblase. Der älteste noch vorliegende Bericht des Provinzial-Steuerdirektors (für das Jahr 1837) hebt schon die starke Zunahme der Betriebe mit Dampfheizung hervor, „weil man erkennt, dass dadurch ein bedeutendes Ersparnis des teueren Brenn-Materials erreicht wird."[39]) Die Dampfheizung bewirkte zugleich eine Verminderung der Arbeitskräfte und eine vollständigere Entgeistung der Schlempe, ein im Interesse der Viehhaltung sehr bedeutsamer Umstand.

Der bereits 1817 von Pistorius erfundene Zweiblasenapparat, bei welchem die erhitzten Alkoholdämpfe der ersten Blase die in der zweiten befindliche Maische vorwärmten, also eine Ersparnis an Dampf und damit Brennmaterial brachten, fand erst 1843 in mehreren Brennereien in Westfalen Aufnahme. Um diese Zeit ging man auch dazu über, besondere „Gärkammern", geschlossene Räume zur Bereitung der Maische, anzulegen.

Es zeigt sich uns hier, dass die westfälischen Brenner zwar zäh an den vom Vater auf den Sohn überkommenen Methoden und Apparaten der Branntweinbereitung hingen, jedoch nach Ueberwindung eines gesunden Misstrauens gegenüber allen Neuerungen, die ihnen bei Misslingen Vermögen und Kundschaft kosten konnten, auch dem technischen Fortschritt Eingang gewährten.

Doch nicht immer fand dies Bestreben der Brenner, das zudem bei den meisten durch Kapitalarmut gehemmt wurde, behördlicherseits die verdiente Anerkennung. Ein stark vom fiskalischen Interesse beeinflusstes, sehr scharfes Urteil des Provinzial-Steuerdirektors über das westfälische Brennereiwesen aus jener Zeit sei hier angeführt.[40]) In diesem Bericht über das Ergebnis des Jahres 1846, welches einen Steuerausfall von 426 651 Mark gebracht hatte, heisst es u. a.:

> „Die Ruhe und Behaglichkeit in Verfolgung des alten, hat die diesseitigen mechanischen und an Nachdenken nicht gewöhnten, übergross bequemen Brenner nicht dazu

[39]) a. a. O.
[40]) Bericht der Prov.-Steuerdirektion für das Jahr 1846.

kommen lassen, zweckmässige Zerkleinerungs- und Zerschlagsapparate für das Maischmaterial, geeignete Kühlanstalten für rasche und genügende Zuckerbildung in der Maische zu schaffen, sich an Erhaltung der so unerlässlichen Reinlichkeit und Achtsamkeit in den Brennerei-Lokalen zu gewöhnen, sich Verständnis der Bereitung einer möglichst wohlfeilen aber ihren Wirkungen vollständig genügenden Schrothefe zu eigen zu machen. Er hat einfache und schlecht konstruierte Destillier-Apparate beibehalten. . . . . Die Gründe hiervon sind vorzüglich in der fast überall sich kundgebenden langsamen Bewegung des Westfalen, — wovon nur die Einwohner in einigen Fabrikstädten, namentlich in der Mark eine rühmliche Ausnahme machen —, zu suchen."

Bei Beurteilung dieser Auslassung ist zu berücksichtigen, dass man zu jener Zeit behördlicherseits noch an die Existenzmöglichkeit der Kartoffelbrennerei in Westfalen glaubte und dem Misserfolg amtlicher Propaganda die im Bericht gegebene Begründung unterschob. Wenn wir im übrigen dem Urteil auch nicht in allen Teilen die Berechtigung absprechen können, so berücksichtigt es doch zu wenig den Umstand, dass die meisten Besitzer gewerblicher Brennereien neben dieser noch ein anderes Geschäft, wie Bäckerei und Brauerei betrieben, dem Bauern aber die Brennerei nur als Nebengewerbe seiner Landwirtschaft galt.

Fast zu allen Zeiten ist das westfälische Brennereigewerbe vorwiegend landwirtschaftlicher Natur gewesen, wenn auch oft der Betrieb nicht der gesetzlichen Definition landwirtschaftlicher Brennereien entsprach, da mannigfache Umstände, namentlich Hefenfabrikation (vgl. unten S. 61), es zweckmässig erscheinen liessen, auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Brennkampagne unter Verzicht auf steuerliche Begünstigung zu brennen. Nur zu etwa $^3/_{10}$ war die Brennerei in den Städten heimisch. Für die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Brennereibetriebe war die bei mangelnden Wiesen erst durch Schlempefütterung ermöglichte vermehrte Viehhaltung und dadurch gesteigerte Düngerproduktion notwendige Voraussetzung zur Bewirtschaftung der mageren Sand- und Heideböden, besonders aber zur Kultivierung von Oed- und Unland.

Grösseren Gütern galt die Brennerei als vorteilhaftes Mittel zur Viehzucht und -mast. Mageres, meist niedrig im

Preise stehendes Vieh wurde aufgekauft und aufgestallt, vorzugsweise mit Branntweinschlempe gemästet und sodann wieder in den Handel gebracht. Vielfach wurde neben dem eigenen Viehbeständen auch noch fremdes Vieh von den Brennereigütern zur Mästung in Pension genommen. So ermöglichte es die Brennerei, den zur Düngergewinnung notwendigen Viehstand auch dort zu unterhalten, wo der natürliche Grünfutterbau nicht ausreichte. In anderen Gegenden konnten grosse Futteranbauflächen dem Getreidebau dienstbar gemacht werden, da die Schlempe besten Futterersatz bot.

Die aus dem Verkauf gemästeten Viehs erzielten Gewinne neben dem Vorteil der Düngergewinnung lassen es erklärlich erscheinen, dass die Besitzer landwirtschaftlicher Brennereien in Westfalen weniger Wert auf technische Vervollkommnung des Betriebes und hohe Spiritusausbeuten als vielmehr auf die Gewinnung guter Schlempen und mittelbar guten Düngers legten. Diesen gegenüber nahm und nimmt auch heute noch der Branntwein nur die Stellung eines Nebenproduktes ein.

Diesem Hauptzweck der Brennerei, der Schlempegewinnung zur Viehmästung, entsprechend kümmerte sich der Besitzer selbst in den seltensten Fällen um den Brennereibetrieb und konnte auch kaum die nötigen Fachkenntnisse aufweisen. Meist wurde der gesamte technische Betrieb einem mehr oder minder erfahrenen Brennknechte überlassen. Es war „ein alter Kutscher oder Maurer gut genug, Brenner zu werden."[41]) Diese Brennknechte blieben naturgemäss bei der überkommenden, handwerksmässig erlernten und betriebenen Methode stehen und waren von der Zweckmässigkeit technischer Neuerungen nicht oder erst nach langjähriger Erprobung in anderen Brennereien zu überzeugen. Der Verlass des Besitzers auf seinen Brennknecht muss nach übereinstimmenden Berichten verschiedener Steuerämter damals derart weit gegangen und die betriebstechnischen Kenntnisse des

[41]) Zeitschrift f. Sp., Jg. 1896, Ergänzungsheft II, Rede Delbrücks bei der Maerckerfeier. (Zitiert nach Wassermann, Ludwig: Die deutsche Spiritusindustrie, Leipzig 1909, S. 66).

Brennereibesitzers müssen so gering gewesen sein, dass es vielfach nach plötzlichem Ausscheiden des Brennknechtes (Tod, Militärdienst u. ä.) nicht mehr gelingen wollte, den Branntwein und die Hefe abzusetzen, weil man sie nicht mehr nach gewohnter Methode den Wünschen der Abnehmer entsprechend herstellen konnte.

Die Erkenntnis der Umstände, welche eine Gleichordnung der Kartoffelbrennerei des Ostens mit der Getreidebrennerei in Westfalen verhinderten, hat sich bei den Steuerbehörden erst spät durchgesetzt. So kehrt in den Berichten der Provinzial-Steuerdirektion bis etwa 1865 stets der willkürliche Vergleich der westfälischen Brennerei mit der des deutschen Ostens und die Klage wieder, dass alle Fortschritte der Industrie, die in den letzten 15 Jahren in den östlichen Provinzen auf den Brennereibetrieb in einer „so überraschenden Weise Einfluss äusserten, dass das Gewerbe bis zu einem Grade der Vervollkommnung ausgebildet wurde, der vor gedachtem Zeittraum aus dem Bereiche der höchsten Erwartung lag,"[42]) spurlos an dem westfälischen Brenner vorübergegangen seien. Diese Stellungnahme kann nicht wundernehmen, da „schon von jeher die amtliche Politik . . . nur die Daseinsberechtigung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei kannte, während die westfälischen Kornbrenner mehr vom Standpunkt einer wohlwollenden Duldung behandelt wurden."[43])

Später freilich wurde man den nach alten Methoden arbeitenden Brennern gerechter, als man sich überzeugt hatte, dass diese infolge Mangels an Absatzwegen für bestimmte Abnehmerkreise Branntwein erzeugen mussten, „den sie in gewohnter und von ihren Konsumenten verlangter Qualität nur auf diese Weise erzielen zu können behaupten und erfahrungsgemäss auch wirklich nur infolge unvollkommener Gärung und sehr langsamen Blasenabtriebes erzielen."[44]) Auch heute noch finden diese bewährten Arbeitsmethoden bei Gewinnung von

[42]) Bericht der Prov.-Steuerdirektion für das Jahr 1846.
[43]) Wild, Karl: „Kornbrennerei und Landwirtschaft" in: Westdeutsche Tageszeitung für Landwirtschaft und Mittelstand, Köln Nr. 216 vom 18. 9. 1926.
[44]) Bericht der Prov.-Steuerdirektion für das Jahr 1849.

hochwertigen Spezial-Trinkbranntweinen Anwendung; denn, nach Ausführungen Wassermann's, verbietet sich die Anwendung von Hochdruckapparaten zur Destillation, „sobald es sich um Qualitätserzeugnisse handelt, . . . da sie den Alkohol leicht übelschmeckend machen. Man verwendet daher heute meist noch alte Verfahren für diese Marken, bei denen ja gerade die Anciennität und Tradition eine Rolle spielt."[45]) Und um Qualitätserzeugnisse handelt es sich ja fast durchweg beim westfälischen Kornbranntwein.

Wenn auch eine Rationalisierung der westfälischen Brennerei durch Einführung neuer Verfahren und eine Verminderung der Betriebskosten zu erzielen gewesen wäre, so wog doch die Möglichkeit der Produktionssteigerung nicht den Verlust der früheren Kundschaft auf. Denn der dann erforderliche Absatz im Grossen wurde durch die Konkurrenz des Kartoffelbranntweins unmöglich gemacht, der auch bei gleichen Produktionsbedingungen wegen der Geringwertigkeit des Rohmaterials immer noch billiger hätte hergestellt werden können. Auf diese Frage wird bei der Erörterung der Konsumentwicklung zurückzukommen sein.

Soweit die technischen Neuerungen keine Beeinträchtigung der Qualität des erzeugten Branntweins mit sich brachten, fanden sie auch in Westfalen zu Beginn der 60er Jahre zunächst bei den grösseren kapitalkräftigeren Brennern, in der „Gründerzeit" nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges in immer steigendem Masse auch bei den übrigen Brennereien Aufnahme. Der allgemeine Aufschwung, den Industrie, Handel und Verkehr nahmen, brachte den Beginn der höchsten Blütezeit für das westfälische Brennereigewerbe, da durch den starken Zustrom der Industriebevölkerung der Branntweinkonsum gewaltig stieg. Ihm verdankte es neben der später behandelten Presshefenfabrikation seine technische Modernisierung und Rationalisierung, die aus der Zunahme des Materialverbrauches und des Steuerertrages ersichtlich ist. Diese Wirkung machte sich bis in die entferntesten ländlichen Bezirke geltend, und man konnte auch dort vortreffliche Dampf-,

[45]) Wassermann, Spiritusindustrie, S. 23.

Maisch-, Kühl- und Brennapparate in nach neuesten Erfahrungen gebauten Brennereigebäuden vorfinden. Insbesondere wurde jetzt auch der Gärführung erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Man liess sie nunmehr in besonderen Gärkellern vor sich gehen, wo das Material nicht den Witterungseinflüssen wie in den zu ebener Erde gelegenen Räumen ausgesetzt war, meist auch in gemauerten, mit glasierten Tonplatten ausgelegten Bottichen, welche grösste Sauberkeit gewährleisteten und Säurebildung verhinderten.

Die in den 70er Jahren gemachten vorteilhaften Erfindungen von Hollefreund und Henze, die Anwendung gespannten Dampfes (von ca. 130° R) in eisernen Cylindern zur Verkleisterung und Verflüssigung der Stärke im Rohmaterial, fand auch in Westfalen raschen Eingang. Diese Dämpfmethode ersparte das vorherige Schroten des Getreides. Die umwälzende, eine Zusammenfassung aller bisherigen Verbesserungen der Destillationstechnik darstellende Erfindung des Siemens'schen kontinuierlichen Destillationsverfahrens setzte sich trotz der enormen Beschaffungskosten auch bei den westfälischen Brennern bald durch. Das Prinzip dieses Verfahrens besteht darin, in einem vertikalen aus verschiedenen Glockenböden bestehenden Cylinder die von oben in ununterbrochenem Strome eintretende Maische durch von unten ebenfalls stetig zuströmenden Dampf stufenweise auszukochen. Die völlig entgeistete Maische läuft sodann als Schlempe nach unten ab, während die alkoholgesättigten Dämpfe vom oberen Teile des Apparates in den Kondensator übergehen. Als Hauptvorteile ergeben sich bei Benutzung dieser Apparate: ein hochwertiges Destillat mit geringem Gehalt an Fuselöl, vollständig alkoholfreie Schlempe und Ersparnis an Zeit, Arbeitskraft und Brennmaterial, da dem Apparat ein Vorwärmer angeschlossen ist, indem entweder die aufsteigenden Alkoholdämpfe oder die abgehende heisse Schlempe die neu zulaufende Maische erhitzen. Die Leistung war durch diese Erfindung etwa auf das vierfache der einfachen Brennblasen gesteigert. Das gewonnene Produkt wurde auf einfacher Kupferblase noch einer besonderen Rektifikation unterworfen, wobei jeder Brenner nach der Geschmackrichtung seiner Kundschaft dem De-

stillate besondere Ingredienzien, (Kümmel, Anis, Wacholder usw.) zusetzte.

f) Entwicklung von Alkoholausbeute und Produktionsquantum.

Aus der geschilderten betriebstechnischen Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes unter der Herrschaft des Maischsteuersystems ist der stete Wettkampf ersichtlich, den das heimische Gewerbe mit der unter wesentlich günstigeren Bedingungen arbeitenden ostdeutschen Kartoffelbrennerei zu führen hatte. War für letztere das Steuersystem ein Ansporn zur technischen Vervollkommnung und zur Erzielung höherer Ausbeuten geworden, so führte jeder Fortschritt zu einer weiteren Benachteiligung des westlichen Kornbrennereigewerbes, das aus den erwähnten Ursachen nicht konkurrenzfähig bleiben konnte. Die gesteigerte Ausbeute veranlasste nämlich den Gesetzgeber stets zur Erhöhung der Steuersätze, welche die Kornbrennereien mehr als die Kartoffelbrennereien belasteten. Aus diesen Veränderungen der Steuersätze lässt sich am treffendsten die Verbesserung der Technik erkennen:[46])

Das Gesetz vom	brachte pro 20 Quart Maischraum folgenden (allgem.) Steuersatz	d. i. mehr gegen den Steuersatz vom 1. Januar 1821	in Prozent
1. Januar 1821	1 Sgr. 3 Pfg.		
10. Juni 1824	1 „ 6 „	3 Pfg.	20 %
16. Juni 1838	1 „ 8 „	5 „	33⅓ „
1. Juni 1854	2 „ 3 „	12 „	80 „
1. August 1855	2 „ 6 „	15 „	100 „

Die tatsächlich gezahlte Steuer blieb zwar auch bei einigen Kornbrennereien gegen die gesetzliche Steuer um ein Geringes zurück, jedoch bei weitem nicht in dem Masse, wie bei den Kartoffelbrennereien, ja es kam sogar vor, dass in Betrieben mit einfachen Apparaten die Ausbeute so gering war, dass der gesetzliche Steuersatz noch überboten wurde.

Der Vorteil, welcher aus der durch das Steuersystem gebotenen dickeren Einmaischung durch Steuerersparnis gezogen wurde, erwies sich den Kornbrennereien bald als Schein-

[46]) Tabelle nach Wassermann, Spiritusindustrie, S. 40.

gewinn, denn „die natürliche Folge dieser Besteuerungsart war das Zurücktreten der Materialausnutzung hinter die Steuerausnutzung und die Bereitung möglichst zuckerreicher Dickmaischen, deren Herstellung und Vergärung mit Verlusten verbunden war."[47]) Die Maischsteuer erwies sich demnach als „irrationell durch Veranlassung eines Stücks unwirtschaftlicher Produktion."[48]) Zu diesem Verlust an Alkoholausbeute kam der nachteilige Einfluss des Dickmaischens auf den Geschmack des Kornbranntweins und vor allem auf die später geschilderte, für die westfälische Kornbrennerei von grosser Bedeutung gewesene Hefenfabrikation. Dicke Maischen erforderten nämlich möglichst scharf wirkende Gärmittel, die bei der Kartoffelbrennerei ohne Bedenken, bei der Kornbrennerei jedoch nicht ohne Beeinträchtigung des spezifischen Geschmacks verwandt werden konnten; andererseits schmälerten diese dicken Maischen die Hefenausbeute. Während daher in den ersten Jahren nach Einführung der Maischsteuer in westfälischen Brennereien ein Einmaischungs-Verhältnis der trockenen Substanz zur Flüssigkeit wie etwa 1 : 5 beobachtet worden war, wird dasselbe schon 1877 wieder mit 1 : 8 bis 1 : 9 angegeben.

Diese Nachteile trafen die Kartoffelbrennerei nicht oder nur in geringem Masse, vielmehr wurde hier die Maischsteuer noch zur Veranlassung, stärkereichere Kartoffeln zu erzeugen, die eine höhere Alkoholausbeute brachten.

Die vorhandenen Ausbeuteziffern für Westfalen vermögen leider kein zuverlässiges Bild zu geben, da die wenigsten Brenner genaue Anschreibungen über den Materialverbrauch führten und den Gewinn an Branntwein aus — freilich unbegründeten — steuerlichen Bedenken zu gering anzugeben pflegten.[49]) Die Gegensätzlichkeit in den Betriebseinrichtungen (Fortschritt und Rückstand) bedingten zudem oft grosse Ausbeutedifferenzen. Die Durchschnittsangaben für die Provinz beruhen daher hauptsächlich auf Schätzung. Immerhin ist es interessant, dass die Provinzial-Steuerbehörde den durchschnitt-

[47]) Bücheler, M. und Rüdiger, M.: Der landwirtschaftliche Brennereibetrieb, Stuttgart 1924, S. 4.
[48]) Wolf, Branntweinsteuer, S. 517.
[49]) Bericht der Prov.-Steuerdirektion für das Jahr 1868.

lichen Ausbeutesatz der westfälischen Brennereien für 1853 mit 4⅓% Alkohol angibt, während Wassermann, der nur die Kartoffelbrennerei berücksichtigt, als Ausbeuteziffer für den gleichen Zeitabschnitt (1855) 7½% nennt.[50])

Ueber die Höhe der Branntweinproduktion in Westfalen sind leider für die Maischraumsteuer-Periode nur wenige Angaben vorhanden. Eine nachträgliche Berechnung des Produktionsquantums aus dem Materialverbrauch ist wegen der verschiedenen Ausbeutesätze, und die Berechnung aus dem Steueraufkommen wegen der verschiedenartigen Besteuerung der landwirtschaftlichen und der anderen Brennereien nicht möglich. In den amtlichen Steuerberichten ist die Produktion nach ungefährer Berechnung nur für wenige Jahre angegeben. Sie betrug danach[51])

1848:	ca. 7 368 781	Quart	à 50%	= 4 298 455	l	reinen Alkohols
1853:	ca. 5 457 535	„	à 50%	= 3 183 562	l	„ „
1858:	ca. 5 526 932	„	à 50%	= 3 224 044	l	„ „

Die Erzeugung war demnach, vom Ausnahmefall des Jahres 1848 abgesehen, nur geringen Schwankungen unterworfen.

g) Die Gestaltung des Trinkbranntweinkonsums, der Branntweinpreise, des Exports und der Materialverwendung.

Da der in den westfälischen Kornbrennereien gewonnene Alkohol fast ausschliesslich als Trinkbranntwein Verwendung fand, verlohnt es sich, auf die Gestaltung der Konsumverhältnisse einen Blick zu werfen.

Vorgreifend sei bemerkt, dass der Verbrauch von Kornspiritus zu technischen Zwecken sich wegen der hohen Produktionskosten von selbst verbot, und dass er vor Aufkommen der Kartoffelbrennereien nur in verschwindendem Masse zu Koch- und Leuchtzwecken sowie zum Polieren in der bei Lüdenscheid und Iserlohn heimischen Bronceguss-, Holzwaren- und Knopffabrikation Verwendung fand. Später wurde er auf diesem Gebiete von dem billigerem Kartoffelsprit, namentlich

[50]) Spiritusindustrie, S. 40.
[51]) 1 Quart = $^7/_6$ Liter.

dem ostdeutschen, vollständig verdrängt. Der Verbrauch war auch dann gering und betrug[52]) beispielsweise 1861 insgesamt 502 031 Quart zu 50% = 2 929 hl reinen Alkohols, auf welcher ungefähren Höhe er sich jahrzehntelang hielt. Vom Verbrauch des Jahres 1861 entfielen auf die Essigfabrikation 370 800, auf Knopf-, Lack- und Broncefabriken 32 000, auf eine Bleizuckerfabrik 18 216 Quart; der Rest wurde verwandt zur Appretur in Tuchfabriken, namentlich in der Textilindustrie des nördlichen Münsterlandes, sowie zum Firnissen, Polieren, Kochen und Leuchten. Der Verbrauch zu letzteren beiden Zwecken musste gering bleiben, da es an den nötigen, zuverlässigen Apparaten mangelte. Die erst der späteren „Zentrale für Spiritusverwertung" im Anfang dieses Jahrhunderts zu verdankende Förderung des Spiritusverbrauches zu Koch-, Leucht- und motorischen Zwecken konnte für das westfälische Brennereigewerbe von keiner Bedeutung mehr sein, da die Kartoffelbrennerei in Westfalen zu dieser Zeit längst der Geschichte angehörte, der Kornbranntwein als Qualitätserzeugnis mit hohen Gestehungskosten aber hierfür nicht in Frage kommen konnte.

Wie wir sahen, war die Rückständigkeit des technischen Betriebes der Brennereien vielfach darin begründet, dass diese nur für den Bedarf des Ortes und evtl. der nächsten Umgebung brannten, den Bedarf jedoch vollauf mit den primitiven Methoden und Geräten zu decken imstande waren. Im Verkauf des guten, alten, abgelagerten Kornbranntweins in kleinen Quantitäten an Wirte oder in eigener Schenkwirtschaft war den Brennern Ersatz geboten für die durch rückständige Technik verursachte geringere Alkoholausbeute. Nach dem Bericht des Provinzial-Steuerdirektors für das Jahr 1837 waren zu jener Zeit auch die Versendungen von Branntwein aus einem Steuerbezirk in den anderen (also innerhalb der Provinz) ohne jede Bedeutung. Der Ruf des „Westfälischen Korns" war noch nicht über die Grenzen der Provinz hinaus gedrungen. Im Lande selbst war er jedoch „durchgängig ein gar beliebtes

[52]) Zahlenangaben nach der amtlichen Statistik der Provinzial-Steuerdirektion.

Getränk, in jeder noch so miserablen Schenke immer zu haben, wo nach einem Trunk Bier regelmässig vergebens gefragt wird."[53])

Vom „Statistischen Bureau" in Berlin wird der Bierverbrauch in Westfalen im Durchschnitt der Jahre 1833/38 mit $12^3/_4$ Quart (= rund 15 l) pro Kopf der Bevölkerung angegeben.[54]) Damit stand Westfalen an letzter Stelle unter allen preussischen Provinzen (Brandenburg: $54^5/_6$ Quart, Pommern: $16^7/_8$ Quart).

Leider liegen zuverlässige Angaben über die Höhe des Branntweinkonsums nicht vor. Das von der Steuerbehörde für 1837 angegebene Konsumtionsquantum von 6,02 Quart = ca. 7 Liter Branntwein pro Kopf ist aus Steuereinnahme und Einwohnerzahl errechnet und dürfte, da der Import aus Ostdeutschland zu jener Zeit noch nicht allzugross war, den tatsächlichen Verhältnissen nahe kommen.

Im Anfange der 40er Jahre machte sich in steigendem Masse die Konkurrenz des eingeführten ostdeutschen und rheinischen Branntweins drückend bemerkbar, welcher durch seine Billigkeit den heimischen Kornbranntwein verdrängte und namentlich die kleineren Betriebe zum Erliegen brachte. Das beständige Abnehmen der Zahl der Brennereien bei annähernd gleichbleibendem Materialverbrauch zeigt dies in sinnfälliger Weise (vgl. die Uebersicht auf S. 69). Die Einfuhr an Branntwein nach Westfalen betrug 1844:

aus Ostdeutschland:	5 117 364 Quart
aus dem Rheinland:	738 472 Quart
zusammen:	5 855 836 Quart
=	6 831 809 l Alkohol zu 50%;

im Jahre 1857 allein aus dem Osten schon 11 074 192 Quart = 12 919 890 Liter Alkohol zu 50%.

Charakteristisch ist, dass nicht einmal die Brennereien im Fürstentum Waldeck, welches der Provinzial-Steuerdirektion

---

[53]) Bericht des Haupt-Steueramts Rheine für das Jahr 1837.

[54]) Hoffmann, Johann-Gottfried: Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 287.

Münster unterstellt war, die auswärtige Konkurrenz bestehen konnten, obgleich dort nur die halbe Maischsteuer erhoben wurde, vielmehr wurde „auch dieses Land mit Branntwein aus den östlichen Provinzen überschwemmt."[55])

Beim Fehlen geeigneter, verlässlicher Zahlen sind wir auf die allgemeinen Auslassungen in den jährlichen Berichten der Steuerdirektion über die Konsumgestaltung angewiesen. Aus diesen ergibt sich, dass das Fehlen eines guten, gehaltvollen Bieres namentlich die ärmere Industrie- und Landbevölkerung auf den Branntweingenuss hinwies. Hinzu trat als Anreiz der im Verhältnis wesentlich geringere Preis des Branntweins.

Die schlechten Ernten der Jahre 1845/47, welche 1847 sogar zu einem Verbot des Branntweinbrennens (vom 15. Mai bis 16. August)[56]) führten, liessen naturgemäss auch den Trinkkonsum stark zurückgehen, der jedoch im Jahre 1848 wie in ganz Preussen wieder eine erhebliche Zunahme erfuhr; in Westfalen um fast 100%. Es zeigte sich hier wieder die stets gemachte Beobachtung, dass Zeiten der Unruhen den Hang zum Branntweintrinken fördern. „Es haben die politischen Ereignisse des Jahres 1848, die Aufregungen beim Volke und der infolge derselben vermehrte Anreiz zum Wirtshausleben auf die stärkere Konsumtion des Branntweins bedeutend eingewirkt, sodass es unter solchen Verhältnissen wohl nicht auffallen kann, wenn 1,6 Quart Branntwein pro Kopf mehr verbraucht wurden."[57])

Die Kriege dagegen trugen im 19. Jahrhundert nicht mehr wie früher zur Steigerung, sondern eher zu einer Verminderung des inländischen Branntweinkonsums bei, da die allgemeine Wehrpflicht bedingte, dass „die junge Generation, die hauptsächlichsten Konsumenten"[58]) im Felde standen.

Der Kampf der Interessen, den die Regierung zwischen dem Wunsche nach Ertragssteigerung der Branntweinsteuer einerseits, dem Schutz des kleinen Gewerbes und der Be-

[56]) Bericht der Prov.-Steuerdirektion für das Jahr 1844.
[56]) Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1847 (G. S., S. 194.)
[57]) Bericht des Hauptsteueramts Lemgo für das Jahr 1848.
[58]) Bericht der Prov.-Steuerdirektion für das Jahr 1866.

kämpfung des übermässigen Alkoholgenusses andererseits zu führen hatte, fand seinen Ausdruck in der Begünstigung der sich hier und dort bildenden Mässigkeitsvereine (um 1844). Diesen und dem von der Geistlichkeit stets mit besonderem Eifer geführten Kampfe war jedoch in vielen Fällen, wenn überhaupt, dann nur ein vorübergehender, selten ein nachhaltiger Erfolg beschieden. Nur im Kreise Soest stellten 1854 die Schenkwirte infolge einer Volksmission den Branntweinverkauf gemeinsam ein, um in Zukunft nur Bier auszuschenken. Der Erfolg zeigte sich in einem um 10% gesteigerten Mehraufkommen an Braumalzsteuer. Im Kreise Warburg wurde sogar die vorher bedeutendste Brennerei des Bezirks, ebenso eine Brennerei im Hebebezirk Dortmund, welche als eine der besten Steuerzahlerinnen galt, stillgelegt, weil die Besitzer dem Branntweingenuss keinen Vorschub leisten wollten. Anders dachte das Münsterland, wo eine Abnahme des Branntweintrinkens „durch Einwirkung von Vereinen zur Unterdrückung des Branntweintrinkens nicht stattfand, da diese in hiesiger Gegend nicht bestehen und auch bei der guten Moralität der Bewohner überflüssig sein würden."[59])

Von etwa 1852 ab machte sich ein stärkerer Wettbewerb des jetzt namentlich in den Städten besser und reichlicher gebotenen Bieres bemerkbar, doch war dies für den Hauptkonsumenten des Branntwins, die Arbeiterbevölkerung, noch zu teuer. Auf dem Lande konnte das Bier noch nicht zum ernsten Konkurrenten werden, solange man den Flaschenbiervertrieb noch nicht kannte. Zahlreiche kleinere Schenkwirtschaften auf dem Lande konnten wegen zu geringen Kundenkreises kein Bier, sondern lediglich Branntwein führen, da dieser im Gegensatz zum Bier eine unbegrenzte Haltbarkeit besitzt, ja sogar durch längere Lagerung noch an Wohlgeschmack gewinnt. Erst um 1883/84 gingen die Brauereien, namentlich die grossen Dortmunder Anstalten, dazu über, auch in kleinen und entlegenen Dörfern durch Lieferung von Flaschenbier ihren Absatz zu erweitern. So wurde „in Ortschaften, sowie in den vereinzelt an der Chaussee liegen-

[59]) Bericht des Hauptsteueramts Rheine für das Jahr 1848.

den Fuhrmannswirtschaften, in denen noch vor wenigen Jahren lediglich Branntwein geschenkt wurde, jetzt überall ein recht trinkbares Bier verabreicht, welches trotz des verhältnismässig hohen Preises immerhin seine Konsumenten fand."[60])

In einigen ländlichen Steuerbezirken brachten die um die Mitte der 50er Jahre beginnenden Eisenbahnbauten mit ihrem grossen Arbeiterstamm eine beachtenswerte Konsumsteigerung, welche die in der Nähe der Bahnlinie liegenden Brennereien zu hoher Blüte brachte. Es galt dies besonders für das nördliche Münsterland und das Sauerland. Andererseits nahmen die fertiggestellten Eisenbahnen den an den alten Fahrstrassen gelegenen Brennereien den Verdienst, da der Verkehr mit Frachtfuhrwerken immer mehr verschwand. „Durch die Verödung der Landstrassen wird den zahlreichen Fuhrmannswirtschaften immer mehr die Nahrung entzogen, welche ihnen früher aus dem Detailverkaufe von Branntwein erwuchs."[61])

Als weiteren Nachteil für das westfälische Brennereigewerbe brachten die Eisenbahnen die gewaltige Verbilligung der Frachtkosten, welche dem ostdeutschen Kartoffelbranntwein den Eingang in Westfalen weiter erleichterte, doch wurde der Kornbranntwein seines edleren Geschmackes wegen wesentlich besser bezahlt als der Kartoffelschnaps. Vielfach begegnete man dessen Konkurrenz auch dadurch, dass man, namentlich im Industriebezirk, dem guten Kornbranntwein billigen Kartoffelsprit zusetzte und dieses Produkt dann billiger verkaufen konnte.

Der Aufschwung der Eisenindustrie und des Bergbaus im Ruhrgebiet in Verbindung mit der durch ihn veranlassten, sich schnell steigernden Bevölkerungszunahme brachte eine ungeahnte Erhöhung des Branntweinverbrauches. Insbesondere die Arbeit im Bergwerk regte zum Branntweingenuss an. „Grubenwasser" war vielfach im Ruhrgebiet und im Siegerlande die gebräuchliche Bezeichnung für Branntwein. In diesen

---

[60]) Bericht des Hauptsteueramts Vreden für das Jahr 1883/84.

[61]) Bericht des Hauptsteueramts Arnsberg für das Jahr 1864.

Jahren berichten die Steuerämter übereinstimmend, dass der frühere Erfolg der Mässigkeitsvereine geschwunden sei; dieselben „verlieren täglich mehr Anhänger und man hört nur noch selten ihrer erwähnen.“[62]) Jetzt konnte auch die Eigenproduktion der industriereichen Bezirke Dortmund und Arnsberg den Branntweinbedarf nur noch zu $^1/_6$ decken. Der übrige Verbrauch musste durch Zufuhr aus den ländlichen Bezirken, namentlich dem Münsterlande, sowie durch Verarbeitung des billigen Kartoffelsprits zu Trinkbranntwein befriedigt werden.

Der steigende Konsum bewirkte die Intensivierung des Betriebes der vorhandenen und die Gründung neuer Brennereien. Dem seit Einführung der Maischraumsteuer beobachteten ständigen Abnehmen der Brennereien wurde zum ersten Male im Jahre 1865 Einhalt geboten. Von da an war eine stete Zunahme der Brennereien und mit geringen Schwankungen auch des Steuerertrages zu verzeichnen.

	Zahl der Brennereien	Steuerertrag	
1860:	659	933 116	Mark
1865:	606	1 144 455	„
1870:	644	1 312 627	„
1875:	668	2 005 303	„
1880/81:	718	1 900 438	„
1886/87:	761	2 416 919	„

Andererseits hatten die hohen Löhne der Arbeiterschaft zur Folge, dass diese sich aber auch mehr dem Genusse des teureren Bieres zuwandte. In Zeiten schlechter Entlöhnung nahmen sie davon dann zuerst wieder Abstand. So ist es zu erklären, dass in der nachfolgenden Krise der Branntweinsteuerertrag nur unwesentlich zurückging, denn bei den sinkenden Löhnen sah sich die Arbeiterschaft, „welche infolge der exorbitanten Löhne in den Jahren 1870/73 vielfach zu luxuriösen Ausschweifungen besonders in dem Genusse von Bier und Wein hinneigte, zu Einschränkungen genötigt, die Veranlassung waren, sich wieder dem Genusse des verhältnismässig billigeren Branntweins zuzuwenden.“[63]) Nach kurzem Rückgang stieg daher der Steuerertrag wieder beständig an.

[62]) Bericht des Haupt-Steueramts Lippstadt für das Jahr 1866.

[63]) Bericht des Haupt-Steueramts Dortmund für das Jahr 1874.

Kurz vor dem Ende der Maischraumsteuerperiode (1887) nahm der Branntweinkonsum derartigen Umfang an und zeigten sich die Folgen in so nachteiliger Weise, dass man nur in einer dreifachen Erhöhung der Branntweinsteuer die Rettung sehen zu können glaubte.[64]) An der Konsumsteigerung war nicht etwa nur die Industriearbeiterschaft beteiligt, sondern auch die Landbevölkerung. Im Münsterland wurde 1886 darüber geklagt, dass die guten Ernten der letzten Jahre hieran die Schuld trügen; „bei allen feierlichen Gelegenheiten macht jetzt der Krug mit Branntwein die Runde, während in früheren Zeiten nur ein gutes Glas Bier verabreicht wurde."[65])

Eine Uebersicht über die Entwicklung der Preisgestaltung für Branntwein lässt sich beim Mangel zuverlässiger Notierungen nur schwer geben. Es waren grosse Preisunterschiede in den Absatzverhältnissen, den Produktionskosten und der Qualität der Ware bedingt. Der älteste erhaltene Jahresbericht der Provinzial-Steuerdirektion (für das Jahr 1837) gibt als „ungefähre Durchschnittspreise" für den Eimer Kartoffelbranntwein 7 Rtlr. 10 Sgr. und für den Eimer Kornbranntwein 8 Rtlr. 20 Sgr. an.
Der eingeführte Kartoffelbranntwein sei dagegen erheblich billiger verkauft worden. „Eine Konkurrenz beider Fabrikate findet aber nur in einigen Bezirken statt, während in anderen ausschliesslich Getreide-Branntwein fabriziert und getrunken wird."

Das ursprünglich den Brennereien durch Zwangsverlagsrechte, später durch Tradition und Gewöhnung gesicherte Absatzgebiet gestattete ihnen gleichsam Monopolpreise, die ihnen grosse Gewinne einbrachten. Namentlich war dies der Fall, wenn der Branntwein in eigener Schenke glasweise zum Verkauf gelangte, wobei Gewinne bis zu 100 und mehr Prozent keine Seltenheit waren und eine restlose Ueberwälzung der

[64]) Bericht des Haupt-Steueramts Münster für das Jahr 1885/86.
[65]) Ebenda.

Branntweinsteuer auf den Konsumenten gelang. Zugleich kam diesen Brennern der Vorteil ersparter Versendungskosten zugute. Nach dem Eindringen des Kartoffelbranntweins in die westfälischen Konsumgebiete erlitten auch die Kornbranntweinpreise eine erhebliche Reduktion.

Die zuerst vom Jahre 1861 ab angegebenen jährlichen Durchschnittspreise in der Provinz für Korn- und Kartoffelbranntwein ergeben in Mark umgerechnet für den Hektoliter:

	Kornbranntwein	Kartoffelbranntwein
1861:	63,30 Mark	43,— Mark
1866:	54,— „	37,40 „
1871:	55,70 „	38,60 „
1876:	60,— „	41,— „
1881:	58,— „	41,— „
1886:	52,50 „	35,— „

Diesen im Grosshandel erzielten Preisen[66]) standen wesentlich höhere Kleinhandelspreise gegenüber, die z. B. 1886 zwischen 60.— und 95.— Mk. pro hl Kornbranntwein schwankten. Letztere wurden allerdings nur für bekannte Qualitätsbranntweine („Steinhäger"„ „Alter Münsterländer" u. a.) erzielt. Als bemerkenswert mag erwähnt sein, dass ungünstige Kornernten und hohe Getreidepreise auf den Brennereibetrieb als solchen und auf die Verkaufspreise des Branntweins nur von geringem Einfluss zu sein pflegten, da diese von wesentlich anderen Faktoren abhängig waren. Die Preisbildung war bestimmt durch Absatzlage, wie auch durch Alkohol- und Hefenausbeute. Der Betrieb durfte nicht wesentlich eingeschränkt werden, weil sonst der Viehbestand hätte vermindert werden und der dann entstehende Düngermangel die Ertragsfähigkeit des Bodens hätte beeinträchtigen müssen. Dagegen hing die Brennquantität des einzelnen Jahres stark vom Ausfall der Futterernte ab.

Bei den geschilderten Verhältnissen, unter denen die Mehrzahl der Brennereien nur für den Bedarf der näheren Umgebung und vielfach nur gegen feste Bestellung brannten, also reine Kundenproduktion trieben, ist es erklärlich, dass

[66]) Nach der amtlichen Statistik der Prov.-Steuerdirektion.

von einer Branntweinausfuhr aus Westfalen damals noch nicht die Rede sein konnte. Im Allgemeinen wurden in Nachbarbezirke nur solche Mengen Branntwein versandt, wie dies im regulären Grenzverkehr bedingt war. Erst nach 1870 versorgten einige grössere Brennereien auch die industriereichen Gebiete an der Ruhr und im Siegerlande mit Münsterländer Korn.

Seit etwa 1860 bestand allerdings schon ein Branntweinexport aus dem westfälischen Steuerverwaltungsbezirk ins Bergische Land, besonders nach Barmen und Elberfeld. Es handelte sich hier aber selten um reinen westfälischen Kornbranntwein, sondern um eine mit dem in grosser Menge besonders aus Berlin, Halberstadt und Nordhausen eingeführten Kartoffelsprit verschnittene Ware. Der Sprit wurde durchschnittlich im Verhältnis von 1/3 bis 1/2 dem Kornbranntwein zugesetzt. Welcher Gewinn dabei zu erzielen war, „dürfte daraus hervorgehen, dass der Sprit zu durchschnittlich 35 Pfg. eingekauft und die Mischung zu 55—60 Pf. verkauft“[67] wurde. Die dieses Geschäft hauptsächlich betreibenden Destillieranstalten wiesen in Westfalen damals (1860) den beachtenswerten Bestand von 344 Betrieben auf. Oertlich war das Geschäft der Herstellung gewöhnlichen Trinkbranntweins aus Kartoffelsprit in geringem Umfange in der ganzen Provinz, im wesentlichen jedoch im Mindener Bezirk ansässig, während derselbe im Dortmunder Bezirk zu feineren Spirituosen verarbeitet wurde. Bei dieser starken Konkurrenz mussten viele Kornbrennereien ihren Betrieb einschränken.

Eine besondere Seite der „Ausfuhr“ verdient hier noch Erwähnung, nämlich der Branntweinschmuggel, welcher zeitweise in einigen Gegenden zur Blüte des Brennereigewerbes beitrug. Hauptsächlich richtete sich dieser Schmuggel nach Holland, da in jenem Lande eine wesentlich höhere Steuer auf dem Branntwein ruhte als in Preussen. An diesem Schmuggel waren nicht allein Brennereien in den der holländischen Grenze benachbarten Steuerbezirken Coesfeld, Rheine und Vre-

---

[67]) Bericht des Haupt-Steueramts Dortmund für das Jahr 1879/80.

den beteiligt, sondern auch entfernter gelegene; namentlich fabrikmässig betriebene Brennereien im östlichen Münsterland und in der Bielefelder Gegend setzten einen nicht geringen Teil ihrer Produktion auf dem Schleichwege ins Ausland ab.

Welchen Umfang diese irreguläre Ausfuhr von Branntwein gehabt haben muss, geht daraus hervor, dass nach Inkrafttreten einer mit den Niederlanden getroffenen „Uebereinkunft zur Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen" vom Jahre 1852 viele Brennereien im Steuerbezirk Rheine ihren Betrieb einschränken mussten und dadurch einen Steuerausfall verursachten. Im Bezirk Vreden mussten sogar sämtliche acht in der Nähe der Grenze gelegenen Brennereien, von denen eine in den früheren Jahren stets als besonders gut und modern eingerichtet hervorgehoben wurde, ihren Betrieb gänzlich einstellen, da ihre bisherigen Absatzwege nunmehr verschlossen waren.[68])

Nach zeitweisem Ruhen des Branntweinschmuggels kam dieser um 1875 wieder in Aufnahme, und im Jahre 1884 wird berichtet, dass „sämtliche nahe der Landesgrenze belegene Brennereien den bei weitem grössten Teil ihres Fabrikates, einzelne sogar nahezu ihre gesamte Produktion im Wege des Schleichhandels nach Holland absetzen."[69]) In Holland wurden für die Schmuggelware 65—70 Pf. pro Liter erzielt gegenüber einem Inlandspreise von 50—55 Pfennigen.

In diesen Jahren wies das Brennereiwesen im abgelegenen Bezirk Vreden einen im Verhälttnis zur Grösse und Bevölkerung des Bezirks bedeutenden Umfang auf. Da jedoch nach dem Inlande nur geringe Mengen Branntweins versandt wurden, beschränkte sich der Absatz „fast lediglich auf den Schmuggel, ohne welchen einzelne der unmittelbar an der Grenze gelegenen Brennereien kaum existenzfähig" gewesen sein würden.[70])

---

[68]) Ueber die gleiche Erscheinung an der deutschen Ostgrenze berichtet Laves (Entwicklung der Brennerei .... in Deutschland, S. 527). Er schätzt die dort auf diese Weise ausgeführte Menge auf 100 000 hl.

[69]) Bericht der Prov.-Steuerdirektion für das Jahr 1883/84.

[70]) Bericht des Haupt-Zollamts Vreden für das Jahr 1886/87.

Eine reguläre Branntweinausfuhr ins Zollvereins-Ausland kam für den westfälischen Kornbranntwein während der gesamten Maischraumsteuerperiode nicht in Betracht, da selbst der eigene Konsum, namentlich in den späteren Jahrzehnten, nur durch Zufuhr befriedigt werden konnte. Lediglich für das Betriebsjahr 1880/81 wird berichtet, dass die in Frankreich, Spanien und Italien durch qualitativ ungünstige Weinernte hervorgerufene gesteigerte Nachfrage nach deutschem Spiritus zum Verschneiden des Weines einen regeren Betrieb der Brennereien zur Folge gehabt habe. Ueber den Umfang der Ausfuhr liegen ausser den Steuersummen, welche für ausgeführten und zu technischen Zwecken verwendeten Branntwein zurückvergütet wurden,[71]) keine Angaben vor. Die seit 1838 gewährte Ausfuhrvergütung stand in keinem Verhältnis zur Höhe der Exportprämien, welche andere Länder für ausgeführten Branntwein gewährten; sie bot also keinen Anreiz zur Ausfuhr.

Ebenso sind die wenigen Angaben über die Branntweineinfuhr meist unvollständig und unverlässlich. Die für die Zeit von etwa 1830—1851 gemachten Zahlenangaben betreffen nur die Zufuhr aus einzelnen anderen preussischen Provinzen. Nach einem Erlass des Finanzministers vom 5. Januar 1852, der die Binnen-Transportkontrolle für Branntwein aufhob, fehlen auch diese Zahlen.

Die Zufuhr von Spirituosen aus dem Auslande (Arrac, Cognac, Rum, Franzbranntwein usw.) nach Westfalen gewann erst verhältnismässig spät (nach 1880) Bedeutung. Im Jahre 1886/87 betrug der Ertrag an Eingangszoll für genannte Fabrikate 122 726 Mk.[72]) Bei einem Zollsatz von 58,4 Pf. je Liter entspricht dies einer Einfuhr von rund 2100 hl. Eine Beeinflussung des heimischen Brennereigewerbes konnte jedoch aus dieser Einfuhr nicht erwachsen.

Ausser der in besonderen Abschnitten behandelten Verwendung von Kartoffeln (S. 16) und Wacholderbeeren (S. 54)

[71]) Diese erreichten in Westfalen im Jahre 1881/82 nur den Betrag von 12 403 Mk. = 0,65% der Gesamtsteuerleistung von 1 905 743.— Mk.

[72]) Nach Bericht der Provinzial-Steuerdirektion.

als Brennereirohmaterial ist in den westfälischen Brennereien während der Maischraumsteuerperiode in der Hauptsache nur Roggen mit Gerstenmalzzusatz und nur in geringem Umfange Weizen verarbeitet worden. Um 1850 gemachte Versuche, bei weniger ergiebigen Ernten auch aus Buchweizen Branntwein zu ziehen, brachten nicht die gewünschte Alkoholausbeute. Zu Anfang der 80er Jahre kam dieses Material wieder mehr in Aufnahme, da es angeblich der Presshefe ein besseres Aussehen gab.

Die Verwendung von Mais als Brennereirohstoff in Westfalen wird zuerst für das Jahr 1868 erwähnt; derselbe bot bei guter Gärführung eine fast gleich gute Ausbeute und stand geringer im Preise als der heimische Roggen. Jedoch wurde er nur im Gemisch mit Roggen verarbeitet. Um 1880 schufen die ständig hohen Kornpreise bei gedrückten Branntweinpreisen dem Mais, namentlich bei grösseren Brennereien, mehr Eingang, wenngleich der daraus gezogene Branntwein weniger guten Absatz fand. Bei günstigen heimischen Kornernten wurde jedoch regelmässig kein Mais verarbeitet, da besonders kleine, nicht mit moderner Einrichtung (Dämpfern) versehene Brennereien eine zu geringe Alkoholausbeute daraus erzielten, wozu freilich auch oft die geringe Qualität des Maises beitrug.[73])

Als besonderer, wenn auch unbedeutender Zweig der westfälischen Brennerei mag hier noch die Branntweinbereitung aus Honigwasser und den Rückständen der Bierbrauerei erwähnt werden. Die erstere Materialart wurde nur von einigen israelitischen Destillateuren verwandt, die daraus für ihre Glaubensgenossen um die Osterzeit Branntwein bereiteten. Dieser Zweig der Branntweingewinnung (zuerst erwähnt 1853) beschränkte sich auf die Orte Telgte (1), Haltern (3) und Epe (Bez. Gronau) (1) mit zusammen 5 Brennblasen. Die Destillation erfolgte meist nur an einem oder an wenigen Tagen im Jahre. An Steuer wurde der halbe Satz des regulären Blasenzinses erhoben; der Gesamt-Steuerertrag war natur-

[73]) Heute wird aus Mais die höchste Ausbeute (35—38%) erzielt.

gemäss nur gering und betrug nur wenige Taler; im Höchstfalle (1858) 18 Taler. Ueber die Höhe der Ausbeute liegen keine Angaben vor.

Die ursprünglich der Getreidebrennerei voraufgegangene Stufe der Branntweingewinnung aus Bier und Bierrückständen (vgl. S. 2) fand erst in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts wieder Aufnahme in Westfalen, als die Bierbrauerei ihren gewaltigen Aufschwung nahm. Sie erwies sich als vorteilhafte Verwendung der Rückstände von der Bierbereitung. Diese Stoffe wurden mittels Bierhefe in Gärung gesetzt und in Kolonnenapparaten im kontinuierlichen Verfahren (vgl. S. 38) destilliert. Die Ausbeute war nur gering und betrug etwa 1—2 Liter Alkohol aus 100 Litern Material. Die Steuer wurde im Wege der Materialsteuer erhoben zum Satze von 40 Pf. für 68,7 Liter Material. Im Jahre 1886/87 bestanden 3 solcher Brennereien (im Dortmunder Bezirk), die zusammen 905,90 Mk. an Steuer aufbrachten,[74]) demnach ca. 2300 Liter reinen Alkohol erzeugten. Im ganzen war der Betrieb also gering und gewann erst in späteren Jahrzehnten einigen Umfang.

h) Die Wacholderbeer- (Steinhäger-) Brennerei vor 1887.

In einer Untersuchung, welche die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes zum Gegenstande hat, kommt einem Zweige desselben eine gesonderte Darstellung zu. Es ist dies die Wacholderbeerbrennerei, deren Fabrikat, gewöhnlich unter der Bezeichnung „Steinhäger", weit über die Grenzen Westfalens, ja Deutschlands hinaus bekannt geworden ist.

Wie schon oben (S. 4) gesagt wurde, soll bereits im 15. Jahrhundert in Steinhagen[75]) ein „Getränk aus Wacholder" hergestellt worden sein. Wir sprachen dort die Vermutung

---

[74]) Nach Bericht der Provinzial-Steuerdirektion.

[75]) Dorf im Kreise Halle i. W. (Reg.-Bez. Minden) mit 2765 Einwohnern. (Deutsches Reichs-Adressbuch, Berlin 1929, Bd. III).

aus, dass es sich dabei aber nicht um ein durch den Brennprozess, sondern nur um ein lediglich durch Vergärung gewonnenes Getränk gehandelt haben kann. Die erste amtliche Erwähnung des „Steinhägers" finden wir im Kommerzialedikt des Grossen Kurfürsten von 1688, das zwar im Allgemeinen die Branntweinbrennerei auf dem Lande untersagte (vgl. S. 6), jedoch „ausnahmsweise dem Dorfe Steinhagen erlaubte, seinen Wacholderbranntwein, den „Steinhäger", in den Hausbrennereien herzustellen."[76]) Diese Ausnahmebestimmung soll darauf zurückzuführen sein, dass der Kurfürst sich bei seinem ersten Besuche im Ravensberger Lande persönlich von der Güte des Steinhägers habe überzeugen können.

Der Werdegang des Wacholderbranntweins besteht in der Gewinnung eines schwach alkoholhaltigen, aromatischen Destillates aus der Wacholderbeermaische unter gleichzeitiger Ausscheidung des Wacholderöls, welches zumeist an Drogenhandlungen abgesetzt wird. Durch Mischung des aromatischen „Lutters" mit hochprozentigem Spiritus und abermaligem Abtrieb (Rektifikation) wird sodann der trinkfertige Wacholderbranntwein gewonnen. Die Einzelheiten dieses Prozesses sind von den Herstellern stets streng als Fabrikationsgeheimnis gehütet worden.

Das Bestehen von Wacholderbeerbrennereien in Westfalen lässt sich zwar schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts nachweisen, jedoch gewann diese Brennereiart erst um 1835 an Umfang, begünstigt durch die nach dem Steuergesetz von 1819 mögliche steuerliche Abfindung kleiner Brennereien. Die Steuererhebung im Wege des Blasenzinses für die Branntweinbereitung aus nicht mehligen Substanzen (vgl. S. 14) war dem Wacholderbranntwein nicht günstig gewesen, da ihn so eine weit höhere Belastung traf als den übrigen Branntwein im Wege der Maischraumsteuer. Daher blieb die Produktion auch zunächst „im Ganzen in der hiesigen Provinz so unbedeutend, dass dieselbe einer besonderen Erwähnung nicht bedarf."[77]) Die Zahl der Betriebe ist aus der amtlichen Statistik nicht zu entnehmen, da in ihr alle Brennereien, welche

[76]) Schlichte, Branntweingewerbe in Steinhagen, S. 10.
[77]) Bericht der Prov.-Steuerdirektion für das Jahr 1839.

Branntwein aus „nicht mehligen Substanzen" bereiteten, zusammengefasst sind. Der Umfang des Betriebes hing ganz vom Ausfall der Wacholderbeerernte ab, wie die Differenzen im Materialverbrauch[78]) zeigen:

1846:	569	Scheffel
1851:	216	„
1855:	682	„
1860:	568	„
1865:	835	„

Die Ausbeute aus der Wacholderbeermaische schwankte stark (zwischen 1 und 12—13% Alkohol) je nachdem, ob mehr Wert auf das Aroma oder den Alkoholgewinn gelegt wurde.

Die Wacholderbrennerei beschränkt sich jedoch nicht etwa auf Steinhagen, sondern ist im ganzen Regierungsbezirk Minden, im angrenzenden Hannöverschen und im östlichen Münsterland heimisch. Die im Betriebsjahre 1885/86 in Westfalen vorhanden gewesenen 13 Wacholderbeerbrennereien verteilten sich z. B. auf die Bezirke folgender Untersteuerämter:

Bielefeld	mit	4	Brennereien
Gütersloh	„	2	„
Halle	„	2	„
Herford	„	3	„
Lemgo	„	1	„
Paderborn	„	1	„

Dieser Standort ist, wie wir bereits früher für andere Brennereiarten feststellten, ursprünglich ebenfalls materialbedingt, da die Wacholderbeere besonders auf Heideboden (Lüneburger Heide, nördliches Münsterland, Senne) gedeiht. Späterhin wurde das Material vielfach aus Italien bezogen, da der Wacholderstrauch in Deutschland immer seltener wurde. Teilweise ist er schon unter Naturschutz gestellt worden.

Die Umwandlung des Blasenzinses für Wacholderbeerbranntwein in eine Materialsteuer (durch Ministerial-Erlass vom 24. März 1869) brachte einen Rückgang dieses Brennereizweiges und des Steuerertrages um 407,70 Mk. oder 48% von 848,40 Mk. im Jahre 1868 auf 440,70 Mk. im Jahre 1869.

---

[78]) Zahlenangaben (auch im Folgenden — soweit nicht anders vermerkt) nach der amtlichen Statistik der Provinzial-Steuerdirektion.

Wenn auch der geringe Produktionsumfang dieses Jahres (1869), in welchem jede der 9 vorhandenen Wacholderbeerbrennereien unter 150 Mk. Steuern zahlte, für die Folgezeit nicht richtungweisend war, so ergibt sich dennoch, dass diese Brennereiart weniger durch Grösse des Betriebes als durch die Güte und den Ruf ihres Fabrikates Bedeutung erlangte.

Seit den 60er Jahren befassten sich vielfach auch in der übrigen Provinz ansässige Destillateure mit der Bereitung von Wacholderbeerbranntwein durch Mischung von Kornbranntwein oder billig eingeführtem Kartoffelsprit mit dem Wacholderdestillat oder auch mit dem sonst hierzu nicht verwandten Wacholderöl. Da diese Herstellung von keiner Steuer mehr getroffen wurde, fehlt über die Höhe der Produktion jede Angabe, leider auch über den Umfang der schon frühzeitig einsetzenden, zeitweise (um 1880) besonders stark gewesenen Ausfuhr.[79])

Auf die weitere Entwicklung der Wacholderbeerbrennerei nach der reichsgesetzlichen Regelung der Branntweinbesteuerung (1887) wird weiter unten zurückzukommen sein.[80])

i) Entwicklung der Hefefabrikation und ihr Einfluss auf das westfälische Brennereigewerbe.

Es bleibt uns nunmehr die Darstellung des für das westfälische Brennereigewerbe im vergangenen Jahrhundert von hervorragend fördernder Bedeutung gewesenen Nebengeschäftes, der Presshefefabrikation.

Hefe (in Westfalen früher vielfach „Bärme" genannt) besteht aus kleinen pflanzlichen Organismen, einzelligen Wesen, deren Vermehrung durch Sprossung oder Sporenbildung erfolgt. Die bei der Branntweinfabrikation gewonnene Presshefe ist nicht zu verwechseln mit der frischen Ansatzhefe, welche der verzuckerten Maische zur Herbeiführung der Gärung zugesetzt wird. Erst die nach diesem Zusatz sich in der

[79]) Nach den Berichten der zuständigen Steuerämter.
[80]) Siehe unten S. 87.

Maische neu bildende und durch die bei der Gärung sich entwickelnde Kohlensäure an die Oberfläche der Nährflüssigkeit gehobene Hefe, gibt das Material zur Presshefefabrikation ab. Die Art der Bereitung war im Wesentlichen überall die Gleiche. Der Vorgang (das sog. „Wiener"-Verfahren) war folgender:

Sobald die Gärung der Maische in den Hauptbottichen den erforderlichen Grad (Reifepunkt der Hefe) erreicht hatte, wurde der auf der Oberfläche eine dichte Decke bildende Hefeschaum bis auf den klaren Spiegel der Maische abgeschöpft und in zu diesem Zweck von der Steuerbehörde besonders zugelassene Sammelbottiche geschüttet. Die abgeschöpfte Masse wurde zur Entfernung der Schrothülsen, welche den Hauptgärbottichen wieder zugeführt wurden, durch Siebe oder leinene Beutel in ein Hefenabwässerungsgefäss geschüttet. Darin wurde die Hefe durch mehrmaliges Begiessen der Masse mit kaltem Wasser niedergeschlagen und geklärt und nach Abguss des aufstehenden Wassers entweder in flüssigem Zustande verbraucht oder in der Nachbarschaft abgesetzt, oder aber, nachdem der Wassergehalt durch Pressen entfernt war, als eigentliche Presshefe in den Handel gebracht.

Dieser Nebenbetrieb der Branntweinbrennerei ist für Westfalen bis an den Beginn des vorigen Jahrhunderts zurückzuverfolgen, allerdings nur in der primitiven Form des Abschöpfens und Verkaufs flüssiger Hefe, welche erst um die Mitte des Jahrhunderts der Presshefebereitung Platz machte. Die Hefenausbeute war in den einzelnen Brennereien sehr verschieden, da sie von den mannigfachsten Faktoren abhängig war, wie: Beschaffenheit des Rohmaterials, der Bottiche und des Gärmittels, Wassergehalt der Maische, Verlauf der Gärung u. a. m. Da die Hefenbereitung in vielen Brennereien nur nach vorliegenden Bestellungen erfolgte, um den Absatz zu sichern, schwankte die Produktionshöhe auch je nachdem, ob mehr Wert auf Alkohol- oder Hefenausbeute gelegt wurde. Im Durchschnitt kann angenommen werden, dass in gut geleiteten Brennereien 35—50 Liter Maischraum zur Erzeugung eines Kilogramms reiner Presshefe erforderlich waren, 1 kg Presshefe aber etwa 10 Litern flüssiger, abgeschöpfter Hefe entsprach.

Es war jedoch vielfach üblich, die Presshefe nicht in reinem Zustande abzusetzen, sondern ihr vor Verkauf Kartoffelmehl oder Weizenstärke beizumengen, teils um ein schnelleres Trocknen und Dichtwerden der Masse zu erzielen, teils um an Gewicht zu gewinnen. Die zugesetzte Menge schwankte zwischen 20 und 50%. Naturgemäss richtete sich hiernach auch der Preis der Hefe. Reine Presshefe kostete im Mittel ca. 1,35 Mk. je kg; vermischte Presshefe im Grossen 70—80 Pf., im Kleinhandel 90 Pf. bis 1, - Mk. Für flüssige Hefe wurden 25—30 Pf. je Liter erzielt. Es erhellt hieraus, dass die Brenner aus dem Absatz flüssiger Hefe einen bedeutend höheren Gewinn ziehen konnten, allerdings nur in nächster Umgebung und in solchen Gebieten, wohin die Konkurrenz auswärtiger Presshefe noch nicht hatte vordringen können. Der Absatz der Hefe beschränkte sich wie auch der des Branntweins dabei in der Hauptsache auf einen bestimmten Kundenkreis mit feststehenden Quantitäten.

Die durch den Stand der Fabrikationstechnik gegebene Absatzbeschränkung musste die Hefefabrikation notwendig einengen. Nachdem es aber gelungen war, die Presshefe haltbar und transportfähig zu machen, setzte ein bedeutender Aufschwung der Produktion und eine Erweiterung des Absatzmarktes ein, der sich nun nicht mehr auf die Provinz selbst zu beschränken brauchte. Mittlere Hefebrennereien setzten ihr Fabrikat im Ruhrgebiet und in den Nachbarprovinzen Rheinland, Hannover und Hessen-Nassau ab, während die grossen Presshefefabriken ihre Absatzmärkte bis ins Elsass, nach Bayern, Hamburg, Berlin und selbst Breslau ausdehnen konnten. Auch die westlichen Auslandsstaaten, namentlich Belgien und Holland, kamen als Abnehmer in Frage.

Hinzu trat nach 1870 in der Provinz selbst zur Brotversorgung der so rapide angewachsenen Arbeiterbevölkerung ein bedeutend gesteigerter Bedarf an Backhefe; der bei guten Getreideernten und niedrigen Kornpreisen gesteigerte Konsum an Backwaren wirkte sich stets in den Steuererträgen der auf Presshefegewinnung eingestellten Brennereien aus.

Eine bemerkenswerte Beeinträchtigung ihres Hefenabsatzes erlitten die westfälischen Hefefabrikanten, namentlich in Nord-

Westfalen, vor dem Anschluss Hannovers an Preussen dadurch, dass in diesem Lande die Maischsteuer zu einem niedrigeren Satze erhoben wurde, die Preise der Hefe demnach billiger gestellt werden konnten und dieses Produkt zudem steuerfrei in preussisches Gebiet eingeführt werden durfte. Auch konnten in Hannover die zum ermässigten Satze steuernden landwirtschaftlichen Brenner ihren Betrieb ausserhalb der Kampagne — dann allerdings zum allgemeinen Steuersatz — fortführen, ohne dadurch das Recht auf Besteuerung nach dem niedrigeren Satze für immer zu verlieren.[81]) Die Beseitigung dieser Nachteile, zunächst durch ein mit Hannover getroffenes Abkommen von 1864, sodann endgültig durch die Einverleibung Hannovers in Preussen mit steuerlicher Gleichstellung der beiderseitigen Brennereien, wirkte sich als eine weitere Absatzförderung für westfälische Presshefe aus.

In den Jahren 1880 bis 1887 erwuchs den westfälischen Brennern eine neue derartige Konkurrenz in den bayrischen Presshefefabriken, welche durch die in Bayern durch Gesetz vom 25. Februar 1880 eingeführte (fakultative) niedrige Fabrikatsteuer so begünstigt waren, dass sie bei dünnerer Einmaischung höhere Ausbeuten an Hefe erzielen und diese dementsprechend bedeutend billiger absetzen konnten. In Bayern wurde also seit 1880 nur der Branntwein, nicht aber die Hefe durch die Branntweinsteuer erfasst, im Gegensatz zu Preussen, wo die Maischraumsteuer weiterhin auch die Hefe traf, und zwar das Kilogramm mit 45—65 Pfennig. In etwa wurde dieser Nachteil ausgeglichen durch die bei mangelnder Erfahrung geringere Qualität der bayrischen Presshefe. Die steuerliche Gleichstellung brachte erst das Reichsbranntweinsteuergesetz von 1887.

Während um 1850—60 die Hefebereitung für viele Brenner nur ein Gelegenheitsgeschäft war, indem sie je nach

---

[81]) Die zum niedrigeren Satze steuernden landwirtschaftlichen Brennereien in Preussen gingen dieses Vorzuges verlustig, wenn sie ohne Genehmigung auch ausserhalb der eigentlichen Brennkampagne (1. November bis 16. Mai) brannten, selbst dann, wenn sie, was selbstverständliches Erfordernis war, in dieser Zeit den höheren, allgemeinen Steuersatz zahlten.

Gewinnmöglichkeit bei hohen oder niedrigen Branntweinpreisen die Hefefabrikation betrieben oder ruhen liessen, änderte sich dies zu Beginn der 70er Jahre, da die Erhaltung der Kundschaft eine regelmässigere Belieferung mit Hefe verlangte und daher auch einen kontinuierlichen Jahresbetrieb bedingte. Infolgedessen ging die Presshefegewinnung nach und nach fast ganz auf die gewerblichen Brennereien über und wurde nur von denjenigen landwirtschaftlichen Brennereien weiter betrieben, denen ihre abgeschlossene Lage ein Absatzmonopol mit Monopolpreisen sicherte, welche ihnen gestatteten, die steuerlichen Nachteile des ununterbrochenen Jahresbetriebes auf sich zu nehmen.

Demgegenüber nahm bei den grösseren gewerblichen Presshefefabriken der Branntwein nur die Stelle eines Nebenproduktes ein und wurde oft zu Schleuderpreisen abgestossen. Ja es kam sogar vor, dass bei niedrigen Branntweinpreisen die Maische nach Abnahme des Hefenschaumes nicht abgebrannt, sondern in die Abwässer abgelassen wurde.

Nur wenige landwirtschaftliche Brennereien verkauften weiter flüssige Hefe, welche für längeren Transport oder zur Aufbewahrung ungeeignet war, an ihre Nachbarn. Dieser wurde von der Kundschaft vielfach deswegen der Vorzug gegeben, weil sie nicht wie die Presshefe durch Zusätze verfälscht werden konnte.

Ueber die Verbreitung der Presshefefabrikation in der Maischraumsteuer-Periode liegen nur folgende summarische Angaben für die Provinz vor:

	In Betrieb gewesene Brennereien	Darunter solche in Verbindung mit Preßhefenfabrikation	in Prozent
1872:	563	332	59,0
1874:	591	393	66,5
1876:	642	446	69,5
1878/79:[82])	670	450	67,2
1880/81:	677	503	74,3
1882/83:	687	495	72,1
1884/85:	700	519	74,1
1886/87:	711	548	77,1

[82]) Ab 1877 galt als Berichtsjahr die Zeit vom 1. April bis 31. März (vorher Kalenderjahr).

Aus dieser Uebersicht geht die starke Zunahme der Zahl der Hefebrennereien, leider aber nicht hervor, in welchem Verhältnis sich die Presshefebereitung auf die landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien verteilte.

Im übrigen besagen die jährlichen Berichte der Provinzial-Steuerdirektion, dass seit etwa 1870 nicht nur die neu in Betrieb genommenen Brennereien fast ohne Ausnahme die Hefefabrikation aufnahmen, sondern auch zahlreiche der vorher nur Alkohol erzeugenden sog. „Dickmaischbrennereien" sich auf Hefeerzeugung umstellten. Namentlich war dies bei gedrückten Branntweinpreisen der Fall.

Ueber die Hefeproduktion wurden amtlich mangels eines steuerlichen Interesses keine Anschreibungen geführt, doch wird die Gesamtproduktion für Westfalen im Jahre 1882/83 „nach annähernder Berechnung" mit mindestens 1 Million Kilogramm Presshefe angegeben. Der Dortmunder Bezirk allein lieferte schon 1873 ca. 492 500 kg, 1874 annähernd 500 000 kg. Der Hauptanteil an diesen Mengen fiel allerdings einer einzigen im Bezirk des Haupt-Steuer-Amts Dortmund gelegenen Presshefefabrik zu, welche seit dem Ende der 60er Jahre eine überragende Stellung einnahm und, gemessen an der Steuerleistung, ihre Produktion innerhalb 10 Jahren vervierfachte und auf eine tägliche Lieferung von 2000 kg Hefe eingestellt war. Die Grösse dieser Brennerei geht am besten daraus hervor, dass sie schon 1879/80 die zweitbeste Steuerzahlerin um 41 000 Mk. hinter sich liess.[83]) Dieser Betrieb, welcher auch heute als einer der grössten unter den wenigen in Deutschland noch vorhandenen Presshefefabriken (77) gilt, hat zum nicht geringen Teil dazu beigetragen, dass die Hefebereitung von den kleineren westfälischen Brennereien als unrentabel wieder aufgegeben wurde.

Wie sehr die Hefebereitung ein Nebengeschäft der gewerblichen Kornbrennereien war, mag daraus ersehen werden, dass im Jahre 1872 im Steuerbezirk Lippstadt mit vorwiegend landwirtschaftlichem Charakter nur 3 von 34 Brennereien (gleich 8,8%) diesen Geschäfts-

[83]) Nach Berichten des Haupt-Steueramts Dortmund.

zweig betrieben, während die Zahl der Hefebrennereien im mehr gewerblichen Dortmunder Bezirk den Durchschnitt in der Provinz (59%) übertraf.

Ueber die Stellung, welche die Presshefefabrikation unter den landwirtschaftlichen, den gewerblichen und den westfälischen Brennereien überhaupt während der Maischsteuer-Periode einnahm, kann uns, da keine sonstigen Angaben über die Produktionshöhe und die Verteilung auf die verschiedenen Brennereiarten vorliegen, allein die folgende Tabelle über den Steuerertrag[84]) Aufschluss geben . Dabei wurden zwecks Schaffung einer Vergleichsmöglichkeit an den tatsächlichen Steuerleistungen der landwirtschaftlichen Brennereien folgende Korrekturen vorgenommen: Diese Brennereiklasse zahlte normalerweise einen niedrigeren Steuersatz (25 statt 30 Pfennig pro 22,9 Liter Bottichraum). Die Summen (in Spalte 2 u. 3) wurden daher ermittelt durch Erhöhung des Steueraufkommens um $^1/_5$ und Hinzurechnung der ausnahmsweise (beim Brennen ausserhalb der Brennkampagne) zum höheren Satze erfolgten Steuerzahlungen landwirtschaftlicher Brennereien.

Die Gesamtsumme (Sp. 8) entspricht also nicht dem tatsächlichen Steueraufkommen in der Provinz. Sie umfasst zugleich nicht die Materialsteuer zahlenden Brenner, da diese keine Hefe bereiteten. Die Erzeugung flüssiger Hefe ist in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Bei Auswertung dieser Steuerleistungen erkennen wir, dass die Presshefebereitung bei den landwirtschaftlichen Brennereien einen nur geringen, dazu sehr schwankenden Umfang hatte (Sp. 4) und deren Anteil an der Gesamthefeproduktion in der Provinz dabei verschwindend klein war (Sp. 11). Demgegenüber verstärkten die gewerblichen Brennereien ihren Anteil an der Presshefefabrikation beständig. Ihnen war auch der Aufschwung des Gewerbes und, wie ein Vergleich der Spalten 6 und 8 zeigt, die Steigerung des Gesamtaufkommens an Branntweinsteuer in Westfalen fast allein zuzuschreiben. Aus den Spalten 3 und 6 geht hervor, dass in der Krisenzeit

[84]) Errechnet nach der amtlichen Statistik der Provinzial-Steuerdirektion.

Von den westfälischen Brennereien wurden an **Maischbottichsteuer** entrichtet:

im Betriebsjahre	von landwirtschaftlichen Brennereien Mark	darunter von Preßhefefabriken Mark	in Prozent	von gewerblichen Brennereien Mark	darunter von Preßhefefabriken Mark	in Prozent	insgesamt Mark	darunter von Preßhefefabriken Mark	in Prozent	Prozentualer Anteil der **landwirtschaftlichen** Hefebrennereien an der Gesamt-Hefeproduktion
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1872	101 494	12 641	12,5	1 423 094	1 000 063	70,3	1 524 588	1 012 704	66,4	1,25
1874	110 565	16 634	15,0	1 714 908	1 279 090	74,6	1 825 473	1 295 724	71,0	1,28
1876	75 285	10 693	14,2	1 955 857	1 466 899	75,0	2 031 142	1 477 592	72.7	0,72
1878/79[85])	69 811	12 769	18,3	1 845 139	1 385 247	75,1	1 914 950	1 398 016	73,0	0.91
1880/81	56 213	14 851	26,4	1 852 834	1 391 336	75,1	1 909 047	1 406 187	73,7	1,06
1882/83	65 416	23 636	36,1	1 995 317	1 629 844	81,7	2 060 733	1 653 480	80,2	1,43
1884/85	67 790	11 903	17,6	2 203 375	1 824 338	82,8	2 271 165	1 836 241	80,9	0,65
1886/87	67 439	17 363	25,7	2 358 681	1 954 325	82,9	2 426 120	1 971 688	81,3	0,88

[85]) Vgl. Anmerkung [82]) S. 61.

(etwa 1876—1880) der allgemeine Rückgang die mit Hefefabrikation verbundenen Brennereien, namentlich auch die landwirtschaftlichen, in wesentlich geringerem Masse traf, und dass diese auch den früheren Steuerertrag bald wieder erreichten.

Fragen wir nach dem Grunde, welcher der Hefefabrikation diese hervorragende Stellung im westfälischen Brennereigewerbe einräumte, so ergeben sich mehrere sehr beachtliche Vorteile für den Brennereibetrieb.

Der Verkauf von Hefe, namentlich von flüssiger, sicherte oder ermöglichte vielfach überhaupt erst kleinen und abgelegenen Brennereien die Existenz, vor allem suchten sich diese in Zeiten des Niederganges oder bei drückender Konkurrenz der Kartoffelbrennereien durch Hefelieferung die Kundschaft zu erhalten. Dies gelang ihnen auch, da das Backen mittels flüssiger Hefe in der Provinz um die Mitte des vorigen Jahrhunderts allgemein üblich war und „man an solche Verwendung dieser Bärme so gewöhnt ist, dass nur ungern anderes Gärungsmaterial zum Backen genommen wird."[86]) Der sonst gebräuchlichen Bierhefe wurde die Branntweinhefe wegen ihrer geringeren Bitterkeit vorgezogen.

Der Hefenabsatz deckte, ja übertraf sogar in der Regel den Ausfall, der den Brennern aus der geringeren Alkoholausbeute infolge mangelhafter Betriebseinrichtung und zwangsläufig aus der Hefenbereitung erwuchs, welche keine Dickmaischung[87]) vertrug und wegen der heftigen Gärung die Freilassung eines höheren Steigeraumes im Maischbottich verlangte. Eine durch Ministerialerlass von 1859 zugestandene Erlaubnis zur Auflegung von Aufsatzhölzern auf die Maischbottiche zwecks Zurückhaltung des Hefenschaumes und damit besserer Ausnutzung des versteuerten Bottichraums erwies sich praktisch als bedeutungslos, da die Hölzer keinerlei Bearbeitung unterworfen sein durften. Sie fanden daher in den Brennereien kaum Verwendung. Dagegen brachte die durch

[86]) Bericht der Provinzial-Steuerdirektion für das Jahr 1846.

[87]) Maischungsverhältnis: Trockensubstanz zur Flüssigkeit wie 1 zu 6—8 in Hefebrennereien, 1 zu 3—5 in nur Alkohol erzeugenden „Dickmaischbrennereien".

Erlass vom Juni 1870 gestattete Auflegung loser Blechkränze den Brennereien einen neuen greifbaren Vorteil.

Den finanziellen Vorteil aus der Hefebereitung erläutert am besten folgender Vergleich[88]) der Bruttogewinne aus 2 gleich grossen Maischbottichen mit bezw. ohne Presshefengewinnung, den eine der damals bedeutendsten Presshefefabriken Westfalens im Jahre 1884 anstellte:

Auf einen Maischbottich von 2270 Liter Rauminhalt kamen zur Einmaischung:

I. Beim Brennereibetrieb ohne Preßhefebereitung

A. 425 kg Roggen pro 100 kg zu 16.25 Mk. = 69,06 Mk.
125 kg Gerstenmalz pro 100 kg zu 26,— Mk. = 32,50 Mk.
Summe: 101,56 Mk.

B. **Gewonnen** wurden:
440 Liter 40prozentiger Branntwein à 38 Pfg.[89]) = 167,20 Mk.
mithin Bruttogewinn: 65,64 Mk.

II. Beim Brennereibetrieb mit Preßhefebereitung

A. 262 kg Roggen pro 100 kg zu 16,25 Mk. = 42,57 Mk.
87 kg Gerstenmalz pro 100 kg zu 26,— Mk. = 22,62 Mk.
25 kg Kartoffelmehl à 42 Pfg. zur Beimengung in die Preßhefe 10,50 Mk.
Summe: 75,69 Mk.

B. **Gewonnen** wurden:
250 Liter 40prozentiger Branntwein à 38 Pfg. = 95,— Mk.
62,5 kg reine Preßhefe vermischt mit 25 kg Kartoffelmehl gibt 87,5 kg Preßhefe à 80 Pfg. = 70,— Mk.
Summe: 165,— Mk.

mithin Bruttogewinn: 89,31 Mk.
Bruttogewinn ad I. 65,64 Mk.
zu II mehr: 23,67 Mk.

Die Steuer (zum Satz von 30 Pfennig je 22,9 Liter Maischraum) betrug beim Bottichraum von 2270 Litern: **29,70 Mk.** Hieraus ergibt sich, dass der Mehrerlös bei Presshefenbereitung fast die Steuer deckte. Nach gemachten Erfahrungen ist man jedoch

[88]) Aus dem Bericht der Provinzial-Steuerdirektion für das Jahr 1884/85.

[89]) Der dem Anschein nach zu niedrig eingesetzte Branntweinpreis kann das Vergleichsbild nicht beeinträchtigen, da er in beiden Fällen in gleicher Höhe erscheint.

berechtigt, anzunehmen, dass die tatsächlich erzielten Gewinne und Ausbeuten über den dem Steueramte mitgeteilten Sätzen lagen, demnach die Branntweinsteuer aus dem Hefenabsatz vollständig gedeckt wurde, wie dies von vielen Brennern auch offen zugegeben wurde.

Ein besonderer Anreiz zur Hefefabrikation lag für die Brenner in dem Umstande, dass die Hefe nach allgemeinem Brauch sogleich bar bezahlt wurde, während der Branntwein, namentlich den kleinen und ländlichen Wirtschaften, die, wie wir sahen, die Hauptabnehmer bildeten, oft sehr lange (in der Regel: 3 Monate bis zu ½ Jahr) kreditiert werden musste. Die Branntweinsteuer aber war am Ende eines jeden Monats fällig. Da der Erlös aus dem Hefeverkauf, wie oben erläutert, in der Regel die Steuer deckte, blieb den Brennern hierdurch ein Zinsverlust erspart, abgesehen davon, dass es den in der Mehrzahl mit beschränkten Mitteln arbeitenden Brennern sonst kaum möglich war, die Steuersummen rechtzeitig flüssig zu machen. Den grossen Brennereien, denen bei einer Steuerleistung von mindestens 600 Talern ein sechsmonatiger Steuerkredit gewährt wurde, erwuchs demnach aus der Barbezahlung der Hefe noch ein besonderer Zinsgewinn.

Der durch die Presshefebereitung vermehrte Arbeitsaufwand kann durch die Ersparnis an Maischmaterial als ausgeglichen angesehen werden. Die vielfach behauptete Beeinträchtigung des Geschmacks, den der Branntwein durch das Abschöpfen des Hefeschaumes von der Maische erleide, erwies sich dadurch als irrig, dass „weder im Preise noch im Verkehr ein Unterschied gemacht wird, ob der Branntwein einer Brennerei mit Hefefabrikation oder einer solchen ohne diese entstammt.“[90]) Vielfach wurde sogar der Hefebranntwein vom Verbraucher vorgezogen.

Als allerdings unbedeutender Nachteil der Hefefabrikation wurde bereits das erzwungene dünnere Einmaischen mit zwangsläufig höherer Besteuerung des Branntweins genannt. Hinzu kam eine durch die dünnere Schlempe verlängerte Fütterungszeit für den Viehbestand. Für die landwirtschaftlichen Brennereien war die Konkurrenz der aufblühenden ge-

[90]) Bericht der Prov.-Steuerdirektion für das Jahr 1882/83.

werblichen Presshefebrennereien nachteilig, zumal sie selbst durch die feststehende Brennperiode an einer kontinuierlichen Hefenbereitung und -lieferung gehindert waren.

Diese Nachteile aber treten zurück vor der überragenden Förderung, welche das westfälische Brennereigewerbe in seiner Gesamtheit der Presshefefabrikation zu danken hat. Der Aufschwung des Brennereiwesens und der gesteigerte Wettbewerb zwang die Besitzer der Brennereien in dem Bestreben nach möglichst grosser Ausbeute an Presshefe und Branntwein zur Rationalisierung und Intensivierung des Betriebes. Es galt, auf jede mögliche Verbesserung der technischen Einrichtung und der Gärführung bedacht zu sein. Die Organisation des Absatzes erforderte gute kaufmännische Schulung und Erfahrung. Die Zeit, wo der Brennereibesitzer die Sorge um den Betrieb getrost einem angelernten Brennknechte überlassen konnte, war endgültig vorbei. Nur dem gewinnbringenden Absatz der Presshefe haben die westfälischen Brennereien, namentlich auch die kleineren Umfanges, die Ueberwindung der Krise zu danken, in welche sie durch den Wettbewerb der ostdeutschen Kartoffelbrennereien geraten waren.

Diese hervorragende Förderung, durch welche die Presshefefabrikation zum Aufschwung des westfälischen Kornbrennereigewerbes beigetragen hat, rechtfertigt deren ausführliche Darstellung.

3. Zusammenfassende Uebersicht über die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes in der Maischraumsteuer-Periode.

Die Hauptergebnisse der von den verschiedenartigsten Faktoren beeinflussten Entwicklung der westfälischen Brennereien vor dem Uebergang der Branntweinbesteuerung auf das Reich (1887) seien im Folgenden anhand einer zahlenmässigen Uebersicht[91]) noch einmal festgestellt.

---

[91]) Zusammengestellt bezw. errechnet für 1819/20 nach Meitzen, Der Boden . . . II. S. 392 (vgl. o. S. 15), im übrigen nach der amtlichen Statistik der Prov.-Steuerdirektion.

Jahr:	Gesamtzahl aller vorhandenen Brennereien			Anteil der städt. Brennereien an der Gesamtzahl aller Brennereien in %	davon sind in Betrieb gewesen				Zahl der inaktiven Brennereien	Gasamtaufkommen an Branntweinsteuer (brutto) einschl. Materialsteuer Mk.	Materialverbrauch an	
	in den Städten	auf dem Lande	zusammen		Getreide-Brennereien	Kartoffel-Brennereien	andere	zusammen			Getreide	Kartoffeln
											Scheffel	Scheffel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1819/20	1118	1569	2687	41,6	?	?	?	?	?	?	?	?
1831	728	1194	1922	37,9	996	212	1	1209	713	707 088	303 875	116 269
1836	572	933	1505	38,0	1012	275	7	1294	211	1 171 048	537 390	276 478
1841	507	850	1357	37,4	732	279	12	1023	334	1 137 591	354 000	440 225
1846 [92]	426	747	1173	36,3	561	154	11	726	447	526 498	182 778	156 848
1851	341	644	985	34,6	692	62	10	764	221	733 910	311 403	57 018
1856	279	481	760	36,7	493	25	10	528	232	726 037	206 408	36 648
1861	243	406	649	37,4	516	11	12	539	110	1 012 990	322 477	21 462
1866	222	390	612	36,3	522	11	12	545	67	1 137 332	364 368	42 572
1871	222	424	646	34,4	547	5	10	562	84	1 351 327	453 642	20 866
											Hektoliter	Hektoliter
1876	218	475	693	31,5	627	3	12	642	51	2 020 164	393 494	9 208
											Doppelzentner	Doppelzentner
1881/82	220	517	737	29,9	665	—	16	681	56	1 905 743	267 530	757
1886/87	233	528	761	30,6	693	–	18	711	50	2 416 919	349 599	–

[92]) Brennverbot vom 15. Mai—16. August (vgl. o. S. 44).

Dieses Zahlenbild zeigt in Kürze folgenden Entwicklungsgang:

1) Die Zahl der zu Beginn des 19. Jahrhunderts in übergrosser Menge vorhandenen Brennereien nahm bis zum Aufschwung der Hefebrennereien in den 60er Jahren beständig ab (Sp. 2—4). Die Verminderung trat bei den städtischen und ländlichen Brennereien in ungefähr gleichem Masse auf (Sp. 2 u. 3). Der Grund der Verminderung lag in der Rationalisierung und Vervollkommnung der technischen Apparatur sowie in der rasch anwachsenden Konkurrenz des ostdeutschen Kartoffelbranntweins. Diesen Brennereien waren die kleineren Betriebe im Westen nicht gewachsen. Einen weiteren Grund der Abnahme bildete das gänzliche Schwinden der Kartoffelbrennerei aus Westfalen (Sp. 7).

2) Das westfälische Brennereigewerbe ist überwiegend (bis zu 70%) auf dem Lande heimisch (Sp. 5).

3) Zahlreiche Brennereien blieben, besonders in den ersten Jahrzehnten, inaktiv (Sp. 10) aus Gründen, die namentlich die landwirtschaftlichen Brennereien trafen; im einzelnen waren dies folgende:

a) Bei schlechten Getreideernten fand das Korn durch Verkauf zu hohen Preisen eine lohnendere Verwertung als durch Verarbeitung in der Brennerei; es wurde dann nur soviel gebrannt, wie zur Erhaltung des Viehbestandes durch Schlempefütterung erforderlich war.

b) Gute Futterernten erübrigten die Schlempegewinnung zur Viehfütterung.

c) Die seit 1845 auftretende Kartoffelkrankheit in Verbindung mit Missernten veranlasste viele Brenner, den Betrieb auszusetzen (bis zur endgültigen Abmeldung oder Uebergang zur Kornbrennerei).

d) Veraltete Brennereien wurden von Pächtern (inaktiv) beibehalten, um nach Ablauf der Pachtzeit den eingesetzten Taxwert wieder in Anrechnung bringen zu können.

e) Mit einigen Brennereien, gleichgültig ob dieselben betrieben wurden oder nicht, waren besondere Privilegien ver-

bunden (Holzberechtigungen u. dergl.), sodass nur aus diesem Grunde der Betrieb nicht abgemeldet wurde.

4) Das Steueraufkommen (Sp. 11) war im ganzen gering und starken Schwankungen unterworfen. Die Missernten in den Jahren vor 1848 brachten einen besonders starken Rückgang. Die starke Zunahme des Ertrages seit etwa 1860 ist den auf Presshefefabrikation eingestellten Brennereien zuzuschreiben.

5) Der Kartoffelverbrauch nahm entsprechend der Verminderung der Kartoffelbrennereien ab. Der Getreideverbrauch blieb, von Ausnahmefällen abgesehen, annähernd gleich trotz Verminderung der Zahl der Brennereien, woraus auf eine, wenn auch schwache Konzentration des Gewerbes zu schliessen ist. 1831 entfielen auf jede betriebene Getreidebrennerei 305, 1871 aber 829 Scheffel eingemaischten Materials. Tatsächlich war aber die Zunahme des Materialverbrauches der Getreidebrennereien noch grösser, da 1831 von den 305 Scheffeln ein beträchtlicher Teil als Gerstenmalzzusatz auch in den 212 aktiven Kartoffelbrennereien verarbeitet wurde. 1871 waren deren nur noch 5 in Betrieb.

Die absolute Steigerung der verarbeiteten Rohmaterialmenge entspricht nicht dem steigenden Steuerertrage, eine Folge der durch die Hefengewinnung erzwungenen dünneren Einmaischung (Sp. 12 u. 13).

Es sei an dieser Stelle auch kurz die Frage des Standortes des westfälischen Brennereigewerbes am Schlusse der Maischraumsteuer-Periode gestreift. Im Betriebsjahre 1885/86 verteilte sich das Gewerbe auf die acht zur Provinzial-Steuerdirektion Münster gehörigen Hauptsteueramtsbezirke wie folgt:

Hauptsteueramts-Bezirk:	Vorhandene Brennereien			davon waren in Betrieb			Gesamtsteuerertrag	darunter von Preßhefefabriken
	in den Städten	auf dem Lande	zusammen	landwirtschaftliche Brennereien, die Steuer zum ermäßigten Satz zahlten	andere Brennereien	zusammen	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Arnberg	9	36	45	9	35	44	171 282	117 126
Dortmund	68	162	230	22	198	220	856 348	733 264
Lemgo [93])	5	2	7	–	4	4	23 338	23 290
Lippstadt	13	20	33	2	28	30	120 225	75 589
Minden	20	16	36	3	31	34	220 614	183 041
Münster	73	158	231	20	200	220	542 049	338 103
Rheine	22	70	92	17	69	86	203 743	165 388
Vreden	16	69	85	8	68	76	209 156	175 887
Summe:	226	533	759	81	633	714	2 346 755	1 811 688
Darunter von landwirtschaftlichen Brennereien zum ermäßigten Steuersatz:							58 689	11 453

Hieraus ergibt sich, dass

1) die Bezirke Dortmund und Münster je fast 1/3 der gesamten Betriebe aufwiesen,

2) die Produktion an Branntwein und ganz besonders an Presshefe, gemessen am Steuerertrage, mit der Dichtigkeit der Bevölkerung in engstem Zusammenhange steht,

3) die Begünstigung des niedrigeren Steuersatzes von den landwirtschaftlichen Brennereien gegenüber den Vorteilen aus der Hefeproduktion geringer geschätzt wurde, da nur verhältnismässig wenige Brennereien zu diesem Satze steuerten (Sp. 5), dabei aber die Mehrzahl der auf dem Lande gelegenen Brennereien (Sp. 3) als landwirtschaftliche im eigentlichen Sinne anzusprechen waren.

---

[93]) Von den 7 zum Bezirk Lemgo gehörigen Brennereien lagen 3 in Westfalen, 3 in Lippe, 1 in Pyrmont.

4. Der Einfluss des Reichsbranntweinsteuergesetzes von 1887 auf die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes.

a) Die gesetzliche Neuordnung der Branntweinbesteuerung.

Die Bismarck'sche Reichsverfassung vom 16. April 1871 hatte im Art. 35 Abs. 2 zwar den süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg und Baden) die separate Regelung der Branntweinbesteuerung durch Landesgesetzgebung zugestanden, stellte jedoch zugleich als Bestreben der Bundesstaaten fest: „eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieses Gegenstandes herbeizuführen." Die widerstreitenden Interessen der verschiedensten Brennereigruppen haben diese reichsgesetzliche Regelung erst im Jahre 1887 zur Wirklichkeit werden lassen.

Zur gleichen Zeit erfolgte die Abkehr vom seitherigen Maischsteuersystem und die Einführung der Verbrauchsabgabe. Diese hatte schon eine Vorgeschichte. Seit etwa 1860 war namentlich auch unter den westfälischen Kornbrennern der Wunsch nach einer Fabrikatsteuer laut geworden, von der man erhoffte, dass sie zweckmässiger und gerechter die Steuerlast verteilen und zugleich die ungerechtfertigte Bevorzugung der Kartffelbrennereien eindämmen würde. Besonders forderten die Presshefefabrikanten die Beseitigung der Maischsteuer, welche zugleich die Hefe traf, obgleich das Gesetz eine Hefesteuer nicht kannte. Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung hatte dann der Norddeutsche Reichstag im Jahre 1867 beschlossen, den Bundeskanzler mit der Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Vorteile einer Fabrikatsteuer und der technischen Möglichkeit ihrer Einführung zu beauftragen. Als deren Ergebnis erfolgte eine Gesetzesvorlage, welche neben Maischraum- und Materialsteuer eine fakultative Fabrikatsteuer vorsah. Der an sich zur Zustimmung neigende Reichstag lehnte jedoch den Gesetzentwurf ab (31. 5. 1869), weil die Regierung gleichzeitig eine Erhöhung der Branntweinsteuer forderte.

Als erster deutscher Staat brach dann, wie schon S. 60 erwähnt, Bayern mit dem bisherigen System und führte durch Gesetz vom 25. Februar 1880 eine fakultative Fabrikatsteuer ein.

Die Notwendigkeit einer für das gesamte Reich einheitlichen Branntweinsteuergesetzgebung und der gesteigerte Finanzbedarf des Reiches führten zum Entwurf eines Branntweinmonopolgesetzes, welcher dem Reichstag im Februar 1886 zuging. Geplant war ein Vollhandelsmonopol, das einen Reinertrag von 300 Millionen Mark erbringen sollte. Es fand jedoch nicht die Zustimmung des Reichstages. Das gleiche Schicksal erlitten zwei weitere Regierungsentwürfe, die zwar die bestehenden Branntweinsteuern um 10% ermässigen, daneben aber den zu Genusszwecken verwandten Branntwein mit hohen Verbrauchsabgaben belasten wollten.

Ein weiterer Entwurf eines Branntweinsteuergesetzes fand dann Annahme durch den neu gewählten Reichstag und trat als Gesetz vom 24. Juni 1887 (RGBl. S. 253) am 1. Oktober des gleichen Jahres für das gesamte Deutsche Reich in Kraft. Dieses Gesetz führte neben der für landwirtschaftliche Brennereien auch fernerhin zulässigen Maischbottichsteuer und der Materialsteuer eine Verbrauchsabgabe ein, die beim Uebergang des Branntweins in den freien Verkehr erhoben wurde. Die Verbrauchsabgabe betrug für den innerhalb eines bestimmten Kontingentes erzeugten Branntwein 50 Mark, für die darüber hinausgehende, unbegrenzt gestattete Produktion 70 Mark je Hektoliter. Zur Feststellung des Kontingents wurde pro Kopf der norddeutschen Bevölkerung ein Verbrauch von 4,5 Liter, pro Kopf der süddeutschen ein Verbrauch von 3 Liter Alkohol angenommen und der Gesamtbetrag auf die bestehenden Brennereien auf der Grundlage der im Zeitraum 1879/80 bis 1885/86 entrichteten Maischraumsteuer umgelegt. Das zugeteilte Kontingent galt für Perioden von drei, später fünf Jahren. Bei der Neuverteilung sollten inzwischen neu errichtete landwirtschaftliche Brennereien nach ihrer Produktion in den letzten Jahren am Kontingent beteiligt werden, neue gewerbliche Brennereien dagegen von der Kontingentierung ausgeschlossen bleiben. Das Kontingent war im Gegensatz zum heutigen „Brennrecht" nicht übertragbar. Mit der steuerlichen Bevorzugung des kontingentierten Branntweins erstrebte der Gesetzgeber eine Einschränkung der Ueberproduktion und zugleich den Schutz der kleinen Brennerei-

betriebe, denen das Kontingent die Möglichkeit geben sollte, sich gegenüber der Konkurrenz von Grossbetrieben zu behaupten. Die Ausschliessung neuer gewerblicher Brennereien von der späteren Neuverteilung des Kontingents bedeutete eine Stärkung der Stellung des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes.

Diese erste reichsgesetzliche Regelung der Branntweinbesteuerung ist mit verschiedenen abändernden Novellen bis zum Jahre 1909 in Kraft geblieben. Als für das westfälische Kornbrennereigewerbe wesentliche Aenderungen seien genannt:

a) Die Erhöhung der Kontingente kleinerer landwirtschaftlicher Brennereien, Ermässigung der Materialsteuer für kleine Materialbrennereien und Erweiterung der Betriebsfrist landwirtschaftlicher Brennereien durch Gesetz vom 8. Juni 1891 (RGBl. S. 338).

b) Die Neuordnung der Kontingentierungsvorschriften, insbesondere Verlängerung der Kontingentsabschnitte von 3 auf 5 Jahre, Neuregelung der Veranlagung zum Kontingent, Festsetzung einer Kontingentshöchstgrenze und Einführung einer Brennsteuer durch Gesetz vom 16. Juni 1895 (RGBl. S. 265).

c) Errechnung des Gesamtkontingents für je 5 Betriebsjahre nach dem Durchschnitt derjenigen Branntweinmengen, welche innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre in den verbrauchsabgabenpflichtigen Inlandsverbrauch übergegangen waren, statt bisher aufgrund eines angenommenen Verbrauches pro Kopf der Bevölkerung. Gesetz vom 4. April 1898 (RGBl. S. 159).

d) Herabsetzung der Höchstgrenze des Kontingents bei landwirtschaftlichen Brennereien von 800 hl auf 500 hl Alkohol für den Fall einer Neubeteiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung. Gesetz vom 8. April 1907 (RGBl. S. 91).

b) Die Wirkung der Kontingentierungsvorschriften auf die verschiedenen westfälischen Brennereiklassen.

Von der durchgreifenden und umwälzenden Neuordnung der Branntweinbesteuerung wurde das westfälische Brennereigewerbe in seinen einzelnen Zweigen in verschiedenartiger Weise beeinflusst.

Das Gesetz von 1887 zeigte verstärkt die Tendenz der bisherigen Branntweinsteuergesetzgebung zur Erhaltung

der Dezentralisation des Gewerbes und zum Schutz der kleinen, namentlich der landwirtschaftlichen, Betriebe. Diesen Zwecken sollte im wesentlichen das Kontingent dienen, welches jedem Betriebe die Erhaltung des bisherigen Produktionsstandes sichern und durch Höherbelastung des „Ueberbrandes" die Bildung von Grossbetrieben erschweren sollte. Diese Bestimmungen in Verbindung mit dem Ausschluss neu entstandener gewerblicher Brennereien von späteren Neukontingentierungen trugen der Zwanzig-Mark-Differenz zwischen regelmässiger und erhöhter Verbrauchsabgabe von ihren Gegnern die Bezeichnung „Liebesgabe an die Landwirtschaft" ein.

Die Bestimmungen über die Verteilung des Kontingents brachten gleichwohl eine Benachteiligung der kleinen landwirtschaftlichen Kornbrennereien gegenüber den gewerblichen und den Kartoffelbrennereien. Nach § 2 des Gesetzes vom 24. 6. 87 waren die in den Vorjahren effektiv bezahlten Steuerbeträge bei der Kontingentsbemessung zugrunde zu legen. Die landwirtschaftlichen Brennereien hatten aber früher ein Sechstel weniger an Maischraumsteuer gezahlt als die gewerblichen (25 statt 30 Pf. pro 22,9 Liter Maischraum). Diese Differenz war bei der Kontingentierung nicht berücksichtigt worden.

Eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der Kornbrennereien lag ferner darin, dass nach § 2 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes bei der Kontingentsfestsetzung „die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln in Ansatz kommen" durften.

Andererseits wurde das Kontingent der Kartoffelbrennereien aufgrund der voll gezahlten Steuerbeträge errechnet, ohne Berücksichtigung dessen, dass ein Teil derselben für ausgeführten oder zu gewerblichen Zwecken verwandten Alkohol rückvergütet worden war. Diese Verwendungszwecke kamen, wie früher ausgeführt, für den westfälischen Kornbranntwein nicht oder nur in äusserst geringem Masse in Betracht, sodass die Kartoffelbrennereien wiederum von vornherein eine Bevorzugung genossen.

Ein unwesentlicher Ausgleich ergab sich aus der technischen Rückständigkeit vieler Betriebe, da ihre geringeren Alkoholausbeuten in den Vorjahren zwangsläufig eine höhere Belastung durch die Maischraumsteuer bewirkt hatten. Das nach der Steuerleistung errechnete Kontingent übertraf demnach ihre bisherige Branntweinproduktion.

Die landwirtschaftlichen Kornbrennereien waren also durchweg ungünstiger gestellt. Die Periode der ersten reichsgesetzlichen Regelung der Branntweinbesteuerung ist denn auch für das westfälische Brennereigewerbe gekennzeichnet durch den weiteren Rückgang der kleineren landwirtschaftlichen Brennereien und das Erstarken einiger gewerblicher Grossbrennereien. Da die kleinen landwirtschaftlichen Kornbrennereien durchweg sehr niedrig kontingentiert waren — 391 von 535 landwirtschaftlichen Brennereien = 73% hatten ein jährliches Kontingent von unter 50 hl bei der erstmaligen Verteilung zugewiesen erhalten — waren sie gegenüber den gewerblichen Brennereien nicht wettbewerbsfähig. Diese konnten ihren Kontingentsbranntwein als Trinkbranntwein zu hohen Preisen absetzen, während sie den im Ueberbrand erzeugten Branntwein (in steigendem Masse Maisbranntwein) steuerfrei ausführen oder zu gewerblichen Zwecken denaturieren lassen konnten. Der von kleineren Brennereien auf unvollkommenen Apparaten gewonnene Branntwein mit niedrigem Alkoholgehalt konnte aber nur für den Trinkkonsum Verwendung finden, auch, wenn er mit erhöhter Verbrauchsabgabe belastet war.

Die im Gesetz gelassene Möglichkeit für landwirtschaftliche Brennereien, statt der Verbrauchsabgabe weiter die Maischbottichsteuer (in Abstufungen von $^{6}/_{10}$, $^{8}/_{10}$ und $^{9}/_{10}$ des vollen Satzes) zu zahlen, konnte ausser von den Kartoffelbrennereien nur von den wenigen dickmaischenden Kornbrennereien ausgenutzt werden, da die Hefefabrikation eine dünnere Einmaischung zur Voraussetzung hatte. 1887 betrieben aber noch 329 von den 538 vorhandenen landwirtschaftlichen Brennereien in Westfalen die Hefebereitung. Diese mussten auf die Vergünstigung der Maischsteuerzahlung verzichten und den Zuschlag für Ueberbrand leisten, welcher

durch Bundesrats-Verordnung vom 15. 12. 1887 für alle Hefebrennereien auf volle 20 Mark für das Hektoliter Alkohol festgesetzt war, während er für die landwirtschaftlichen Dickmaischbrennereien, wenn sie jährlich nicht mehr als 100 bezw. 150 hl reinen Alkohols herstellten, im Gesetz auf 12 bezw. 14 Mark pro hl ermässigt war. Die Maischbottichsteuer wurde denn auch 1888 nur noch von 133, 1894 von 82 und 1905 von 57 landwirtschaftlichen westfälischen Brennereien bezahlt.

Da ferner die durch das neue Steuersystem bedingten, kostspieligen Aenderungen im Betriebe (Messapparate, Sammelgefässe usw.) die kleinen Brennereien ungleich stärker belasteten als die grösseren, wuchs deren Ueberlegenheit weiter. Ihr Vorrang war gesichert durch grösseren Kapitalbesitz, neueste Technik, rationellen Betrieb, Grosseinkauf ertragreicheren Rohmaterials, Ausnutzung des Anlagekapitals während des ganzen Jahres, Absatz im Grossen durch Händler und Agenten und Genuss eines langfristigen Steuerkredits. Dazu gesellten sich nach dem neuen Gesetz die Vorteile eines — auch verhältnismässig — höheren Kontingentes und der Besitz einer steuerfreien Branntweinniederlage, welche die Verwertung des Branntweins oder dessen Aufbewahrung je nach der Konjunkturlage gestattete.

Die Notlage der Kleinbrennereien wurde verstärkt durch die schon früher geschilderten Absatzverhältnisse, wobei als Abnehmer ihres Branntweins oft nur die von grösseren Brennereien gemiedenen unsoliden Wirte in Frage kamen, von denen Bezahlung in der Regel erst nach langer Frist und dann oft in minderwertigem Getreide zu erhalten war, welches natürlich wieder nur eine geringe Ausbeute ergab. Auch jetzt waren es unter den kleinen Brennereien wiederum nur die mit einer Schankwirtschaft verbundenen, welche sich einigermassen zu halten vermochten, da eine Ueberwälzung der vollen Steuer auf den Konsumenten nur im Ausschank zu erreichen war und auch der in kleinen Brennereien mit primitiver Technik gewonnene Branntwein als Getränk bevorzugt wurde. Infolge der engen Verwachsung der Brennerei mit dem Landwirtschaftsbetriebe liessen die Brenner allerdings die Brennerei

solange fortbestehen, wie diese nicht einen direkten Verlust ergab. Wenn trotzdem die Zahl der aktiven landwirtschaftlichen Brennereien in Westfalen in einem Jahrfünft (1887 bis 1892) um 71 auf 467 zurückging, so erhellt hieraus, dass die Schutzbestimmungen des neuen Steuergesetzes für die Erhaltung der Dezentralisation im Kornbrennereigewerbe wiederum illusorisch waren.

Erst die durch Gesetz vom 8. Juni 1891 (RGBl. S. 338) erfolgte Erhöhung des Kontingents kleiner landwirtschaftlicher Brennereien um ein Fünftel hemmte die rückläufige Bewegung dieser Gruppe und ermöglichte wenigstens einigermassen die Sicherung der noch bestehenden Brennereien.

Im allgemeinen zeigen die Getreidebrennereien zwar eine bedeutend schwächere Neigung zur Konzentration als die Kartoffelbrennereien. Wie weit diese Tendenz im westfälischen Brennereigewerbe ging, ergibt sich zahlenmässig aus folgender Aufstellung:

Zahl der westfälischen Brennereien,
welche an reinem Alkohol erzeugt haben:

	1888/89	1895/96	1900/01	1905/60
bis . . 10 hl	47	43	49	50
zwischen . 10 und 100 hl	463	355	310	223
„ 100 „ 1 000 hl	169	218	251	295
„ 1 000 „ 2 000 hl	6	13	21	20
„ 2 000 „ 3 000 hl	—	1	3	7
„ 3 000 „ 4 000 hl	—	—	—	2
„ 5 000 „ 6 000 hl	1	1	—	1
„ 10 000 „ 11 000 hl	—	—	1	—
„ 25 000 „ 26 000 hl	—	—	—	1

Es zeigt sich uns hier, dass die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 10 Hektoliter keine Einbusse erlitten, da es sich durchweg um „Abfindungsbrennereien" mit geringer Erzeugung handelte, für die sich keine Absatzschwierigkeiten ergaben.

Der vorher stärksten und den bäuerlichen Betriebsverhältnissen in Westfalen am meisten entsprechenden Produktionsgruppe zwischen 10 und 100 Hektoliter aber gingen über die

Hälfte der Brennereien verloren. Wenn diese auch z. T. in der folgenden Klasse mit 100 bis 1000 Hektoliter Jahreserzeugung wieder erscheinen, so ist man doch berechtigt, anzunehmen, dass die im Gesamtzeitraum von 1888—1906 eingegangenen 87 Brennereien fast allein zu den kleinen Betrieben mit weniger als 100 Hektoliter jährlicher Branntweinproduktion gehört haben.

Die Zahl der über 1000 hl Alkohol erzeugenden Brennereien stieg verhältnismässig stark von 7 auf 31; (bei den landwirtschaftlichen Betrieben allein von einer auf 16 Brennereien).

Bei einer Gesamt-Alkoholproduktion von 75 741 hl im Jahre 1888/89 entfällt auf jede der 686 aktiv gewesenen Brennereien eine Durchschnittsproduktion von 110½ hl. Im Jahre 1905/06 erzeugten 599 Brennereien 184 543 hl reinen Alkohols oder durchschnittlich 308 hl. Dieser Vergleich hat jedoch nur bedingten Wert, da der Hauptteil der Mehrerzeugung den Grossbetrieben mit über 1000 hl Jahresproduktion zufiel, während die Betriebsgrösse der mittleren Kornbrennereien annähernd konstant blieb.

c) Weitere Entwicklung von Produktion, Materialverbrauch, Trinkkonsum und Ausfuhr.

Der verstärkte Betrieb der grösseren westfälischen Brennereien hatte zur Folge, dass trotz des Ausfalls zahlreicher kleinerer Betriebe und trotz der enormen Steuererhöhung[94]) die Gesamtproduktion an Alkohol beständig zunahm, während im gesamten Reich die Erzeugung im Durchschnitt der Betriebsjahre 1887/88—1890/91 um rund ¼ gegenüber dem Durchschnitt der Betriebsjahre 1880/81—1886/87 zurückging (2,975 gegen 3,9 Millionen hl).[95])

Das den westfälischen Brennereien zugeteilte Kontingent erwies sich von vornherein als viel zu gering, um sowohl dem Bedarf an Branntwein, als auch besonders dem Schlempebedarf

---

[94]) Die neue Steuer betrug das Viereinhalbfache der früher erhobenen Maischraumsteuer.

[95]) Nach Möhlmann, Brennerei-Gewerbe in Mecklenburg, S. 49.

zur Erhaltung des Viehbestandes genügen zu können. Schon im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes wurde das Kontingent um fast 100% überschritten, wenn man davon absieht, dass in der Gesamtproduktion auch die geringe Erzeugung der abgefundenen, nicht kontingentierten Brennereien enthalten ist.

Im Ganzen ergibt sich folgendes Bild:

Betriebsjahr [96])	Gesamtproduktion an reinem Alkohol hl	Kontigent der in Betrieb gewesenen Brennereien hl	Ueberschreitung des Kontingents um
1887/88	75 233	38 142	97,2 %
1890/91	84 479	31 074	171,9 „
1895/96	97 740	45 959	112,7 „
1900/01	138 499	53 012	161,3 „
1905/06	184 543	59 039	212,6 „
1908/09	199 107	74 999	165,5 „

Die Schwerfälligkeit der Veranlagung zum Kontingent liess demnach die Menge des mit dem niedrigen Verbrauchssteuersatz belegten Branntweins auch nicht entfernt mit der Zunahme der Produktion in Westfalen schritthalten.

Die in der Steuerstatistik seit 1895 vorgenommene Trennung der erzeugten Alkoholmengen und Kontingente nach verschiedenen Brennereigruppen zeigt die interessante Auswirkung der Kontingentierungsvorschriften. Während sich die Zahl der betriebenen landwirtschaftlichen Brennereien von 1895 bis 1908 um 24 verminderte, stieg das Kontingent dieser Gruppe um rund 100 Prozent (Sp. 5), und zwar trotz Herabsetzung des Gesamtkontingents im Reiche. Dadurch senkte sich der Prozentsatz der Kontingentüberschreitung durch landwirtschaftliche Brennereien beträchtlich (Sp. 7).

---

[96]) Seit 1887 gilt als Betriebs- und Berichtsjahr die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September.

Die Auswirkung der Kontingentierungsvorschriften in Westfalen.[97])

Betriebsjahr	Gesamterzeugung an reinem Alkohol der an Kontigent beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien	Gesamterzeugung an reinem Alkohol der an Kontigent beteiligten gewerblichen Brennereien	Gesamterzeugung an reinem Alkohol der anderen, nicht kontingentierten Brennereien (einschließl. Materialbrennereien)	Kontingent der landwirtschaftlichen Brennereien	Kontingent der gewerblichen Brennereien	Ueberschreitung des Kontingents durch die landwirtschaftlichen Brennereien	Ueberschreitung des Kontingents durch die gewerblichen Brennereien
	hl	hl	hl	hl	hl	in %	
1	2	3	4	5	6	7	8
1895/96	56 534	41 120	86	31 079	14 816	81,9	177,5
1897/98	72 918	44 602	127	32 295	14 763	125,8	202,1
1900/01	82 330	51 521	4 648	39 611	13 300	107,8	287,4
1902/03	80 870	54 460	11 083	39 053	13 113	107,1	315,3
1905/06	99 531	71 303	13 709	47 043	11 954	111,6	496,7
1908/09	111 251	71 304	16 552	62 976	12 004	76,7	494,0

[97]) Die Tabelle ist für die Zeit bis 1900 nach der Provinzial-Steuerstatistik, ab 1900 nach den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“ zusammengestellt bezw. errechnet.

Die Verminderung der Kontingentsquote der gewerblichen Brennereien (Sp. 6) erklärt sich aus dem Eingehen von 13 Betrieben dieser Art. Der Ausschluss neu entstandener gewerblicher Brennereien von der Kontingentierung und die im Interesse der Landwirtschaft niedrig gehaltene Beteiligung der bestehenden veranlasste den stark progressiven Ueberbrand dieser Brennereigruppe (Sp. 8).

Aus der starken Zunahme der Branntweinerzeugung landwirtschaftlicher Brennereien in Westfalen (1887 bis 1909 um rund 100% gegen nur 57,7% der gewerblichen Produktionssteigerung) ergibt sich, dass das System der Verbrauchsbesteuerung, verbunden mit den Begünstigungen landwirtschaftlicher Brennereien, diesem Gewerbezweig, sobald es sich um mittlere und grössere Betriebe handelte, weit förderlicher war als das frühere Maischraumsteuersystem.

Es sei jedoch schon hier bemerkt, dass diese Entwicklung durch zwei andere Momente wesentlich unterstützt wurde, und zwar durch die Aufgabe der Hefenerzeugung seitens zahlreicher landwirtschaftlicher Brennereien (vgl. u. S. 101), wodurch sich die Alkoholausbeute erhöhte, und durch das Aufkommen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien (vgl. u. S. 97).

Setzt man die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes in Beziehung zur Entwicklung des Gesamtgewerbes im Reich, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Produktion reinen Alkohols belief sich:

im Durchschnitt der Betriebsjahre	in Deutschland auf hl	in Westfalen auf hl	Anteil der westfälischen Brennereien an der Gesamterzeugung
1887/88—1893/94	3 020 000	82 962	2,75 %
1895/95—1900/01	3 460 000	115 634	3,34 „
1901/02—1907/08	3 929 000	169 662	4,32 „

[98]) Diese wie die folgenden Zahlenangaben sind, soweit nicht anders vermerkt, für Westfalen bis 1900 nach der Provinzial-Steuerstatistik, ab 1900 nach den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches" zusammengestellt bezw. errechnet; die Deutschland betreffenden Zahlen für 1887 bis 1892 nach dem Jahresbericht der „Zentrale für Spiritusverwertung" pro 1901/02, für die Folgezeit ebenfalls nach den „Vierteljahrsheften".

Die Produktion der westfälischen Kornbrennereien hatte demnach nicht nur absolut zugenommen, sondern auch ihr Anteil an der Gesamterzeugung Deutschlands hatte eine im Verhältnis zur Betriebszahl und -grösse beachtenswerte Steigerung erfahren. Die Verschiebung des Produktionsanteils tritt noch klarer in die Erscheinung, wenn man die Erzeugungszunahme prozentual ausdrückt. Gegenüber der gleich 100 angenommenen Durchschnittsproduktion der Jahre 1887/88 bis 1893/94 betrug die Zunahme

	in Deutschland	in Westfalen
1887/88—1893/94	100	100
1894/95—1900/01	115	139
1901/02—1907/08	130	205

Die starke Produktionssteigerung der westfälischen Brennereien in letzterem Zeitabschnitt ist allerdings mitverursacht durch die vorübergehende freiwillige Produktionsbindung der der „Zentrale für Spiritusverwertung" angeschlossenen Kartoffelbrennereien, wodurch den Kornbrennereien eine etwas erweiterte Absatzmöglichkeit geboten war.

Die Menge der zur Branntweinbereitung von den westfälischen Brennereien verwendeten Rohmaterialien nahm jedoch nicht entsprechend der Produktionssteigerung zu. Daraus ergibt sich schon, dass die Brenntechnik, wenigstens in der Mehrzahl der Brennereien, nunmehr dem neuesten Stande entsprach und deshalb erheblich höhere Ausbeuten erzielt wurden.

Es gelangten nämlich zur Einmaischung:

im Durchnitt der Betriebsjahre:	Getreide	Mais und Dari
1887/88—1893/94:	334 260 dz	6 884 dz
1894/95—1900/01:	404 800 dz	43 674 dz
1901/02—1907/08:	500 375 dz	137 771 dz

Die Verwendung dieser beiden Grundstoffe, welche bis 1907/08 noch fast die gesamte Produktion bestritten, wies demnach in den drei vorstehenden Zeitabschnitten folgende Steigerung auf:

1887/88—93/94 = 100,	dagegen betrug die Produktionssteigerung, wie S. 84 ausgeführt	100
1894/95—00/01 = 131		139
1901/02—07/08 = 187		205

Wie aus obigen Zahlen ersichtlich ist, wurde auch die Verwendung von Mais und Dari[99]) (einer afrikanischen Hirseart) immer beliebter. Es hing dies mit der verbesserten Betriebseinrichtung zusammen, da früher ohne geeignete Dämpf- und Kochgeräte keine befriedigende Alkoholausbeute aus Mais gewonnen werden konnte. Die zahlreichen Hefebrennereien hatten früher ebenfalls auf Einmaischung von Mais verzichten müssen, weil dieser bei stärkerer Verwendung die Hefenausbeute schmälerte. Die später geschilderte Aufgabe der Hefefabrikation seitens zahlreicher Brennereien und die Erfindung des Hefenlüftungsverfahrens brachte auch hier eine Wandlung, zumal die steigenden Getreidepreise darauf hinwiesen. Der Preis des Maises betrug nur etwa $^2/_3$ des Roggenpreises, und bei guter Verarbeitung war auch eine bedeutend höhere Alkoholausbeute als aus Roggen zu erzielen. Die Maisschlempe besitzt zudem wegen des hohen Fettgehaltes einen erhöhten Futterwert.[100]) Diese Wandlung in der Materialverwendung war unaufhaltsam, trotzdem das gewonnene Alkoholprodukt geringwertiger war und eine Preissenkung zur Folge hatte. Im Jahresbericht der Handelskammer Münster für das Jahr 1898 heisst es hierüber:[101]) „Schädigend für den guten Ruf des Münsterländer Korns ist es, dass Maisbranntwein als Kornbranntwein vielfach in den Verkehr gelangt. Eine ganze Anzahl Münsterländer Kornbrenner sind notgedrungen schon zur Maisverarbeitung übergegangen. Der reelle Betrieb wird dadurch geschädigt und dem Publikum ein minderwertiges Produkt zu billigem Preise angeboten. Ein allgemeines Her-

---

[99]) lat. Sorghum vulgare Pers., auch Kaffernkorn, Negerkorn oder Büschelmais genannt.

[100]) Bücheler u. Rüdiger, Der landwirtschaftliche Brennereibetrieb, Stuttgart 1924, S. 22.

[101]) 44. Jahresbericht der Kammer, S. 154.

untergehen der Preise auch für reine Ware ist die Folge davon."

Seitens einer gewerblichen Grosshefefabrik wurde anfangs der 90er Jahre versuchsweise Melasse als Rohmaterial verwandt. Es wurden 1890 und 1891 zusammen 5011 dz verbraucht. Das Produkt war jedoch minderwertig, sodass ein Verlust der Kundschaft die Folge war. Bei Melasseverarbeitung war ausserdem die Erhebung der Maischbottichsteuer vorgeschrieben, die aber bei dem geringen Alkoholertrag von 0,8 Liter aus 100 Litern Bottichraum eine unerträgliche Belastung bedeutete. Das dann einige Zeit geübte Verfahren, nur Hefe zu gewinnen und den alkoholhaltigen Rückstand sogleich in die Abwässer zu leiten,[102]) erwies sich als unrentabel. Weitere Versuche unterblieben bis zum Jahre 1908/09. Dann erst konnten einige Lufthefebrennereien infolge technischer Verbesserungen grössere Mengen Melasse mit gutem Erfolge verarbeiten (1908/09: 168 730 Doppelzentner).

An „Materialbrennereien" waren in dieser Periode ausser den Wacholderbeerbrennereien nur unbedeutende kleine Betriebe vorhanden. Die Alkoholgewinnung aus Brauereiabfällen, die noch 1890 an Rohmaterial 2433 hl verarbeitet hatte, war schon 1895 völlig bedeutungslos geworden, da das Produkt schlecht zu verwerten war.

Gelegentliche Alkoholbereitung aus anderen Stoffen, wie Honigwasser, Stein- und Kernobst, Kleie, verdorbener Presshefe, Abwässern der Stärkebereitung u. dergl. brachte zwar einige Hektoliter Branntwein, blieb jedoch im ganzen bedeutungslos.

Etwas grösseren Umfang gewann dagegen die sog. Kognakbrennerei, welche Alkohol durch Destillation von Traubenwein gewinnt. Sie kam in Westfalen um 1893 auf und verarbeitete

im Durchschnitt der Jahre 1894/95 bis 1900/01: 788 hl
„ „ „ „ 1901/02 bis 1907/08: 505 hl

hauptsächlich italienischen und spanischen Traubenwein. Als höchste Ausbeute wurden 18,1% reinen Alkohols erzielt.

---

[102]) Bericht des Haupt-Steueramts Dortmund für das Betriebsjahr 1891/92.

Der von den Materialbrennereien aufgebrachte Steuerertrag ist nach 1887 in der amtlichen Statistik nicht mehr gesondert ausgewiesen; da einige Betriebe die Materialsteuer, die meisten aber eine Abfindungssteuer zahlten. An Materialsteuer kamen jährlich nur etwa 600—800 Mark auf.

Aus folgender Uebersicht, welche auch die Wacholderbeerbrennereien umfasst, ist der geringe Umfang dieser ganzen Gruppe von Brennereien ersichtlich:

	Zahl der Brennereien, welche Branntwein erzeugten aus			
	Traubenwein	Brauerei-Abfällen	anderen Stoffen	insgesamt
1895/96	4	—	26	30
1900/01	14	—	28	42
1905/06	3	—	34	37
1909/09	11	1	32	44

	An Hektolitern reinen Alkohols wurden erzeugt aus			
	Traubenwein	Brauerei-Abfällen	anderen Stoffen	insgesamt
1895/96	43	—	43	86
1900/01	158	—	74	232
1905/06	12	—	69	81
1908/09	140	73	88	301

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass die Wacholderbeerbrennereien weniger Wert auf hohe Alkoholausbeuten, als vielmehr auf die Gewinnung eines kräftigen Wacholderextrakts legten.

Ueber die Entwicklung dieser Wacholderbeer- (Steinhäger-) Brennereien nach der reichsgesetzlichen Regelung der Branntweinbesteuerung ist zu sagen, dass sie nach anfänglicher Einengung bald einen erneuten und konstanten Aufschwung nahmen, besonders, als bei der dritten Kontingentsverteilung (1895) alle Materialbrennereien mit einer jährlichen Erzeugung von mehr als 10 hl reinen Alkohols in den bevorzugten Kreis der kontingentierten Brennereien einbezogen wurden. Die Entwicklung spiegelt sich am treffendsten in der Zunahme des Rohmaterialverbrauchs, zumal wenn man berücksichtigt, dass die nun vielfach verwendeten italienischen

Wacholderbeeren eine höhere Ausbeute als die heimischen Beeren ergaben. An Wacholderbeeren gelangten zur Einmaischung:

1887/88	1703	Hektoliter
1890/91	811	„
1895/96	1426	„
1900/01	1810	„
1904/05	2445	„
1908/09	3098	„

Interessant ist, dass diese Brennereiart in Preussen sich fast ganz auf Westfalen beschränkt, denn den 1908/09 in Westfalen verarbeiteten 3098 hl Wacholderbeeren standen im übrigen Preussen nur 145 hl gegenüber. Im Bereich der Provinzial-Steuerdirektion Münster war die Wacholderbrennerei wiederum fast ausschliesslich in den Steuerbezirken Minden und Lemgo heimisch, denn von den beispielsweise im Jahre 1900/01 in Westfalen vorhandenen 26 Wacholderbeerbrennereien lagen

18	im Bezirk	des	Hauptsteueramts	Minden
5	im „	des	„	Lemgo
2	im „	des	„	Lippstadt
1	im „	des	„	Bochum.

Der „Steinhäger" als Qualitätserzeugnis fand seine Konsumenten in allen Gebieten. Die Choleraepidemie in Hamburg und anderen Städten zu Anfang der 90er Jahre liess seine vorbeugende Kraft erkennen und hatte eine bedeutende Nachfrage zur Folge, sodass die Brennereien ihren Betrieb verstärken mussten.[103])

Der Export von „Steinhäger" blieb auch jetzt gering; er fand seinen Weg hauptsächlich in die deutschen Kolonien und andere überseeische Länder. Die Ausfuhr erfolgte grösstenteils nicht direkt, sondern durch Vermittlung hamburgischer Agenten.

Der hauptsächlichen Verwendung des Kornbranntweins zu Trinkzwecken entsprechend musste der erhöhten Produktion ein gesteigerter Trinkkonsum gegenüber stehen. Dieser lässt sich auch aus den jährlichen Berichten der Provinzial-Steuer-

[103]) Bericht des Haupt-Steueramts Minden für das Betriebsjahr 1891/92.

direktion erkennen, wenngleich eine zutreffende zahlenmässige Darstellung infolge der Steuerentrichtungsmethoden für diese Zeit nicht mehr möglich ist. Der in der Provinz erzeugte Branntwein reichte zwar zur Deckung des Trinkbedarfs nicht aus, doch wurde er seiner anerkannten Qualität wegen auch in anderen Landesteilen begehrt. Als Ausgleich diente dem Massenkonsum im Industriegebiet der aus anderen Provinzen bezogene, von der Arbeiterbevölkerung wegen seiner Billigkeit bevorzugte Kartoffelbranntwein. Dieser war entweder am Ursprungsort bereits versteuert, oder aber die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Verbrauchsabgabe wurde (aufgrund eines Finanzministerialerlasses vom 16. 7. 1892) an die Steuerämter des Wohnsitzes der liefernden Firma zurücküberwiesen und dort auf den grösseren Brennereien zugestandenen Steuerkredit angerechnet. Der Trinkkonsum war daher in der Regel grösser, als die Erträge an Branntweinsteuer vermuten lassen.

Einer erneuten Abstinenzbewegung[104]) in den 90er Jahren, welche sich die Aufklärung über die Schäden übermässigen Branntweingenusses zur Aufgabe machte, blieb zwar ein gewisser Erfolg bei der heimischen Bevölkerung nicht versagt. Das namentlich von der Geistlichkeit ausgehende Bestreben wurde durch behördliche Massnahmen, wie: erschwerte Bedingungen bei Erteilung der Schankkonzession, Verbot des Verkaufs von Branntwein an Minderjährige u. dergl. unterstützt. Diesen Umstand machten sich die Brauereien zunutze, namentlich durch Ausdehnung ihres Flaschenbierversandes. Als Wirkung zeigte sich in ländlichen und industriearmen Gegenden eine geringe Abnahme des Branntweinkonsums. Anders dagegen im Industrie- und Kohlenrevier. Der weitere Aufschwung und die Ausbreitung der Industrie, der Bau von Eisenbahnen und Kanälen verursachten einen wachsenden Zuzug fremder Fabrikarbeiter, Bergleute, Erd- und Bauarbeiter und dadurch eine Vergrösserung der Städte als Konsumzentren. Namentlich die Bergleute und die bei Bahn- und Kanalbauten beschäftigten Erdarbeiter, welche

[104]) Vgl. oben S. 45.

zum grossen Teil aus Ostdeutschland und Polen stammten, waren dem Branntweingenusse ergeben. Der im Jahre 1892 in Angriff genommene Bau des Dortmund-Ems-Kanals, welcher zahlreichen Arbeitern Beschäftigung gab, bewirkte, dass die Brennereien in den Bezirken Recklinghausen, Dülmen und Münster, welche von dem Kanal durchschnitten werden, nicht soviel Branntwein herzustellen vermochten, wie sie verkaufen konnten.[105])

Erwähnt mag noch sein, dass die im Anfang der 90er Jahre in Deutschland aufgetretenen Influenza- und Choleraepidemien einen vorübergehend stärkeren Absatz an alkoholstarkem westfälischem Kornbranntwein und „Steinhäger" zur Folge hatten.[106])

Der verstärkte Trinkkonsum an westfälischem Kornbranntwein entsprach der Entwicklung im Reiche, wo der Trinkverbrauch nach anfänglich starkem Absinken folgende Neuzunahme erfuhr:

1888/89:	217,4	Millionen Liter[107])
1895/96:	224,8	„ „
1901/02:	237,8	„ „

Diese Steigerung des Branntweingenusses ist jedoch in Westfalen wie im Reich nicht relativ zu bewerten, da sie mit der starken Vermehrung der Bevölkerung nicht Schritt gehalten hat.

Die Ausfuhr westfälischen Kornbranntweins blieb auch in dieser Periode gering. Zu den früheren Hinderungsgründen traten nunmehr die erhöhten Eingangszölle der meisten europäischen Länder für deutschen Branntwein — eine Folge der nach dem neuen Gesetz gewährten Steuerfreiheit für ausgeführten Spiritus. Die niedrigen im Export zu erzielenden Preise standen in keinem Verhältnis zu den im Inland gebotenen. So beschränkte sich die Ausfuhr stets auf einige Hektoliter, die zumeist von Deutschen im Auslande und in

---

[105]) Bericht des Haupt-Steueramts Münster für das Betriebsjahr 1892/93.

[106]) Bericht des Haupt-Steueramts Minden für das Betriebsjahr 1892/93. (Vgl. auch oben S. 88).

[107]) Anlage 1 zu Teil I des Jahresberichts der „Zentrale für Spiritusverwertung" für das (dritte) Geschäftsjahr 1901/02.

den deutschen Kolonien bezogen wurden. Folgende Zahlen[108]) mögen dies veranschaulichen:
Im Betriebsjahr wurden ausgeführt an westfälischem Trinkbranntwein:

1890/91	556	Liter	reinen	Alkohols
1895/96	3280	„	„	„
1897/98	1439	„	„	„
1898/99	3206	„	„	„

Als Abnehmer kamen ausser den deutschen Kolonien nord- und südamerikanische Staaten und Belgien in Frage. Nur im Jahre 1898 gelangten 534 Liter „Steinhäger" nach Amerika und Japan. Ein im Jahre 1900 unternommener Versuch, „Steinhäger" und „Alten Korn" nach England auszuführen, scheiterte, „weil der Verkauf nicht möglich war und die Ware deshalb zurückgenommen werden musste."[109])

Die „Ausfuhr" im Wege des Schleichhandels nach Holland (vgl. o. S. 50) war dagegen nach wie vor beträchtlich.

d) Belastung der westf. Brennereien durch die Brennsteuer.

Der Verbrauch von Kornbranntwein zu technischen Zwecken war auch unter dem neuen Gesetz wegen der hohen Gestehungskosten gering. Lediglich der Verbrauch zur Essigfabrikation gewann einigen Umfang. Der Branntweinessig konnte sich gegenüber dem Bieressig gut durchsetzen, weil er ohne steuerliche Belastung billiger verkauft werden konnte und an Geschmack und Aussehen dem Weinessig glich.

Von Bedeutung für die Essigfabrikation war die mit Gesetz vom 16. Juni 1895 (RGBl. S. 265) eingeführte „Brennsteuer", deren Erträge zur Förderung des Spiritusabsatzes zu anderen als Trinkzwecken verwandt wurden. Die Eigenart der Belastung westfälischer Kornbrennereien mit dieser Sonderbesteuerung zeigt jedoch in grotesker Form die Bevorzugung der Kartoffelbrennereien in der Gesetzgebung. Zweck der Brennsteuer war, aus ihrem Fonds die durch Ueberproduktion, Rückgang von Konsum und Ausfuhr und starke Preissenkung eingetretene Notlage des Brennereigewerbes durch Gewährung

[108]) Nach den amtlichen Berichten der Provinzial-Steuerdirektion.

[109]) Bericht der Provinzial-Steuerdirektion für das Betriebsjahr 1899/1900.

von Prämien für denaturierten, ausgeführten und zur Essigfabrikation verwandten Spiritus zu beheben. Diese Steuer traf zunächst nur grössere Betriebe (landwirtschaftliche erst bei 300 hl Jahreserzeugung mit 50 Pf. pro hl beginnend, bis 6 Mark pro hl steigend), wurde jedoch nach vorübergehendem Fortfall im Jahre 1901 durch Gesetz vom 7. Juli 1902 (RGBl. S. 243 ff.) mit stark erhöhter Belastung kleinerer und mittlerer Brennereien wieder eingeführt. Schonte diese Auflage demnach auch die Kleinbrennereien, so ist andrerseits doch zu berücksichtigen, dass die Prämiengewährung wohl auch den kleinen Kartoffelbrennereien zugute kam, obwohl diese zur Aufbringung der Beträge nicht beigetragen hatten, nicht aber den kleinen Kornbrennereien und nur in geringem Masse den grösseren Betrieben dieser Gruppe. Es konnten eben nur diese einen kleinen Teil ihrer Erzeugung steuerfreien Zwecken (Ausfuhr, Essigfabrikation) zuführen. So ergibt sich die merkwürdige Tatsache, dass das in der Gesetzgebung immer stiefmütterlich behandelte Kornbrennereigewerbe mit einer beträchtlichen Abgabe zur Behebung der Absatzschwierigkeiten der an sich leistungsfähigeren Kartoffelbrennereien belastet wurde. Welch geringer Teil der aufgebrachten Brennsteuererträge in Westfalen verblieb, zeigt folgende Aufstellung:

	In Westfalen wurden an Brennsteuer erhoben Mk.	davon blieben durch Rückvergütung in der Provinz Mk.	in %
1895/96	68 031	8 764	12,9
1897/98	87 560	21 794	24,9
1900/01	139 146	23 844	17,1
1902/03	259 939	37 410	14,4
1905/06	446 120	94 624	21,2
1908/09	479 270	130 351	27,2

Wie schon erwähnt, betraf die Brennsteuervergütung in Westfalen hauptsächlich nur solchen Spiritus, der zur Essigbereitung verwandt wurde, z. B. dienten von der Vergütung im Jahre 1897/98 mit 21 794 Mark allein 19 048 Mark = 87,4% diesem Zweck. Berücksichtigt man nun, dass dies meist aus dem Osten bezogener Kartoffelspiritus war, so ergibt sich als weitere Tatsache, dass nicht einmal die geringen in Westfalen gezahlten Brennsteuerprämien dem heimischen Kornbrennerei-

gewerbe, sondern fast ausschliesslich auswärtigen Kartoffelbrennereien und nicht zuletzt den Essigfabrikanten zugute kamen. Es zeigte sich nämlich bald, dass die Spirituspreise nach anfänglichem Anziehen schon schnell wieder sanken und der Essig trotz der Vergütung von 3 Mark (ab 1. November 1896 sogar 6 Mark) pro Hektoliter reinen Alkohols nicht billiger wurde, weil ein ausgedehnter Zwischenhandel die Preissenkung hinderte; andererseits waren der Essigfabrikation wegen mangelnder Exportmöglichkeit enge Grenzen gesteckt.

Diese ungerechtfertigte Belastung der Kornbrennereien blieb jedoch auch nach der gesetzlichen Neuregelung der Branntweinbesteuerung von 1909, nunmehr unter dem Namen „Betriebsauflage" mit erneuter erheblicher Verschärfung, fortbestehen.

e) Preisgestaltung und Koalitionsbestrebungen.

Ueber die Entwicklung der Branntweinpreise in Westfalen nach Einführung der Verbrauchsabgabe lässt sich kein einheitliches Bild gewinnen, da diese „nicht nur in der Provinz, sondern sogar in den verschiedenen Steuerhebebezirken eines einzelnen Hauptamtes ziemlich erheblich von einander abweichen."[110])

Ein anfänglicher Preisrückgang nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, dadurch hervorgerufen, dass die angesammelten Vorräte zwecks Vermeidung der beträchtlichen Nachsteuer abgestossen wurden, wich bald einer mässigen Preissteigerung, doch entsprach diese nicht der Steuererhöhung. Die Differenz wurde im Trinkbranntweinabsatz durch geringeren Alkoholgehalt der verkauften Ware (bis zu 10% weniger) ausgeglichen.

Die früher in abgeschlossenen Bezirken von einzelnen Brennereien erzielten Ausnahmepreise waren jetzt nur noch selten zu erreichen, da ihre Monopolstellung von den gewerblichen Brennereien durchbrochen wurde, welche sich nunmehr durch Reisende auch in abgelegenen Ortschaften Absatz verschafften, indem sie die ortsüblichen Preise erheblich unterboten. Die grössten gewerblichen Anstalten boten den

110) Bericht der Provinzial-Steuerdirektion für das Betriebsjahr 1900/01.

Trinkbranntwein bei fassweisem Bezug schon zu einem Schleuderpreis von 40—45 Pfennig je Liter an, andere mit 55—70 Pfennig, gegenüber 65—100 Pfennig seitens der landwirtschaftlichen Brennereien. Ueber die hohen im Kleinverkauf und Ausschank erzielten Gewinne unterrichtet folgende Uebersicht,[111]) welche die durchschnittlichen Preisverhältnisse während des Betriebsjahres 1900/01 in der Provinz Westfalen wiedergibt:

Sorte	Raumprozente	Preis in Pfennigen für 1 Liter bei Abgabe			Bemerkungen
		aus der Brennerei oder Destillation	im Kleinverkauf	im Ausschank	
Gewöhnl. Kornbranntwein (sog. „Klarer", „Korn", „Münsterländer" usw.	25—38	50—70	60—120	80—160	von geringer Güte, weder entfuselt noch abgelagert, vielfach mit Kartoffelsprit vermischt.
Alter Korn (Edelkorn)	36—45	80—200	150—250	bis 300	Bessere Qualität, reiner und abgelagert
Kognak (hiesiger)	50—65	200—600 (in Flaschen)	—	—	in Kognakfässern gelagert oder mit Kognak versetzt
Wacholderbeerbranntwein	38—55	60—150	150—200	360—440	selten mit Korn-, meistens mittels Kartoffelsprit bereitet
Auf kaltem Wege aus Kartoffelsprit hergestellter Trinkbranntwein	ca. 30	30—60	bis 90	bis 160	

[111]) Zusammengestellt nach den Angaben der einzelnen Haupt-Steuerämter.

Die Preispolitik der 1899 ins Leben gerufenen Absatzorganisation des Kartoffelbrennereigewerbes, der „Zentrale für Spiritusverwertung", konnte die Lage der Kornbrennereien zunächst nur unwesentlich beeinflussen. Der zweite Jahresbericht dieser Gesellschaft sagt hierüber selbst: „Für den Wettbewerb bleibt die als Ware besonderer Qualität zu erheblich höheren Preisen verwertete Erzeugung der dickmaischenden Kornbrennereien und Presshefe-Brennereien alten Verfahrens . . . ausser Betracht."[112])

Gleichwohl erschloss die Spirituszentrale den Kartoffelbrennereien allmählich immer weitere Absatzgebiete und diese steigerten die schon früher beträchtliche Einfuhr von Kartoffelsprit nach Westfalen durch Bestellung von Vertretern und Errichtung von Branntweinniederlagen an Ort und Stelle. Dadurch wurde es auch kleinen Destillateuren und Wirten möglich, Trinkbranntwein durch Mischung von Kartoffelsprit mit Kornbranntwein und Essenzen zu bereiten. Infolge seiner Billigkeit fand dieser Branntwein namentlich bei der zugewanderten Arbeiterschaft solch guten Absatz, dass seine Bereitung für manche mit Ausschank verbundene Brennerei vorteilhafter war, als die Eigengewinnung von Kornbranntwein. Diese hielten daher die eigene Brennerei oft nur in Betrieb, „um die zur Erzeugung des von den Abnehmern verlangten Korngeschmackes erforderliche Menge eigenen Kornbranntweins herzustellen und gleichzeitig sich ihrer Kundschaft gegenüber als Inhaber einer Kornbranntweinbrennerei bezeichnen zu können."[113]) Durch diese Geschäftsmethoden setzte sich allmählich eine in ihren Folgen das westfälische Brennereigewerbe beeinträchtigende Wandlung der Geschmacksrichtung durch.

Eine zahlenmässige Erfassung des nach Westfalen eingeführten Kartoffelbranntweins ist durch das System der Steuerüberweisung seitens der Hebestellen an die Steuerämter des Ursprungsortes (siehe oben S. 89) erst recht unmöglich geworden.

[112]) Jahresbericht der Zentrale für Spiritusverwertung G. m. b. H. für das (zweite) Geschäftsjahr, Berlin 1900/01.

[113]) Bericht des Haupt-Steueramts Bochum für das Betriebsjahr 1899/1900.

Der Gedanke, der andringenden Konkurrenz durch einen gleichartigen Zusammenschluss der Kornbrenner zu begegnen, war schon frühzeitig aufgekommen, doch liess er sich in gleicher Form nicht durchführen. Die Bedeutung des Kornbranntweins als Qualitätsware und der spezielle Ruf einzelner Firmenerzeugnisse stehen der Idee einer Monopolhandelsgesellschaft mit Zwangsablieferung der gesamten Produktion an diese hindernd entgegen, da sie „den Ruf jeder einzelnen Firma (Kundenwert) schliesslich naturnotwendig in den eigenen Ruf absorbieren"[114]) muss.

Gleichwohl hatten sich die Brennereibesitzer Rheinlands und Westfalens schon 1884 in Köln zu einem „Verein westdeutscher Brennereien" zusammengeschlossen zum Zweck der

> „Förderung der Interessen der Mitglieder und des Gewerbes im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Viehzucht".

Aus dieser Vereinigung, deren Sitz 1903 nach Berlin verlegt wurde, ist die heutige Gesamtorganisation, der

> **„Verein der Kornbrennereibesitzer und der Presshefefabrikanten Deutschlands, e. V."**

hervorgegangen. Dieser hat sich zum Ziel gesetzt

> „Die Förderung und Wahrung der Interessen der Kornbrennerei und der Presshefefabrikation, sowie ihrer Betriebsunternehmer nach jeder Richtung hin." (§ 1, Abs. III der Satzung.)

Daneben bestehen noch provinzielle Vereinigungen und einige Sondergruppen; so in Westfalen:

1) Der „Verband westfälischer Kornbrenner e. V.", Sitz Münster, gegründet 1920 in Neubeckum. Er erfasst rund 150 meist kleinere und mittlere landwirtschaftliche Kornbrennereien, vorzugsweise aus dem Regierungsbezirk Münster. Dieser Verband ist der „Vereinigung der Deutschen Bauernvereine e. V." in Berlin angeschlossen.
2) Die „Vereinigung Westdeutscher Brenner", Sitz Dortmund, gegründet zur Zeit der Ruhrgebiets-Besetzung im Jahre 1923 in Essen. Ihr gehören etwa 30 hauptsächlich gewerbliche, im Raume zwischen Dortmund und Essen ansässige Brenner an.

---

[114]) Laves, Entwicklung der Brennerei . . . in Deutschland, S. 469.

3) Die „Vereinigung Westfälischer Korn- und Steinhägerbrennereien e. V.“, Sitz Bielefeld, gegründet 1920 ebendort; angeschlossen sind 12 Brennereien.

4) Als loser Zusammenschluss zum Zwecke der Festsetzung von Richtpreisen die „Münsterländische Kornbrennervereinigung“, Sitz Münster. Erstanden aus den Nöten der Inflationszeit, erfasst sie im wesentlichen die gleichen Mitglieder wie der unter 1) genannte „Verband westfälischer Kornbrenner e. V.“

Zum ersten Male wurde der Zusammenschluss für das westfälische Brennereigewerbe von Bedeutung, als die Kornbrennereibesitzer im Jahre 1891 (in Dortmund) einen gemeinsamen Beschluss auf Erhöhung des Trinkbranntweinpreises fassten.

f) Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien.

Für die Organisation des westfälischen Brennereigewerbes ist nach 1887 das Aufkommen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien bemerkenswert. Die Gründe für ihr Entstehen sind hauptsächlich in dem Kontingentierungssystem und in ihrer steuerlichen Bevorzugung zu suchen. Vom Gesetzgeber ursprünglich gedacht zur Förderung kleinen landwirtschaftlichen Besitzes, der allein einer Brennerei keine Existenzfähigkeit gab, wurden sie aber bald in ihr Gegenteil verwandelt. Es zeigte sich nämlich, dass eine Lücke in der Gesetzgebung geblieben war. Vielfach verbarg sich unter dem Genossenschaftscharakter als Deckmantel ein rein gewerblicher Betrieb. Das Vertragsverhältnis der Genossen gestaltete sich dann so, dass ein Kapitalbesitzer, in der Regel der Inhaber einer grösseren Brennerei oder eines Landwirtschaftsbetriebes mit einer Gruppe von kleineren Landwirten die Genossenschaft gründete, wobei ihm selbst durch Uebernahme des Hauptanteils ausschlaggebender Einfluss und der grösste Gewinnanteil zufielen. Oft waren die Hauptanteilseigner auch Besitzer gewerblicher Brennereien, die sich dann zur Wahrung des Scheins einen kleinen landwirtschaftlichen Besitz kauften. Die Gründung neuer Genossenschaftsbrennereien setzte stets vor den Neuveranlagungen zum Kontingent ein. Denn, obgleich die zahlreichen landwirtschaftlichen Genossen nur mit ganz geringen Einlagen beteiligt waren,

wurde bei der Kontingentsverteilung die Gesamt-Landwirtschaftsfläche aller Genossen zugrunde gelegt. Dadurch wurde meist die Höchstgrenze des für neuentstandene landwirtschaftliche Brennereien zulässigen Kontingents (80 000 Liter) erreicht. So ist die merkwürdige Tatsache zu verstehen, dass z. B. im Betriebsjahre 1897/98 die 13 in Westfalen vorhandenen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien zusammen ein Kontingent von 601 176 Liter besassen, während das Gesamtkontingent aller in Betrieb gewesenen Brennereien (644) nur 4 715 400 Liter betrug. 2% aller Brennereien vereinigten demnach 12,7% der zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze zu versteuernden Alkoholmenge auf sich.[115]) Noch krasser war das Verhältnis in einzelnen Steuerbezirken; so hatten im Bezirk Bochum für das Betriebsjahr 1899/1900 die 7 landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien zusammen mit 417 331 Liter ein Kontingent „von nicht weniger als 38% des den 113 im Betrieb gewesenen Brennereien zugewiesenen Gesamtkontingents, während eben diese 7 nur mit etwa 22% an der Gesamt-Alkoholerzeugung beteiligt"[116]) waren. Diese Art der Genossenschaftsgründung war überhaupt typisch für industriereiche Bezirke, in denen wenig Landwirtschaft vorhanden war.

Den landwirtschaftlichen Genossen, die meist nur mit dem gesetzlichen Mindestanteil von 500 Mark beteiligt waren, blieb als Nutzen oft nur der billigere Bezug von Schlempe oder von Dünger, wenn die Viehhaltung für gemeinsame Rechnung betrieben wurde.

Die Zahl der Genossenschaftsbrennereien, deren Genossen, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, im Verhältnis ihres landwirtschaftlichen Betriebes an der Genossenschaft beteiligt waren, war verschwindend gering. Sie trugen zudem bei der aus einer grösseren Zahl von Genossen bestehenden Verwaltung „die Gefahr in sich, dass der Betrieb nicht immer einheitlich nach ökonomischen Grundsätzen geleitet" wurde und die „Nei-

---

[115]) Zahlenangaben nach dem Bericht der Provinzial-Steuerdirektion für das Betriebsjahr 1897/98.

[116]) Bericht des Haupt-Steueramts Bochum vom 22. 11. 1900 (pro 1899/1900).

gung zu irratoneller Ausdehnung des Betriebes" überwog.[117]) Sie standen daher wesentlich ungünstiger als die oben geschilderten, die ja in Wirklichkeit Einzelunternehmungen gleich kamen.

Diese aber genossen neben der Vergünstigung, den grössten Teil ihrer Produktion zum ermässigten Verbrauchsabgabensatze herstellen zu können, auch die allgemeinen Vorteile des Grossbetriebes, da ja die Belastung der erzeugten Branntweinmenge mit einzelnen Unkosten wie Löhne, Zinsen, Amortisation usw. bei Betriebsvergrösserung prozentual abnimmt. Zudem zahlten sie eine ermässigte Brennsteuer (nach § 43a des Gesetzes von 1895). Die ihnen hierdurch gebotene Möglichkeit des billigeren Branntweinabsatzes wurde stark ausgenutzt, wodurch die übrigen nahegelegenen Brennereien stark geschädigt und in ihrer Existenz bedroht wurden.

Die Vorteile genossenschaftlichen Brennereibetriebes waren so offensichtlich, dass die Zahl dieser Betriebe schnell zunahm. Es bestanden nämlich in Westfalen:

im Betriebsjahre	landwirtschaftliche Genossenschafts-Brennereien	mit einer Gesamterzeugung von Hektolitern reinen Alkohol
1897/98	13	?
1900/01	19	12 517
1903/04	63	24 443
1906/07	79	33 292
1908/09	102	43 254

Die im Verhältnis zur Zahl der Betriebe geringe Produktion zeigt, dass es den Inhabern nur um die geringbesteuerte Alkoholerzeugung innerhalb des Kontingentes zu tun war, und dass die Betriebsgrösse nicht im Verhältnis zur zugehörigen Landwirtschaftsfläche stand.

Trotz der offensichtlich vom Gesetzgeber nicht gewollten, in ihren Wirkungen aber die Dezentralisation des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes gefährdenden Organisation der Genossenschaftsbrennereien wurde die gesetzliche Grundlage erst durch das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909

[117]) Jahresbericht der Spirituszentrale für das (dritte) Geschäftsjahr 1901/02, S. 5.

(RGBl. S. 661) geändert, und zwar im wesentlichen durch das Erfordernis der Proportionalität, d. h. die Gewinnung und Lieferung der zu verarbeitenden Rohstoffe und die Verfütterung der Schlempe mussten in den Landwirtschaften der einzelnen Genossen im Verhältnis zu ihrem Genossenschaftsanteil erfolgen.[118])

g) Die weitere Entwicklung der Hefebrennereien.

Die weitere Entwicklung der in Verbindung mit Hefefabrikation betriebenen westfälischen Brennereien war von verschiedenartigen Einflüssen geleitet, die schliesslich zu einer starken Konzentration dieses Gewerbezweiges führten. Durch die Einführung der Fabrikatbesteuerung war zwar ein langgehegter Wunsch der Hefefabrikanten erfüllt worden, doch kamen deren Vorteile nicht allen Betriebsgrössen gleichmässig zugute. Durch den für alle Hefebrennereien gleichen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Mark je hl (vgl. oben S. 78) waren die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe mit niedrigen Kontingenten ungleich schlechter gestellt als die landwirtschaftlichen Betriebe ohne Hefeerzeugung und die gewerblichen Hefefabriken. Diese letzteren aber wurden durch die nunmehrige Steuerfreiheit der Hefe zur Betriebserweiterung veranlasst. Sinkende Hefepreise brachten gleichzeitig eine verstärkte Nachfrage, sodass auch der Preis des Hefebranntweins nicht der Steuererhöhung und den hohen Getreidepreisen entsprechend zu steigen brauchte. War auch der in Hefefabriken gewonnene Branntwein als Getränk weniger beliebt, so fand er doch wegen seiner Wohlfeilheit guten Absatz und schädigte dadurch die nicht hefeerzeugenden Brennereien erheblich.

Die Lage der kleineren Hefebrennereien verschlechterte sich durch den gesteigerten Wettbewerb der eigentlichen Hefefabriken, welche durch Reisende ihr Produkt auch schon bei der Landkundschaft absetzten, derart, dass seit 1887 eine immer grössere Zahl derselben die Hefeerzeugung aufgab. In besonderem Masse war dies bei landwirtschaftlichen Brennereien der Fall, da hier mit dem Uebergang zum Dick-

[118]) Vgl. § 10 Abs. II, S. 2 des Gesetzes.

maischbetriebe der Vorteil einer stark ermässigten Maischraumsteuer verbunden war.

Die Entwicklung ergibt sich aus folgender Uebersicht:

	In Betrieb gewesene landwirtschaftliche Brennereien	darunter solche mit Hefefabrikation	in %
1887/79	538	329	61,2
1893/94	472	275	58,3
1900/01	478	243	50,8
1905/06	454	189	41,6
1908/09	457	170	37,2

	In Betrieb gewesene gewerbliche Brennereien	darunter solche mit Hefefabrikation	in %
1887/88	136	112	82,4
1893/94	131	109	83,2
1900/01	115	96	83,5
1905/06	108	79	73,1
1908/09	107	76	71,0

An die Seite der auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Ursachen für die Verminderung der Hefebrennereien trat seit 1889 die Erfindung des Engländers Howman, das sog. Hefenlüftungsverfahren. Durch in die gärende Masse eingeblasene atmosphärische Luft wurde eine ausserordentliche Steigerung der Hefeausbeute erzielt. Der Hauptunterschied gegen das fast ein Jahrhundert lang geübte Abschöpfverfahren besteht darin, dass nicht die ganze Maischmasse in Gärung gesetzt wird, sondern nach Ausscheidung der festen Bestandteile nur die Flüssigkeit, die sog. „Würze". Die sich in dieser zu Boden setzende Hefe wird mittels Zentrifugen und Filterpressen gebrauchsfertig gemacht. Aus der restlichen, vergorenen Würze wird durch Destillation der Alkohol ausgeschieden. Die näheren technischen Einzelheiten sind hier unbeachtlich; nur soviel sei festgestellt, dass dieses Verfahren seiner ganzen Natur nach nicht den Zwecken einer landwirtschaftlichen Brennerei (Viehmast und Bodenkultur) entspricht und insbesondere seiner kostspieligen Anlage wegen nur für Grossbetriebe in Frage kommt.

Die grösseren fortschrittlich eingestellten Brennereien machten sich auch sehr bald die Vorteile dieses Verfahrens zunutze, welches zwar die Alkoholgewinnung stark schmälerte,[119]) dagegen einen bedeutend grösseren Ertrag des steuerfreien Produktes, der Hefe, brachte. Hinzu kam, dass dies neue Verfahren eine ausgedehnte Verwendung des billigeren Maises ohne Beeinträchtigung der Hefegewinnung gestattete.

Die Hefeausbeute aus der eingemaischten Masse wurde durch das Lüftungsverfahren auf 18—25% gesteigert, während im alten Abschöpfverfahren nur etwa 6—12% erzielt wurden.

Allerdings ergab sich bald eine Ueberproduktion an Hefe, da der immerhin begrenzte Markt nicht aufnahmefähig genug war. Ein starker Rückgang der Hefepreise war die Folge. Während noch 1893 durchschnittlich für das Kilogramm reiner Hefe 1 Mark bis 1,20 Mark, für gemischte Hefe 60—90 Pfennig gezahlt wurden, hielt es schon 1895 selbst in ländlichen Gegenden „äusserst schwer, einen Preis von 0,50 Mark für das Kilogramm zu erzielen"[120]) (für gemischte Ware). Das schloss natürlich nicht aus, dass einzelne Brennereien in abgesonderter Lage bei fester Landkundschaft auch jetzt noch zu Sonderpreisen verkaufen konnten. So wurde noch 1896 im Siegerlande bis zu 1,30 Mark für das Kilogramm vermischte Hefe gezahlt.[121]) Ein Unterschied zwischen Hefe, die im alten oder neuen Verfahren gewonnen war, wurde seitens der Verbraucher nur kurze Zeit gemacht.

Die sich durch den gesteigerten Wettbewerb immer schwieriger gestaltenden Verhältnisse am Hefemarkt hatten schon um die Jahrhundertwende zu Zusammenschlussbestrebungen der Hefefabrikanten geführt zwecks Regelung der Produktion und

---

[119]) Eine der grössten Hefefabriken erzielte im Lüftungsverfahren nur noch 0,8% Alkohol gegen 4,2% im alten Verfahren. (Bericht des Haupt-Steueramts Dortmund vom 14. 1. 1893).

[120]) Bericht des Haupt-Steueramts Rheine für das Betriebsjahr 1894/95.

[121]) Nach Angabe des Haupt-Steueramts Iserlohn vom 25. 11. 1897.

der Preise. Die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Gruppen liessen jedoch eine Einigung damals noch nicht zustande kommen. Erst im Jahre 1906 gelang es, ein Syndikat, den „Verband Deutscher Hefenfabrikanten", zu gründen. Die Bestrebungen der Vereinigung gingen dahin, Mindestverkaufspreise für Hefe zu sichern. Nach den Angaben in den „Vierteljahresheften zur Statistik des deutschen Reiches"[122]) wurden für 1 Kilogramm reiner Hefe bei Versand ab Brennerei ein Preis von 1,02 Mark (einschl. Provision, Verpackung usw.) und für 1 kg gemischte Hefe von 0,82 Mark festgesetzt. „In wie weit der Verband durch Produktionsbindung Einfluss auf die Gesamterzeugung gewonnen hat, ist nicht ermittelt."[122]) Jedenfalls entsprach das Syndikat nicht den Wünschen der Mitglieder und löste sich daher schon mit Ablauf des Betriebsjahres 1907/08 wieder auf. Dadurch waren dem scharfen Konkurrenzkampf erneut die Tore geöffnet.

Dass trotz dieses wachsenden Druckes der Lufthefefabriken auch kleine Brennereien noch verhältnismässig lange die Hefebereitung betrieben, liegt in den Vorteilen begründet, welche sich aus der Barbezahlung (vgl. oben S. 67) ergaben. Doch wurde in diesen meist nur zeitweise Hefe bereitet, soweit feste Bestellungen vorlagen.

Aus der Entwicklung der Branntweinerzeugung in Westfalen in den dickmaischenden und den hefebereitenden landwirtschaftlichen Brennereien ergibt sich die Tatsache, dass das landwirtschaftliche Brennereigewerbe durch Einschränkung der Hefefabrikation und Rückkehr zum Dickmaischbetriebe seiner eigentlichen Zweckbestimmung, der Viehzucht und Bodenkultur zu dienen, wieder gerechter werden konnte.

Es betrug nämlich die Branntweinerzeugung in Hektolitern reinen Alkohols[123])

[122]) a. a. O., 17. Jahrg. 1908. I. S. 369,

[123]) Errechnet nach der Provinzial-Steuerstatistik und den Angaben in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches".

Im Jahresdurchschnitt	in landwirtschaftlichen dickmaischenden Kornbrennereien	Prozentuale Entwicklung	in landwirtschaftlichen Hefebrennereien	Prozentuale Entwicklung
1888/89—90/91	15 029	100	31 710	100
1891/92—93/94	17 042	113	30 702	97
1894/95—96/97	20 303	135	35 996	114
1897/98—99/00	31 556	210	45 254	143
1900/01—02/03	39 841	265	44 330	140
1903/04—05/06	56 861	378	39 827	126
1906/07—08/09	69 762	464	37 016	117

Die Lage der westfälischen gewerblichen Brennereien im gleichen Zeitraum gestaltete sich im umgekehrten Verhältnis, indem dort die Gesamt-Branntweinerzeugung und die der Hefefabriken in gleichmässiger Steigerung fast den dreifachen Betrag erreichten, während der Anteil der dickmaischenden Betriebe an der Gesamterzeugung der gewerblichen Brennereien regelmässig nur etwa 10—13% betrug. Die zusätzliche Branntweingewinnung fiel also hier allein den Hefefabriken zu, im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die Beseitigung der Maischraumsteuer nur vorübergehend eine Stärkung der Hefebrennereien hatte bringen können.

Ueber die Menge der erzeugten Hefe sind in den amtlichen Berichten mangels steuerlichen Interesses keine fortlaufenden Uebersichten gegeben. Gelegentliche Angaben lassen jedoch bedeutsame Einblicke zu. So betrieben 1893/94 im Steuerbezirk Dortmund von 186 Brennereien 126 die Hefefabrikation mit einer Gesamtproduktion von 1 980 000 kg.[124]) Davon erzeugten jedoch allein die beiden vorhandenen Lufthefefabriken zusammen 705 000 kg., sodass auf jede der restlichen 124 Brennereien durchschnittlich nur rund 10 280 kg erzeugte Presshefe entfallen.

Im gleichen Jahre bereiteten im mehr ländlichen Steuerbezirk Lippstadt 14 von 32 Brennereien Presshefe. Die Gesamtproduktion betrug 163 880 kg, also je Brennerei durchschnittlich 11 700 kg. Im folgenden Jahre entstand auch in

[124]) Nach dem Bericht der Provinzial-Steuerdirektion für das Betriebsjahr 1893/94.

diesem Bezirk eine Lufthefenbrennerei, wodurch die Durchschnittsproduktion der übrigen sogleich auf rund 10 000 kg gedrückt wurde.[125])

Die ab 1900 in den Statistischen Vierteljahrsheften enthaltenen Angaben über die jährliche Hefeproduktion zeigen, dass diese trotz Verminderung der Zahl der Hefe erzeugenden Brennereien beständig zunahm. Danach wurden nämlich in Westfalen an reiner Presshefe gewonnen:

1900/01:	4 414 800 kg
1902/03:	4 784 200 kg
1904/05:	5 671 200 kg
1906/07:	6 021 200 kg
1908/09:	6 931 300 kg

Man ersieht hieraus die starke Konzentration des Hefegewerbes. Im Jahre 1908/09 lieferten die westfälischen Hefefabriken 23% der Gesamthefenerzeugung in Preussen (30 153 700 kg).

Die Hefeproduktion des Jahres 1900/01 mit 4 414 800 kg verteilte sich auf die einzelnen westfälischen Haupt-Steueramts-Bezirke wie folgt:[126])

Bochum	mit	774 300 kg.	= 17,6 %
Dortmund	„	1 842 300 kg.	= 41,7 %
Iserlohn	„	173 200 kg.	= 3,9 %
Lemgo	„	42 800 kg.	= 1,0 %
Lippstadt	„	273 300 kg.	= 6,2 %
Minden	„	491 700 kg.	= 11,1 %
Münster	„	645 500 kg.	= 14,6 %
Vreden	„	171 700 kg.	= 3,9 %

Die industriereichen Bezirke Dortmund und Bochum nahmen demnach die ersten Stellen ein. Die Produktion des Münsterlandes konzentrierte sich hauptsächlich in den südwestlichen Bezirken: Werne, Haltern und Dülmen. Die Erzeugungsmenge hing eben stark von der Bevölkerungsdichte des Erzeugungsgebietes ab. Im übrigen kam nur noch der Hefeerzeugung im Steuerbezirk Minden einige Bedeutung zu.

Die Vorteile, welche die Fabrikatbesteuerung an sich im Gegensatz zur Maischraumbesteuerung der Presshefenindustrie hätte bieten können, wurden also zum grössten Teil wirkungslos

---

[125]) Nach den Berichten des Haupt-Steueramts Lippstadt für 1893/94 und 1894/95.

[126]) Nach einem Sonderbericht der Provinzial-Steuerdirektion an das Kaiserlich-Statistische Amt vom 11. März 1902.

durch die Vervollkommnung der Gewinnungsmethoden in einzelnen Grossbetrieben. Hatten früher die kleinen Hefebrennereien bei der Mangelhaftigkeit der Verkehrsverbindungen in ihren Absatzgebieten trotz Maischbottichsteuer noch erhebliche Gewinne aus dem Hefenabsatz ziehen können, so schwand auch diese Möglichkeit mit dem weiteren Ausbau des Eisenbahn- und Strassennetzes zu Gunsten der Grossbetriebe dahin. Wir sahen denn auch in Westfalen die Zahl der Brennereien, welche die Hefefabrikation betrieben, von Jahr zu Jahr zurückgehen, nicht zum Vorteil der zugehörigen Landwirtschaftsbetriebe, denen die beträchtlichen Gewinne aus der Hefeproduktion gleichermassen zugute gekommen waren.

Für die übrigen Zweige des westfälischen Brennereigewerbes aber wurde die Umformung des Branntweinsteuersystems, nachdem die Maischraumsteuer ihre Mission als Förderin der Technik erfüllt hatte, Anlass und Mittel zum tatkräftigen Ausbau und zur Festigung des Gewerbes, wenngleich ein weiterer Rückgang der Kleinbrennereien zu verzeichnen war, deren Wert für die Landwirtschaft bei mangelnder Stetigkeit des Betriebes aber immerhin problematisch ist.

5. Die Wirkung des Branntweinsteuergesetzes von 1909 und die Lage des Kornbrennereigewerbes im Weltkriege.

a) Die Zeit von 1909 bis zum Ausbruch des Krieges.

Da das Branntweinsteuergesetz von 1887 durch die zahlreichen Novellen zu unübersichtlich geworden war und zudem die Finanzlage des Reiches wiederum einen höheren Ertrag aus der Branntweinbesteuerung erforderte, tauchte im Finanzreformplan von 1908/09 abermals der Gedanke eines Monopols auf. Der betreffende Gesetzentwurf[127]) sah ein Zwischenhandelsmonopol des Reiches vor. Dieses sollte das Rohprodukt vom Erzeuger übernehmen, reinigen und an den Kleinhändler oder Wirt mit entsprechenden Aufschlägen weitergeben. Der Entwurf wurde im November 1908 vom Reichstag einer Kommission überwiesen, die ihn jedoch mit geringer Mehrheit ablehnte und eine Unterkommission mit der

[127]) Verhandl. des Reichstages, XII. Legislaturperiode, I. Session Bd. 248 der Anlagen zu den Stenogr. Berichten, Nr. 993 der Drucksachen.

Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes beauftragte. Die Zeit schien eben zur Einführung eines Reichsmonopols noch nicht reif zu sein. Als Resultat der Beratungen ergab sich das vom Reichstag am 3. Juli 1909 angenommene Branntweinsteuergesetz, welches am 1. Oktober 1909 in Kraft trat.

Als Hauptänderung brachte das Gesetz vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 661) neben einer starken Erhöhung der Verbrauchsabgabe zugleich die Beseitigung der Maischraum- und der Materialsteuer sowie der Zuschläge zur Verbrauchsabgabe. Die zur Verbilligung der Erhebungskosten vorgenommene Zusammenfassung aller Sondersteuern in eine einzige Abgabe stand natürlich den Interessen derjenigen landwirtschaftlichen Brennereien entgegen, welche bisher noch die Maischbottichsteuer gezahlt hatten. In Westfalen waren dies 1908/09 noch 64 Brennereien, von denen nur 9 den vollen Betrag, 25 dagegen nur $^{6}/_{10}$ desselben entrichteten. Die durchschnittliche Einnahme aus der Maischraumsteuer betrug zuletzt nur noch etwa 12.— Mark pro Hektoliter Alkohol. Ein dem Reichstag schon vor dem Monopolentwurf vorgelegter „Gesetzentwurf über Massnahmen gegen den Rückgang des Ertrages der Maischbottichsteuer" war durch ersteren Entwurf schon während der Kommissionsberatungen überholt worden.

Die nunmehr allgemein erhobene Verbrauchsabgabe betrug 125 Mark, für den innerhalb des Kontingents hergestellten Alkohol jedoch nur 105 Mark je Hektoliter. Für die früher Materialsteuer zahlenden Brennereien, welche Branntwein aus Obst, Wein, Beerenfrüchten, Rückständen aus der Bierbereitung usw. gewannen, wurde die Verbrauchsabgabe um 20% auf 84 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols ermässigt, wenn ihre Jahreserzeugung nicht mehr als 30 l Alkohol betrug. Von der Verbrauchsabgabe war nach wie vor befreit der ausgeführte und der zu gewerblichen Zwecken verwandte Branntwein.

Die Kontingentierung wurde vorerst in der im Betriebsjahre 1907/08 nach dem bisherigen System festgesetzten Höhe beibehalten, jedoch wurden die Kontingentsabschnitte auf 10 Jahre verlängert. Eine Neufestsetzung sollte also erst 1917/18

erfolgen. Durch eine Novelle von 1912[128]) wurde das Branntweinkontingent jedoch vollständig beseitigt, da seine Fähigkeit zur Regelung der Produktion geschwunden war und eine Eindämmung weit wirksamer[129]) durch den im Gesetz von 1909 geschaffenen „Durchschnittsbrand" erreicht wurde. Demgemäss fiel auch der niedrige Verbrauchsabgabensatz von 105 Mark für das Hektoliter Alkohol fort. Wie schon oft, liess der Gesetzgeber hierbei die Interessen der Getreidebrennereien unberücksichtigt, denn wegen der Steigerung des Verbrauchs von steuerfreiem Spiritus hatten sich die Verhältnisse so entwickelt, dass zwar der Kartoffelbrenner die durch das Kontingent gesetzte Produktionsgrenze überschreiten konnte, ohne dass „die Herstellungskosten für eine Mehrproduktion . . . durch die Steuerbelastung unrentabel gestaltet wurden."[130]) Für den Kornbrenner aber, dessen Erzeugnis nur in den hochbelasteten Trinkverbrauch gelangte, traf dies nicht zu.

Die Stelle der früheren Brennsteuer, jener Zwangsbelastung der Brennereien zur Förderung des steuerfreien Absatzes, nahm nach dem neuen Gesetz die „Betriebsauflage" ein. Für den gewerblichen Zwecken zugeführten und exportierten Branntwein wurden aus ihren Erträgen Steuervergütungen gewährt, dagegen nicht mehr für den zur Essigbereitung verwandten Branntwein. Da das Erzeugnis der Kornbrennereien nur in verschwindendem Umfange zur Ausfuhr, in etwas grösserer Menge zur Essigfabrikation gebraucht wurde, wuchs deren schon früher geschilderte nachteilige Belastung (vgl. oben S. 91 ff.) durch diese Sonderauflage weiter zugunsten der Kartoffelbrennereien. War auch die Betriebsauflage in gewissen Sätzen und für bestimmte Grössenklassen der Getreidebrennereien ermässigt oder erlassen, so war die Gesamtbe-

[128]) Gesetz, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents. Vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 378 ff.).

[129]) Die Gesamtproduktion an reinem Alkohol im Reich ging nach Erlass des Gesetzes von 1909 um über 500 000 hl zurück. (Durchschnittserzeugung in den Jahren 1905/06—1908 1909 = 4 122 834 hl; in den Jahren 1909/10—1912/13 = 3 579 770 hl).

[130]) Möhlmann, Brennereigewerbe in Mecklenburg, S. 66.

lastung im Vergleich zur früheren Brennsteuer doch erheblich gestiegen. Der nach Abzug der Vergütungen verbleibende Ueberschuss an Brennsteuer bezw. Betriebsauflage, welche (gemäss den Ausführungen auf S. 92) dem westfälischen Brennereigewerbe zugunsten der Kartoffelbrennereien verloren ging, betrug im Durchschnitt der Betriebsjahre

1905/06—1908/09: 346 796 Mark (Brennsteuer)
1909/10—1912/13: 1 132 785 Mark (Betriebauflage)

war demnach auf mehr als den dreifachen Betrag gestiegen.[131])

Das Missverhältnis erfuhr noch eine Verschärfung, als gemäss § 1, Abs. II der Novelle von 1912 nach Fortfall des niedrigen Verbrauchsabgabensatzes, jährlich 16 Millionen Mark aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe, zu deren Aufkommen also auch die Kornbrennereien beitrugen, der Einnahme an Betriebsauflage zugeführt und zur Erhöhung der Vergütung für vergällten Branntwein verwendet werden mussten. Diese Vergütung aber kam, wie schon wiederholt dargelegt, fast restlos den Kartoffel- und Melassebrennereien zugute.

Wieweit die stärkere Belastung der Kornbrennereien sich erstreckte, ergibt sich am treffendsten aus einer Gegenüberstellung der Anteile des westfälischen Brennereigewerbes an Alkoholproduktion und Steuerertrag des Gesamtgewerbes in Preussen.

Die Beteiligung der westfälischen Brennereien betrug

	an der Gesamt-Alkoholerzeugung	am Gesamtsteuerertrag
1909/10	5,2%	14,5%
1912/13	5,5%	13,6%
im Jahresdurchschnitt 1909/10—1912/13	5,3%	13,7%

Als Steuerertrag gilt dabei der Reinertrag an Branntweinsteuern nach Abzug der Vergütungen für ausgeführten oder vergällten Spiritus (ohne Einfuhrzölle). Der äusserst geringe Anteil der Getreidebrennereien an diesen Vergütungen findet seinen Ausdruck in obigen Anteilsziffern, wonach die westfäli-

---

[131]) Diese, wie die folgenden Zahlenangaben für die Jahre bis 1918 sind entnommen den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches."

schen Brennereien gleichbleibend rund den siebten Teil des Steuerertrages, dagegen nur den zwanzigsten Teil der Gesamtproduktion aufbrachten. Ein Vergleich mit den Ergebnissen im Reiche bietet annähernd das gleiche Bild. (Anteil der westfälischen Brennereien im Jahresdurchschnitt 1909/10—1912/13 an der Gesamtalkoholerzeugung: 4,5%, am Gesamtsteuerertrag: 10,9%).

Der über den sog. „Durchschnittsbrand" hinaus erzeugte Branntwein war mit einer bedeutend höheren Betriebsauflage belastet als dieser selbst. Der „regelmässige Durchschnittsbrand" jeder einzelnen Brennerei wurde nach dem Durchschnitte ihrer Branntweinproduktion in den Betriebsjahren 1897/98 bis 1906/7 unter Weglassung der höchsten und der niedrigsten Jahresziffer errechnet, mit Ausnahme der gewerblichen Hefebrennereien, deren Durchschnittserzeugung in den Jahren 1902/03 bis 1906/07 nach Kürzung um 10% als Durchschnittsbrand galt.[132])

Durch diese Berechnungsmethode aufgrund der Produktion in den Vorjahren wurde eine Wiederholung der lange Zeit erfolgten Benachteiligung der Kornbrennereien vermieden, welche in einer seit Einführung der Fabrikatbesteuerung stets zu niedrig erfolgten Bemessung des Kontingentes lag (vgl. hierüber oben S. 76 und 80 ff.). Allerdings konnte sich hier der Gesetzgeber erlauben, grosszügig zu sein, da wegen der für Kornbrennereien vorgesehenen Ermässigung der Betriebsauflage an sich mit einem niedrigen Ertrage gerechnet wurde und dem Durchschnittsbrand in steuerlicher Beziehung daher nicht die Bedeutung des Kontingentes zukam. Tatsächlich ist die Grenze des Durchschnittsbrandes in Westfalen denn auch in keinem Jahre erreicht, geschweige denn überschritten worden. Als Beispiel sei das Jahr 1912/13 angeführt, in welchem der „Allgemeine Durchschnittsbrand" vom Bundesrat in voller Höhe (100%) freigegeben war und die westfälischen Kornbrennereien zugleich die grösste Branntweinerzeugung in der

[132]) Für Kleinbrennereien, Melassebrennereien und andere galten ebenfalls abweichende, jedoch hier unbeachtliche Veranlagungsmethoden.

Periode von 1909 bis 1914 aufwiesen. Im genannten Jahre betrug in Hektolitern reinen Alkohols

	der westfälischen landwirtschaftlichen Kornbrennereien	der westfälischen gewerblichen Kornbrennereien	anderen Brennereien	Insgesamt
der Durchschnittsbrand	119 352	83 177	5 396	207 925
die Branntweinproduktion	99 871	69 937	5 314	175 122

Zwecks Anpassung der Produktion an den Konsum war der Bundesrat im § 69 des Gesetzes ermächtigt, den Durchschnittsbrand für die Dauer eines Betriebsjahres zu erhöhen oder zu kürzen . Eine durch die Novelle von 1912 erfolgte wichtige Ergänzung (§ 15) besagte, dass die Kürzung bei denjenigen landwirtschaftlichen Brennereien und gewerblichen Kornbrennereien, welche als solche vor dem 1. April 1912 betriebsfähig bestanden und nicht mehr als 300 hl Durchschnittsbrand besassen, höchstens 10 Hundertteile betragen durfte. Es war dies eine für das westfälische Brennereigewerbe bedeutsame Bestimmung, da stets nur etwa ¼ aller westfälischen Getreidebrennereien die gesteckte Grenze überschritt.

Die ferner produktionsregelnd gedachte Vorschrift des § 72, dass der Ueberbrand und ein jährlich vom Bundesrat festzusetzender Teil der innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Erzeugung vollständig zu vergällen sei, ist hier unbeachtlich, da sie nach der im gleichen Paragraphen (Abs. 5) ausgesprochenen Befreiung in Westfalen nur noch für die wenigen Brennereien galt, welche Hefe nach dem Würzeverfahren (Lufthefe) herstellten.

Diese in ihren Grundzügen geschilderten Aenderungen des Brennereiwesens, welche das Branntweinsteuergesetz von 1909 brachte, konnten sich trotz der Kürze der Zeit bis zum Ausbruch des Weltkrieges für das westfälische Brennereigewerbe noch bedeutsam auswirken.

Während die Gesamtzahl der vorhandenen Brennereien von 1908/09 bis 1913/14 um 19 auf 630 Betriebe zurückging, verminderte sich die Zahl der aktiven Brennereien um

35 auf 573. Die den landwirtschaftlichen Kornbrennereien z. T. ungünstigen Bestimmungen (Fortfall der Maischraumsteuer und des Kontingentes, stärkere Belastung durch die Betriebsauflage gegenüber der früheren Brennsteuer usw.) brachten diesem Gewerbezweig in Westfalen eine Abnahme um 35 aktive Brennereien, während die Zahl der gewerblichen Kornbrennereien nur um 3 Betriebe zurückging. Andererseits entstanden 6 neue Melassebrennereien.

Noch bedeutungsvoller war der Rückgang der Branntweinproduktion, der insbesondere durch die stark erhöhte steuerliche Belastung verursacht wurde. Die Erzeugung hielt sich daher regelmässig innerhalb der Grenzen des Durchschnittsbrandes. Während die Gesamtproduktion an reinem Alkohol in Westfalen im Betriebsjahre

1908/09 199 101 hl betragen hatte, sank sie
1909/10 auf 159 241 hl und betrug im letzten[133])
Vorkriegsbetriebsjahre: 1912/13 175 122 hl.

Der Durchschnittsproduktion der letzten vier Betriebsjahre vor Erlass des neuen Steuergesetzes mit 191 396 hl stand eine solche von nur 160 808 hl in den Jahren 1909/10—1912/13 gegenüber.

Vergleicht man die Erzeugungsmengen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien (mit Ausnahme der Obst- und ähnlichen Brennereien) gesondert, so ergibt sich ein verhältnismässig bedeutend stärkerer Rückgang bei den letzteren. Es betrug nämlich die Durchschnittsproduktion

	der landwirtschaftlichen Brennereien	der gewerblichen Brennereien
1905/06–1908/09	105 240	85 971
1909/10—1912/13	96 545	63 965
Rückgang um:	8,3%	25,6%

[133]) Das Betriebsjahr 1913/14 ist zu Vergleichen nicht mehr herangezogen, da sich in seinem Ergebnis bereits stark die Einwirkungen des Krieges zeigen, trotzdem nur die beiden letzten Monate desselben (August und September) in die Kriegszeit fallen.

Es erklärt sich dies aus der verschärften Belastung der Hefebrennereien durch das Gesetz von 1909; denn einerseits war für die gewerblichen Hefebrennereien der Durchschnittsbrand nach besonderer Errechnungsmethode (§ 61, I.) geringer festgesetzt, als der der übrigen Betriebe, andererseits erhöhte sich die Betriebsauflage für alle Hefebrennereien, während der Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben wurden, um 3 Mark je Hektoliter Alkohol (§ 43 Ziffer I). Endlich erstreckte sich die Befreiung der Getreidebrennereien von der Vergällungspflicht ausdrücklich nicht auf die nach dem Würzeverfahren arbeitenden Hefebrennereien (§ 72, Abs. 5, Z. 3). Unter der Einwirkung dieser Bestimmungen gestaltete sich das Produktionsergebnis folgendermassen:

	Durchschnittserzeugung der			
	landwirtschaftlichen		gewerblichen	
	dickmaischenden Brennereien	hefeerzeugenden Brennereien	dickmaischenden Brennereien	hefeerzeugenden Brennereien
	hl r. A.	hl r. A.	hl r. A.	hl r. A.
1905/06—1908/09	67 806	37 434	9 660	76 311
1909/10—1912/13	64 543	32 002	10 554	53 411

Während die Abnahme der Branntweingewinnung bei den landwirtschaftlichen Brennereien sich fast gleichmässig auf die dickmaischenden und hefeerzeugenden Betriebe verteilte, gestaltete sich die Entwicklung bei den gewerblichen Brennereien gegensätzlich, indem dort die dickmaischenden eine Zunahme, die hefeerzeugenden eine Abnahme um fast ein Drittel zu verzeichnen hatten.

Neben der allgemeinen Produktionsbeschränkung der Hefebrennereien, welche das am 1. März 1910 neu gegründete Hefesyndikat veranlasste, waren es vor allem die verschärften Steuervorschriften, welche die Hefebrennereien zwangen, ihre Hefeerzeugung auf Kosten der Alkoholausbeute zu steigern. Dies gelang namentlich den Lufthefebrennereien, deren Betriebstechnik von Jahr zu Jahr hervorragende Fortschritte zu verzeichnen hatte. „In Einzelfällen soll die Hefeausbeute auf 50 v. H. und mehr gesteigert worden

sein, wobei der Alkoholgehalt des Würzewassers auf etwa ½ v. H. sank."[134]) Daraus, dass nach 1909 nur zwei landwirtschaftliche, aber 14 gewerbliche Brennereien nach dem Würzeverfahren arbeiteten, erklärt sich die stark verminderte Alkoholproduktion der gewerblichen Hefebrennereien.

Die Erzeugung an reiner Presshefe zeigte daher unter den verschiedenen Beeinflussungen Schwankungen, im ganzen aber eine starke Aufwärtsentwicklung. Das Produktionsquantum betrug:

1909/10:	6 452 400 kg
1910/11:	7 433 900 kg
1911/12:	7 046 900 kg
1912/13:	8 625 300 kg

Einer Durchschnittserzeugung von 6 272 300 kg in den Betriebsjahren 1905/06—1908/09 stand demnach eine solche von 7 389 625 kg. in den Jahren 1909/10 bis 1912/13 gegenüber.

Die Neugründung des Hefensyndikats im Jahre 1910 war von ausgleichendem Einfluss für das Hefegewerbe, in welchem seit der Auflösung des ersten Syndikates im September 1908 ein wilder Konkurrenzkampf Ueberproduktion und Preissturz verursacht hatte. Dem Syndikat gelang es, „die Erzeugung durch Betriebseinschränkungen mit dem Verbrauch in Einklang und die Preise wieder auf einen lohnenden Stand zu bringen."[135]) Es wurden 60—90 Pfennig pro Kilogramm ab Brennerei, im Kleinhandel entsprechend mehr gezahlt.

Die Novelle zum Branntweinsteuergesetz vom 14. Juni 1912 brachte eine weitere Verringerung der Verdienstmöglichkeit für Hefebrennereien, da im § 22 Abs. 6 das Verbot ausgesprochen wurde, mit anderen Stoffen vermischte Presshefe in den Handel zu bringen. Als Uebergang durfte jedoch bis zum 1. Oktober 1914 eine Höchstmenge von 20 Gewichtsteilen Stärkemehl in 100 Gewichtsteilen des fertigen Erzeugnisses enthalten sein, wenn Art und Menge des Zusatzes deutlich gekennzeichnet wurden.

---

[134]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 21. Jg. 1912, I. S. 245.

[135]) Vierteljahrshefte . . ., 20. Jg. 1911, I. Nachtrag, S. 1.

Interessant ist die Tatsache, dass trotz des starken Rückgangs der Branntweinerzeugung eine Zunahme des Verbrauchs von Getreide (Roggen und Gerste) als Einmaischungsmaterial zu verzeichnen ist. Gegenüber einem jährlichen Durchschnittsverbrauch vor Erlass des neuen Steuergesetzes (1905/06—1908/09) von 507 134 Doppelzentnern betrug der Durchschnitt 1909/10—1912/13: 518 722 dz. Hieraus lässt sich einerseits auf das Bestreben der landwirtschaftlichen Brenner schliessen, „einen gewissen Ausgleich zwischen der aus steuerlichen Gründen notwendigen Beschränkung der Alkoholerzeugung und dem gleichbleibenden Futterbedürfnis . . . dadurch herbeizuführen, dass durch eine Aenderung der Arbeitsweise . . . die Alkoholausbeute zugunsten der Menge und des Nährwerts der Schlempe verringert wird."[136])

Andererseits ist die Erhöhung des Getreideverbrauches in dem starken Rückgang der Maisverwendung begründet. Während im Jahre 1908/09 noch 192 784 dz Mais und Dari eingemaischt worden waren, verminderte sich diese Menge 1909/10 auf 98 961 dz. Dem Durchschnittsverbrauch in den Jahren 1905/06 bis 1908/09 von 181 727 dz stand ein solcher von 101 488 dz in den Jahren 1909/10 bis 1912/13 gegenüber. Der Grund ist in der steuerlichen Mehrbelastung des Maisbranntweins (erhöhte Betriebsauflage — § 43, 2 — und Vergällungspflicht — § 72 —) sowie in der im Gesetz begründeten Minderung seiner Konkurrenzfähigkeit zu sehen. Der Abs. 2 des § 107 des Gesetzes von 1909 in seinem endgültigen Wortlaut nach der Novelle von 1912 (§ 19) bestimmte nämlich:

> „Unter der Bezeichnung Kornbranntwein darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der ausschliesslich aus Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste hergestellt und nicht im Würzeverfahren erzeugt ist. Als Kornbranntweinverschnitt darf nur Branntwein in den Verkehr gebracht werden, der aus mindestens 25 Hundertteilen Kornbranntwein neben Branntwein anderer Art besteht."

Dieser vom Kornbrennereigewerbe für sein Qualitätserzeugnis lang entbehrte gesetzliche Schutz verhinderte endlich, dass

---

[136]) Vierteljahrshefte . . ., 20. Jg. 1911, I. Nachtrag, S. 2.

Branntwein minderer Güte (namentlich Maisbranntwein) ihm durch Schleuderpreise unter fälschlicher Bezeichnung als Kornbranntwein den Absatzmarkt streitig machte.

Ein weiterer Grund für den Minderverbrauch von Mais liegt darin, dass die Hefelüftungsbrennereien an seiner Statt in steigendem Masse Melasse verarbeiteten. Der Verbrauch dieses Materials in westfälischen Brennereien betrug: 1912/13: 11 078 dz und 1913/14: 31 315 dz.

Die Obstbrennereien (dazu gehörten auch die Wacholderbeerbrennereien) und die ihnen gleichgestellten Materialbrennereien konnten ihren früheren Stand nach Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes fast unverändert erhalten, da ihnen steuerliche Vergünstigungen in ähnlichem Masse wie früher gewährt wurden. Die Verbrauchsabgabe war für sie um $^2/_{10}$ auf 84 Pfennig für das Liter Alkohol ermässigt bei einer jährlichen Produktion bis zu 30 Litern (§ 2, Abs. 2), nach der Novelle von 1912 (§ 3) bis zu 50 Litern. Die landwirtschaftlichen und Obstbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 10 Hektolitern genossen eine Ermässigung der Verbrauchsabgabe um 6 Pfg. je Liter (§ 4 des Gesetzes von 1912). Da ferner für die steuerliche Abfindung im Gesetz weitgehender Spielraum gelassen war, zahlten fast sämtliche Brennereien dieser Gruppe — 1912/13 waren deren 44 in Westfalen vorhanden — einen niedrigen Abfindungsbetrag. Der Materialverbrauch dieser Betriebe betrug:

im Durchschnitt der Betriebsjahre	Beerenfrüchte hl	Traubenwein hl	Brauereiabfälle und Tropfbier hl
1905/06—1908/09	2 859	429	2 036
1909/10—1912/13	3 174	685	1 046

An reinem Alkohol hatten diese Brennereien 1908/09 insgesamt 301 hl erzeugt; sie erzeugten im Durchschnitt der Betriebsjahre 1909/10—1912/13

aus Wacholderbeeren	98	Hektoliter
„ Traubenwein	144	„
„ Brauereiabfällen	52	„
„ anderen Stoffen	4	„
insgesamt:	298	Hektoliter

Der in Westfalen heimischen Wacholderbrennerei stand im übrigen Preussen in den Jahren 1909/10—1912/13 wieder nur eine durchschnittliche Einmaischung von 100 hl Beerenfrüchte gegenüber. Diese Brennereiart beschränkte sich also nach wie vor fast restlos auf Westfalen.

Eine Zusammenstellung der im letzten Vorkriegsjahr in Betrieb gewesenen westfälischen Brennereien nach Grössenklassen zeigt uns, dass die Alkoholproduktion bei der überwiegenden Mehrzahl (76%) der landwirtschaftlichen Brennereien zwischen 10 und 300 hl jährlicher Erzeugung lag, welche Betriebsgrösse den bäuerlichen Besitz- und Betriebsverhältnissen in Westfalen auch wohl am besten entspricht. Es erzeugten nämlich an reinem Alkohol:

	landw. Getreide-Brennereien	gewerbl. Brennereien	andere Brennereien	insgesamt
Bis 10 hl	13	1	34	48
zwischen 10 und 50 „	78	13	6	97
„ 50 „ 100 „	84	7	1	92
„ 100 „ 300 „	159	34	—	193
„ 300 „ 500 „	32	19	2	53
„ 500 „ 1000 „	47	18	1	66
„ 1000 „ 2000 „	8	7	2	17
„ 2000 „ 3000 „	1	2	1	4
über 3000 hl	—	3	—	3

Ueber die 300 hl-Grenze hinaus kamen nur 85 landwirtschaftliche Brennereien (= 21%). Dem gegenüber lag der Schwerpunkt der Branntweinerzeugung bei den gewerblichen Kornbrennereien bedeutend höher, da allein 47% der Betriebe über 300 hl reinen Alkohol jährlich produzierten. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Hefefabrikation von den gewerblichen Brennereien stärker betrieben wurde als von den landwirtschaftlichen. Allein der Betriebszahl nach waren 55% der gewerblichen und nur 34% der landwirtschaftlichen Brennereien Hefefabriken. Naturgemäss verringerte sich dadurch die Alkoholerzeugung. Die Betriebsgrösse in obiger Aufstellung bedarf daher, zumindest bei den gewerblichen Brennereien, nach dieser Hinsicht einer Korrektur, die aber beim Fehlen geeigneter Unterlagen nicht durchführbar ist.

Immerhin ergibt sich, dass die Absicht der Branntweinsteuergesetzgebung, in gesunder Dezentralisation gerade dem mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Brennereibetrieb die Existenzfähigkeit zu erhalten und die Konzentration des Gewerbes in einige industrielle Grossbetriebe zu verhindern, bis zum Kriegsausbruch auch für das westfälische Kornbrennereigewerbe wirksam war, trotz einiger diesem Bestreben hinsichtlich der Getreidebrennereien entgegenstehender Gesetzesbestimmungen.

Der Weltkrieg aber sollte durch seine Begleiterscheinungen der Blockade und des Rohmaterialmangels die westfälischen Kornbrennereien zwangsweise zum Erliegen bringen. Von den Erschütterungen, welche das Gewerbe in seinem Bestande bedrohten, hat es sich erst lange Jahre nach Beendigung des Krieges erholen können.

b) Das westfälische Brennereigewerbe unter der Einwirkung des Weltkrieges.[137])

Die gesetzlichen Massnahmen zur Regelung des Brennereiwesens mussten unter dem Einfluss der Kriegsverhältnisse naturgemäss nach gänzlich anderen Richtlinien orientiert sein, als in der Vorkriegszeit. Die wesentlich zur Branntweingewinnung dienenden Rohstoffe Getreide und Kartoffeln erfuhren mit der Absperrung Deutschlands eine solche Verknappung, dass sie selbst unter schärfster Rationierung kaum zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses der Bevölkerung reichten. Das Brennereigewerbe musste daher im Wesent-

[137]) Leider sind die Akten der Provinzial-Steuerverwaltung für diesen Zeitabschnitt vernichtet. Die Veröffentlichung der amtlichen Statistik in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches" fiel mit Kriegsausbruch fort. Die später im 32. Jg. (1923) I. S. 52 gegebene zusammenfassende Uebersicht über die Entwicklung in den Jahren 1914/15 bis 1918/19 bringt keine Angaben, aus denen sich die Lage der westfälischen Brennereien im Kriege entnehmen liesse. Die uns gemachten Mitteilungen einzelner Brennereibesitzer bieten ebenfalls kein zusammenhängendes Bild. Wir haben jedoch versucht, unter Benutzung urkundlicher und literarischer Quellen sowie mündlicher Angaben eine möglichst umfassende Darstellung zu geben.

lichen auf andere, immerhin entbehrlichere Rohstoffe verwiesen werden, da zugleich die Aufrechterhaltung des Brennereibetriebes, wenn auch in beschränktem Umfange, eine zwingende Notwendigkeit im Interesse einer ungefährdeten Kriegsführung war. Der Bedarf der Heeresverwaltung an Spiritus erwies sich als über Erwarten gross. Von den verschiedensten Verwendungszwecken seien nur die wichtigsten genannt: Munitions- und Sprengstoffbereitung, Betriebsstoff für Motore und Kraftfahrzeuge, Koch- und Beleuchtungszwecke und nicht zuletzt der medizinische Bedarf. Demgegenüber musste der Trinkverbrauch an Alkohol die äusserste Einschränkung erfahren.

Die schwierige Schaffung eines Ausgleichs der widerstreitenden Interessen unter Sicherung des Bedarfs zur Landesverteidigung und gleichzeitiger Schonung der Nahrungsmittelvorräte hatte eine Unmenge von Verordnungen und Bekanntmachungen des Bundesrats (aufgrund des „Ermächtigungsgesetzes" vom 4. Aug. 1914) zur Folge, die bereits im April 1917 die Zahl 70 überschritt;[138]) bei Kriegsende waren es mehr als Hundert. Eine Bearbeitung dieser Kriegs-Branntweingesetzgebung ist in neuerer Zeit in vielen Abhandlungen und Dissertationen erfolgt.[139]) Da die meisten gesetzlichen Massnahmen jedoch die Kartoffel- und Rübenbrennerei betreffen, können wir uns hier eine erneute Aufzählung ersparen und uns auf die wichtigsten, das westfälische Brennereigewerbe treffenden Anordnungen beschränken.

Zu Beginn des Krieges glaubte man in massgebenden Kreisen aus einer uns heute unerklärlichen Vorstellung heraus,

---

[138]) Wassermann, Ludwig: Die deutsche Branntweinsteuergesetzgebung im Kriege, in: Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1917, S. 361.

[139]) Vgl. u. a. Ehle, Walter: Der Einfluss der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung auf die Entwicklung des Brennereigewerbes. Diss. Berlin 1926.

Heim, Heinrich: Die Branntweinmonopolgesetzgebung u. die Monopolverwaltung, Diss. Erlangen 1927.

Skalweit, August: Branntweinwirtschaft und Volksernährung, in: Beiträge zur Kriegswirtschaft, Heft 30, Berlin 1918.

Wassermann, Ludwig: a. a. O. (vgl. Fussnote [138]).

dass im Kriege ein starker Rückgang des Branntweinverbrauches und dadurch bei unvermindertem Brennereibetriebe eine Ueberproduktion eintreten würde. Aus diesem Gedankengange allein ist die durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 434) erfolgte Herabsetzung des Durchschnittsbrandes auf 60 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes zu erklären. Bei Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 50 hl betrug die Kürzung aber nur 10 v. H. Wie wir früher sahen (vgl. oben S. 117), nahm diese Kategorie unter den westfälischen Brennereien einen beträchtlichen Platz ein. Da aber auch der Durchschnittsbrand der übrigen westfälischen Brennereien ziemlich reichlich bemessen war (s. oben S. 111) konnte das Gesamtgewerbe den Betrieb zunächst fast ungehindert fortsetzen und die reiche Ernte des Jahres 1914 zur Branntweingewinnung verwenden.

Doch bereits im Februar 1915 trat ein Umschwung der Lage ein. Die verfügbaren Kornvorräte waren grösstenteils aufgebraucht. Da die gesetzlichen Massnahmen eine bedeutende Minderproduktion von Spiritus im Reiche verursacht hatten (Okt. 1914—Jan. 1915 = 875 000 hl gegen 1 870 000 hl in den gleichen Monaten des Vorjahres)[140]), wurde zwar durch Bekanntmachung über die weitere Regelung des Brennereibetriebes und des Branntweinverkehrs vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 57) der Durchschnittsbrand auf 70% erhöht, jedoch mit der Bedingung, dass zu dieser Mehrerzeugung keine Kartoffeln und kein Getreide wegen der bereits eingetretenen Verknappung verarbeitet werden durften. Dadurch kam die Mehrzahl der Kornbrennereien bereits im Februar 1915 zum Erliegen. An eine Wiederaufnahme des Betriebes war zunächst nicht zu denken, denn einmal war die zu erwartende Roggenernte schon im Voraus durch die Reichsgetreidestelle beschlagnahmt, andererseits war mit einer Wiederfreigabe beschlagnahmten Brotgetreides zu Brennzwecken und mit dem Bezuge ausländischen Rohmaterials nicht zu rechnen.

---

[140]) Nach dem Jahresbericht der Zentrale für Spiritusverwertung für 1914/15.

Gleichwohl hatte sich die Reichsgetreidestelle im Herbst 1915 aufgrund einer Ernteschätzung bereit erklärt, die Kornbrennereien mit 45 000 000 kg Roggen (= 60% der im Betriebsjahr 1913/14 verbrauchten Menge) zu Brennzwecken zu beliefern. Diese Abmachungen wurden im Oktober 1915 in einem Vertrage mit der „Kornspiritus-Zentrale G. m. b. H." in Düsseldorf niedergelegt.[141]) Man hatte bei dieser Freigabe jedoch zu wenig mit der öffentlichen Meinung gerechnet. Den schon früh sich geltend machenden Bestrebungen bestimmter Kreise, ein gänzliches Verbot des Getreidebrennens zu erwirken, hatte auch der Reichstag durch einen Beschluss vom 20. März 1915 Folge gegeben, durch welchen die Regierung zum Erlass eines solchen Verbotes aufgefordert wurde.[142]) Diese aber erachtete die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend, nach denen Brotgetreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu Brennzwecken hätte verwendet werden können. Zu einem formellen Verbot der Getreideverarbeitung in Brennereien ist es daher nicht gekommen.

Nachdem nun im Herbst 1915 die Reichsgetreidestelle ihre Bereitwilligkeit zur Freigabe von Roggen zum Brennen erklärt hatte, zugleich aber die endgültige Feststellung des Ernteertrages zeigte, dass man diesen um rund 3 Millionen Tonnen zu hoch geschätzt hatte (13,4 Millionen Tonnen gegen 10,5 Millionen Tonnen Brotgetreide),[141]) wandte sich die Oeffentlichkeit scharf gegen diese Schwächung der Ernährungsbasis. Von Interesse ist daher die Begründung, welche der Vorsitzende der Reichsgetreidestelle Michaelis im Reichstage am 13. Januar 1916 gab für den Beschluss, den Getreidebrennereien 45 000 Tonnen Roggen zu liefern. Fand doch hier das Kornbrennereigewerbe des Westens zum ersten Male von amtlicher Seite Anerkennung seiner Bedeutung für die Volksernährung. Er führte u. a. aus:

---

[141]) Nach Skalweit, Branntweinwirtschaft, S. 22. — (Ueber die „Kornspiritus-Zentrale" vgl. u. S. 135).

[142]) Verhandl. des Reichstages, XIII. Legislaturperiode, II. Session, 8. Sitzung, Bd. 306 der Stenogr. Berichte, S. 123. (S. auch Bd. 315 der Anlagen, Nr. 56 der Drucksachen).

„Schliesslich ist für mich auch mit massgebend gewesen, dass diese Brennereien vielfach in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben des Westens sind, und dass diese Brennereien in der Schlempe ein Futtermittel für das Vieh haben, weil sie eben nicht, wie im Osten, die Schlempe aus den Kartoffeln haben, und dass ein grosser Teil des wirtschaftlichen Wertes, den wir in die Kornbrennereien stecken, somit als Futtermittel für das Vieh wieder herauskommt."[143])

Trotzdem der Betrag von 45 000 Tonnen Roggen noch nicht ½% (0,42%) der Gesamternte an Brotgetreide ausmachte, und demnach bei Berücksichtigung der zusätzlichen Fleisch- und Milchproduktion durch Schlempefütterung von einer Beeinträchtigung der Volksernährung eigentlich nicht gesprochen werden konnte, forderte nunmehr auch die Regierung die Aufhebung des Vertrages mit der Kornspiritus-Zentrale. Die zu liefernde Menge wurde denn auch in einem Abkommen vom 21. März 1916 auf 20 000 Tonnen reduziert, nachdem bereits 10 000 Tonnen in die Brennereien gelangt waren. Ausserdem wurde nunmehr vertraglich festgelegt, dass nur solche Brennereien ein Anrecht auf Roggenlieferung haben sollten, zu deren Aufrechterhaltung zwecks Milchversorgung der Bevölkerung ein dringendes Bedürfnis vorläge, was durch Bescheinigung des zuständigen Kommunalverbandes nachgewiesen werden musste. Andere Brennereien sollten selbst dann, wenn sie den Roggen schon vor dem 21. März 1916 bezahlt hatten, nur 50% der bezahlten Menge erhalten.

Es konnte freilich für die Mehrzahl der westfälischen Brennereien nicht schwer halten, den Nachweis ihrer Existenzberechtigung zur Milchversorgung zu führen; wieweit aber die Belieferung der westfälischen Brennereien mit dem zur Verfügung stehenden Roggen ging, lässt sich heute nicht mehr ermitteln. Legt man den Rohstoffverbrauch im Jahre 1913/14 auch hier zugrunde, so stand denselben von den 20 000 Tonnen Roggen eine Quote von 8 820 Tonnen zu, da 44,1% des Gesamtroggenverbrauchs von 1913/14 auf sie entfallen waren (324 378 dz : 736 102 dz).

---

[143]) Verhandl. des Reichstages, XIII. Legisl., II. Session, 28. Sitzung — Band 306 der Stenogr. Berichte, S. 581.

Im Jahre 1916 trat der Mangel an Brotgetreide derart verschärft hervor, dass an eine Belieferung der Kornbrennereien nicht mehr gedacht werden konnte, die auch der Oeffentlichkeit gegenüber nicht mehr zu verantworten gewesen wäre. Von diesem Zeitpunkte an ist die Gewinnung von Kornbranntwein auf legalem Wege in Deutschland fast 10 Jahre unterbunden gewesen (Wiederfreigabe des Roggens zu Brennzwecken: 1. Juni 1925). In den späteren Kriegsjahren sind lediglich ganz vereinzelt kleine Partien Getreide, die zur menschlichen Ernährung nicht mehr brauchbar waren, in den Maischbottich gelangt.

Eine Ausnahme machte die Gerste, die bekanntlich auch in Kartoffelbrennereien zur Verzuckerung der Maische Verwendung findet. Ihr Verbrauch war jedoch ebenfalls stark beschränkt; er wurde geregelt durch die Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (RGBl. S. 139) sowie späterhin durch die Bekanntmachungen der Reichsfuttermittelstelle vom 7. Oktober und 21. November 1916 betr. die Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17. (Reichsanzeiger Nr. 263 u. 276). Die Anordnungen kehrten periodisch wieder, da die Regelung stets nur für ein Betriebsjahr erfolgen konnte.

Als Ersatz für den ausfallenden Getreiderohstoff und zugleich in der Absicht, möglichst viele Brennereien zur Deckung des Branntweinbedarfs heranzuziehen, wurden die Kornbrennereien, welche ihren Betrieb nicht einstellen wollten oder aus Gründen der Viehhaltung nicht einstellen konnten, durch Bekanntmachung vom 16. September 1915 (RGBl. S. 594) zur Kartoffelverarbeitung ermächtigt unter Befreiung von den ihnen sonst hieraus erwachsenden steuerlichen Nachteilen. Naturgemäss musste gleichzeitig die Vorschrift des § 10, Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes von 1909 aufgehoben werden, wonach die in landwirtschaftlichen Brennereien eingemaischten Kartoffeln in der Hauptsache vom Brenner selbst gewonnen sein mussten. Ergänzt wurden diese Bestimmungen durch die Bekanntmachung vom 2. November 1916 (RGBl. S. 1245), welche den Kornbranntweinbrennereien auch die Verarbeitung anderer Rohstoffe, u. a. Melasse, Rohzucker,

Rüben, Rübensaft gestattete. In wieweit von dieser Erlaubnis seitens der westfälischen Kornbrennereien Gebrauch gemacht worden ist, konnten wir nicht ermitteln. Es ist jedoch zu bedenken, dass die Einrichtung der meisten Getreidebrennereien nicht zur Verarbeitung jener Materialien geeignet war. Hinzu kam, dass die Kupfer- und Messinggeräte durch die Heeresverwaltung vielfach beschlagnahmt wurden und abgeliefert werden mussten. Diese Massnahme traf die Kornbrennereien viel härter als die Kartoffelbrennereien. Während letztere zu einem Grossteil schon vorher eiserne kontinuierliche Brennapparate besassen, arbeiteten die Kornbrennereien vielfach noch mit kupfernen Brennblasen. Bei Ausbruch des Krieges waren nur 17 der 573 aktiven Brennereien in Westfalen mit kontinierlichem Brenngerät ausgestattet. Bei den Kartoffelbrennereien waren es im wesentlichen nur Maischkolonnen und Rohrleitungen aus Kupfer und Messing, welche in den Schmelztiegel wanderten.

Dass unter den Kriegsverhältnissen nur wenige, mittlere und grössere Brennereien an einen Ersatz durch eiserne Apparatur denken konnten, ist erklärlich. Zum Teil ist das Brenngerät erst viele Jahre nach Kriegsende neu beschafft worden.

Welche Arten und Mengen wesensfremder Rohmaterialien in den westfälischen Kornbrennereien verarbeitet worden sind, lässt sich heute ebenfalls nicht mehr mit Bestimmtheit sagen. Hauptsächlich hat es sich um Melasse, Zuckerschnitzel und Rohzucker gehandelt. Nach Angabe Skalweits[144]) sind dem Verbande der deutschen Presshefefabriken im Frühjahr 1915 500 000 Zentner Zucker zur Versorgung der Hefebrennereien überwiesen worden, welche Menge später weiter erhöht worden ist. Nach dem Anteil der westfälischen Hefebrennereien an der Gesamthefeerzeugung im Reiche, welcher 1913/14 17,6% betrug, ist zu vermuten, dass hiervon etwa 80 000 bis 90 000 Zentner den westfälischen Betrieben zugefallen sind.

In den folgenden Kriegsjahren wurde die Verarbeitung

[144]) Skalweit, Branntweinwirtschaft, S. 12.

von Rohzucker in Brennereien durch die eingetretene Zuckerknappheit ebenfalls unterbunden. Nur im Betriebsjahr 1916/17 sind 10 000 dz belgischen Zuckers „an frachtgünstig gelegene westdeutsche Brenner ausgeteilt worden.[145])

Es ist verständlich, dass die Hefebrennereien bei der allgemeinen Rohstoffrationierung einen grösseren Anteil erhielten, da der Bedarf an Hefe unbedingt gedeckt werden musste. Zwar war ein Rückgang im Hefeverbrauch durch die allgemeine Beschränkung des Brotkonsums und durch das Herstellungsverbot für feinere Backwaren eingetreten, doch sank die Hefenerzeugung im Reiche nicht unter $^2/_3$ des Vorkriegsbedarfes. Nachdem die bereits erwähnte Rohzuckerverarbeitung unmöglich geworden war, ist in den Folgejahren hauptsächlich Melasse zur Hefebereitung benutzt worden, welche seit Beginn der Blockade fast ausschliesslich zur Viehfütterung hatte dienen müssen. Im Betriebsjahre 1916/17 sind allein in Hefefabriken 1 720 000 Zentner Melasse verarbeitet worden.[146]) Es kam den grösseren westfälischen Hefefabriken dabei zugute, dass sie sich schon vor dem Kriege auf stärkere Melasseverarbeitung umgestellt hatten. Ihre Hefeproduktion sank daher nicht unter 50% ihrer letzten Vorkriegserzeugung. In den einzelnen Kriegsjahren wurden an reiner Presshefe in Westfalen erzeugt:[147])

(1913/14:	8 049 500 kg)
1914/15:	4 420 600 kg
1915/16:	6 035 800 kg
1916/17:	4 225 800 kg
1917/18:	4 401 900 kg

Eine besondere Massnahme der Kriegs-Branntweingesetzgebung verdient hier noch Erwähnung: die Ermöglichung der Uebertragung des Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien. Diese war gleich in der ersten kriegsgeborenen Bekanntmachung für das Brennereiwesen vom 15. Okt. 1914 (RGBl. S. 434) festgelegt worden und wurde später durch die Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1915 (RGBl. S. 829) und 20. Januar 1916 (RGBl. S. 51) noch erleichtert. Dieser

[145]) Skalweit, Branntweinwirtschaft, S. 18.
[146]) ebenda S. 19.
[147]) Nach den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches."

Massnahme lag ursprünglich der Gedanke zugrunde, dass der im Kriege zu erwartende Konsumrückgang (!) viele Brennereien zur Stillegung zwingen würde. Diesen sollte durch die entgeltliche Uebertragung ihres Durchschnittsbrandes eine Entschädigung geboten werden. Späterhin war mitbestimmend die Absicht, Brennereien, welche über grössere Rohmaterialvorräte verfügten, zu stärkerer Spirituserzeugung anzuregen. Da die Uebertragung des Durchschnittsbrandes nicht endgültig, sondern jeweils nur für ein Betriebsjahr zulässig war, ist sie für manchen westfälischen Brenner, den Rohstoff- und Gerätemangel zur Betriebseinstellung nötigten, von Nutzen gewesen.

Die durch die Kriegsverhältnisse erzwungene Entwicklung der Branntweingesetzgebung zu einem Zwangsmonopol ist für das westfälische Kornbrennereigewerbe nur von vorübergehender Bedeutung gewesen. Zur einheitlichen Bewirtschaftung der gesamten Branntweinerzeugung war durch die Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (RGBl. S. 279) die „Reichsbranntweinstelle" errichtet worden, als deren ausführendes Organ die Spirituszentrale G. m. b. H. fungierte. Von der Zwangsablieferung allen Branntweins an diese waren zunächst noch die Kleinbrennereien bis zu 10 hl jährlicher Erzeugung und die Obstbrennnereien befreit geblieben. Da sich hieraus jedoch unhaltbare Zustände entwickelten, wurden auch diese durch Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (RGBl. S. 179) zur Ablieferung verpflichtet. Damit war die Umwandlung der Spirituszentrale zu einem mit Absatzmonopol ausgestatteten Zwangssyndikat vollendet.

Da die Herstellung von Trinkbranntwein schon vorher gänzlich verboten worden war und von nun an nur noch Ersatzstoffe in den Kornbrennereien verarbeitet wurden, erlitten diese durch den Ablieferungszwang keine wesentliche Beeinträchtigung mehr. Bereits am 31. März 1915 (RGBl. S. 208) war der Uebergang von Trinkbranntwein in den freien Verkehr gesperrt, aber in den Folgemonaten zu 24, später 48% des Friedensbedarfs wieder freigegeben worden. Jedoch im Frühjahr 1916 musste die Verarbeitung von Brannt-

wein zu Trinkzwecken gänzlich unterbunden werden (Bekanntmachung vom 29. Februar 1916, RGBl. S. 137). Seitdem ist bis zum Kriegsende keine Freigabe für den Trinkkonsum der Zivilbevölkerung mehr erfolgt. Die bei Erlass der letztgenannten Verfügung in den deutschen Brennereien noch vorhandenen Bestände an Kornbranntwein mussten von den Brennern zunächst aufbewahrt werden, da die Spirituszentrale ihre Uebernahme wegen zu hohen Preises ablehnte. Später auftretender starker Mangel veranlasste die Zentrale jedoch — nunmehr freilich zu noch erheblich höheren Uebernahmepreisen — auch diesen hochwertigen Kornspiritus dem technischen Bedarf der Landesverteidigung zuzuführen. Die Ermächtigung zu dieser ungewöhnlichen Massnahme war ihr in der schon genannten Bekanntmachung vom 15. April 1916 erteilt worden. Im ganzen handelte es sich um 43 000 Hektoliter Kornbranntwein.

Zusammenfassend kann über die Lage der Spiritusindustrie im Kriege gesagt werden, dass der Hauptanteil der Opfer, welche im Interesse der Landesverteidigung gebracht werden mussten, auf die Getreidebrennereien entfiel. Der Versorgung der Zivilbevölkerung und des Heeres mit Brotgetreide musste eben der Vorrang eingeräumt werden; demgegenüber mussten alle anderen Interessen zurücktreten. Ist die behördliche Regelung der Branntweinbewirtschaftung im Kriege auch nicht in allen Teilen als glücklich zu bezeichnen, so muss doch anerkannt werden, dass, soweit die Verhältnisse es gestatteten, versucht wurde, das Bestmögliche auch für die Kornbrennereien zu erwirken. Gleichwohl war das westfälische Brennereigewerbe durch das Zusammentreffen aller ungünstigen Faktoren wie: Rohmaterialmangel, Ablieferung der Brenngeräte und Schwierigkeit, ja z. T. Unmöglichkeit des Ersatzes, Einberufung des Brennpersonals zum Heeresdienst, Mangel an Feuerungsmaterial (Kohlen) u. a. m. der Vernichtung nahe gebracht worden.

6. Der Einfluss der Nachkriegsverhältnisse und der Monopolgesetzgebung.

a) Das Branntweinmonopol-Gesetz vom 26. Juli 1918.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Entwicklung der Branntweinbewirtschaftung, welche der Spirituszentrale schliesslich die Stellung eines Privatmonopols gab, veranlasste die Reichsregierung, im Februar 1918 dem Reichstage erneut einen Entwurf eines Branntweinmonopolgesetzes vorzulegen.[148]) Den äusseren Anstoss gab wiederum — wie es in der Begründung heisst — „die Finanzlage des Reiches und die in Zukunft notwendigerweise unvergleichlich schärfere Inanspruchnahme des Branntweins als Steuerquelle." Man glaubte, ein Reichsmonopol allein könne „die höchste Belastung bei grösster Schonung des Verbrauches" ermöglichen. Trotz einiger heftiger Kämpfe, an denen namentlich die Vertreter der neuen chemischen Spiritusproduktion beteiligt waren, erlangte das Monopolgesetz schon im Juli 1918 die Zustimmung des Reichstages,[149]) trat aber erst am 1. Oktober 1919 aufgrund einer Verordnung vom 6. April 1919 (RGBl. I. S. 415) in Kraft. Die Organisationsform stellte ein Reinigungs- und Zwischenhandelsmonopol mit Einschluss der Herstellung einfacher Trinkbranntweine dar. Jeder im Monopolgebiet erzeugte Branntwein war an die Monopolverwaltung zum Branntweinübernahmepreis abzuführen. Kornbrennereien konnten jedoch neben Abfindungs- und Obstbrennereien auf Antrag von der Ablieferungspflicht befreit werden und zwar gegen Entrichtung des Branntweinaufschlages, der sich aus dem Unterschiede zwischen dem Branntweinübernahmepreise und dem regelmässigen Branntweinverkaufspreise errechnete. Der von der Ablieferungspflicht befreite Branntwein musste ausgeführt oder zu freigeldpflichtigem Trinkbranntwein verarbeitet werden, durfte also nicht in den gewerblichen Konsum gelangen. Das „Freigeld" betrug eine

---

[148]) Verhandlungen des Reichstages, XIII. Legislaturperiode, II. Session, Band 324 der Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Drucksache Nr. 1460.

[149]) Gesetz vom 26. Juli 1918 (RGBl. S. 887).

Mark je Liter fertigen Trinkbranntweins und wurde in Form einer Banderolensteuer entrichtet (§ 117).

Die Abfindungsgrenze wurde auf 4 hl jährlicher Erzeugung herabgesetzt. Zu den Obstbrennereien wurden nunmehr auch die Wein, Beeren, Most und dergl. verarbeitenden Brennereien gerechnet, nicht aber die, welche aus den Rückständen der Bierbereitung Branntwein gewinnen; diese galten nunmehr als gewerbliche Brennereien.

Die übrige Klassifikation der Brennereien in gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe blieb entsprechend der früheren Gesetzgebung bestehen. Der Schutz landwirtschaftlicher und kleiner Betriebe sollte durch Zuschläge zum bezw. Abzüge vom Branntweingrundpreise gewährleistet werden. Der Grundpreis selbst sollte so festgesetzt werden, dass er die durchschnittlichen Herstellungskosten in gutgeleiteten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien (!) mittleren Umfangs (500 hl jährlicher Erzeugung) decken und die Schlempe dem Brennereibesitzer kostenfrei zur Verfügung bleiben konnte (§ 92).

Für den das „Brennrecht" überschreitenden „Ueberbrand" waren erhebliche Abzüge vom Uebernahmepreis vorgesehen; die Kürzung musste wenigstens 10% des Grundpreises bei Obstbrennereien, 20% bei den übrigen Brennereien betragen. Als Brennrecht galt der bisherige Durchschnittsbrand der einzelnen Brennereien. Die Neuveranlagung sollte im Wesentlichen entsprechend der früheren Gesetzgebung erfolgen. Wechsel in der Betriebsart war mit teilweisem oder gänzlichem Verlust des Brennrechts verbunden. Von neuentstandenen Betrieben waren nur landwirtschaftliche und Obstbrennereien zur Neuveranlagung zugelassen (bis zur Höchstgrenze von 400 bezw. 60 hl). Eine zeitliche Uebertragung des Brennrechts war nur den Obstbrennereien weiterhin gestattet. Eine Neuerung stellte die nunmehr zulässige dauernde Uebertragung von Brennrechten innerhalb derselben Brennereiklasse gegen Entgelt dar.

Endlich wurde den Brennereibesitzern, welche ihren Betrieb gänzlich abmeldeten, eine Entschädigung zugebilligt, wenn ihr Brennrecht 300 hl nicht überstieg (§ 213).

Auf eine Darstellung der Organisation der Monopolverwaltung glauben wir an dieser Stelle verzichten zu können, da sie für die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes zunächst ohne Bedeutung war. Erwähnt mag jedoch noch sein, dass sich das Reich ein Herstellungsmonopol für Branntwein aus solchen Stoffen vorbehalten hat, aus denen bisher (d. h. vor dem Kriege) im Inland kein Alkohol gewerblich gewonnen wurde (Zellstoffe, Ablaugen, Kalziumkarbid usw.). Ausnahmen waren jedoch zulässig. Die Spirituserzeugung aus diesen Stoffen durfte 10% der vorjährigen Gesamtproduktion nicht überschreiten.

b) Die Nachkriegslage der westfälischen Brennereien bis zum Inkrafttreten des ersten Monopolgesetzes (1. Oktober 1919).

Bevor wir auf die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes in der ersten Monopolperiode (1919—1922) eingehen, bleibt uns die Darstellung seiner Lage in der Zeit zwischen Kriegsausgang und Aufnahme der Monopolwirtschaft nachzuholen.

Die zahlreichen durch den Krieg bedingten Eingriffe hatten das Kornbrennereigewerbe als solches der gänzlichen Vernichtung nahegebracht. Der dauernde Rohstoffmangel hatte die Produktion unterbunden, das Verbot der Trinkbranntweinherstellung hatte die Konsumgebiete abgegraben. Soweit überhaupt noch gebrannt worden war, waren betriebsfremde Rohstoffe zur Einmaischung gelangt. Dem Wiederaufbau des Gewerbes standen auch nach Kriegsende schwerwiegende Hindernisse entgegen. Die Nahrungsmitteldecke blieb weiterhin knapp. An eine Verarbeitung von Getreide war nicht zu denken. Inländisches Korn konnte die Reichsgetreidestelle nicht zur Verfügung stellen. Das verbot schon die Rücksicht auf die öffentliche Meinung, die dem Brennereigewerbe in seiner Gesamtheit durchweg ablehnend gegenüberstand. „Ein paar Pfund Kartoffeln waren dem Konsumenten . . . mehr wert, als eine Darstellung über die Milch- und Fleischerzeugung in Brennereigütern."[150]) Eine Versorgung mit Aus-

[150]) Ehle, Walter: Der Einfluss der deutschen Branntweinsteuer-Gesetzgebung. Berlin 1926. S. 108.

landsgetreide zu Brennzwecken scheiterte ebenfalls. Die Brenner unternahmen einen Selbsthilfeversuch, indem eine beim Verein der Kornbrennereibesitzer und der Presshefefabrikanten Deutschlands errichtete Rohstoffkommission Verhandlungen mit holländischen Kornlieferanten aufnahm. Es sollte sogar der gewonnene Spiritus unter Zollausschluss nach Holland zurückgeliefert werden, um nur der notleidenden Landwirtschaft die Schlempe zu sichern und die Betriebe nicht stilliegen zu lassen. Doch zerschlugen sich diese Verhandlungen.

Dem Ankauf und der Verwendung anderer Materialien stand vielfach die gesunkene Kaufkraft, das Fehlen geeigneter Brenngeräte und der Frachtraummangel entgegen. Der sonst drückende Kohlenmangel machte sich hier in der Nähe des Kohlenreviers weniger fühlbar. So sind denn im Jahre 1918/19 von 614 in Westfalen vorhandenen Brennereien nur 96 in Betrieb gewesen, und zwar 68 landwirtschaftliche, 20 gewerbliche und 8 Obstbrennereien.[151]) Der Gesamterzeugung an reinem Alkohol betrug **37 263 hl**, von denen aber allein 28 638 hl (= 77%) auf 14 Melassebrennereien entfielen. Ferner ist hierbei zu berücksichtigen, dass eine schon früher genannte gewerbliche Grossbrennerei allein über 11 000 hl Alkohol gewann. Die landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten 7 723 Hektoliter.

Naturgemäss wurden die verschiedenartigsten Rohstoffe verarbeitet; es waren dies neben ganz geringen Mengen anderer Materialien:

138 537	Doppelzentner	Melasse
61 712	„	Gerste (zu Malzzwecken, z. T. amerikanischen Ursprungs)
21 593	„	Rüben und Rübensaft
20 847	„	Kartoffeln
5 489	„	Malzkeime
522	„	Haferschalen
281	„	Rohzucker
20	„	Roggen (beschädigter)
183 750	Hektoliter	Hefenbrühe
269	„	Wacholderbeeren

Der Absatzmarkt für Trinkbranntwein war durch die Geld-

---

[151]) Zahlenangaben für das westfälische Brennereigewerbe ab 1918 nach den statistischen Akten des Landesfinanzamts Münster, Abt. II, für Zölle und Verbrauchssteuern.

entwertung eng begrenzt worden; andererseits wurden gerade die westlichen Provinzen mit restlichen Branntweinbeständen der Heeresverwaltung, die durch Veruntreuungen in den freien Verkehr gelangten, geradezu überschwemmt. Demzufolge wurden aus Westfalen im Jahre 1918/19 allein 10 992 hl Trinkbranntwein steuerfrei ins Ausland ausgeführt und 5 614 hl zur Essigfabrikation gegen Steuererstattung verwendet.

Die Hefefabrikation hatte sich nunmehr in 9 Lufthefebrennereien konzentriert. Auf diese entfiel der Hauptteil der Branntweinproduktion mit 21 302 Hektolitern bei einer Hefeerzeugung von 5 563 200 kg. Durch den Mangel an Mehl zu Backzwecken und infolge der Kontingentierung der Hefenerzeugung durch das Hefesyndikat war eine weitere Ausdehnung der Produktion zunächst nicht möglich.

c) Die erste Monopolperiode (1919—1922).

Bei dieser schwierigen Lage des westfälischen Brennereigewerbes ist es verständlich, dass das Inkrafttreten des Branntweinmonopols am 1. Oktober 1919 nur einen kaum merklichen Einfluss ausüben konnte. Der Wiederaufbau des Gewerbes war nach wie vor an die Lösung der Rohstoffrage geknüpft. Den in der Hauptsache landwirtschaftlichen Brennereien kam es vornehmlich auf die Gewinnung guter Schlempe zur Viehfütterung an; ihnen war daher nur an der Verarbeitung von Getreide und Mais gelegen. Die Maisverarbeitung wurde aber erst 1920 frei gegeben und gleichzeitig ein Quantum von 27 000 Tonnen der „Rohstoffverteilungsstelle des Vereins der Kornbrennereibesitzer und der Presshefefabrikanten Deutschlands" überwiesen. Der hiervon auf die westfälischen Brennereien entfallende Anteil erwies sich als viel zu gering, um das diesen zustehende Brennrecht von 197 390 hl auch nur zur Hälfte abzubrennen. Je nach der örtlichen Lage der landwirtschaftlichen Brennereien schwankte deren Brennrechtsausnutzung zwischen 10 und 50%. Nur ganz vereinzelt konnten einige gewerbliche Hefefabriken die Brennrechtsgrenze überschreiten. Die Zahl der aktiven Brennereien stieg allerdings infolge der amtlichen Materialzuteilung; sie betrug

1919/20:	134
1920/21:	262
1921/22:	314,

doch brannten diese eben nur, solange das überwiesene Quantum reichte und wie es die Viehhaltung erforderte. Die Verarbeitung von zugekauftem Mais erwies sich in den meisten Fällen als unrentabel, da die von der Monopolverwaltung gewährten Zuschläge für Maisbranntwein zu gering bemessen waren und später ganz fortfielen. Die im Monopolgesetz festgelegte Entschädigungsmöglichkeit für gänzlich abgemeldete Brennereien bewirkte andererseits einen starken Rückgang der vorhandenen Brennereien. Angesichts der zunehmenden Geldentwertung und Unübersichtlichkeit der weiteren Gestaltung der wirtschaftlichen Lage entschlossen sich die Brenner eher zur Abmeldung des Betriebes als zur schwierigen und kostspieligen Neubeschaffung der im Kriege abgelieferten Geräte. Ausserdem schlossen sich mehrere Einzelbrennereien zu landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien zusammen. Die Gesamtzahl der in Westfalen vorhanden gewesenen Brennereien betrug demnach:

1918/19:	614
1919/20:	522
1920/21:	490
1921/22:	480.

Das Jahr 1921 brachte die Freigabe der Verarbeitung von Buchweizen auf Branntwein. Zugleich konnte eine grössere Menge beschädigten Brotgetreides eingemaischt werden. Da der hieraus gewonnene Branntwein nicht ablieferungspflichtig war, wurde er grösstenteils zu Trinkbranntwein verarbeitet. Da ferner die Belieferung der Destillieranstalten mit Monopolspiritus sich von Jahr zu Jahr besserte, nahm die Herstellung von Trinkbranntwein rasch zu. Es betrug in Westfalen:

Im Betriebsjahr:	die verarbeitete Alkoholmenge in hl r. A.	die Raummenge an hergestelltem Trinkbranntwein hl
1919/20	30 290	85 783
1920/21	48 645	141 918
1. Oktober 1921 bis 30. April 1922	69 760	206 239

Der Freigeldzwang für nicht von der Monopolverwaltung hergestellten Trinkbranntwein fiel am 1. Mai 1922 weg. Dabei übertraf die in den letzten 7 Monaten hergestellte Branntwein-

menge die des gesamten Vorjahres schon um ca. 45 Prozent. Die anfänglich befürchtete Entwöhnung der Bevölkerung vom Branntweingenuss war demnach nicht eingetreten. Der Mangel eines guten, gehaltreichen Bieres und der im Verhältnis zu den Bier- und Weinpreisen immer noch vorteilhaftere Branntweinpreis veranlassten die Bevölkerung zum stärkeren Branntweinkonsum.

Das in den ersten Nachkriegsjahren beträchtliche Einströmen unversteuerten ausländischen Alkohols aus dem besetzten Gebiet durch das bekannte „Loch im Westen" war durch die hohen von der Monopolverwaltung geforderten Preise bei schwacher Belieferung der weiter verarbeitenden Betriebe (Destillieranstalten) gefördert worden. Nachdem nunmehr eine stärkere Branntweinbereitung der Kornbrennereien und zugleich eine reichlichere Spritzuteilung seitens der Monopolvertriebsstellen einsetzte, ging die irreguläre Branntweineinfuhr zurück.

Die Entwicklung der Hefebrennereien in dieser Periode war durch verschiedene Umstände gehemmt. Einerseits waren es die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Presshefefabrikanten, welche einer Betriebsausdehnung entgegenstanden. Den beteiligten Brennereien waren bestimmt begrenzte Absatzgebiete und Kontingente zugewiesen. Ausserdem wirkte die allgemeine Wirtschaftslage hemmend: hohen Betriebskosten standen unzulängliche Hefepreise gegenüber, die unregelmässige Beförderung durch Eisenbahn und Post entsprach nicht der begrenzten Haltbarkeit der Hefe und Mangel an Backmehl minderte den Hefebedarf. Die Entwicklung zeigte daher folgende Schwankungen:

Im Betriebsjahr:	bestanden Hefebrennereien	mit einer Gesamtproduktion an reiner Preßhefe von
1918/19	9	5 563 183 kg
1919/20	12	5 364 880 „
1920/21	12	6 780 702 „
1921/22	9	6 300 395 „

Die letztere Summe entsprach etwa der Produktion des Jahres 1909/10 mit 6 452 400 Kilogramm.

Die Branntweinmonopolgesetzgebung hatte demnach unter dem Drucke der wirtschaftlichen Verhältnisse keinen wesentlichen Einfluss auf das Kornbrennereigewerbe geltend machen können. Die Branntweinfrage war und blieb zunächst eine Rohstoffrage. Fast als einziger Vorteil für die Kornbrennereien hätte die gesicherte Abnahme des aus betriebsfremden Materialien hergestellten Branntweins durch die Monopolverwaltung angesehen werden können, wenn nicht die Uebernahmepreise infolge der fortschreitenden Geldentwertung gänzlich unzureichend gewesen wären. Die geringe Anpassungsfähigkeit des Monopolgesetzes an die Wirtschaftslage und der finanzielle Misserfolg gaben denn auch den Anlass, dass das Gesetz von 1918 bereits im Jahre 1922 durch ein zweites, noch heute gültiges Monopolgesetz abgelöst wurde.

Lediglich referierend sei an dieser Stelle noch die im Jahre 1919 erfolgte Gründung einer „Verwertungsstelle Deutscher Kornbranntweinbrennereien G. m. b. H." nachgetragen, da sie von keiner praktischen Bedeutung für das westfälische Brennereigewerbe geworden ist. Während des Krieges war angesichts der Schwierigkeit, geeigneten Ersatz für die abgelieferten Brenngeräte zu beschaffen, in Brennerkreisen der Wunsch nach einer Zusammenlegung von Kornbrennereien laut geworden, die von der „Kornspiritus-Zentrale G. m. b. H." in Düsseldorf organisiert werden sollte.[152]) Diese Zentrale ist jedoch nur einmal im Jahre 1915/16 zwecks Verteilung des von der Reichsgetreidestelle zur Verfügung gestellten Roggenquantums (vgl. oben S. 121) in Tätigkeit getreten. 1919 nun handelte es sich darum, eine Gesellschaft zu gründen, welcher gemäss § 110 des Monopolgesetzes von der Monopolverwaltung die Uebernahme und Verwertung von Kornbranntwein, soweit der Erzeuger nicht die Ueberlassung zur eigenen Verwertung beantragt hatte, anzuvertrauen war. Die „Verwertungsstelle" ist von 20 Gesellschaftern mit einem Stammkapital von 123 500 Mark am 18. September 1919 gegründet und am 30. September in das Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen worden. Unter der Un-

[152]) Nach Skalweit, Branntweinwirtschaft, S. 25.

gunst der Nachkriegsverhältnisse im Kornbrennereigewerbe kam jedoch nur ein kleiner Teil der Brennereibesitzer der an sie gerichteten Aufforderung, der Verwertungsstelle beizutreten, nach. Das von diesen und den Gründern repräsentierte Brennrecht bildete aber eine zu schmale Basis für ein gedeihliches Arbeiten der Gesellschaft. Lediglich aus der Erwägung, ein einmal erlangtes gesetzliches Recht nicht etwa an eine andere neu zu gründende Vereinigung zu verlieren, wurde die Gesellschaft nominell fortgeführt, ohne weiter in Tätigkeit zu treten. Die Verwertungsstelle, deren Sitz 1921 nach Münster verlegt wurde, soll nach § 74, II des Entwurfs eines neuen Spiritusmonopolgesetzes von 1926 eine Wiederbelebung erfahren. Hierauf wird später zurückzukommen sein (vgl. S. 151).

d) Das Monopolgesetz vom 8. April 1922.

Die bei Schaffung des ersten Monopolgesetzes (1918) nicht voraussehbare Entwicklung der Nachkriegsverhältnisse und die angesichts der Währungsverschlechterung notwendige Erhöhung der steuerlichen Belastung des Branntweins machte schon bald eine Neuordnung der Monopolgesetzgebung notwendig. Nachdem die Regierung zunächst im März 1921 einen Abänderungsentwurf vorgelegt hatte, entschied sich der Reichstag, um eine Unübersichtlichkeit der Gesetzesbestimmungen zu vermeiden, für den Entwurf eines neuen Monopolgesetzes vom 22. Juni 1921[153]). Als Gesetz vom 8. 4. 1923 (RGBl. I S. 405) ist es noch heute in Gültigkeit. Neben einer wesentlichen Erhöhung der an das Reich abzuführenden Hektolitereinnahme brachte es die prozentuale Festsetzung der Zuschläge und Abzüge zum Branntweingrundpreis, sodass der Uebernahmepreis eher der Geldentwertung angeglichen werden konnte. Die gestaffelten Betriebszuschläge für kleinere Brennereien sind recht erheblich; sie betragen für Kleinbrennereien mit nicht mehr als 10 hl Jahreserzeugung 30%; für Brennereien mit einer Erzeugung von 10—100 hl 15%, von

[153]) Verhandlungen des Reichstages, I. Wahlperiode 1920, Band 6 der Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Drucksache Nr. 2281.

100—200 hl 10%, von 200—300 hl 5%. Die Betriebsabzüge setzen erst bei einer Erzeugung zwischen 600 und 1000 hl mit 1% ein. Ausserdem sind für die Verarbeitung bestimmter Rohstoffe Zuschläge oder Abzüge zulässig. Die Preisbestimmung ist Sache des Beirats der Monopolverwaltung, dessen Zusammensetzung eine Erweiterung erfuhr. Eine wesentliche Neuerung liegt darin, dass die Festsetzung des Jahresbrennrechts vom Reichsrat auf die Monopolverwaltung (in gemeinsamer Beschlussfassung mit dem Beirat) übertragen wurde. Dadurch ist den Brennern wenigstens ein gewisser Einfluss in dieser für sie lebenswichtigen Frage zugestanden.

Die Entbindung des Kornbranntweins von der Ablieferungspflicht ist auch im neuen Gesetz beibehalten. Der Branntweinaufschlag hierfür wird wie bisher errechnet. Er ist für Klein- und Abfindungsbrennereien prozentual ermässigt. Die Abfindungsgrenze ist von 4 auf 3 hl jährlicher Erzeugung herabgesetzt worden.

Das Recht der Herstellung einfacher Trinkbranntweine blieb der Monopolverwaltung. Nach starken Misserfolgen, die wohl in der bürokratischen Arbeitsweise begründet lagen, wurde deren Fabrikation jedoch bald wieder aufgegeben, sodass das Reichsmonopol heute als ein Grosshandelsmonopol anzusehen ist. Dazu tritt ein Einfuhr- und Reinigungs- sowie ein Fabrikationsmonopol für Spiritus aus solchen Stoffen, die vor dem 1. Oktober 1914 im Monopolgebiet nicht zur Branntweinerzeugung benutzt worden sind.

Die frühere Klassifikation der Brennereien ist im Wesentlichen beibehalten worden, für landwirtschaftliche jedoch mit der Einschränkung, dass sie nur durch Eigentümer, Pächter oder sonstige Besitzer des Grund und Bodens oder für deren Rechnung betrieben werden dürfen. Die Hefebrennereien werden als gewerbliche Betriebe behandelt, wenn sie nicht schon vor dem 1. April 1909 als landwirtschaftliche Brennereien mit Hefenerzeugung betrieben worden sind.

Die dauernde Uebertragung von Brennrecht ist auch nach dem neuen Gesetz statthaft. Ausserdem kann der Reichsrat in

Jahren, in welchen das Brennrecht um 50% oder mehr gekürzt wird, die Uebertragung für die Dauer dieses Betriebsjahres innerhalb der gleichen Brennereiklasse gestatten. Nach § 42 Abs. 7 können die Besitzer landwirtschaftlicher Verschlussbrennereien, welche für ihre im Kriege abgelieferten Geräte noch keinen Ersatz beschaffen konnten, ihre Rohstoffe im „Leihbrand" in fremden Brennereien zu Branntwein verarbeiten lassen. Hiervon ist in Westfalen noch 1926 in 5 Fällen Gebrauch gemacht worden.

Mit Kürzungen des Brennrechts beim Wechsel der Betriebsart oder Uebergang in eine andere Brennereiklasse begnügt sich das neue Gesetz nicht mehr; diese Aenderungen haben fast ausnahmslos den völligen Verlust des Brennrechts zur Folge (§ 38).

Die weitere Begünstigung der Spirituserzeugung aus Ablaugen der Zellstoffgewinnung, Kalziumkarbid usw., sowie die übrigen gesetzlichen Vorschriften können wir hier, weil für die westfälischen Brennereien von geringerer Bedeutung, ausser Acht lassen.

Behält das zweite Branntweinmonopolgesetz auch trotz mancher Einengungen die Vorzugsstellung der landwirtschaftlichen sowie der kleinen und mittleren Brennereien bei, so war doch vorauszusehen, dass seine Auswirkungen namentlich das Kornbrennereigewerbe besonders stark belasten mussten. Allerdings wurde die seitherige Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes auch durch andere ausserhalb der Gesetzgebung liegende Faktoren beeinträchtigt.

e) Die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes seit 1922.

Auch bei Beginn der zweiten Monopolperiode (1. X. 22) galt es zunächst, die Rohstoffrage zu lösen. Das Brennen von Brotgetreide, Hafer und Erzeugnissen aus Getreide war auch weiterhin verboten.[154]) Um nun die Versorgung ihrer Brennereien mit ausländischen Rohstoffen (namentlich Mais) plan-

[154]) Gemäss § 45 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. I. S. 549).

mässig zu gestalten, gründeten die Kornbrenner am 18. August 1922 zu Münster (Westf.) die „Einkaufsgesellschaft Deutscher Getreidebrennereien G. m. b. H." Es war dies eine Fortsetzung der schon früher ebenfalls von den Kornbrennern ins Leben gerufenen Rohstoff-Verteilungsstelle, welcher die Bewirtschaftung der amtlich zur Verfügung gestellten Brennmaterialien (Mais) oblag. Die Einkaufsgesellschaft sollte nunmehr unter Ausschaltung des Zwischenhandels die Eindeckung der Rohstoffe im Auslande selbst vornehmen. Die Gründung erfolgte unter Mitwirkung der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, auf deren Vermittlung hin die „Preussenkasse" einen Kredit von 25 Milliarden Mark zur Finanzierung des Maisimports zur Verfügung stellte.

Bei der erfolgreichen Tätigkeit dieser Gesellschaft begann das Betriebsjahr 1922/23 für das westfälische Brennereigewerbe recht verheissungsvoll, zumal auch die Monopolverwaltung trotz fortschreitender Geldentwertung zunächst ausreichende Maiszuschläge zum Branntweingrundpreis zahlte. Da sollte der Einbruch der Franzosen ins Ruhrgebiet alle Hoffnungen wieder vernichten. Die Besatzungslinie trennte einen bedeutenden Teil der westfälischen Brennereien vom unbesetzten Gebiet. Die Einfuhr von Branntwein in das Einbruchsgebiet wurde verboten. Deshalb suchten die Brenner des Ruhrgebiets ihren ausserhalb der Besatzungsgrenze lagernden Sprit um jeden Preis zu verkaufen. Gleichzeitig erfolgte eine erneute Ueberschwemmung auch des unbesetzten Gebietes mit französischem und belgischem Sprit. Um dem Monopolbranntwein die Wettbewerbsfähigkeit zu wahren, musste sein Preis daher wesentlich ermässigt werden. Weil hierdurch aber die Finanzlage der Monopolverwaltung gefährdet wurde, hob diese die Zuschläge für Maisbranntwein mit dem 15. Juni 1923 auf. Da den Kartoffelbrennereien die Kartoffelverarbeitung seit Dezember 1922 zu 60% ihres vollen Brennrechts wieder gestattet war und im Folgejahr grössere Kartoffelmengen freigegeben wurden, wurden diese vom Fortfall der Maiszuschläge nicht mehr betroffen. Anders aber die Kornbrennereien. Die Herstellung von Trinkbranntwein war nämlich vom 19. Oktober 1922 bis

1. März 1923 gänzlich gesperrt und später nur beschränkt freigegeben. Die Branntweinerzeugung zwecks Ablieferung an die Monopolverwaltung erwies sich aber bei den geringen Uebernahmepreisen als unrentabel, zumal diese oft verspätet und entwertet bezahlt wurden.

Auch die später in Abstufungen für verschiedene Brennereiklassen wieder gewährten Zuschläge und die Vorzugsstellung der Brennereien im besetzten Gebiet (Erhöhung des Brennrechts, vorteilhaftere Uebernahmepreise) blieben für die Brenntätigkeit wegen des fortschreitenden Währungszerfalls ohne wesentliche Wirkung. In diesem Jahre wirkte auch der durch den „Passiven Widerstand" hervorgerufene Kohlenmangel hemmend auf den Brennereibetrieb.

Aus diesen Umständen erklärt es sich, dass die westfälischen Brennereien auch das um 20% gekürzte[155]) Brennrecht nur zu rund 42% ausnutzen konnten. Gegenüber 1921/22 waren 13 Brennereien weniger im Betrieb; die Alkoholproduktion betrug 64 923 hl bei einem Gesamtbrennrecht von rund 155 000 hl. Eine Einschränkung der Viehhaltung und Milchversorgung war die unausbleibliche Folge.

Das Verbot, Getreide zu Branntwein zu verarbeiten, blieb auch im Betriebsjahre 1923/24 bestehen. Um aber die daraus erwachsende Benachteiligung der Kornbrennereien wenigstens in etwa auszugleichen, wurde ihnen für Maisbranntwein erneut ein Zuschlag zum Grundpreis gewährt. Diese Vergünstigung wurde aber auf solche Brennereien beschränkt, welche im Betriebsjahre 1913/14 Getreide und Mais verarbeiten durften, ohne daraus Nachteile für ihre Brennereiklasse oder ihren Durchschnittsbrand zu ziehen.[156]) Die Zuschläge galten nur für eine Branntweinerzeugung bis zu 50% des regelmässigen Brennrechts.

Die Brennereien in Westfalen beschränkten sich daher fast restlos auf die Erzeugung dieser zuschlagsberechtigten Menge, zumal auch ab 1. Juli 1924 der Grundpreis auf „den prohibitiv

---

[155]) Zeitschrift für Spiritus-Industrie, 1922, S. 39.
[156]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 34 Jg. 1925, III. S. 24.

niedrigen Satz“[157]) von 30 Mark herunter gesetzt wurde. Von 349 aktiven Brennereien überschritten nur 4 Hefebrennereien ihr Brennrecht, denn diese waren nach Auflösung des Hefesyndikats im März 1924 keiner Absatzbeschränkung mehr unterworfen.

Der erzeugte Spiritus wurde in diesem Jahre restlos ohne Rückkauf an die Monopolverwaltung abgeliefert, weil der Absatzmarkt im besetzten wie unbesetzten Gebiet mit ausländischen Spiritusprodukten überschwemmt war, die zeitweise um mehr als 50% billiger abgesetzt wurden als inländischer Branntwein.[158])

Erwähnenswert erscheint hier noch die aufgrund des Art. XIV der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 (RGBl. I. S. 1205) erfolgte Verordnung des Reichsfininzministers vom 21. 12. 1923 (RGBl. I. S. 1238), der zufolge die früher gegen Entschädigung abgemeldeten Brennereien wieder aufleben oder ihr Brennrecht veräussern konnten. Da die meisten der in Frage kommenden Brennereibesitzer sich mit letzterer Massnahme begnügten, war in Westfalen nur ein Zugang von 8 Betrieben zu verzeichnen, doch ging die Zahl der vorhandenen Brennereien in den nächsten drei Betriebsjahren um insgesamt 41 zurück.

Im Jahre 1923/24 erstand in Westfalen auch die erste und bisher einzige Laugenbrennerei (im Bezirk des Hauptzollamts Iserlohn), welche aus den Abwässern der Zellstoffbereitung Alkohol gewinnt. Ihre erste Jahresproduktion von 257 hl vermochte sie schon im übernächsten Betriebsjahr auf über 3000 hl zu steigern, doch ist durch sie keine Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes zu befürchten, weil ihr Produkt kaum zu Trinkzwecken verwertbar ist.

Das Betriebsjahr 1924/25 brachte endlich den Kornbrennereien die lang entbehrte Freigabe des Brot-

---

[157]) Ehle, Einfluss der Branntweinsteuer-Gesetzgebung, S. 123.

[158]) Begleitschreiben des Landesfinanzamts Münster zur Branntweinstatistik für das Betriebsjahr 1923/24 (v. 19. 12. 24).

getreides zu Brennzwecken bei einer Brennrechtsfestsetzung auf 70% des regelmässigen Brennrechts. Jetzt aber traten der Getreidemaischung andere Hemmnisse in den Weg. Die Ernte des Jahres 1924 brachte einen schlechten Ertrag. Ein anderer Hinderungsgrund war die nach erfolgter Markstabilierung allgemeine Kapitalarmut. Während der noch mit Zuschlägen bedachte Maisbranntwein abgeliefert werden konnte, mussten die Brenner den Kornbranntwein behalten, u. z. gegen sofortige Zahlung des Branntweinaufschlages. Andererseits musste den Branntweinabnehmern ein zwei- bis dreimonatiges Zahlungsziel gewährt werden. An eine Aufnahme kurzfristigen Betriebskredits konnten die meisten Brenner infolge der hohen Zinssätze und der allgemeinen Kreditsperre (Restriktionspolitik der Reichsbank!) nicht denken. Die von der Monopolverwaltung erst gegen Ende des Betriebsjahres gewährte Stundung des Betriebsaufschlages bis zu 3 Monaten kam wegen der geforderten Sicherheitsleistung nur für die grössten Brennereien in Betracht. Daher begnügten sich die westfälischen Brenner zumeist mit dem Abbrennen der 40 Hundertteile des Brennrechts, für welche der Maiszuschlag gewährt wurde. Als dann am 1. Juni 1925 dieser Zuschlag wegen der grossen Spiritusbestände der Monopolverwaltung in Fortfall kam und gleichzeitig der Grundpreis wieder auf 30 Mark je Hektoliter ermässigt wurde, zogen die meisten Kornbrenner vor, den Betrieb schon jetzt einzustellen. Es kam ihnen dabei zustatten, dass ein günstiger Grünfutterstand die Schlempefütterung überflüssig machte.[159])

Andererseits war die Absatzmöglichkeit für Trinkbranntwein auch in diesem Jahre gering, da neben den noch im Verkehr befindlichen ausländischen Alkoholerzeugnissen jetzt grosse Mengen Branntweins unter Marktpreis angeboten wurden, die nachweislich in der Hauptsache süddeutschen Schwarz-[160]) und Geheimbrennereien entstammten und die Preisgebarung

[159]) Begleitschreiben des Landesfinanzamts Münster zur Branntweinstatistik für das Betriebsjahr 1924/25 (v. 8. 1. 1926).

[160]) Darunter werden solche verstanden, die bei Ueberschreitung der Abfindungsgrenze unrechtmässig Branntwein erzeugen.

der Monopolverwaltung untergruben. Auch eine Verordnung des Reichsfinanzministers vom 29. Juni 1925 (Reichszollblatt S. 54) zwecks schärferer Ueberwachung des Branntweinverkehrs konnte hier wenig Wandlung schaffen. So lohnten diese süddeutschen Brenner schlecht die Vorzugsbehandlung, welche ihnen seit Beginn der reichsgesetzlichen Regelung der Branntweinbesteuerung stets zuteil geworden ist.

Die Mehrproduktion an Alkohol in Westfalen gegenüber dem Vorjahre (= + 13500 hl) fällt daher fast restlos der einen Laugenbrennerei und den Hefebrennereien zu, welche Melasse verarbeiteten. Während einige vorher bedeutende Hefebrennereien in abgelegenen Bezirken beim Fehlen günstiger Zugverbindungen den nach Aufhebung des Hefeverbandes ungemein verschärften Konkurrenzkampf nicht bestehen konnten und eingingen, waren die übrigen „mit allen Mitteln, selbst auf Kosten des Gewinns" bestrebt, den Absatz zu steigern und die durch die Stillegung jener freiwerdende Kundschaft an sich zu bringen.[161]) Brennrechtsüberschreitungen einzelner Hefefabriken bis zur Höhe von 2000 hl sind daher nicht zu verwundern. Die erzielten Preise (54—70 Pfennig je kg) konnten dabei durchaus nicht als lohnend angesehen werden. Die Gesamthefeproduktion übertraf die des Vorjahres um 1010000 kg.

Für das Betriebsjahr 1925/26 wurde als Neuerung eine Staffelung des Grundpreises eingeführt dergestalt, dass für die ersten 30 v. H. des Jahresbrennrechts 60 Reichsmark, für die nächsten 40 Prozent 56 Reichsmark und für die restliche Produktion innerhalb des Brennrechts 45 Reichsmark, ab 20. 4. 1926 nur noch 40 Reichsmark gezahlt wurden. Das Jahresbrennrecht betrug wie im Vorjahr 70% des allgemeinen Brennrechts. Für 35% des Jahresbrennrechts wurde ferner ein Maiszuschlag von 15,50 Reichsmark je hl bewilligt.[162])

Das zuschlagsberechtigte Maiskontingent wurde von den westfälischen Brennern in der Hauptsache ausgenutzt, beson-

[161]) Bericht des Hauptzollamts Hamm vom 27. Okt. 1925.
[162]) Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung vom 26. 9. 1925.

ders auch „weil sich zeigte, dass die Maisschlempe bei der herrschenden Maul- und Klauenseuche ein wirksames Mittel war, die Fresslust der Tiere anzuregen und sie so zu retten."[163]) Dabei erwies sich als Vorzug, dass das Maiskontingent nicht wie früher befristet war, sondern nach Bedarf zu beliebiger Zeit abgebrannt werden konnte.

Da die Maiszuschläge aber immerhin gering waren, war es für viele Brenner vorteilhafter, sich nunmehr der Kornverarbeitung wieder zuzuwenden, obwohl auch die Wiedereroberung des verlorenen Absatzmarktes Opfer erforderte. So nahm die Menge des eingemaischten Korns um 89 643 dz gegen das Vorjahr (45 172 dz) zu, während 41 865 dz Mais weniger verarbeitet wurden. Da dieses Getreidequantum aber erst 40% der 1913/14 eingemaischten Menge betrug, ist es erklärlich, dass das Gesamtbrennrecht auch in diesem Jahre nur zu $^3/_4$ ausgenutzt wurde, trotz der grossen Zunahme der Melasseverwendung (1925/26: 177 717 dz gegen 31 315 dz in 1913/14). Der Grund für die geringe Erzeugung von Kornbranntwein ist einmal darin zu suchen, dass eine Produktion in der letzten Grundpreisstaffel keinen Gewinn mehr abwerfen konnte. Andererseits zeigten sich aber jetzt auch die Folgen des allzulangen Aussetzens der Kornbranntweingewinnung. „Ueber 10 Jahre hat sich die Konsumentenschaft des alten guten „Korns" entwöhnt, haben Reklame und andere Werbekräfte geschwiegen und geruht."[164]) Der Verbraucher hatte für Qualitätsunterschiede der Branntweine kein Empfinden mehr; ein gänzlicher Wandel in der Geschmacksrichtung hatte sich im Publikum durchgesetzt. Zudem ist der Trinkbranntweinabsatz auf etwa die Hälfte des Vorkriegsverbrauchs zurückgegangen.[165]) Dieser Rückgang ist verursacht

---

[163]) Begleitschreiben des L. F. A. Münster für 1925/26 (v. 18. 11. 26).

[164]) Brüning, Werner: Die Vereinigung Deutscher Kornbranntweinbrennereien, Münster 1927, S. 1.

[165]) Es gelangten in den Trinkverbrauch im ganzen Reiche (einschliesslich des ablieferungsfreien Branntweins) 1912/13: 1 871 200 hl, 1926/27: 843 872 hl; pro Kopf der Bevölkerung 1912/13: 2,8 Liter, 1926/27: 1,35 Liter. (Nach „Wirtschaft und Statistik" Jg. 1928, S. 737).

durch die Sportbewegung der Nachkriegszeit, verstärkte Enthaltsamkeitspropaganda, Minderung der Kaufkraft, Arbeitslosigkeit, Uebergang zum Bierkonsum und Aufhebung der Weinsteuer. Soweit der Branntweingenuss nicht eingestellt wurde, zogen die Konsumenten (namentlich die Arbeiterschaft) den billigeren Monopolbranntwein oder den auf illegalem Wege in den Verkehr gelangenden vor. Da der Kornbranntwein wegen seiner hohen Gestehungskosten und seiner Eigenschaft als Qualitätserzeugnis nicht auf einen höheren Preis verzichten kann, zugleich aber die Besitzer landwirtschaftlicher Brennereien in der Regel nicht den nötigen Ueberblick über die Lage des Absatzmarktes haben können, ist es bis heute nicht gelungen, den in Krieg- und Nachkriegszeit verlorenen Absatzmarkt wieder zu gewinnen. Hier harrt der nach § 74, II des Entwurfs eines neuen Spiritusmonopolgesetzes von 1926 vorgesehenen „Vereinigung Deutscher Korbrennereien" noch eine grosse Aufgabe.

Die gleichen Schwierigkeiten bestehen für die Wacholderbeer-, Obst- und Weinbrennereien, deren Produktion wegen Mangels an Absatzmöglichkeiten gedrosselt bleiben musste.

Auch für das Jahr 1926/27 wurde die gleiche Staffelung des Grundpreises beibehalten; die Sätze betrugen jetzt 62, 55 und 45 Reichsmark. Das Jahresbrennrecht betrug zunächst für alle Brennereien gleichmässig 65% des regelmässigen Brennrechts, wurde aber später für Melasse- und Lufthefebrennereien auf 130% erhöht. Zuschläge für Maisbranntwein wurden nicht mehr gewährt.

Unter diesen Bedingungen, die für die Kornbrennereien durch hohe Roggenpreise noch erschwert wurden, ist das Jahresbrennrecht, welches zuerst ca. 139 600 hl, später ca. 167 800 hl betrug, von den westfälischen Brennereien bei weitem nicht ausgenutzt worden. Während die dritte Brennrechtsstaffel fast von keinem Brenner in Anspruch genommen wurde, verzichteten viele bei mangelnder Gewinnmöglichkeit auch schon auf die volle Ausnutzung der zweiten Staffel. Die Höhe der Branntweinerzeugung landwirtschaftlicher Brennereien war regelmässig durch den zur Erhaltung des Viehbestandes erforderlichen Schlempebedarf bestimmt.

Die Schwierigkeiten des Trinkbranntweinabsatzes liessen eine weitere Betriebsausdehnung nicht zu. Im Wettbewerb um den Absatzmarkt waren die grösseren Betriebe infolge technisch besserer Organisation und mit Hilfe ausreichender Kredite ungleich besser gestellt. Von kleineren Brennereien waren es wie früher hauptsächlich die mit einem Ausschank verbundenen, welche einigermassen rentabel wirtschaften konnten.

Wie sehr die Brennerei dem Landwirt als Nebenbetrieb galt, geht daraus hervor, dass viele landwirtschaftliche Brennereien auch jetzt trotz Fortfalls der Zuschläge Mais verarbeiteten, um nur die wertvolle Maisschlempe als Futtermittel zu erhalten, wobei ihnen die Ablieferung des Branntweins (gegen prompte Bezahlung) weniger als Pflicht, denn als Vorteil erscheinen musste.

Wegen der niedrigen Uebernahmepreise suchten auch die Hefebrennereien ihre Alkoholausbeute zugunsten der Hefegewinnung einzuschränken. Infolgedessen haben sie nicht einmal das ursprüngliche 65prozentige Jahresbrennrecht ausgenutzt, geschweige denn von der späteren Erhöhung auf 130 v. H. Gebrauch gemacht.

Die Hefeerzeugung brachte dementsprechend eine Steigerung gegen das Vorjahr von rund 1 350 000 kg. Mit einer Gesamtproduktion von 8 399 894 kg war die höchste Vorkriegsproduktion mit 8 625 300 kg (1912/13) nahezu wieder erreicht. Der Umstand aber, dass an der damaligen Produktion 219 Brennereien, an der des Jahres 1926/27 nur noch 7 Betriebe beteiligt waren, zeigt mit Eindringlichkeit die gewaltige Konzentration dieses Gewerbezweiges.

Als Kuriosum mag erwähnt sein, dass auch jetzt noch eine Brennerei in ländlicher Gegend des Münsterlandes (Bezirk Gronau) 1000 Liter flüssiger Hefe nach dem alten Abschöpfverfahren zum Preise von 40 Pfennig je Liter in ihrer Nachbarschaft absetzen konnte.

Ueber das Ergebnis des Betriebsjahres 1927/28, für welches das regelmässige Brennrecht in voller Höhe freigegeben

war, lagen bei Abschluss der Arbeit nur summarische Angaben für das gesamte Monopolgebiet vor. Danach ist die Gesamt-Alkoholerzeugung um 49%, die der ablieferungsfreien Brennereien um 21,5% gestiegen.

f) Gesamt-Ueberblick über die Nachkriegsentwicklung.

Betrachten wir rückblickend die Entwicklung des westfälischen Brennereiwesens unter der Herrschaft des Branntweinmonopols, so tritt zunächst der starke Rückgang der Brennereizahl in die Erscheinung. Der Bestand an vorhandenen wie an aktiven Brennereien hat um fast 1/3 gegenüber 1913/14 abgenommen. Es ergibt sich folgendes Bild:

	Vorhandene Brennereien	Aktive Brennereien	darunter Abfindungs-brennereien	darunter Hefen-brennereien
1913/14	630	573	107	202
1922/23	477	301	56	10
1926/27	444	366	38	7

Der Rückgang im Bestand ist, wie wir früher sahen, durch die Kriegsverhältnisse (Geräteablieferung), durch die Entschädigung für abgemeldete Brennereien und die Möglichkeit der Brennrechtsveräusserung hervorgerufen. Wenn die Zahl der aktiven Brennereien seit Kriegsende auch beständig zugenommen hat, so ist der Vorkriegsstand doch bisher noch nicht wieder erreicht worden; 1912/13 ruhten 9% aller Brennereien, 1922/23: 37% und 1926/27 noch 18%. Der Wiederaufbau wurde verlangsamt durch die Schwierigkeit der Rohstoffbeschaffung, und bei landwirtschaftlichen Brennereien insbesondere war er abhängig von der Möglichkeit, neues Vieh aufzustallen. Die Erschwerung der Bedingungen für die steuerliche Abfindung brachte einen Rückgang dieser Brennereiklasse um fast 2/3. Die rückläufige Bewegung traf zumeist kleinste Getreidebrennereien, während die ebenfalls abgefundenen Obstbrennereien bestehen blieben. Von den 1926/1927 vorhandenen 38 Abfindungsbrennereien waren:

29 Obstbrennereien,
8 landwirtschaftliche Brennereien,
1 gewerbliche Brennerei.

Ueber die Konzentration der Hefeerzeugung und deren Ursachen ist bereits früher gesprochen worden.

Interessant ist, dass die Zahl der Brennereien, welche Trinkbranntwein durch mehrmaligen Abtrieb gewinnen, — 1913/14 waren dies 96,2% aller aktiven Betriebe — in der Nachkriegszeit stark zurückgegangen war (1922/23 = 75,7%), weil der gewonnene Branntwein zumeist ablieferungspflichtig war. 1926/27 aber wandten wieder 340 (= 93% aller aktiven) Brennereien die wiederholte Destillation an. Man erinnere sich, dass den westfälischen Brennereien im vergangenen Jahrhundert wegen dieser Betriebsart stets der Vorwurf der Rückständigkeit gemacht worden war.

Ein wesentlich brauchbareres Bild der Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes in der Nachkriegszeit gibt aber die Uebersicht über die Produktionsergebnisse der einzelnen Brennereigruppen. Es seien hier jedoch nur die Jahre der zweiten Monopolperiode angeführt, da erst seit 1922 eine einigermassen regelmässige Brenntätigkeit möglich war. Zum Vergleich sei das Jahr 1912/13 gegenüber gestellt. Die Gesamt-Alkoholproduktion betrug:

	in Westfalen	in Deutschland
1912/13	175 122 hl r. A.	3 753 265 hl r. A.
1922/23	64 923 „	2 022 913 „
1923/24	78 787 „	1 550 508 „
1924/25	92 294 „	1 839 463 „
1925/26	107 664 „	2 229 916 „

Die Branntweinerzeugung in Westfalen zeigt demnach eine konstante Zunahme und betrug 1925/26: 61,4% der Vorkriegserzeugung. Zwar hatte die Gesamtproduktion im Reiche in diesem Jahre auch annähernd den gleichen Prozentsatz der Vorkriegserzeugung erreicht (59,4%), doch war sie starken Schwankungen unterworfen, welche dem westfälischen Brennereigewerbe erspart blieben.

Die landwirtschaftlichen Brennereien in Westfalen hatten 1925/26 58% ihrer Vorkriegserzeugung erreicht, doch betrug ihr Anteil an der Gesamterzeugung nur 53,8% gegen 57% in 1912/13. Die Entwicklung im Reich zeigt aber

einen noch krasseren Rückgang der landwirtschaftlichen Brennereien, indem hier ein Anteil von 72,7% einer Vorkriegsbeteiligung von 87% gegenüber steht.

Hat demnach das landwirtschaftliche Kornbrennereigewerbe in Westfalen im Wesentlichen seinen früheren Anteil behaupten können, so zeigen doch die westfälischen Getreidebrennereien (landwirtschaftliche und gewerbliche zusammen) eine stark rückläufige Bewegung. 1925/26 hatten sie erst 45% ihrer Vorkriegserzeugung erreicht; ihr Anteil an der in Westfalen erzeugten Branntweinmenge betrug nur 71,7% gegen 97% im Jahre 1912/13. Die restliche Erzeugung fiel nunmehr im Wesentlichen den Melassebrennereien und einer Laugenbrennerei zu, die 1925/26 zusammen mit 28,1% beteiligt waren, dagegen nur mit 2,9% in der Vorkriegszeit. Die Erzeugung der Obstbrennerei war nach wie vor gering; ihr Anteil betrug 1912/13: 0,1%, 1925/26: 0,2%.

Die Branntweinproduktion landwirtschaftlicher Hefebrennereien, welche 1912/13 noch 18% der Gesamterzeugung betrug, war 1925/26 auf $^1/_{10}$% gesunken. Aber auch der Anteil der gewerblichen Hefebrennereien hatte sich entsprechend der stärkeren Hefeausbeute von 35,8% auf 23,7% vermindert.

Die Erzeugung der 38 Abfindungsbrennereien betrug 1925/1926 mit 16 Hektolitern nur 0,01% der Gesamtproduktion, während sie 1912/13 immerhin $^1/_2$% erreicht hatten.

Auf die Hauptarten und -mengen der verarbeiteten Rohmaterialien ist bereits früher hingewiesen worden. Andere Rohstoffe wurden daneben nur in kaum nennenswertem Masse verarbeitet. Die Entwicklung der Wacholderbeerbrennereien ist aus der amtlichen Statistik der Nachkriegszeit nicht mehr ersichtlich.

Welcher Einfluss auf die Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes in der Nachkriegszeit kann nun der Monopolgesetzgebung zugerechnet werden?

Ohne Zweifel ist der Wiederaufbau des Gewerbes durch Gesetzesbestimmungen stark gehemmt worden. Einmal ist die starre Festlegung des Brennrechts ein Hindernis für die ge-

sunde Ausdehnung der Betriebe. Der unter gewissen Kautelen gestattete Zukauf von Brennrechten kann nur von kapitalkräftigen Brennern ausgenutzt werden, wodurch die Erhaltung der Dezentralisation des Gewerbes gefährdet erscheint. In der Tat hatten schon bis zum 15. Mai 1926: 114 westfälische Brennereien insgesamt 37 361 hl Brennrecht hinzu erworben, und zwar besass die Mehrzahl der Käufer schon vorher ein Brennrecht von über 500 Hektolitern.

Die jährlich freizugebende Brennrechtsmenge richtet sich nach dem Bedarf oder den Vorräten der Monopolverwaltung. Da es sich hierbei stets um Erzeugnisse der Nicht-Getreidebrennereien handelt, werden die Interessen der letzteren zu wenig berücksichtigt. Das Gleiche galt von der Festsetzung der Maiszuschläge und gilt heute noch von der Gestaltung der Uebernahmepreise. Diese müssen gesetzmässig auf die Betriebsverhältnisse einer mittleren Kartoffelbrennerei zugeschnitten sein. Die Kornbrennereien sind hieran insofern interessiert, als sich der von ihnen zu zahlende Branntweinaufschlag aus der Differenz zwischen Uebernahmepreis und regelmässigem Verkaufspreis der Monopolverwaltung errechnet. Zur Verbilligung und Förderung des Absatzes von Monopolsprit zu technischen Zwecken müssen daher die Kornbrennereien auch heute, wie ehedem durch Brennsteuer und Betriebsauflage, beitragen. Dabei sollte ihr Absatzmarkt noch durch Monopoltrinkbranntwein geschmälert werden. Zum Glück erwies sich die Trinkbranntweinherstellung der Monopolverwaltung bald als unrentabel, sodass sie wieder eingestellt wurde (vgl. S. 137).

Durch das System des Branntweinaufschlags ist zudem die steuerliche Bevorzugung der landwirtschaftlichen vor den gewerblichen Kornbrennereien in der Hauptsache verloren gegangen. Die Besserstellung bei der Brennrechtsbemessung kann hier keinen gleichwertigen Ersatz bieten, zumal bei einer Staffelung desselben nur eine begrenzte Ausnutzung wirtschaftlich möglich ist.

Der Gradations- und Deklarationszwang für Trinkbranntweine (Mindestalkoholgehalt, der auf dem Behält-

nis angegeben werden muss) kann für das reelle Kornbranntweingewerbe nicht als Hemmnis gelten; andererseits aber bietet die heutige Monopolgesetzgebung dem Gewerbe zu wenig Schutz gegen die Konkurrenz der auf illegalem Wege in den Verkehr gelangenden Branntweinerzeugnisse.

Da auch das zweite Monopolgesetz den besonderen Nachkriegsverhältnissen nicht gerecht wurde, lag dem Reichstag seit dem 16. November 1926 der Entwurf eines neuen „Spiritusmonopolgesetzes“[166]) vor, nachdem dieser bereits im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und Reichsrat zur Beratung gestanden hatte. Im Falle seiner Annahme würde das Gesetz für das Kornbrennereigewerbe einige wesentliche Aenderungen gebracht haben.

Zunächst war im § 75, Abs. 2 des Entwurfs auf Wunsch der Kornbrenner selbst eine Ablieferungspflicht für Kornbranntwein an eine Vereinigung von Kornbrennereien vorgesehen, soweit dieser nicht vom Hersteller selbst zu Trinkbranntwein verarbeitet würde. Der Zweck dieser Massnahme sollte neben der Wiedergewinnung des in Krieg und Nachkriegszeit verlorenen Absatzmarktes der „Ausgleich zwischen Produktion und Absatz und Schutz der landwirtschaftlichen wie der gewerblichen Betriebe“[167]) sein. Zur Schaffung des Ausgleiches sollte die Reichsmonopolverwaltung (gemäss § 75, Abs. 1 des Entwurfs zum Sp. M. G.) im Einvernehmen mit genannter Vereinigung ein besonderes Jahres-Kornbrennrecht festsetzen können.

Nach dem Gesetzentwurf sollte ferner neues Brennrecht nur mehr in Ausnahmefällen verliehen (§ 32) und die dauernde Uebertragung des Brennrechts grundsätzlich nicht mehr gestattet werden (§ 37).

Bei der Festsetzung des Grundpreises sollte nicht mehr allein die Deckung der Herstellungskosten bei freier Schlempe massgebend sein; er sollte vielmehr auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Absatzmöglich-

---

166) Verhandlungen des Reichstages, III. Wahlperiode 1924, Band 411 der Anlagen zu den Stenogr. Berichten, Drucksache Nr. 2687.

167) Brüning, Werner: a. a. O. S. 4.

keiten der Monopolverwaltung nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen errechnet werden (§ 58). Dadurch sollten alle Brennereien zur Absatzförderung des verbilligten Sprits beitragen. Mit den diesem Zweck ebenfalls dienenden Betriebsabzügen sollten nach entsprechender Erhöhung in verschiedenen Staffeln alle Brennereien belegt werden.

Der den Abfindungs- und Kleinbrennereien bisher zugestandene ermässigte Branntweinaufschlag sollte in Fortfall kommen. Die Abfindungsgrenze sollte auf 2 hl herabgesetzt und zur Abfindung sollten nur noch landwirtschaftliche und Obstbrennereien zugelassen werden (§ 45, Abs. 2). Um die Zahl der Abfindungsbrennereien weiter zu vermindern, sollte zur Gründung von Gemeinschaftsbrennereien durch Gewährung von Vergünstigungen angeregt werden (§ 49). Als eine der wichtigsten Neuerungen sah der Entwurf im § 73, Abs. 2 die Bestimmung vor, dass keinerlei Branntwein unter dem regelmässigen Verkaufspreise der Monopolverwaltung angeboten, gehandelt oder erworben werden dürfte.

Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Reichstag wurde aber durch parlamentarische Schwierigkeiten (Reichstagsauflösung am 31. III. 1928) verhindert.

Aus diesem Anlass legte der Reichsfinanzminister dem Reichstag im Frühjahr 1929 den Entwurf einer Novelle zum Monopolgesetz[168]) vor, wonach zugleich zur Deckung des Defizits im Haushaltsplan für 1929 ein um etwa 90 Millionen Mark höherer Ertrag aus der Branntweinbesteuerung erzielt werden soll. Die an das Reich abzuführende Hektolitereinnahme von z. Zt. 330 Reichsmark soll daher auf 400 Reichsmark erhöht werden. Um den daraus resultierenden stärkeren Anreiz zu Schwarzbrennerei und Schmuggel zu unterbinden, sind in den „Entwurf zur Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol" alle die Vorschläge des früheren Monopolgesetzentwurfs aufgenommen worden, von denen man sich eine Eindämmung der Hinterziehungen verspricht. Vor allem soll die Bestimmung, dass Branntwein

[168]) Verhandlungen des Reichstages, IV. Wahlperiode 1928, Nr. 881 der Drucksachen.

nicht unter dem regelmässigen Verkaufspreis gehandelt werden darf, dem bisherigen § 106 in einem neuen Absatz angefügt werden. Zu Gunsten der Klein- und Abfindungsbrennereien sind Ermässigungen von 50—75% des Unterschiedes zwischen dem Grundpreis und dem regelmässigen Verkaufspreis vorgesehen.

Wird so in den Grundtendenzen auch die Erhaltung der Dezentralisation des Brennereigewerbes erstrebt, so werden doch die landwirtschaftsfreundlichen Massnahmen, welche über ein Jahrhundert die Branntweinsteuergesetzgebung in Preussen und Deutschland bestimmt haben, allgemach von finanzpolitischen Erwägungen in den Hintergrund gedrängt. Da angesichts dessen bei der Beratung des Entwurfs im Reichstag mit scharfen parlamentarischen Kämpfen zu rechnen ist, lässt sich nicht voraussehen, von welchen gesetzgeberischen Massnahmen die weitere Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes abhängig sein wird.

Nachtrag.

Der letztgenannte Entwurf einer Novelle zum Monopolgesetz ist als „Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol" vom 21. Mai 1929 (RGBl. I S. 99) inzwischen in Kraft getreten, und zwar die Branntweinsteuererhöhung am 1. Juni, die übrigen Bestimmungen der Novelle am 1. August 1929.

III. Abschnitt:

Die Bedeutung des westfälischen Brennereigewerbes.

1. Stand, Verteilung und Organisation des westfälischen Brennereigewerbes in der Gegenwart.

Die Bedeutung des westfälischen Kornbrennereigewerbes ist nicht zum geringsten Teil in seinem Standort begründet. Als Grundlagen der Beurteilung mögen daher einige Angaben über den heutigen Stand und die Verteilung des Gewerbes dienen.

Aus den früheren Ausführungen ergab sich die Dreiteilung des gesamten deutschen Brennereiwesens in Kartoffel-, Korn- und Obstbrennereien, die sich in ziemlich reinlicher Scheidung auf Ost-, West- und Süddeutschland verteilen. Ein Vergleich der verschiedenen Gruppen nach der Betriebszahl wäre bedeutungslos, wie sich schon aus der Unzahl der Abfindungs- (in der Hauptsache Obst-) brennereien ergibt; denn unter den im Betriebsjahre 1925/26[169]) aktiv gewesenen 33 899 deutschen Brennereien befanden sich allein 28 700 Abfindungsbrennereien (= 84,7%), die aber nur mit 0,58% an der Gesamtalkoholerzeugung beteiligt waren. Im gleichen Jahre belief sich die Alkoholerzeugung der Getreidebrennereien mit 185 196 hl auf 8,3%, die der Kartoffelbrennereien mit 1 549 722 hl auf 69,6% der Gesamtproduktion. Diese Zahlen haben jedoch nur begrenzten Wert, da der Betriebsumfang der Brennereien zu dieser Zeit noch sehr von äusseren Einflüssen abhängig war. Beispielsweise betrug im folgenden Jahre der Anteil der Getreidebrennereien an der um rund 350 000 hl geringeren Gesamtproduktion 24,6%. Immerhin ergibt sich aber schon, dass die Bedeutung der Kornbrennereien nicht in der Massenproduktion von Branntwein liegen kann.

---

[169]) Nach den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches" 36. Jg. 1927, I. S. 143 ff; neuere Ergebnisse sind bis jetzt nur auszugsweise in „Wirtschaft und Statistik" 1927, Heft 9 und 1928, Heft 20, veröffentlicht.

Von der Gesamt-Alkoholproduktion des Jahres 1925/26 entfielen auf Westfalen nur 4,4%, von der Gesamterzeugung der deutschen Getreidebrennereien aber 41,7 Prozent.

Eine zweckmässigere Vergleichsbasis für die Stellung des westfälischen Brennereigewerbes finden wir demnach in den zugeteilten Brennrechtsmengen, da Aktivität und Produktion, von Zufälligkeiten beeinflusst, wenig konstant sind. Das regelmässige Gesamtbrennrecht im Deutschen Reiche betrug im Jahre 1926[170]) 3 266 750 hl, davon besassen die westfälischen Brennereien 214 848 hl = 6,6%.

Das Gesamt-Kornbrennrecht betrug 373 844 hl = 11,4 Prozent des Gesamtbrennrechts im Reiche. In das Kornbrennrecht teilten sich 1499 Kornbrennereien, und zwar entfielen auf 1104 landwirtschaftliche Brennereien 233 272 hl (= 62,4%) und auf 395 gewerbliche Brennereien 140 572 hl (= 37,6%).

Die in Westfalen (Landesfinanzamtsbezirk Münster) vorhandenen Kornbrennereien besassen mit 167 452 hl allein 44,8% der gesamtdeutschen Kornbrennrechte. Diese schieden sich in 118 740 hl Brennrecht der landwirtschaftlichen Getreidebrennereien, das sind 50,9% aller landwirtschaftlichen Kornbrennrechte im Reiche, und 48 712 hl Brennrecht der gewerblichen Getreidebrennereien, das sind 34,7% aller gewerblichen Kornbrennrechte. Von dem Gesamt-Kornbrennrecht in Westfalen entfielen demnach 70,9% auf die landwirtschaftlichen und nur 29,1% auf die gewerblichen Brennereien.

Von den übrigen auf westfälischen Brennereien ruhenden Brennrechten sind nur noch die 43 352 hl der Lufthefefabriken erwähnenswert. Wenn auch die Bedeutung dieser Brennereien für die Hefeversorgung des Industriegebiets anerkannt ist, so soll doch die folgende Darstellung sich auf die Kornbrennereien, und hier namentlich die landwirtschaftlichen, beschränken.

---

[170]) Vgl. „Vierteljahrshefte zur Statistik" 1927, I. S. 130/133.

Einen Einblick in den Grössenaufbau des westfälischen Kornbrennereigewerbes bietet die folgende Tabelle,[171] welche den Stand vom 1. Oktober 1927 wiedergibt.

Brennrechtsmenge;	Zahl der landwirtschaftlichen Brennereien	Zahl der gewerblichen Brennereien
unter 50 hl	17	7
zwischen 50 und 100 „	15	7
„ 100 „ 200 „	54	10
„ 200 „ 500 „	97	20
„ 500 „ 800 „	45	13
„ 800 „ 1000 „	14	7
„ 1000 „ 2000 „	22	12
„ 2000 „ 3000 „	4	9
über 3000 „	—	4
	268	89

Die Mehrzahl der Brennrechte (50,7%) liegt demnach zwischen 100 und 500 hl; bei den landwirtschaftlichen Brennereien sogar zu 56,3%. Die durchschnittliche Betriebsgrösse landwirtschaftlicher Getreidebrennereien liegt also bedeutend unter der Durchschnittsgrösse landwirtschaftlicher Kartoffelbrennereien, welche das Monopolgesetz bei Errechnung des Uebernahmepreises mit 500 hl jährlicher Erzeugung annimmt. Es entspricht dies aber dem Umfange der zugehörigen Landwirtschaftsbetriebe in Westfalen, wo bekanntlich der mittelbäuerliche Betriebscharakter vorherrscht; denn nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925[172] entfallen von 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche auf Betriebe von

unter 2 ha	2—5 ha	5— 20 ha	20—100 ha	über 100 ha
10,06 %	14,64 %	40,72 %	31,24 %	3,34 %

Durch die Zulassung der entgeltlichen Uebertragung von Brennrechten wurde aber ein Umwandlungsprozess in der Brennrechtsstruktur eingeleitet, dessen Wert fraglich erscheinen mag. Soweit die Uebertragung von einem weniger günstigen Standort und von Landwirtschaftsbetrieben, die der Brennerei

[171] Errechnet nach den statistischen Akten des Landesfinanzamtes Münster (noch nicht veröffentlicht).

[172] Errechnet nach den Angaben im Band 409 der „Statistik des Deutschen Reiches", herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, S. 46.

nicht unbedingt bedürfen, in die Nähe der Konsumzentren und auf leistungsschwächere Böden erfolgt, ist sie zu begrüssen. Wenn aber kleinere landwirtschaftliche Brennereien durch wirtschaftliche Notlage gezwungen werden, ihr Brennrecht zu veräussern, so ist dieser Vorgang im Interesse der Dezentralisation des Gewerbes nur zu bedauern. Aus der amtlichen Statistik[173]) lässt sich nun leider nicht der Abgeber, sondern nur der Erwerber des Brennrechts ersehen. Danach haben in Westfalen von 1919 bis 1926 ein Viertel aller Brennereien (114) Brennrecht durch Zukauf erworben, u. z. insgesamt 37 361 hl, das sind rund 17% des gesamten westfälischen Brennrechts. Erworben wurden Einzelmengen von 7 hl bis zu 3 700 hl; in der Hauptsache aber (bei 67 Betrieben) handelte es sich um mittlere Brennrechtsgrössen zwischen 200 und 800 Hektolitern. Wie weit hier eine Uebertragung von Brennrechten ausserhalb Westfalens oder nur ein Austausch innerhalb der Provinz stattgefunden hat, konnten wir nicht feststellen, doch scheint letzteres in erheblichem Masse der Fall zu sein, da das Gesamtbrennrecht in Westfalen im gleichen Zeitraum nur um rund 17 000 hl stieg.

Ueber die Angliederung von Getreidebrennereien als Nebenbetriebe an die verschiedenen landwirtschaftlichen Grössenklassen gibt die folgende Tabelle[174]) nach den Ergebnissen der Landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 Aufschluss:

Von den landwirtschaftlichen Betrieben mit einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von	waren mit einnr Brennerei verbunden				
	in den Regierungsbezirken			im Land Lippe-Detmold	zusammen
	Münster	Minden	Arnsberg		
unter 2 ha	3	2	2	—	7
2 bis „ 5 „	3	1	2	—	6
5 „ „ 20 „	50	8	22	—	80
20 „ „ 100 „	85	10	28	1	124
100 ha und darüber	1	1	1	—	3
	142	22	55	1	220

[173]) Vierteljahrshefte zur Statistik, 36. Jg. 1927, I. S. 130.
[174]) Nach Mitteilung des „Statistischen Reichsamts" an den Verfasser vom 30. 9. 1929 (noch nicht veröffentlicht).

Gegenüber dem Stande bei der letzten Betriebszählung (1907)[175]) ergibt sich im Verhältnis der Grössenklassen zueinander nur im Regierungsbezirke Arnsberg eine wesentliche Verschiebung, wobei hier die Zahl der landwirtschaftlichen Brennereien zugleich um $^2/_3$ zurückgegangen ist, gegenüber einem Rückgang um die Hälfte in der gesamten Provinz. Hiervon wurden die kleinen Betriebe (bis 20 ha) naturgemäss am stärksten betroffen, da sie der andringenden Konkurrenz der Grossbrennereien kaum noch gewachsen sind.

Der Betriebsumfang der Brennereien entspricht in der Regel der Grösse des zugehörigen Landwirtschaftsbetriebes, da landwirtschaftliche Brennereien im Wesentlichen nur selbstgewonnene Rohstoffe verarbeiten dürfen. Somit ergibt sich, dass die Kornbrennerei als Verschlussbrennerei hauptsächlich ein Nebengewerbe für mittel- und grossbäuerliche Betriebe darstellt, während die Abfindungsbrennereien den kleinbäuerlichen und Parzellenbetrieben zufallen. Der geringe Bestand an Brennereien im Bezirk Minden erklärt sich historisch aus der geringen Wettbewerbsfähigkeit des Kornbranntweins mit der dort heimischen Obst- und Wacholderbeerbrennerei und der dort zuerst und nachhaltig aufgetretenen Konkurrenz des ostdeutschen Kartoffelbranntweins und mitteldeutschen (Nordhausen und Hannover) Kornbranntweins. Im Bezirk Arnsberg war (und ist) eine grössere Zahl von Kleinbrennereien vorhanden, was aus der schlecht zugänglichen Gebirgslage vieler Betriebe zu verstehen ist, welche einerseits die Abfindung zweckmässig erscheinen liess, andererseits aber auch die Absatzmöglichkeit stark beschnitt. Ueberhaupt kann, worauf schon früher hingewiesen wurde, der Standort des westfälischen Brennereigewerbes nur historisch aus den Verkehrsverhältnissen und den Anbaugebieten der Rohmaterialien verstanden werden.

Ueber die heutige Verteilung der Brennereien und des Brennrechts in Westfalen (Stand am 1. Oktober 1927) unterrichtet die folgende Aufstellung[176]) nach den Be-

[175]) Vgl. „Statistik des Deutschen Reiches", Bd. 212, 2a, S. 154—155 (Tabelle 9).

[176]) Errechnet nach den Akten des Landesfinanzamtes Münster.

zirken der Hauptzollämter, deren Grenzen sich zwar nicht mit den politischen Grenzen decken, immerhin aber die Produktionsverteilung gut erkennen lassen.

Hautzollamts-bezirk	Landwirtsch. **Korn**-brennereien		Gewerbliche Brennereien		Obst-brennereien		Insgesamt	
	Zahl	Brenn-recht hl	Zahl	Brenn-recht hl	Zahl	Brenn-recht hl	Zahl	Brenn-recht hl
Bielefeld	26	20 253	8	6 881	6	471	60	27 605
Bochum	4	4 099	15	13 324	2	30	21	17 453
Detmold	4	2 181	2	183	7	91	13	2 455
Dortmund	12	6 427	5	5 992	6	203	23	12 622
Gronau	23	4 670	1	102	1	10	25	4 782
Hagen	13	6 231	17	9 288	3	33	33	15 552
Hamm	39	13 450	10	36 648	—	—	49	50 098
Iserlohn	11	2 643	5	2 434	4	58	20	5 135
Lippstadt	50	27 494	6	6 606	7	229	63	34 329
Minden	4	2 703	3	823	18	271	25	3 797
Münster	31	10 414	8	6 594	4	60	43	17 068
Recklinghausen	29	13 424	9	3 996	2	13	40	17 433
Vreden	22	6 090	—	—	2	33	24	6 123
Summe:	268	120 079	89	92 871	82	1 502	439	214 452

(Ausserdem 5 ruhende Brennereien, die ihre abgelieferten Geräte noch nicht wieder hatten ersetzen können).

Unter den gewerblichen Brennrechten befinden sich rund 41 200 hl Brennrecht der Lufthefebrennereien und rund 2000 hl andere Brennrechte. Die tatsächliche Verteilung der gewerblichen reinen Kornbrennrechte auf die einzelnen Haupt-Zollamtsbezirke konnten wir daher nicht ermitteln, doch stellt sich diese nach annähernder Berechnung wie folgt:

Hauptzollamt	Bielefeld	4 700 hl
„	Bochum	13 200 hl
„	Detmold	200 hl
„	Dortmund	3900 hl
„	Gronau	100 hl
„	Hagen	8 900 hl
„	Hamm	4 700 hl
„	Iserlohn	— hl
„	Lippstadt	6 500 hl
„	Minden	800 hl
„	Münster	2 800 hl
„	Recklinghausen	3 900 hl
„	Vreden	— hl

Da sich diese gewerblichen Kornbrennrechte auf 81 Brennereien und über die ganze Provinz verteilen, ist durch diese De-

zentralisation dafür gesorgt, dass auch sie den Zwecken der Bodenkultur und der Volksernährung in ähnlichem Masse dienen wie die landwirtschaftlichen Kornbrennereien. Eigentliche industrielle Grossbetriebe gibt es im westfälischen Brennereigewerbe ausser sieben Hefefabriken überhaupt nicht.

Die Presshefeerzeugung in Westfalen, welche 1926/27 mit 8 399 894 kg 15,1% der deutschen Hefeproduktion betrug, verteilte sich auf 5 Hauptzollamtsbezirke mit folgenden Anteilen:

Hauptzollamt	Hamm	3 Brennereien	mit	6 264 600 kg
„	Iserlohn	1 Brennerei	„	659 800 „
„	Dortmund	1 „	„	558 000 „
„	Münster	1 „	„	517 494 „
„	Bielefeld	1 „	„	400 000 „

Ueber die Betriebsform ist zu sagen, dass wir es bei der überwiegenden Mehrzahl der westfälischen Brennereien mit Einzelunternehmungen zu tun haben, die zumeist seit ihrer Gründung im gleichen Familienbesitz stehen und gerade durch Pflege der Tradition den alten Ruf ihres Fabrikates wahren. Auch ist es nur in dieser Betriebsform möglich, den Brennereibetrieb restlos den Bedürfnissen der zugehörigen Landwirtschaft anzupassen. Nur ganz vereinzelt, namentlich bei Hefebrennereien finden wir die Form der Aktiengesellschaft. Häufiger tritt die Form der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennerei in die Erscheinung, da diese mit erheblichen Vorrechten ausgestattet waren. Wie vor jeder Neufestsetzung des Kontingents bezw. Brennrechts, so tauchten auch 1922 viele Neugründungen von Genossenschaftsbrennereien auf, da es aufgrund des den Genossen gehörigen landwirtschaftlichen Areals möglich war, ein sehr hohes Brennrecht zu erhalten. Im Mai 1926 zählte man in Westfalen 59 landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien (das waren 20% aller landwirtschaftlichen Kornbrennereien) mit 39 579 hl Brennrecht (= 33,3% der westfälischen landwirtschaftlichen Kornbrennrechte). Da es sich hier, wie früher (S. 97) geschildert, vielfach nur um Scheingründungen handelte, erschien die notwendige und bisher sorgfältig gehütete Dezentralisation des landwirtschaft-

lichen Brennereigewerbes gefährdet. Durch schärfere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen ist diese Gefahr abgeschwächt; denn es darf der einzelne Genosse nur soviel Schlempe erhalten, wie der von ihm gewonnenen und gelieferten Rohmaterialmenge, die wiederum im Verhältnis zu seinem Genossenschaftsanteil stehen muss, entspricht. Da ferner nach Auflösung einer Genossenschaftsbrennerei dem neuen Einzelbesitzer das ganze Brennrecht ungekürzt verbleibt, — eine Auflösung in die früheren Einzelbrennereien unter Zuweisung des früheren Brennrechts ist unzulässig (Brennereiordnung § 44, I) — ist seit 1926 ein Rückgang dieser Betriebsform in Westfalen zu verzeichnen.

Ueber die Gliederung der Brennereien nach ihrer steuerlichen Behandlung sei noch nachgetragen, dass in Westfalen am 1. Oktober 1927 406 Verschlussbrennereien, deren Erzeugung durch plombierte Messuhren oder Sammelgefässe kontrolliert wird, und 38 Abfindungsbrennereien vorhanden waren. Unter letzteren befanden sich 9 landwirtschaftliche, 2 gewerbliche und 27 Obst- (und diesen gleichgestellte) Brennereien. Kleinbrennereien (nach § 8 B. O.), d. h. solche, die in einem Betriebsjahre nur bis zu 10 hl Weingeist herstellen, wurden zum gleichen Zeitpunkt 23 gezählt. Im Betriebsjahre 1925/26 ruhten 78 Brennereien = 17,6% aller vorhandenen Brennereien, ein hoher Prozentsatz, der in den schwierigen Nachkriegsverhältnissen seine Ursache hat. So befanden sich hierunter 61 nicht betriebsfähige Brennereien, deren ruhende Kornbrennrechte 9 604 hl betrugen, das sind 5,7% der westfälischen Kornbrennrechte.

Auf die Betriebseinrichtungen und -methoden der westfälischen Brennereien auch an dieser Stelle einzugehen, dürfte sich nach den früheren Ausführungen im historischen Teil dieser Arbeit erübrigen.

2. Die betriebs- und volkswirtschaftliche Bedeutung der westfälischen Kornbrennereien.

In den Jahren seit Ausgang des Krieges und Einführung des Branntweinmonopols ist ein heftiger Streit um das deutsche Brennereiwesen entbrannt, der zwar wenig an die Oeffent-

lichkeit dringt, trotzdem aber nicht minder gefahrdrohend ist. Gilt der Kampf zunächst auch hauptsächlich der Monopolwirtschaft und den landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, so darf doch nicht verkannt werden, dass die geforderte Umgestaltung des Brennereiwesens auch die Kornbrennereien in Mitleidenschaft ziehen müsste. Denn, hatte der Gesetzgeber schon immer eine Vorliebe für die Kartoffelbrennerei bekundet, so ist das Kornbrennereigewerbe durch die Monopolgesetzgebung völlig von jenen abhängig geworden. Glaubt man nun auf der einen Seite noch, die Getreidebrennereien mit einem Achselzucken abtun zu können, so fehlt es andererseits auch nicht an offenen und versteckten Gegnern. Vor allem hat das Kornbrennereigewerbe in der Volksmeinung durch Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse eine Einbusse erlitten. Der Getreidemangel hat dazu geführt, dass auch der Laie die Verarbeitung von Brotgetreide „zum Schnapsbrand"[177]) beanstanden zu können glaubt, aber blind ist für die zusätzliche Produktion der Kornbrennereien an Nahrungsmitteln. Lediglich den Kartoffelbrennereien will man gesetzlichen Schutz zugestehen.

Hinzu kommt, dass auch alle wissenschaftlichen Abhandlungen sich bisher fast ausnahmslos nur mit den Kartoffelbrennereien befasst haben. Soweit die Kornbrennerei nicht gänzlich in Nichtachtung übergangen wird, wie es z. B. auch Aereboe in seiner „Allgemeinen landwirtschaftlichen Betriebslehre"[178]) tut, wo er die Getreidebrennerei ein landwirtschaftliches Nebengewerbe in nur ausserdeutschen Ländern nennt, wird ihnen zumeist die Daseinsberechtigung abgesprochen; so auch von Skalweit[179]), der zugleich die Einschränkung der Kornbrennerei durch Aufhebung der für sie geltenden steuerlichen Vorteile fordert.

Wenn nunmehr der Versuch gemacht werden soll, die Bedeutung des westfälischen Brennereigewerbes für Boden-

[177]) Abg. Simon im Reichstag am 13. Januar 1916 (Verhandl. des Reichstages, XIII. Legislaturperiode, II. Session, 28. Sitzung, Stenogr. Berichte, Band 306, S. 570).

[178]) Aereboe, Friedrich: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, 6. Aufl., Berlin 1923, S. 106.

[179]) Branntweinwirtschaft und Volksernährung, S. 62 ff.

kultur und Volksernährung zu untersuchen, so müssen wir uns von vornherein darüber klar sein, dass eine Reihe der Ergebnisse für alle Brennereiarten zutreffend sein wird, dass andere Symptome allen Kornbrennereien gemeinsam sind und dass endlich die spezielle Bedeutung der westfälischen Kornbrennereien im Wesentlichen gerade von deren Standort zu erklären ist. Ferner ist festzustellen, dass einige bedeutungsvolle Funktionen der Kornbrennereien wegen ihres mehr ideellen Wertes zahlenmässig nicht exakt zu wägen sind, doch erhellt deren Bedeutung auch aus objektiver Allgemeinwürdigung.

Die Bedeutung des westfälischen Brennereigewerbes wird nach zwei Richtungen zu untersuchen sein, und zwar:

1) Welche betriebswirtschaftliche Bedeutung haben die Kornbrennereien als Nebengewerbe der Landwirtschaft,
2) Welche volkswirtschaftliche, d. h. im Wesentlichen ernährungspolitische Funktion fällt den westfälischen Kornbrennereien zu?

a) Die betriebswirtschaftliche Bedeutung der Kornbrennereien.

Wie wir aus der historischen Betrachtung des westfälischen Brennereigewerbes ersahen, kam dem Kornbranntwein bei den landwirtschaftlichen Brennereien trotz seines Qualitätswertes stets nur die Stellung eines Nebenproduktes zu. Der Hauptwert der Brennerei unter landwirtschaftlichem Gesichtspunkt ist in der Gewinnung von Schlempe und mittelbar von Dünger zu suchen. So ist auch die Zahl der aktiven Brennereien und der Umfang ihrer Produktion in den Jahren mit reicher Ernte am grössten und nicht dann, wenn die Branntweinpreise am höchsten sind.[180])

Was versteht man unter Schlempe? Nach § 49, Abs. I. im Titel VI der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (RGBl. I. S. 225) ist es „der in den Spiritusbrennereien bei der Destillation der vergorenen Maische verbleibende Rückstand." Von grosser Bedeutung ist dabei, dass durch den Gewinnungsprozess des Alkohols nur die Kohlehydrate den Rohstoffen entzogen werden, welche durch Assimilation der Kohlensäure der Luft entstammen.

[180]) Skalweit, Branntweinwirtschaft, S. 42.

Ausser der Stärke enthält demnach die Schlempe noch alle Bestandteile der Rohstoffe, z. T. sind sie sogar erst durch den Gärungs- und Destillationsvorgang aufgeschlossen, angereichert und in eine verdauliche Form überführt worden. Insbesondere besitzt nach der Umwandlung der Stärke in Alkohol die Schlempe einen weit grösseren Eiweissgehalt als ihr Ausgangsmaterial. Durch den Entzug der Stärke wird das Eiweissverhältnis (verdauliches Eiweiss : Kohlehydrat) verengt. Einem Eiweissverhältnis im Roggeen wie 1 : 8 und im Mais wie 1 : 11 steht ein solches in der Roggenschlempe wie 1 : 3 und in der Maisschlempe wie 1 : 2,5 gegenüber. „Das Schlempeeiweiss ist dazu nach Qualität und Futterwert wertvoller . . ., da die Hefe während der Vergärung stickstoffhaltige Nicht-Eiweiss-Stoffe, die man dem Rohprotein zurechnet, in leicht verdauliches Hefeneiweiss verwandelt."[181])

Nach der Art und Beschaffenheit der verwendeten Rohmaterialien, der Menge der Zusätze und der Verschiedenheit der Arbeitsverfahren ist der Futterwert der Schlempe naturgemäss sehr verschieden. Selbst chemische Schlempeanalysen weisen beträchtliche Differenzen auf. Zum Vergleich seien folgende zwei Analysen von Roggenschlempen gegenüber gestellt. Sie zeigen in Prozenten mittlere Werte aus Maischen von normaler Konzentration:

	Analyse I [182])	Analyse II [183])
Wasser	92,03	93,20
Rohprotein	2,06	1,66
Fett	0,38	0,34
Stickstoffreie Extraktstoffe	4,36	3,38
Rohfaser	0,68	1,07
Mineralbestandteile	0,49	0,35

Dies nur in Parenthese.
Unsere Aufgabe kann hier nur darin bestehen, den Wert der Kornschlempe für die Milch- und Mastviehhaltung aufzuzeigen.

---

[181]) Steven, Alfred: Bedeutung und Wert der Getreideschlempe als Futtermittel, in: Brennerei-Zeitung, Nr. 1783 vom 14. September 1927.

[182]) Bücheler und Rüdiger: Der landwirtschaftliche Brennereibetrieb, Stuttgart 1924, S. 151.

[183]) Staiger: Die Bedeutung der Schlempe als Futtermittel, in: Brennerei-Kalender, Berlin 1929.

Von besonderer Wichtigkeit ist, wie erwähnt, dass durch die Erzeugung und Veräusserung von Spiritus der Wirtschaft keine wertvollen Stoffe entzogen werden. Hierauf hat schon Maercker in seinem „Brennereileitfaden“[184]) hingewiesen. Der Gedankengang ist kurz folgender: Da ausser den im Gärprozess zersetzten Kohlehydraten, die aber lediglich aus der Kohlensäure der Luft unter Mitwirkung der Bestandteile, welche im Dünger zum Acker zurückkehren, erzeugt sind, keinerlei Bestandteile der Rohmaterialien für Fütterung und Düngung verloren gehen, gibt somit eine Brennereiwirtschaft „das gesamte Nährstoffkapital, bestehend aus den stickstoffhaltigen und mineralischen Nährstoffen, soweit solche nicht zur Produktion des Tierkörpers gedient haben . . . zurück.“ Ausserdem ist es durch das verwendete Malzgetreide verstärkt worden. Damit erhält der Boden mehr Nährstoffe zurück, als ihm bei Bildung der eingemaischten Rohmaterialien entzogen worden waren. So werden die Bodennährstoffe in Brennereiwirtschaften von Jahr zu Jahr angereichert, wodurch allein sich deren hohe Ertragsfähigkeit erklärt. Höhere Ernteerträge bedingen dann wieder Verstärkung des Brennereibetriebes, der Schlempegewinnung, Viehhaltung und Düngerproduktion.

Auch andere Autoren weisen diesen bedeutsamen Kreislauf nach. Erwähnt sei Rüdiger, der wiederholt darauf hinweist und feststellt, dass durch ihn einer Verarmung des Bodens vorgebeugt wird und langjährige Brennereiwirtschaften sich stets in hohem Kulturzustand befinden.[185]) Gegenüber dem Einwand, dass dieser Kreislauf mehr oder weniger in jeder Wirtschaft vorhanden oder herzustellen sei, ist von Bedeutung, dass er allein in einer Brennereiwirtschaft ein in sich geschlossener ist und hier nur in seltenen Fällen durch Zukauf von Kraftfuttermitteln ergänzt werden muss.

---

[184]) Maerker, Max: Brennereileitfaden, Berlin 1898, S. 179.

[185]) Bücheler und Rüdiger, a.a.O. S. 153, und Rüdiger, „Schlempe“, Blätter für Gutsreform, Nr. 15 vom 14. 10. 1922. (vgl. auch Skalweit, Branntweinwirtschaft, S. 61, und Aereboe, Betriebslehre, S. 104).

Die Bedeutung der Schlempe liegt nun in der Hauptsache in ihrem Fütterungswert für Milch- und Mastvieh; in zweiter Linie kommt sie auch als Beifutter für Schweine, Schafe und Pferde sowie als Erhaltungsfutter für Arbeitsochsen infrage. Lediglich Jungvieh und tragende Tiere sind von der Schlempefütterung auszunehmen, da bei diesen durch unsachgemässe Fütterung leicht Schädigungen hervorgerufen werden können. Hier setzen auch die Gegner der Getreidebrennerei in der Regel mit ihrer Beweisführung ein, indem mögliche Nachteile über Gebühr aufgebauscht werden. Die Bedenken gegen ungünstige Futterwirkungen sind jedoch bedeutungslos, da solche bei sachkundiger Schlempefütterung leicht verhindert oder beseitigt werden können.[186]) Ein besonderer Vorzug der Getreide- und Maisschlempe gegenüber anderen Schlempearten liegt darin, dass die durch zu grosse Schlempegaben verursachte Schlempemauke (rotlaufartige Hautentzündungen) bei ihrer Verfütterung nie eintritt, ja, dass sie sogar als Gegenmittel gegen die schon bestehende Krankheit dienen.[187])

Die oft gehörte Behauptung, dass Schlempe (namentlich Maisschlempe) die Beschaffenheit von Fleisch, Fett und Milch ungünstig beeinflusse, ist durch wissenschaftliche Fütterungsversuche in staatlichen Instituten widerlegt worden.[188])

Die Gewinnung von Schlempe ermöglicht also in Brennereiwirtschaften eine Vergrösserung der Viehhaltung über das normale Mass hinaus. Die Schlempe hat hier die Funktion, Wiese und Weide zu ergänzen oder zu ersetzen. Das Verhältnis von Wiesen und Weiden zur Gesamtlandwirtschaftsfläche konnte in Westfalen noch um 1866 günstig genannt werden (vgl. oben S. 24). Seither ist eine ungünstige

---

[186]) Moritz: Die Bedeutung der Schlempe für die Landeskultur und Volksernährung, in: Tagesfragen der Futtermittelversorgung, Berlin 1925, S. 3.

[187]) Vgl. Bücheler und Rüdiger, a. a. O., S. 22 und 154.

[188]) Vgl .die Ergebnisse der im Auftrag des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vorgenommenen Versuche, veröffentlicht in „Tagesfragen der Futtermittelversorgung", Berlin 1925, S. 43 ff.

Verschiebung eingetreten. Durch das unaufhaltsame Vordringen der Industrie und des Bergbaus haben beträchtliche Wiesen- und Weideflächen zu Industrie- und Siedlungsgelände dienen müssen und sind somit der Viehwirtschaft verloren gegangen. Andererseits gestattete die Schlempe als Weideersatz den Brennern, immer mehr Weideland unter den Pflug zu nehmen. So ergibt sich nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1925 für Westfalen folgendes Bild:[189])

	Fläche der		Verhältnis zur Gesamtlandwirtschaftsfläche		
	Wiesen ha	Weiden ha	Wiesen	Weiden	Grastragende Fläche
1925	173 339	223 460	9,8 %	12,7 %	22,5 %
dagegen 1866	152 861	342 499	7,7 %	17,3 %	25,0 %

Wenn hiernach auch die Wiesenfläche (namentlich durch Kultivierungen) etwas zugenommen hat, so wird doch das Wiesenverhältnis im Reiche mit 12,5% bei Weitem nicht erreicht; die Verminderung des westfälischen Weidelandes aber kann durch intensivste Brennereiwirtschaft ausgeglichen werden. Auch die Anbaufläche für Lupine und Futterpflanzen (= Klee und Gras aller Art) ist in Westfalen relativ geringer als im Reiche. Während in Westfalen 3,1% der gesamten Landwirtschaftsfläche diesem Futterbau dienen, beträgt das Verhältnis im Reiche 5,3%. Den Brennereigütern ist es mit Hilfe der Schlempe möglich, aus ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Erweiterung des Getreidebaus unter tunlichster Einengung des Wiesen- und Weidelandes den grössten Nutzeffekt zu erzielen. Die zusätzliche Erzeugung an Getreide gestattet auf dem Wege über die Brennerei die intensivste Milch- und Fleischproduktion. Die Gewinnung des Getreides, welches den landwirtschaftlichen Brennereien als Rohmaterial dient, ist also vielfach erst durch die Einsparung von Futtermittelanbauflächen möglich, sodass von einer Einengung des Nahrungsspielraums nicht wohl gesprochen werden kann, zu-

[189]) Errechnet nach den Angaben im Band 409 der „Statistik des Deutschen Reiches", S. 339—347.

mal wenn man die Mehrerzeugung der Brennereiwirtschaften an Milch, Fleisch und Fett in Vergleich setzt.

Aber nicht nur in der Verschiebung des Kulturartenverhältnisses zeigt sich die Intensität der Kornbrennereigüter, sondern in starkem Masse auch durch Hebung der Bodenqualität. So sind in Westfalen namentlich in den letzten Jahrzehnten von den Kornbrennereien mit Hilfe des erweiterten Viehstapels und des dadurch verursachten Anfalls grosser Mengen hochwertigen Stalldüngers beträchtliche Flächen von Heide-, Oed- und Unland kultiviert worden.[190]) Für diese Funktion der Kornbrennereiwirtschaften sei ein Beispiel aus Westfalen angeführt, welches als typisch gelten kann:[191])

„Im Jahre 1900 hatte ein Hof in Grösse von 400 Morgen:
120 Morgen Ackerland
60 Morgen Wald
144 Morgen Unland (schlechte Hude und Schlagholz)
76 Morgen Weiden und Wiesen.
An lebendem Inventar waren vorhanden:
6 Pferde
12 Kühe
18 Stück Jungvieh
22 Schweine.
1901 wurde eine Dickmaischbrennerei angelegt, um Futter für das Vieh zu schaffen. Nun stand viel Dünger zur Verfügung und so konnte die Unlandskultur stärker in Angriff genommen werden. Bis 1924 waren 90 Morgen Unland kultiviert und 20 Morgen schlechtbestandener Wald gerodet worden. Jetzt hat der Hof:
240 Morgen Acker
40 Morgen Wald
34 Morgen Unland
86 Morgen Weiden und Wiesen.
1914 waren vorhanden:
80 Stück Grossvieh
12 Pferde
70 Schweine
30—35 Milchkühe,
die durchschnittlich bei Schlempefütterung 10—12 Liter Milch täglich lieferten. Die durchschnittlichen Erträge an Getreide und Kartoffeln sind gegenüber 1900 um 160 bis 180%, die Viehproduktion um 250% gestiegen."

---

[190]) Gutachten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen über die Bedeutung der westfälischen Brennereien.

[191]) Wild, Karl: Kornbrennerei und Landwirtschaft, in: Westdeutsche Tageszeitung für Landwirtschaft und Mittelstand, Köln, Nr 216 vom 18. 9. 1926.

Dieses Beispiel zeigt instruktiv, wie es den Brennereigütern auf dem Wege über die Viehhaltung möglich ist, neues Kulturland zu gewinnen und zwar — das dürfte der wesentlichste Faktor sein — ohne finanzielle Unterstützung staatlicher oder privater Stellen nur mit Hilfe betriebseigener Stoffe und Kräfte. Oedlandskultur in Westfalen aber ist ein Gebot der Stunde, da sich die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche durch das Vordringen der Industrie beständig vermindert (von 1907—1925 um 64 675 ha).

Die Provinz Westfalen weist noch heute[192]) 115 041 ha Oed- und Unland auf, d. i. 6% der Oed- und Unlandsfläche im Reiche (1 924 976 ha). Während der Anteil des Oed- und Unlandes an der Gesamt-Landwirtschaftsfläche im Reiche 4,6% ausmacht, beträgt er aber in Westfalen 6,5%. Angesichts dieser Tatsache ist es bedauerlich, dass die rationelle und billige Kultivierungsmöglichkeit über die Brennerei in Krieg -und Nachkriegszeit durch Betriebsbeschränkungen stark gehindert ist, zumal sonst grosse Summen für Oedlandskultivierungen ausgeworfen werden.[193]) Wie wir früher sahen, schraubten aber die westfälischen landwirtschaftlichen Brennereien wegen der Staffelung der Grundpreise in den letzten Jahren den Brennereibetrieb auf ein Mass zurück, welches nur eben die Durchhaltung des Viehbestandes ermöglichte.

Diese Funktion zur Besserung der Bodenqualität teilt die Kornbrennerei nun zwar mit der ostdeutschen Kartoffelbrennerei. Gleichwohl aber ergeben sich in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zwischen den beiden Brennereiarten bedeutsame Un-

---

[192]) Landwirtschaftliche Betriebszählung vom 16. Juni 1925 (Statistik des Deutschen Reiches, Band 409, S. 347).

[193]) Nach Ausführungen des preussischen Landwirtschaftsministers im Hauptausschuss des Landtages am 8. 1. 1929 hat Preussen im Jahre 1924 5 Millionen Reichsmark und in jedem weiteren Jahre je 6 Millionen Reichsmark Meliorationskredite zur Verfügung gestellt. (Westf. Kurier, Hamm, Nr. 7 vom 9. 1. 1929).

Nach einem dem preussischen Landtage im April 1929 vorgelegten Gesetzentwurfe über die „Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen" sollen erneut 7 676 150 Reichsmark als Beihilfen und 6 600 000 Reichsmark als Darlehen bereitgestellt werden.

terschiede. Der Kartoffelbrennerei im deutschen Osten liegt als Hauptfunktion die Korrektur des naturgegebenen schlechten Wiesenverhältnisses ob. Die leichten Sandböden lassen den Kartoffelanbau zu; die Kartoffeln wandern in die Brennerei und ermöglichen durch die Schlempe eine Erweiterung des Viehstapels. Die hierdurch gesteigerte Düngerproduktion gestattet alsdann, den Kartoffelanbau zu intensivieren. Die Kartoffel als Vorfrucht ist aber vielfach die unerlässliche Voraussetzung für einen ertragreichen Getreidebau auf leichten Böden. Die Kartoffelbrennerei dient demnach zur Intensivierung des Betriebes der ostdeutschen Brennereigüter, indem sie als Weideersatz die verstärkte Viehhaltung ermöglicht. Der Hauptwert der Viehhaltung liegt also dort in der starken Düngerproduktion; erst in weitem Abstand folgt ihre Bedeutung als Fleisch- und Milcherzeugerin. Sie ist demnach „ein rentables Mittel zum produktionswirtschaftlichen Zweck: intensive Getreidewirtschaft".[194])

Die geringe Bedeutung der Milcherzeugung in Kartoffelbrennereigütern bei ungünstigem Wiesenverhältnis (wie es im deutschen Osten durchweg der Fall ist) stellt auch Aereboe fest, indem er bei Behandlung des Einflusses der Brennerei auf die Organisation der Viehhaltung darauf hinweist, dass nur ein günstiges Wiesenverhältnis die Milchviehhaltung ermöglicht und ein ungünstiges Verhältnis vorwiegende Mastrindviehhaltung ohne Aufzucht bedingt.[195])

Bei den westdeutschen Kornbrennereigütern ist die Düngerproduktion zwecks Steigerung des Ertrages zwar ebenfalls wertvoll, doch nicht wie im Osten Voraussetzung zur Intensivierung des Landwirtschaftsbetriebes. Diese erfolgt vielmehr durch eine über das normale Kulturartenverhältnis hinausgehende Ausweitung des Getreideanbaus, wobei die Mehrerzeugung an Getreide auf dem Wege über die Brennerei ebenfalls zu einer Verstärkung der Viehhaltung dient. Das

[194]) Gutachten der Vereinigung der Deutschen Bauernvereine, Berlin, über die Bedeutung des Kornbrennereiwesens in der Provinz Hannover vom Dezember 1927.

[195]) Aereboe, Betriebslehre, S. 515 (vgl. auch ebenda S. 107).

Primäre ist also hier die Einengung der Futteranbaufläche unter Verstärkung des Getreidebaus als Mittel zur Intensivierung der Viehwirtschaft. Die Viehhaltung spielt demnach in Kornbrennereiwirtschaften als Düngerproduzent die geringste Rolle. Der Hauptwert ist der Milch- und Fleischerzeugung beizumessen. Die Intensivierung der Brennereigüter erfolgt also sowohl bei Kartoffel- wie bei Getreidebrennerei durch die verstärkte Viehwirtschaft, jedoch unter völliger Umkehrung der Produktionseffekte.

Die enge Verflechtung des Brennereibetriebes mit der zugehörigen Landwirtschaft, die Beeinflussung der gesamten Betriebsführung durch jene traten am deutlichsten in die Erscheinung, als der Getreidemangel eine Betriebseinschränkung oder Stillegung erheischte. Zum Beweise, in welchem Masse das Verhältnis der Anbauflächen von der Brennerei abhängig ist, mögen einige Angaben dienen, welche dem Berichte eines Kornbrennereigutsbesitzers in der Provinz Hannover entstammen, für Westfalen aber gleiche Bedeutung haben:[196])

> Der Jahresroggenverbrauch der Brennerei betrug vor dem Kriege 3500 Zentner. Die Brennerei wurde das ganze Jahr über betrieben, sodass die beständig anfallende Schlempe jede Weide und den Futteranbau erübrigte.
>
> Die Verhältnisse des Betriebsjahres 1924/25 gestatteten den Brennereibetrieb nur an 160 Tagen, sodass 87 Morgen früheren Ackerlandes als Wiese, Weide und Futteranbaufläche dienen mussten. Eingemaischt wurden jetzt 1600 Zentner Roggen; die Differenz von 1900 Zentnern gegenüber dem Vorkriegsverbrauch entspricht demnach dem Futterbau von 87 Morgen. Gleichwohl war noch ein stärkerer Zukauf von Kraftfutter notwendig und die Milchleistung ging von 600 Liter täglichen Absatzes vor dem Kriege auf 400 Liter zurück bei gleicher Anzahl der Milchkühe. Von den zur vollen Ausnutzung des Brennrechts mehr einzumaischenden 1900 Zentnern Roggen hätten 1392 Zentner auf der jetzigen Futteranbaufläche von 87 Morgen gewonnen werden können (bei einem angenommenen Ertrage von 16 Zentnern je Morgen). Durch Zukauf des restlichen Bedarfs von 508 Zentnern hätte demnach die Milchleistung um rund 73000 Liter gesteigert werden können.

---

[196]) Gutachten der Bauernvereinigung.

Bei dem eingesetzten Roggenpreis von 12 Rmk. je Zentner und einem Milchpreis von 20 Pf. je Liter würde hierdurch allein schon das Milchkonto einen Mehrertrag von 8 500 Rmk. im Jahre ausweisen.

Sind bei Auswertung dieses Einzelbeispiels auch einige Vorbehalte, besonders betreffs der Bodenqualität zu machen, so hat es doch symptomatische Bedeutung für die Bewirtschaftung von Kornbrennereigütern. Jede Einschränkung des Brennereibetriebes bedingt eine Minderung der Getreideanbaufläche zugunsten des Futtermittelbaus. Dieser bietet auch trotz stärkerer Zugabe von Kraftfutter keinen vollwertigen Schlempeersatz, sodass die Milchleistung erheblich zurückgeht. Die landwirtschaftlichen Kornbrennereien gewinnen ihr Rohmaterial in der Hauptsache auf solcher Ackerfläche, auf welcher der Getreideanbau erst möglich ist, wenn in der Kornschlempe ein Weide- und Grünfutterersatz geboten ist, z. T. auch auf solchem Boden, der erst durch den in Brennereiwirtschaften anfallenden, hochwertigen Stalldünger kultiviert worden ist. Es ist also zu bedenken, dass eine Einengung des Nahrungsmittelspielraums durch die Verarbeitung von Getreide zu Branntwein nicht erfolgt, da die Hauptmenge des eingemaischten Getreides bei Ausfall des Brennereibetriebes zugleich in Fortfall käme. Es muss im Gegenteil eine Erweiterung der Ernährungsbasis festgestellt werden, da in Kornbrennereiwirtschaften „durch intensivste Bodennutzung milch-, fleisch- und fettwirtschaftlich grosse Mengen hochwertiger Nährwerte zusätzlich gewonnen" werden.[197])

Wie schon früher nachgewiesen wurde, muss der durch Schlempefütterung erweiterte Viehstand in erster Linie als Milchproduzent angesehen werden. Zur Illustration des Einflusses der Kornbrennerei auf die Milchleistung seien im Folgenden die Ergebnisse zweier im übrigen gleichartiger Landwirtschaftsbetriebe in Vergleich gesetzt,[198]) von denen aber der eine brennereilos, der andere mit einer Kornbrennerei verbunden ist.

---

[197]) Nach dem Gutachten der Bauernvereinigung.

[198]) Nach dem Gutachten der Landwirtschaftskammer für Westfalen unter Ergänzung der Prozentzahlen für die Mehrleistung des Brennereigutes (Sp. 4).

Es handelt sich um zwei Höfe mit je 170 Morgen landwirtschaftlich benutzter Fläche. Die Kornbrennereiwirtschaft hat

120 Morgen Körnersaat
40 Morgen Wiese, Gräser und Klee
10 Morgen Kartoffeln, Steckrüben und Runkelrüben.

Der zweite, brennereilose Hof hat
80 Morgen Körnersaat
80 Morgen Weide, Gras und Klee
10 Morgen Kartoffeln, Runkel- und Steckrüben.

Das Wiesenverhältnis ist demnach beim Brennereibetrieb stark zugunsten der Getreideanbaufläche verschoben. Auf diesem Hofe stehen 18 Milchkühe; daneben werden jährlich durch Schlempefütterung etwa 30—40 Schweine gemästet bis zu einem Lebendgewicht von etwa 2—3 Zentnern und jährlich 15 Stück Fettvieh abgegeben.

Die brennereilose Wirtschaft kann nur 14 Milchkühe aufstellen, die mit betriebseigenem Futter und zugekaufter Gerste gefüttert werden. In den Monaten Mai bis einschliesslich Oktober hat das Vieh Weidegang. Aus den Milchleistungen dieser beiden Güter in den wechselvollen Jahren 1910 bis 1924 lassen sich sehr instruktive Folgerungen herleiten.

In den sieben Sommermonaten (1. April bis 31. Oktober)

des Jahres	betrug die Milchleistung		Mehrleistung des Brennereigutes in Prozent
	des Brennereigutes	des brennereilosen Gutes	
1	2	3	4
1910	42 304 Liter	29 580 Liter	43,0
1911	39 648 „	22 946 „	72,8
1912	48 402 „	24 248 „	99,6
1913	55 875 „	38 795 „	44,0
1914	59 977 „	39 685 „	51,1
1915	38 004 „	32 114 „	18,3
1916	26 854 „	32 059 „	—
1917	23 078 „	19 067 „	21.0
1918	24 170 „	20 139 „	20,0
1919	18 853 „	21 074 „	—
1920	20 800 „	19 774 „	5,2
1921	24 533 „	18 887 „	29,9
1922	29 223 „	17 867 „	63,6
1923	25 897 „	18 551 „	39,6
1924	28 409 „	25 920 „	9,6

dagegen in den fünf Wintermonaten (1. Nov. bis 31. März)

des Jahres	betrug die Milchleistung		Mehrleistung des Brennereigutes in Prozent
	des Brennereigutes	des brennereilosen Gutes	
1	2	3	4
1910	18 703 Liter	6 618 Liter	182,6
1911	19 060 „	5 236 „	264.0
1912	21 554 „	5 119 „	321,1
1913	25 566 „	7 212 „	254,5
1914	25 916 „	6 735 „	284,8
1915	17 492 „	6 638 „	163,5
1916	9 806 „	6 359 „	54,2
1917	6 888 „	4 282 „	60,9
1918	8 283 „	3 160 „	162,1
1919	6 142 „	4 161 „	47,6
1920	7 312 „	4 453 „	64,2
1921	8 707 „	4 756 „	83,1
1922	10 035 „	3 960 „	153,4
1923	9 614 „	3 522 „	173,3
1924	11 057 „	4 844 „	128,3

Wir ersehen hieraus die unbestreitbare Ueberlegenheit der Brennereiwirtschaft in der Milchleistung bei ungestörtem Brennereibetrieb. Wenn auch das Brennereigut in unserem Beispiel 4 Milchkühe (= 28,6%) mehr aufgestellt hatte, so ist doch dieser Prozentsatz im Milchertrage (von wenigen Notjahren abgesehen) selbst in den Sommermonaten beständig überschritten worden. Am bedeutungsvollsten erscheint der Vorrang der Brennereiwirtschaft aber in den Wintermonaten. Mit dem Aufhören des Weidegangs sinkt die durchschnittliche monatliche Milchleistung des brennereilosen Gutes regelmässig auf etwa $^1/_4$—$^1/_3$ des Ertrags in den Sommermonaten, während in der Brennereiwirtschaft ein Rückgang um rund 50% nur in den Jahren seit 1917 zu verzeichnen ist. Die Mehrleistung der letzteren an Milch gegenüber dem Gute ohne Brennerei in den Wintermonaten beträgt bei normalem Brennereibetriebe etwa 150—250%. Andererseits zeigen die Ergebnisse der Kriegs- und Nachkriegsjahre mit Eindringlichkeit, dass jede Minderung des Brennereibetriebs und dadurch erzwungene Einschränkung der Schlempefütterung einen star-

ken Rückgang in der Milchleistung des Viehbestandes zur Folge haben. Die Mindest-Jahresproduktion in dem behandelten Zeitabschnitt beträgt nämlich beim Brennereigut (1919) 29,1% der höchsten Vorkriegserzeugung, während sie bei der brennereilosen Wirtschaft (1922) immerhin noch 47% der Höchsterzeugung vor dem Kriege ausmacht.

Den von den Brennereigütern bewirkten Ausgleich in der Milcherzeugung während der Wintermonate betont auch nachgenannter Bericht einer westfälischen Molkerei, der, wie die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen in ihrem Gutachten sagt, „aus einer grossen Reihe ähnlicher Schilderungen" herausgenommen wurde. Es heisst dort:

> „Die Brennereien, welche mir ihre Milch liefern, haben im Sommer ca. 40% des gesamten Milchquantums und im Winter, wenn die Milch besonders knapp ist, steigt die Anlieferung derselben auf 60—70%, im Monat Februar sogar bis zu 85% der angelieferten Milch. Von meiner Molkerei wird fast sämtliche Milch als Frischmilch an die Arbeiterbevölkerung des Ruhrgebiets geliefert."

Die grössere und regelmässige Milchleistung der Brennereiwirtschaften wirkt sich naturgemäss auch in der Lieferung von Milcherzeugnissen (Butter, Käse . . .) günstig aus.

Die betriebswirtschaftliche Form der Viehhaltung auf Kornbrennereigütern ist vielfach die reine Abmelkwirtschaft, d. h. die Tiere werden nur zur Zeit ihrer höchsten Milchleistungspotenz gehalten, wozu die eiweissreiche, milchtreibende Getreideschlempe die Möglichkeit bietet. Die Schlempe stellt zugleich die Basis dar für die nicht minder wichtige Mastviehhaltung der Brennereigüter. Hier wirkt sich die Eigenschaft der Schlempe als hochwertiges Kraftfuttermittel aus. Nach angestellten Untersuchungen der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe ist sie für Mastvieh dem bekannten Palmkernkuchen bezüglich des Nährgehaltes ebenbürtig.[199]) Nach jüngeren Feststellungen des gleichen Instituts sind bei Schlempefütterung von hervor-

[199]) Untersuchungsergebnisse nach Wendel, Friedrich: Ist Schlempe als Futtermittel zu teuer? In: Brennerei-Zeitung Nr. 1756 vom 9. März 1927.

ragender Bedeutung deren diätetische Eigenschaften und der Vitamingehalt der Hefe, welche eine erhöhte Verdaulichkeit des gleichzeitig mit der Schlempe gereichten Beifutters bewirken.

Die gleichzeitige Verfütterung von Schlempe und Rauhfutter ist für die Bekömmlichkeit und Erzielung des höchsten Nutzeffektes bedeutungsvoll. Die Schlempe, welche aus diätetischen Gründen heiss verfüttert werden muss, gestattet, den Tieren sogar schlechteingebrachtes, grobstengeliges und von ihnen sonst nicht genommenes Rauhfutter (Spreu, Häcksel, Kaff und dergl.) beizubringen, da diese Stoffe durch Ueberbrühung und Vorweichung mit heisser Schlempe aufgeschlossen, schmackhaft und zuträglich werden. Es ist erwiesen, dass die frische, warme und angenehm riechende Schlempe die Fresslust der Tiere stark anregt, sodass sie diese wie auch das zugefütterte Rauhfutter „mit wahrer Gier"[200]) aufnehmen. Der hohe Eiweissgehalt der Getreideschlempe (s. oben S. 164) bewirkt eine starke Konzentration der im Rauhfutter vorhandenen Nährstoffe, sodass die hohen Verdauungskosten, welche die darin vorhandenen Ballaststoffe normalerweise verursachen, stark herabgemindert werden. Bei einer auf hohe Milch- und Fleischleistung abgestellten Viehwirtschaft ist diese Nährstoffkonzentration, welche den Verdauungsapparat des Tieres zugunsten der Milch- und Fleischerzeugung möglichst wenig belastet, von wesentlicher Bedeutung.

Fütterungswirtschaftlich günstig wirkt sich bei kontinuierlichem Brennereibetriebe auch der Umstand aus, dass die Schlempe als flüssiges Kraftfuttermittel den sonst zweimal im Jahre erforderlichen Wechsel von Trockenfütterung und Nassfütterung (wasserhaltiges Grünfutter) erübrigt.[201]) Dieser Wechsel bewirkt in brennereilosen Wirtschaften stets ein zeitweiliges Absinken der Milchleistung.

Eine gleichzeitige Verfütterung von Schlempe und Kraftfutter hat sich als unzweckmässig herausgestellt, da alsdann

---

[200]) Steven, Alfred: Bedeutung und Wert der Getreideschlempe als Futtermittel. (vgl. auch: Staiger: Die Bedeutung der Schlempe als Futtermittel).

[201]) Aereboe, Betriebslehre, S. 107.

beide Stoffe nicht vollkommen ausgenutzt werden. Die Schlempefütterung ermöglicht also einerseits dem Landwirt, die vorhandenen Rauhfuttermittel, und zwar selbst geringwertige, fütterungswirtschaftlich mit dem grössten Nutzeffekt zu verwerten, andererseits macht ihn die Schlempe als betriebseigenes Futtermittel unabhängig vom Kraftfuttermittelmarkt. Durch diese Tatsache des geschlossenen Kreislaufes in der Brennereiwirtschaft (vgl. auch oben S. 165), welcher den Zukauf von Futtermitteln unnötig macht, erfordert die auf der Brennerei aufgebaute Landwirtschaft ein bedeutend geringeres Betriebskapital. Der Umstand, dass das betriebseigene „umlaufende Eiweisskapital"[202]) im beständigen Kreislauf der eigenen Wirtschaft erhalten bleibt und so das Futtermittelkonto weitgehend entlastet, kann bei der gegenwärtigen Verschuldung unserer Landwirtschaft nicht hoch genug veranschlagt werden.

Die genannten Vorzüge der Schlempefütterung bewirken eine schnelle Gewichtszunahme des aufgestallten Viehs, sodass der jährliche Absatz an Mastvieh ein beträchtlicher ist. Man kann daher, wie es auch das Gutachten der westfälischen Landwirtschaftskammer tut, das System der Abmelk- und Mastviehställe in Parallele zum industrieellen Produktionsprozess setzen, da die Brennereiwirtschaft in Gemeinschaft mit anderen Landwirtschaftsbetrieben „die Produktionsergiebigkeit durch Arbeitsteilung und Massenherstellung erhöht".

Als Beispiel für den Umfang des Viehstapels auf einem Brennereigut seien die uns vom Besitzer mitgeteilten Verhältnisse einer Brennerei im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt während dreier Jahre mit annähernd normalem Brennereibetriebe angeführt:

Bei einer täglichen Einmaischung von rund 50 Zentnern Getreide = ca. 10 Tausend Litern Maische wurden gemästet:

1924/25	195	Stück	Grossmastvieh	und	160	Schweine
1925/26	220	„	„	„	180	„
1926/27	250	„	„	„	235	„

[202]) Hayduck, Friedrich: Warum kann die Landwirtschaft des armen Bodens auf die Kartoffelbrennerei nicht verzichten? In: Berichte über Landwirtschaft, N. F., Bd. 5, Heft 4, Berlin 1927, S. 498.

dabei betrug die gleichzeitige Milchviehhaltung:

1924/25	18 Stück	Milchvieh mit	64 000 Ltr. Milch
1925/26	20 „	„ „	73 000 „ „
1926/27	25 „	„ „	91 050 „ „

Bei einer täglichen Ration von 50 Litern Schlempe pro Stück Grossvieh betrug die tägliche Gewichtszunahme 2—3 Pfund und die Mastzeit 4—6 Monate.

Zur Viehmast wird der westfälische Landwirt dadurch besonders angeregt, dass die wegen der Nähe der Absatzmärkte geringe Frachtbelastung höhere Gewinne garantiert und die Schlempefütterung das Risiko der Viehseuchen bedeutend abschwächt.

Wie wir früher sahen, steht die dritte Funktion der Kornbrennereiwirtschaften, die der Düngererzeugung, im Range zwar der Milch- und Fleischerzeugung nach, doch wurde auf ihre Bedeutung zur Hebung der Bodenqualität bereits hingewiesen (s. oben S. 169). Andererseits bewirkt aber auch die durch die Brennerei ermöglichte reichliche Stallmistdüngung eine erhebliche Steigerung der Hektarerträge. Diese ergibt sich beweiskräftig aus den folgenden Angaben zweier westfälischer Brennereiwirtschaften,[203]) welche den Rückgang der Erträge bei mangelndem Brennereibetrieb dartun:

I. Ich habe im Frieden durchschnittlich 48 Zentner Roggen je Hektar bei vollem Brennereibetrieb geerntet. Im Kriege und in der Nachkriegszeit, als die Brennerei nicht flott war, sanken die Erträge auf 24 bis 28 Zentner Roggen.

II. Meine Landwirtschaft hat sich in der bis zum Kriege dauernd ausgedehnten Brennereiproduktion vom Jahre 1890 an bis 1914 stetig verbessert. Von einem Durchschnittsertrage von 16 Zentnern Roggen pro Hektar im Jahre 1890 stieg infolge der Vermehrung tierischer Düngung der Durchschnittsertrag auf 56 Ztr. pro Hektar im Jahre 1914. Der Durchschnittsertrag fiel dann infolge des Kriegsverbots der Verarbeitung von Brotgetreide, wodurch den Kornbrennereien die Schlempeerzeugung und damit die vermehrte Düngerproduktion unmöglich wurde, bis zum Jahre 1920 wiederum auf 28 Ztr. pro Hektar und ist seit jener Zeit, nachdem die Verarbeitung von Getreide und Mais wieder gestattet wurde, allmählich von neuem zur alten Höhe emporgestiegen.

---

[203]) Nach einer Aufklärungsschrift „Zur Unterrichtung der Landwirtschaftskammern", vom Verein der Kornbrennereibesitzer und der Presshefefabrikanten Deutschlands e. V. von 1927 (ohne genaues Datum).

Betont wird, dass es sich hierbei nicht um einzelne aus dem Rahmen fallende Wirtschaften handelt, sondern dass die gleichen Erfahrungen durchweg bei allen mit intensivem Brennereibetriebe verbundenen Landwirtschaften gemacht wurden.

Für die Rohertragssteigerung in Brennereiwirtschaften generell führt auch Maercker mehrere Beispiele an[204]), die in längeren Perioden Steigerungen der Roggenerträge bis zu 75% ausweisen.

Aus dem Sinken der Erträge bei Ausfall des Brennereibetriebes ergibt sich, dass der Schlempedünger zur Erhaltung gleicher Fruchtbarkeit unentbehrlich und auch durch kostspielige Kunstdüngung nicht zu ersetzen ist.

Der hohe Wassergehalt der Schlempe (ca. 93%) erfordert eine um etwa 50% stärkere Einstreu bei Schlempefütterung als bei Trockenfütterung. Diese Möglichkeit der Verwertung von überschüssigem Stroh zur Düngererzeugung ist jedoch durchaus nicht als Nachteil, sondern wie Hayduck nachweist,[205]) als eine „höchstrationelle Massnahme" zu bezeichnen. Die Schlempefütterung bewirke auch keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung und weitgehende Vermehrung des Düngers. Bezüglich des Rindviehdüngers schon an sich hebt Aereboe hervor, „dass er der wertvollste unter allen Düngerarten der landwirtschaftlichen Tierhaltung ist."[206]) Er sei allgemein verwendbar und passe für alle Bodenarten. In ihm gingen die Umsetzungen in der für den Landwirt günstigsten Weise vor sich. Es verleihe das der Rindviehhaltung eine ganz besondere Bedeutung für die Erhaltung der Fruchtbarkeit der Ackerländereien.

In besonderem Masse ist dies aber in Brennereiwirtschaften der Fall, wo die erweiterte Viehhaltung eine mengen- und wertmässig günstigere Beschaffung von Stallmist gewährleistet. Die nassen, kalten, z. T. auch leichteren Böden, auf denen

---

[204]) In Zeitschrift für Spiritusindustrie, Ergänzungsheft 1894, S. 22.

[205]) Hayduck, in: Berichte über Landwirtschaft, a. a. O., S. 499.

[206]) Betriebslehre, S. 89/90.

die westfälischen Brenner vielfach wirtschaften, werden durch reichliche Zufuhr natürlichen, nährstoffreichen Düngers erwärmt und aufgelockert; zur Kultivierung von Oed- und Unland ist seine Verwendung unerlässlich. Der Anfall des betriebseigenen Stalldüngers schraubt den Bedarf an Kunstdünger auf ein Mindestmass zurück oder macht ihn gänzlich unnötig, sodass eine Einsparung auf dem Düngermittelkonto hervortritt. Der natürliche Dünger ist zudem auch in Trockenperioden zu verwenden, wenn dem Kunstdünger die Wirksamkeit versagt bleibt. Die starke Stallmistdüngung ermöglicht neben der Intensivierung des Getreideanbaus einen verstärkten Hackfruchtbau (Zuckerrüben und Kartoffeln) und ist die notwendige Voraussetzung für einen intensiven, ertragreichen Gemüsebau. Namentlich letzterer wird von der Mehrzahl der westfälischen Brennereiwirtschaften wegen der Nähe der Verbraucherzentren stark betrieben und wirkt sich bei guten finanziellen Erträgen auch auf die übrige Betriebsführung vorteilhaft aus.

Betriebswirtschaftlich günstig zu beurteilen ist ferner die Möglichkeit der rationelleren Verwendung der Arbeitskräfte in Brennereiwirtschaften, da die Brennkampagne nach Beendigung der Feld- und Erntearbeiten einsetzt und die landwirtschaftlichen Arbeiter dann teils im Brennereibetrieb selbst, in der Hauptsache aber mit der Wartung des Stallviehs beschäftigt werden können. Auf Brennereigütern finden wir daher keine Saisonarbeiter.

Gleichermassen wirkt sich die Brennerei in einer gewissen Technisierung des gesamten Landwirtschaftsbetriebes aus, da eine Ausnutzung der vorhandenen mechanischen Kräfte, der Abdämpfe, Abwässer usw. zu Zwecken, die nicht unmittelbar der Brennerei dienen, deren rationelle Verwertung gestattet.

Alle geschilderten betriebswirtschaftlichen Wirkungen des Brennereibetriebes spielen mehr oder weniger schon in das Gebiet der volkswirtschaftlichen Bedeutung hinüber und werden bei deren Darstellung ergänzend behandelt werden.

Was nun die Steigerung der Rentabilität eines Landwirtschaftsbetriebes durch Angliederung einer Kornbrennerei

betrifft, so muss festgestellt werden, dass eine rechnerische Erfassung der geschaffenen Werte so gut wie unmöglich ist, wie ja überhaupt das Problem einer exakten und einwandfreien Rentabilitätsermittlung eines der schwierigsten in der Privatwirtschaftslehre darstellt. Die Stellung der Brennerei als landwirtschaftliches Nebengewerbe bringt es mit sich, dass die von ihr erzeugten Werte im Wesentlichen im zugehörigen Hauptbetrieb aufgehen und „in gesteigerten Erträgen in Ställen und Scheunen" erscheinen. „Nur ein geringer Teil passiert Ein- und Ausgang der Bilanz der landwirtschaftlichen Brennerei selbst und kann da erfasst werden."[207]) Während die Kartoffelbrennereien für ihr Spiritusprodukt mit einigermassen konstanten Uebernahmepreisen bei gesetzlich garantierter Deckung ihrer Selbstkosten und prompter Bezahlung rechnen können, ist dies bei den Getreidebrennereien nicht der Fall. Der Absatz des Kornbranntweins gestaltet sich oft schwierig und den Abnehmern muss ein weitgehendes Zahlungsziel zugestanden werden. Es erweist sich so eine zahlenmässige Darstellung der Erträge sowohl aus der Branntweinfabrikation, wie besonders auch aus der zusätzlichen Milch-, Fleisch- und Düngerproduktion als undurchführbar. Haupt- und Nebenbetrieb werden stets gemeinsam bewirtschaftet und demgemäss auch in der Buchführung nicht getrennt behandelt.

Die Brennereiwirtschaft gilt im Allgemeinen, — so auch im Sinne des Gesetzgebers, — schon als rentabel, wenn der für den Branntwein erzielte Preis die Selbstkosten deckt, sodass die Schlempe dem Brenner kostenfrei zur Verfügung steht. Die Rentabilitätssteigerung durch den Brennereibetrieb ist somit nach den früheren Ausführungen unverkennbar. Als deren wesentlichster Faktor sei noch die stärkere Kapitalintensität der Brennereiwirtschaften erwähnt. Benötigt der Umlauf des Betriebskapitals in der Landwirtschaft wegen der Naturgebundenheit normalerweise ein Jahr, so kommen der durch die Angliederung eines technischen Nebengewerbes in etwa industriealisierten Wirtschaft auch die Vorteile des mehr-

---

[207]) Wild, Karl: Das Brennereiwesen in Deutschland und die Landwirtschaft. Berlin 1928.

maligen, schnelleren Kapitalumschlags zugute, welcher sich in günstigerer Verzinsung äussert. Diese stärkere Kapitalintensität löst den Landwirtschaftsbetrieb „von dem einseitigen Einflusse des Produktionsfaktors Natur“[208]) und trägt somit zur Sicherung seiner Rentabilität in grossem Masse bei.

b) Die volkswirtschaftliche Bedeutung der westfälischen Kornbrennereien.

Die Frage nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des westfälischen Brennereigewerbes wird am ehesten durch eine nähere Beleuchtung seiner ernährungspolitischen Funktion beantwortet.

Die durch gesteigerte Intensität der Brennereigutswirtschaften (Ausdehnung der Getreideanbauflächen und Steigerung des Hektarertrages) erzielte Mehr-Produktion an Getreide wird, wie wir sahen, auf dem Wege über die Brennerei (Schlempe) fast restlos der Viehwirtschaft zugeführt. Die ernährungswirtschaftliche Bedeutung der Kornbrennereien liegt daher weniger in der Erzeugung von Brotgetreide, als vielmehr in der von Produkten der Viehhaltung: Milch, Butter, Käse und Fleisch.

Von wesentlicher Bedeutung erscheint hier die Tatsache, dass der Gesetzgeber als Gegenleistung für den Schutz und die steuerliche Bevorzugung der landwirtschaftlichen Brennereien verlangt, dass sämtliche Rückstände der Branntweingewinnung auch dem betreffenden Landwirtschaftsbetriebe zugute kommen. Das Branntweinmonopolgesetz verbietet diesen Brennereien jede Abgabe von Schlempe, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, sodass sie zwecks rentabler Verwertung dieses wichtigen Futtermittels gezwungen sind, einen der anfallenden Schlempe entsprechenden Viehstapel zu halten, „während in einer brennereilosen Wirtschaft ein solcher Zustand weder als

---

[208]) Goertzen, Rudolf: Untersuchungen über den Einfluss des Brennereigewerbes auf den Landwirtschaftsbetrieb. Stargard 1901, S. 60.

Zwang gegeben, noch in den meisten Fällen aus finanziellen Gründen möglich ist."[209])

In dieser Frage tritt auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der gewerblichen westfälischen Kornbrennereien in die Erscheinung. Wie wir bei Behandlung der Standortsfrage sahen (vgl. oben S. 159), konzentrieren sich die gewerblichen Brennereien in Westfalen ihrer Zahl wie den Brennrechten nach zu fast drei Vierteln auf die westlichen, industriereichen Hauptzollamtsbezirke der Provinz. Diese gewerblichen Brennereien betreiben zum Teil selbst umfangreiche Viehhaltungen, im Wesentlichen aber geben sie die Schlempe an Viehhalter in der Umgebung der Industriestädte ab, welche bei mangelndem Wiesen- und Weideland auf Stallfütterung und Zukauf von Futtermitteln angewiesen sind. Namentlich ist dies auch in der vegetationslosen Winterperiode von Bedeutung. Wichtig hierfür ist, dass die Schlempe trotz ihres hohen Eiweissgehaltes eines der billigsten Viehfutter darstellt. Der Preis für 1000 Liter Getreide-Dickmaischschlempe beträgt etwa 8—10 Rmk. (= etwa $^1/_5$ des Wertes der verarbeiteten Rohstoffe), während der wahre Futterwert, am Durchschnitt der Preise anderer eiweisshaltiger Handelsfuttermittel gemessen, etwa den doppelten Betrag (18,50 Rmk.) ergibt.[210]) Für den geringen Preis von 1 Rmk. je hl Schlempe kann kein anderes gleichwertiges Futtermittel beschafft werden.

Der Wert der gewerblichen Brennereien für die Ernährungswirtschaft der Industriebevölkerung geht auch aus folgender Berechnung hervor. Das gesamte gewerbliche Kornbrennrecht in der Provinz Westfalen betrug am 1. Oktober 1927 rund 49 700 hl r. A. (vgl. oben S. 159). Die durchschnittlich anfallende Schlempemenge je Hektoliter erzeugten Branntweins beträgt 12,5 hl, sodass eine volle Ausnutzung der gewerblichen Kornbrennrechte 62 125 000 Liter Schlempe erbringen

---

[209]) Hayduck, in: Berichte über Landwirtschaft, a. a. O., S. 500.

[210]) Vgl. hierüber: Drucksache des Instituts für Gärungsgewerbe vom 12. Oktober 1927 „Feststellung des heutigen Schlempewertes".

würde. Bei einer täglichen Schlempegabe von 40—50 Litern pro Stück Milchvieh könnten bei 300 Brenntagen auf dieser Grundlage etwa 4 100 bis 5 100 Milchkühe jährlich gehalten werden. Nehmen wir als geringste Jahresmilchleistung einer mit Kornschlempe gefütterten Kuh 4 150 Liter[211]) an, so würden mit Hilfe der in den westfälischen gewerblichen Kornbrennereien anfallenden Schlempe jährlich rund 17—21 Millionen Liter Frischmilch erzeugt werden können.

Der wesentliche Wert der Schlempe aus gewerblichen Brennereien liegt nun darin, dass sie in der Hauptsache an k l e i n e Viehhalter abgegeben wird, und zwar an klein- und mittelbäuerliche Betriebe in der Nähe der Industriestädte und an Industriearbeiter- und Handwerker, die sich mit ihrer Hilfe auf Parzellenbesitz etwas Vieh halten können. Die gewerblichen Kornbrennereien leisten mithin für die Volksernährung „gleich Wertvolles, wie die landwirtschaftlichen Brennereien auf ihrem eigenen Grund und Boden."[212])

Die wichtigste ernährungspolitische Funktion der Kornbrennereien liegt in der M i l c h e r z e u g u n g d u r c h S c h l e m p e f ü t t e r u n g. Ueber die Milchleistung der westfälischen Getreidebrennereien haben wir in Anlehnung an eine Darstellung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft[213]) folgende Berechnung aufgestellt, welche die Ergebnisse des letzten unbeeinflussten Vorkriegsjahres, eines Jahres aus der Zeit des Verbots der Getreideverarbeitung und eines Jahres nach Aufhebung des Verbotes behandelt. (Für das Jahr 1922/23 kam dabei eine beschränkte Maisverarbeitung infrage.)

---

[211]) Mittel aus Reichsdurchschnitt (2 100 Liter) und der Jahresleistung einer mit Kornschlempe gefütterten Kuh (6 200 Liter) im Jahre 1912/13 (nach Erhebungen des Vereins der Kornbrennereibesitzer und Presshefefabrikanten Deutschlands).

[212]) B r ü n i n g, Werner: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der westfälischen Kornbrennereien, S. 4.

[213]) Tagesfragen der Futtermittelversorgung, Berlin 1925, S. 16.

Tabelle I.

Betriebsjahr	Branntweinerzeugung der westfälischen			Schlempeerzeugung der westfälischen		
	landwirtschaftlich. Getreidebrennereien	gewerblichen Getreidebrennereien	Zusammen	landwirtschaftlich. Getreidebrennereien	gewerblichen Getreidebrennereien	zusammen
	hl	hl	hl	hl	hl	hl
1912/13	99 871	69 937	169 808	1 248 388	874 212	2 122 600
1922/23	40 126	12 790	52 916	501 575	159 875	661 450
1925/26	57 939	19 247	77 186	724 238	240 587	964 825

Anmerkung: 1 hl Branntwein = 12,5 hl Schlempe gerechnet.

Tabelle II.

Betriebsjahr	Durch Schlempefütterung ermöglichte Viehhaltung und Milcherzeugung unter Zugrundelegung der Branntweinerzeugung in westfälischen					
	landwirtschaftlichen Kornbrennereien		gewerblichen Kornbrennereien		zusammen	
	Kühe Stück	Milch Liter	Kühe Stück	Milch Liter	Kühe Stück	Milch Liter
1912/13	15 605	63 980 500	7 285	29 868 500	22 890	93 849 000
1922/23	6 270	15 800 400	1 332	3 356 640	7 602	19 157 040
1925/26	9 053	31 685 500	2 005	7 017 500	11 058	38 703 000

Anmerkung: 1 Kuh erhält in landwirtschaftlichen Brennereien an 200 Brenntagen je 40 Liter Schlempe = 80 hl jährlich; in gewerblichen Brennereien an 300 Brenntagen je 40 Liter = 120 hl jährlich.

Jahresmilchertrag je Kuh 1912/13 = 4 100 Liter, 1922/23 = 2520 Liter, 1925/26 = 3 500 Liter.

Bei Ermittlung der Schlempemenge konnten wir uns der in genannter Darstellung gemachten Annahme anschliessen, dass bei Erzeugung von 1 hl Spiritus 12,5 hl Schlempe anfallen, weil auch die amtlichen Berechnungen der Monopolverwaltung auf dieser Basis erfolgen, wenn auch dieser Satz dem tatsächlichen Ergebnis nicht immer gleichkommt. Die Brennperiode wurde in unserer Berechnung für die landwirtschaftlichen Brennereien ebenfalls mit 200 Tagen, für gewerbliche jedoch mit 300 Tagen eingesetzt. Es war hierbei zu berücksichtigen, dass die Schlempeabnehmer der gewerblichen Brennereien in

Westfalen nicht in dem Masse wie anderwärts das Vieh während der Sommermonate auf die Weide treiben können, da diese nur begrenzt zur Verfügung stehen. Immerhin bringt der Sommer aber auch für die gewerblichen Brennereien eine gewisse Drosselung des Betriebes, doch dürften 300 Brenntage den Verhältnissen entsprechen. Die Tagesration wurde pro Kuh mit 40 Litern angesetzt. Bei Annahme des Durchschnittsmilchertrages, der „beim Fehlen jeder milchwirtschaftlichen Statistik weder für die Vor- noch Nachkriegszeit bekannt"[214]) ist, sind wir ebenfalls von den zu niedrig erscheinenden amtlichen Zahlen (1912/13 : 2 200 Liter, ab 1919: 1 800 Liter) abgewichen und haben für die Vor -und erste Nachkriegszeit das Mittel aus jenen und den Ergebnissen einer Umfrage des Vereins der Kornbrennereibesitzer[215]) gewählt. Für das Jahr 1925/26 konnten wir nach zuverlässigen Angaben mehrerer über die Provinz verteilter westfälischer Brennereigutsbesitzer einen Durchschnittsmilchertrag von 3 500 Litern zugrunde legen. Dabei kamen wir zu obenstehendem Resultat.

Diese theoretische Errechnung der Milchleistung der westfälischen Brennereien zeigt, bei Würdigung aller zu machenden Vorbehalte, doch schon die eminent wichtige Bedeutung der Kornbrennereien für die Milchversorgung der Industriezentren. Interessant ist, dass auf der gleichen Berechnungsbasis unter Annahme des Vorkriegs-Milchertrages die volle Ausnutzung der heutigen westfälischen Kornbrennrechte eine der Vorkriegserzeugung annähernd gleiche Milchproduktion, nämlich rund 98 Millionen Liter, erbringen würde. Es ergibt sich im einzelnen folgendes Bild:

	Landwirtschaftliche Brennereien	Gewerbliche Brennereien	Zusammen
Kornbrennrechte (hl) [216])	120 079	49 700	169 779
Schlempeerzeugung (hl)	1 500 988	621 250	2 122 238
Kühe (Stück)	18 762	5 177	23 939
Milch (Liter)	76 924 200	21 225 700	98 149 900

[214]) Tagesfragen der Futtermittelversorgung, S. 16.
[215]) Ueber dieselbe vgl. u. S. 187.
[216]) Vgl. S. 159.

Diese 98 Millionen Liter Frischmilch würden reichlich genügen, um folgende 7 Städte zu versorgen, deren Milchverbrauch[217]) sich im Jahre 1913 auf 95,1 Millionen Liter belief und die im einzelnen benötigten:

Essen	21,6	Millionen Liter
Dortmund	21,1	„ „
Duisburg	16,3	„ „
Bochum	11,8	„ „
Mülheim (Ruhr)	9,1	„ „
Münster	8,3	„ „
Bielefeld	6,9	„ „

Jm Jahre 1922 wurde vom Verein der Kornbrennereibesitzer auf Veranlassung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bei den angeschlossenen Kornbrennern eine Umfrage veranstaltet über die Milchgewinnung und -lieferung an Städte und Industriegebiete. Diese wurde von 235, hauptsächlich westfälischen Brennereien beantwortet. Bei einer Mitgliedszahl von 600 kann diese Beteiligung befriedigend genannt werden, da zu jener Zeit noch zahlreiche Brennereien ruhten. Das Berichtsergebnis[218]) war folgendes:

Betriebsjahr	Stückzahl der mit Schlempe gefütterten Kühe	Milchertrag Liter	Milchlieferung an Städte und Industriebezirke
1912/13	8 173	51 021 400	32 717 000
1919/20	3 002	8 498 700	?
1920/21	4 520	14 653 900	8 932 400

Die Jahresmilchleistung einer mit Kornschlempe gefütterten Kuh betrug demnach im Durchschnitt 1912/13 rund 6 200 Liter, 1919/20 rund 2 800 Liter; 1920/21 rund 3 200 Liter. Da die Zahl der berichtenden Betriebe etwa der Hälfte der westfälischen Brennereien gleichkommt, entspricht die Vorkriegs-Milchleistung annähernd der in voriger Tabelle errechneten Milchmenge. Das Berichtsergebnis zeigt zugleich noch eindringlicher als die Errechnung aufgrund der Branntwein-

---

[217]) Nach „Tagesfragen der Futtermittelversorgung", S. 30, beruhend z. T. auf Material, das amtliche Stellen in Kriegs- und Nachkriegszeit gesammelt haben, z. T. auf einer privaten Umfrage der Frankfurter Zeitung von 1920.

[218]) Tagesfragen der Futtermittelversorgung, S. 26.

erzeugung, dass jede Hemmung des Brennereibetriebes sofort ein starkes Absinken der Milchproduktion bewirkt. Wie diese private Erhebung zeigt, liefern die Kornbrennereien den Hauptteil ihrer Milcherzeugung (etwa 60%) als Frischmilch in die Gross- und Industriestädte. Ihre marktgünstige Lage zu den Konsumgebieten räumt ihnen diese Vorzugsstellung als Hauptversorger des dichtest bevölkerten Gebiets mit agrarischen und tierischen Erzeugnissen entsprechend den Thünen'schen Produktionszonen ein. Wenn auch die gelieferten Nahrungswerte rechnungsmässig schwer erfassbar sind, so liegt doch auf der Hand, dass ihr Ausfall die Versorgung des Ruhrgebiets mit Milch und Fleisch vor grosse Schwierigkeiten stellen würde. Nur stärkere Einfuhr von Auslandserzeugnissen, die notwendigerweise mit starken Preissteigerungen verknüpft wäre, würde diese überwinden können. Allein diese Funktion der Nahrungsversorgung der Industriebevölkerung würde die Daseinsberechtigung, ja, Daseinsnotwendigkeit der westfälischen Kornbrennereien beweisen.

Schliesslich geht aus der Erhebung noch hervor, dass auch ein beträchtlicher Teil der in den Brennereiwirtschaften erzeugten Milch zu Milchprodukten verarbeitet wird und hier ein Zurückdrängen der ausländischen Konkurrenz bewirkt, worauf noch später zurückzukommen sein wird.

Als ein besonders bedeutungsvolles Moment ist die Stetigkeit der Milchlieferung seitens der Brennereiwirtschaften anzusehen. In der Mehrzahl der Fälle stellt die landwirtschaftliche Brennerei einen Saisonbetrieb dar, der nach beendigter Ernte einsetzt. Es ist nun eine Erfahrungstatsache, dass gerade in dieser Zeit, wo das Vieh von der Weide genommen und auf Stallfütterung umgestellt werden muss, ein starkes Absinken der Milchproduktion zu verzeichnen ist. Hier bringen die Brennereiwirtschaften den notwendigen Ausgleich, indem die beständig anfallende Schlempe eine konstante Milchlieferung in die grossen Konsumgebiete während des ganzen Winters und damit einigermassen beständige Preise gewährleisten. Welche Bedeutung diese beständige Anlieferung auch

für die Molkereien als Ausgleichsfaktor hat, ist bereits früher an einem Beispiel gezeigt worden (vgl. oben S. 175).

Gegenüber der Bedeutung der westfälischen Kornbrennereien als Milchlieferanten tritt ihre Stellung als Fleisch- und Fetterzeuger etwas zurück, ist aber immerhin sehr beachtenswert. An einem typischen Einzelbeispiel (s. S. 177) zeigten wir bereits den durch die Kornschlempe ermöglichten Umfang der Mastviehhaltung. In einer Brennerei mit 50 Zentnern täglicher Getreidemaischung wurden 1926/27 neben 25 Milchkühen 250 Stück Grossmastvieh und 235 Schweine gemästet. Die Viehmästung spielt namentlich bei den weniger frachtgünstig gelegenen Brennereien in ausgesprochen ländlichen Bezirken eine grosse Rolle. Man hat errechnet, dass für je 100 hl landwirtschaftliche Brennrechte eine Mehrleistung von ca. 25 Zentnern Fleisch und Fett erzielt wird.[219]) Bei voller Ausnutzung der 120 079 hl westfälischer landwirtschaftlicher Kornbrennrechte würde das ohne Berücksichtigung der Abfindungs- und gewerblichen Brennereien eine jährliche Mehrerzeugung von rund 30 000 Zentnern ausmachen. Wie hoch sich die tatsächliche Mehrleistung stellt, konnten wir jedoch nicht feststellen.

Von besonderer Bedeutung erscheint der schnelle Umschlag des Viehstapels (bei täglicher Gewichtszunahme von 2—3 Pfd. beträgt die Mastzeit 4—6 Monate) sowie auch hier die Ausgleichswirkung auf dem Markte; denn mit Beendigung der Haupt-Brennperiode (Mai, Juni) müssen die Brenner den Hauptteil ihres Viehstapels abstossen. Dieses erscheint dann zu einem Zeitpunkt auf den Rindvieh- und Schweinemärkten, in welchem dort das übrige Angebot erfahrungsgemäss gering zu sein pflegt. Andererseits leisten die Brennereigüter durch Abnahme des sonst schlecht unterzubringenden Magerviehs der übrigen, brennereilosen Landwirtschaft einen wertvollen Dienst.

Noch zwei andere bereits früher erwähnte wichtige Ausgleichsfunktionen der Brennereien seien in diesem Zusammenhange genannt, die sich sowohl betriebswirtschaftlich

---

[219]) Wild: Das Brennereiwesen in Deutschland und die Landwirtschaft.

wie volkswirtschaftlich auswirken. Das ist einmal der Ausgleich auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt. Die landwirtschaftliche Brennerei als Winter-Saisongewerbe gestattet, den sonst nach Beendigung der Erntearbeiten beschäftigungslosen Arbeiterstamm auch im Winter zu halten. Was diese Erhaltung eines bodenständigen heimischen Landarbeiterstandes auch für Westfalen bedeutet, leuchtet ein angesichts der Tatsache, dass diese Provinz mit 22 668 ausländischen Arbeitern im Jahre 1927 11,5% aller ausländischen Arbeitskräfte in Preussen beschäftigte und damit die dritte Stelle unter den preussischen Provinzen einnahm.[220]) Sind diese Arbeiter auch vornehmlich im Bergbau beschäftigt, so ist doch wichtig, dass ihre Zahl nicht noch durch landwirtschaftliche Saisonarbeiter vermehrt wird. Dass das Brennereigewerbe auch eine Reihe anderer Industrien, wie Flaschenfabriken, Fassfabriken usw. in Tätigkeit setzt, kann hier nur andeutungsweise Erwähnung finden.

Sodann beseitigt die Brennerei die durch Futtermisserntеn entstehenden Schwierigkeiten dadurch, dass es mit Hilfe der von ihr gebotenen eiweissreichen Getreideschlempe möglich ist, auch geringwertige Rauhfuttermittel mit günstigem fütterungswirtschaftlichem Effekt zu verwerten. Dieser Vorteil kommt sowohl den landwirtschaftlichen Brennereiwirtschaften selbst zugute, als auch den brennereilosen Landwirtschaftsbetrieben, welche Schlempe von gewerblichen Brennereien beziehen. Dagegen ist es den übrigen Landwirten, welchen keine Schlempe zur Verfügung steht, nur durch den Bezug teuerer, in der Hauptsache ausländischer Futterstoffe möglich, die Beeinträchtigungen der Viehhaltung durch schlechte Futterernten zu mildern. Durch den Besitz einer Brennerei ist demnach das Risiko einer Futtermissernte stark abgeschwächt, wenn nicht beseitigt.

Die in Brennereigütern betriebswirtschaftlich bedeutsame Entlastung der Dünger- und Futtermittelkonten wirkt sich auch volkswirtschaftlich in Verbindung mit der Mehrproduktion von

---

[220]) Nach Berichten der „Deutschen Arbeiterzentrale", (Westf. Kurier, Nr. 87 vom 14. 4. 1928).

agrarischen und tierischen Erzeugnissen günstig aus in einer Entlastung der deutschen Handelsbilanz.

Der durch intensive Viehwirtschaft bewirkte starke Anfall von natürlichem Dünger setzt den Bedarf der Brennereiwirtschaften an künstlichen Dungstoffen auf ein Minimum herab. Bei der grossen Zahl dieser Betriebe (1926 waren ohne Berücksichtigung der Abfindungsbrennereien rund 9 800 landwirtschaftliche Brennereien, darunter 4600 Getreidebrennereien in Deutschland in Betrieb) und dem starken Bedarf der deutschen Landwirtschaft an künstlichem Dünger, den man auf rund 700 Millionen Reichsmark jährlich schätzt, kommt dieser Tatsache wesentliche Bedeutung zu, wenn auch ein Grossteil des Kunstdüngers im Inland gewonnen wird.

Die Hereinnahme ausländischer Kraftfuttermittel nach Deutschland ist bei der geringen Erzeugung einheimischer, eiweisshaltiger Futterpflanzen sehr gross. Der durchschnittliche jährliche Einfuhrüberschuss an Futterstoffen beläuft sich auf 450—500 Millionen Reichsmark. Hieran haben die Brennereiwirtschaften nur einen verschwindend geringen Anteil, da sie in der Schlempe, namentlich der Kornschlempe, ein betriebseigenes, eiweissreiches Futtermittel erhalten, dessen fütterungswirtschaftlicher Wert bereits nachgewiesen wurde.

Die Notlage der Landwirtschaft und die Passivität der deutschen Handelsbilanz erfordern gleichermassen die Zurückdrängung der Futtereinfuhr durch stärkere Eigenfuttergewinnung. Hierin nehmen die Kornbrennereien eine führende Stellung ein.

Gegen die aushilfsweise Verarbeitung von Mais in Kornbrennereien sind oft scharfe Angriffe gerichtet worden, weil auch sie die Handelsbilanz ungünstig beeinflussten. Es lässt sich jedoch, z. T. sogar rechnungsmässig, nachweisen, dass die Einfuhr und Einmaischung von Mais der gesamten Volkswirtschaft Werte bringt, welche die Einfuhrkosten wesentlich übersteigen. Die anfallende Maisschlempe verringert die Einfuhr von Auslandsfuttermitteln und im Endeffekt schafft sie eine Vermehrung hochwertiger Nahrungsmittel wie Milch und Milcherzeugnisse, Fleisch, Fett und steigert die Getreideernte.

Ferner sind auch die Beschäftigungsmöglichkeit der Brennereien sowie vom finanzpolitischen Standpunkt die Einnahmen des Reiches aus Maiszoll und Steuer für den erzeugten Maisbranntwein günstig zu bewerten. Unter Würdigung dieser Gesichtspunkte ist die Behauptung unverständlich, dass die deutsche Volkswirtschaft durch die Einfuhr von Brennmais geschädigt werde. Dieser Ansicht ist auch der Reichstag jüngst wieder entgegengetreten, indem er durch Genehmigung des Zusatzabkommens zum Handelsvertrag mit Südslavien eine Zollsenkung gerade für Brennmais, der ja in erster Linie auch Futtermais ist, herbeigeführt hat (52. Sitzung v. 27. II. 1929).

Der Milch- und Fleischproduktion in den Brennereiwirtschaften kommt mit Bezug auf die hohe Einfuhrquote an diesen Erzeugnissen grosse Bedeutung zu. Als Verursacher des Passivsaldos der deutschen Handelsbilanz steht der Einfuhrüberschuss an Milch und Milchprodukten an zweiter Stelle. Der deutsche Milchverbrauch nimmt von Jahr zu Jahr zu. Demgemäss betrug der Milcheinfuhrüberschuss:

1913:	188	Millionen Mark
1926:	450	„ „
1927:	497	„ „

Butter wurde im letzteren Jahre für 196 Millionen Reichsmark, und Käse für 47 Millionen Reichsmark eingeführt, während die deutsche Ausfuhr an Milchprodukten nur rund eine Million Reichsmark betrug. Dass bei Ermöglichung einer wirtschaftlichen Ausnutzung der vollen landwirtschaftlichen Brennrechte, was eine erhebliche Steigerung der Erzeugung einheimischen Futtereiweisses bedeuten würde, diese Zahlen annähernd ausgeglichen werden könnten, bedarf keiner weiteren Erörterung mehr.

Nicht minder schwerwiegend gestaltet sich die Einfuhr von Vieh und Fleischwaren. Es wurden nach Deutschland eingeführt:

an Rindvieh	1913	222 633	Stück
	1927	338 483	„
an Fleisch- und Fleischwaren	1913	481 904	Doppelzentner
	1927	2 069 600	„

Die Steigerung gegenüber 1913 betrug also: 115 850 Stück Rindvieh und 1 587 696 Doppelzentner Fleisch, Speck und

Fleischwürste. Schädigend wirken hier die zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch, welche 1927 bis zur Höhe von 1 200 000 dz gestattet war, sowie die aufgrund von Handelsverträgen niedrigen Zollsätze für die Einfuhr von Vieh und Fleischwaren aus Schweden, Dänemark, Holland und Frankreich.

Kommt hier den Brennereien schon generell eine wichtige Ausgleichsfunktion zu, so ist dies in ganz besonderem Masse für das westdeutsche Kornbrennereigewerbe der Fall. Die Brennereien liegen hier an den wichtigsten Einfallstoren ausländischer Landwirtschaftserzeugnisse. In ihrer Eigenschaft als bodenständige Veredelungsbetriebe werden sie dadurch zu „Abwehrstationen gegen die Ueberfremdung Deutschlands mit Lebensmitteln",[221]) dass sie eine konstante Belieferung der Hauptkonsumgebiete mit einheimischen Produkten gewährleisten. Es wendet sich nämlich der Konsum namentlich dann ausländischen Erzeugnissen zu, wenn die Beschickung der heimischen Märkte mit landeseigenen Nahrungsmitteln Stockungen und Unregelmässigkeiten ausgesetzt ist. Die landwirtschaftlichen Kornbrennereien bilden aber aus ihrem gesamten Betriebsaufbau heraus gerade in der stetigen Belieferung der Märkte mit Milch und Fleisch die erforderlichen Ausgleichsfaktoren (vgl. hierüber oben S. 188).

Ganz besonders ist hier auch die Versorgung des Industriegebietes mit Gemüse durch die westfälischen Brennereiwirtschaften zu nennen, da dessen Anbau als rentabler Betriebszweig durch den reichlich anfallenden, betriebseigenen, vorzüglichen Stalldünger stark gefördert wird. Hier sind die westfälischen Brennereigüter berufen und im Stande, namentlich der bedeutenden holländischen Einfuhr von Frühgemüse entgegenzutreten. Bei voller Arbeitsmöglichkeit der Kornbrennereien ist daher auch in dieser Hinsicht ein Beitrag zur Aktivierung der deutschen Handelsbilanz zu erwarten.

Von den Gegnern des deutschen Brennereiwesens wird gerade diese zusätzliche Produktion von Lebensmitteln seitens der Brennereiwirtschaften meistens verkannt. Man wird

[221]) Gutachten der Landwirtschaftskammer für Westfalen.

aber der Brennereifrage „nicht dadurch gerecht, dass man bei ihr nur von einer Vernichtung von Nährwerten spricht".[222]) Es ist zu bedenken, dass diese „Vernichtung von Nährwerten" die Grundlage für eine bodenständige Veredelungsproduktion schafft, deren Erzeugnisse für die Volksernährung ungleich wertvoller sind als das eingemaischte Rohmaterial. Abgesehen davon, dass der grösste Teil der in Brennereien verarbeiteten Getreidemengen erst durch Intensivierung des Getreidebaus auf der Grundlage der Brennerei gewonnen wird, beträgt der Verbrauch der Kornbrennereien auch nur wenige Prozent der gesamten Ernte. Im Jahre 1913 wurden nur 2¼% der deutschen Getreideernte zu Branntwein verarbeitet.[223]) Dabei ist zu berücksichtigen, dass hiervon wiederum etwa ein Drittel als Malzzusatz zur Verzuckerung der Maische in Kartoffelbrennereien diente und ein erheblicher Teil auf die Hefefabriken entfiel, deren Produkt auf keinen Fall entbehrt werden kann. Dabei betrug der deutsche Ausfuhrüberschuss 1913 allein an Roggen noch 581 000 Tonnen. Die Gesamt-Getreidemaischung (einschl. 155 000 Tonnen Malzgerste) belief sich im Jahre 1913/14 auf rund 366 000 Tonnen; diese Menge war im Jahre 1926/27 mit rund 186 415 Tonnen nur etwa zur Hälfte wieder erreicht. Nach Abzug des in letzterer Summe enthaltenen Mais und Dari bleiben nur 65 872 Tonnen Brotgetreide, sodass in diesem Jahre nur ein geringer Prozentsatz der letzten Vorkriegsmenge in den Maischbottich gelangte.[224]) Im Betriebsjahr 1925/26 wurden im Monopolgebiet 40 833 Tonnen Korn eingemaischt, denen im Kalenderjahr 1926 ein Einfuhrüberschuss von rund 35 000 Tonnen Roggen gegenüberstand. Der Getreideverbrauch zur Branntweinbereitung ist also absolut wie relativ gering und nur in diesem Sinne kann der Ausspruch Skalweit's in einer ernährungspolitischen Abhandlung[225]) gemeint sein, dass die deutschen

---

[222]) Moritz, in „Tagesfragen der Futtermittelversorgung" S. 6.

[223]) Nach Wassermann, Branntweinsteuergesetzgebung im Kriege, S. 348.

[224]) Zahlenangaben, soweit nicht anders bemerkt, nach den „Vierteljahrsheften zur Statistik".

[225]) Branntweinwirtschaft und Volksernährung, S. 3.

Kornbrennereien „eine verhältnismässig unbedeutende Rolle" spielen.

Zu allen geschilderten materiellen Werten der landwirtschaftlichen Kornbrennereien tritt ein nicht zu unterschätzender ideeller Vorteil: die Vorbildwirkung der westfälischen Kornbrennereiwirtschaften als Musterbetriebe.

Während im deutschen Osten die grossen Güter in der Organisation von Erzeugung und Absatz als Musterwirtschaften gelten können, sind diese Grossbetriebe in Westfalen äusserst selten. Nach der Betriebszählung von 1925 weisen nur 47 Betriebe eine landwirtschaftlich benutzte Fläche von 200 ha und darüber auf.[226]) Hier treten die Kornbrennereigüter als vollwertiger Ersatz ein. Das industrielle Nebengewerbe erfordert ein umfassendes Mass von kaufmännischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die Zustände, welche wir bei Erforschung der historischen Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes kennen gelernt haben, dass der landwirtschaftliche Brenner nur Landwirt war, den Brennereibetrieb einem Brennknecht überliess und allen Neuerungen abhold gegenüber stand, sind längst Vergangenheit. Zum Absatz der veredelten Produktion ist es erforderlich, dass der Landwirt kaufmännisch zu denken und zu handeln weiss. „Die landwirtschaftliche Produktion unter dem Gesichtspunkt der Marktbeobachtung wurde die Seele der Betriebsführung der Kornbrennereigüter."[227]) Der technische Betrieb erfordert sorgfältige Buchführung und diese in Verbindung mit genauester Kalkulation ermöglicht es dem Brenner, von hoher Warte aus die Produktionsgestaltung zu bestimmen.

Die höhere Kapitalintensität der Brennereigüter, der mehrmalige Kapitalumschlag im Jahre, gestatten die Durchführung von Versuchen auf dem Gebiete der Bodenkultur, die Verbesserung der Bodenqualität und weitgehende Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen. Diese Möglichkeiten nutzen namentlich die grösseren Brennereiwirtschaften in Westfalen

---

[226]) „Statistik des Deutschen Reiches", Band 409, S. 46.
[227]) Wild, Karl: Um die Zukunft der landwirtschaftlichen Kornbrennereien, in: „Westfälischer Bauer" vom 25. Mai 1927.

weitestgehend aus und nehmen so als Musterbetriebe eine beachtenswerte Stellung ein.

Endlich erheischt die bedeutungsvolle Position Beachtung, welche das Kornbrennereigewerbe als Steuerquelle einnimmt.

Die Erzeugung und Besteuerung des Kornbranntweins stellt nämlich eine der Hauptstützen der deutschen Branntweinpolitik dar. Die Richtlinien dieser bestehen nach Baade[228]) seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts „einmal in der konsequenten, durch immer neue Massnahmen immer wirkungsvoller und lückenloser gestalteten Begünstigung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien . . . und liegen zum andern . . . in der energischen und planmässigen Erschliessung neuer Absatzgebiete, um für den historischen Rückgang im Trinkbranntweinverbrauch einen Ersatz zu schaffen." Diese Vorliebe des Gesetzgebers für die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien konnten auch wir bei Betrachtung der historischen Entwicklung des westfälischen Brennereigewerbes wiederholt feststellen. Stets mussten die Ueberschüsse aus der Besteuerung des Trinkbranntweins, namentlich des Kornbranntweins, die Kosten decken zur Verbilligung des Absatzes von Kartoffelspiritus zu technischen und gewerblichen Zwecken. Diese Belastung erfolgte früher durch Brennsteuer und Betriebsauflage (vgl. oben S. 91 u. 108) und erfolgt heute durch den Branntweinaufschlag. Der Spiritusabsatz der Monopolverwaltung zu technischen Zwecken stellt ein reines Verlustgeschäft dar, indem bei einem Verkaufspreis von 40 Reichsmark je Hektoliter Weingeist, für Motorensprit von nur 18 Reichsmark und einem Selbstkostenpreis von 70 Reichsmark je hl 30 bezw. 52 Reichsmark zugesetzt werden. Man ist versucht, hier in Abwandlung eines alten Schlagwortes (vgl. o. S. 76) von einer „**Liebesgabe an die Jndustrie**" zu sprechen. Der Rechnungshof des Deutschen Reiches schätzt in seinem „Bericht über die Prüfung der Bilanz der Reichsmonopolverwaltung

---

[228]) Baade, Fritz: Neugestaltung der deutschen Branntweinwirtschaft in: Berichte über Landwirtschaft, neue Folge, Bd. V., Heft 1, S. 178.

für das siebte Geschäftsjahr"[229]) den so entstandenen Gesamtverlust bei Absatz von Motorensprit auf mindestens 10 Millionen Reichsmark, im übrigen auf mindestens 30—40 Millionen Reichsmark. Da die Monopolverwaltung zu gleicher Zeit nur rund 695 000 hl Weingeist zum regelmässigen Verkaufspreis absetzen konnte, muss demnach die auf dem ablieferungsfreien Kornbranntwein lastende Steuer zu einem erheblichen Teile zur Deckung der Verlustgeschäfte beitragen. Das Kartoffelbrennereigewerbe ist also zu einem wesentlichen Teil von der Erhaltung der Steuerkraft des Kornbrennereigewerbes abhängig. Die Belastung des Kornbranntweins durch die Monopolabgabe, welche schon bisher das sechs- bis siebenfache seiner Herstellungskosten betrug, wird demnächst noch eine beträchtliche Steigerung erfahren, da die Branntweinbesteuerung einen um 90 Millionen Reichsmark gesteigerten Ertrag erbringen soll. Mit Recht hält jedoch auch der Rechnungshof des Deutschen Reiches im genannten Bericht eine wesentliche Erhöhung der Trinkbranntwein-Besteuerung für nicht angängig, da sie ihre natürliche Grenze in der Kaufwilligkeit der letzten Verbraucher finde.

Nach allem muss jedoch festgehalten werden, dass das westfälische Kornbrennereigewerbe mit „zu den Grundpfeilern der jetzigen deutschen Branntweinwirtschaft"[230]) gerechnet werden muss. Für Staat und Kommunen bedeutungsvoll ist ferner, dass die Kornbrennereien bei der stark intensiven Gestaltung ihres Betriebes zugleich erheblich gesteigerte, wenn auch zahlenmässig nicht erfassbare, Leistungen in anderen Steuerarten (Gewerbe-, Umsatz-, Einkommen-, Vermögenssteuer u. a.) aufweisen.

Es ist zu begrüssen, dass die hohe Bedeutung der Kornbrennereien endlich auch einmal von Seiten des Gesetzgebers Anerkennung gefunden hat und dass die Notwendigkeit seiner

---

[229]) Verhandlungen des Reichstages, IV. Wahlperiode 1928, Anlagen zu den Stenogr. Berichten, Nr. 723 der Drucksachen. (Vgl. auch „Berliner Tageblatt", Nr. 33 vom 19. I. 1929 — 2. Beiblatt).

[230]) Brüning: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der westfälischen Kornbrennereien, S. 5.

Erhaltung durch gesetzlichen Schutz in einer amtlichen Auslassung festgelegt wurde. So findet sich in der Begründung zum Entwurf eines neuen Spiritusmonopolgesetzes[231]) folgender Passus:

> „Daran, dass die Kornbrennereien ihre Betriebe aufrechterhalten, besteht auch ein erhebliches allgemeines Interesse, denn die Kornbrennereien, die namentlich im Westen Deutschlands zahlreich vertreten sind, werden zumeist als landwirtschaftliche Brennereien mit starker Viehwirtschaft betrieben. Die Viehwirtschaft der Kornbrennereien ist für die Fleisch- und Milchversorgung der dicht bevölkerten Industrie- und Bergwerksbezirke des Westens von besonderer Bedeutung. Es ist daher gerechtfertigt, die Kornbrennereien in ihrem Bestreben, ihre Betriebe lebensfähig zu erhalten, zu unterstützen. Gesetzliche Massnahmen in dieser Richtung sind erforderlich, da es andernfalls den Kornbrennereien kaum gelingen wird, dem Kornbranntwein, dessen sich die Verbraucher im Laufe der Jahre entwöhnt haben, seine frühere Stellung auf dem Markte wieder zu verschaffen."

Es bleibt zu hoffen, dass der als notwendig anerkannte Schutz des Kornbrennereigewerbes in einem neuen Spiritusmonopolgesetz baldigst verwirklicht wird.

---

[231]) Dem Reichstag zugegangen am 16. 11. 1926. — Verhandlungen des Reichstages, III. Wahlperiode 1924, Band 411 der Anlagen zu den Stenogr. Berichten, Drucksache Nr. 2687, S. 59. (Begründung zu den §§ 74 und 75).

Schlusswort

In dem seit dem Weltkriege nicht ruhenden Kampf bestimmter Gruppen gegen die Organisation des deutschen Brennereiwesens, in welchem vor allem die Steigerung der Branntwein-Produktionskosten durch die künstliche Erhaltung der Dezentralisation bemängelt wird; wird dementsprechend eine Zusammenfassung der gesamten Spirituserzeugung in wenige industrielle Grossbetriebe nach englischem Muster gefordert. Die völlig verschiedenartig gelagerte wirtschaftliche Struktur beider Länder wird dabei ausser Acht gelassen. Eine Intensivierung der englischen Landwirtschaft in dem Masse, dass eine Ernährung des Volkes mit landeseigenen Produkten erfolgen könnte, wäre selbst mit einer Unzahl landwirtschaftlicher Brennereien nicht möglich und wird wohl auch nicht erstrebt. Deutschland aber muss nach den Erfahrungen des Weltkrieges und angesichts seiner Tributbelastung mit allen Mitteln dieses Ziel zu verwirklichen suchen. Welchen wesentlichen Beitrag dazu die landwirtschaftlichen Brennereien, vor allem auch die westfälischen Kornbrennereien zu leisten vermögen, glauben wir, in vorliegenden Ausführungen nachgewiesen zu haben. Die ernährungspolitisch wichtige Stellung des Brennereigewerbes ist aber nur dann gewährleistet, wenn seine gesunde und ererbte Dezentralisation weiterhin vom Staate geschützt wird. Durch eine Konzentration in wenige Grossbetriebe würde der Bezug von Schlempe für viele landwirtschaftliche Betriebe unmöglich, da diese heiss gehalten und frisch verfüttert werden muss. Dadurch würde auch die wertvolle reichliche Stalldüngergewinnung in Fortfall kommen. Immerhin haben die gegnerischen Angriffe schon dazu geführt, dass selbst amtliche Stellen der Ansicht sind, „dass für die guten deutschen Ackerböden Brennereien weniger notwendig sind. Eine Untersuchung über die Verteilung der landwirt-

schaftlichen Brennrechte unter Feststellung der Bodenverhältnisse ist daher dringend notwendig."[232]) Hier liegt für das westfälische Brennereigewerbe eine Gefahr, der nicht früh genug entgegengetreten werden kann. Es sei zugegeben, dass die Brennereien im Interesse der Güter selbst unter Umständen entbehrt werden könnten. Dass jedoch eine Umstellung, d. h. Einschränkung oder Zusammenlegung der Betriebe alle geschilderten volkswirtschaftlichen Werte illusorisch machen würde, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die notwendige und volkswirtschaftlich tragbare Einschränkung des früher allzusehr zersplitterten Kornbrennereigewerbes hat die Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Deutschland automatisch herbeigeführt. Die Erhaltung der Dezentralisation in ihrer heutigen Form ist erforderlich, da in ihr hauptsächlich der wirtschaftliche Wert der Kornbrennereien begründet liegt.

Die örtliche Aufteilung des Gewerbes ist in gleichem Masse bedeutungsvoll für die Erzeugung und Verwertung des Edelproduktes der westfälischen Brennereien, des Kornbranntweins. Wir haben gesehen, wie für den Ruf des Branntweins gerade die Tradition, die vom Vater auf den Sohn durch Generationen vererbte Methode der Maischung, Destillation und Lagerung eine wesentliche Rolle spielt. „Die Qualitätsware der Kornbrennereien ist stets abhängig vom Ursprungsort, an den sich ihr Ruf knüpft."[233]) Ein gewinnbringender Absatz des Kornbranntweins, für den wegen seiner hohen Gestehungskosten und seines Qualitätswertes normalerweise nur der Trinkkonsum infrage kommt, ist für die Brennereiwirtschaften bedeutungsvoll, weil der Erlös gleichermassen wieder zur Stärkung der Intensität des Landwirtschaftsbetriebes wie des Ne-

---

[232]) Bericht des Arbeitsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur Beratung des Entwurfs eines Spiritusmonogesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Spiritusmonopolgesetz (mitgeteilt als Anlage 18 zur Begründung des Entwurfs eines Spiritusmonopolgesetzes vom 16. XI. 1926. — Reichstag, III. Wahlperiode 1924, Band 411 der Anlagen, Drucksache Nr. 2687, S. 93).

[233]) Wassermann, Spiritusindustrie, S. 23.

bengewerbes dient. Die fast zehnjährige Unterbrechung der Kornbranntweinbereitung hatte dem westfälischen Brenner seine früheren Absatzgebiete verschlossen. In zäher und beharrlicher Werbung gelingt es allmählich, die verlorenen Märkte wiederzugewinnen. Der Rückgang des Trinkbranntweinverbrauchs bis nahezu auf ein Drittel des Vorkriegskonsums (641 300 hl im Betriebsjahr 1924/25 gegen 1 563 600 hl in 1912/13) ist neben anderen Ursachen (Sportbewegung!) zweifellos zurückzuführen auf das Fehlen des Kornbranntweins auf dem Markte. Nach seinem Wiedererscheinen hat sich der Verbrauch denn auch beträchtlich gehoben (1926/27 = 843 800 hl).

Es ist hier nicht der Ort zur Verteidigung des Kornbranntweins als Getränk. Es sei jedoch gegenüber den Angriffen der Alkoholgegner erneut festgestellt, dass ein mässiger Genuss erwiesenermassen gerade auch für die schwerarbeitende Bevölkerung des Ruhrreviers von physiologisch wertvoller Wirkung ist.

> „Solange wir nicht in den allerdings sehr häufigen Fehler verfallen, Alkohol und Alkoholismus zu verwechseln und dem ersteren alle Nachteile aufzubürden, die das traurige Gefolge des letzteren bilden, lassen sich Schädigungen irgendwelcher Art, die der mässige Genuss von Alkohol bewirken soll, keineswegs nachweisen, wohl aber kann er nützliche, ja wertvolle Wirkungen ausüben, ohne dass wir dabei lediglich an den medizinischen Gebrauch des Alkohols zu denken brauchen."[234])

Es ginge auch nicht an, mit zweifelhaftem Erfolge die Branntweinproduktion zu unterbinden, zugleich aber auch die überaus wertvolle zusätzliche Nahrungsmittelproduktion der Kornbrennereiwirtschaften zunichte zu machen. Um diese zu erhalten, ist der Brenner gezwungen, auch für seinen Branntwein Absatz zu schaffen. Liesse es sich erreichen, dass die Versorgung des Trinkbranntweinmarktes dem Kornbranntwein

---

[234]) Walter, Franz: Mässigkeit oder Alkoholabstinenz? in: „Academia", 41. Jg. 1928/29, Heft 9, S. 236.
Vgl. hierzu insbesondere auch das Werk des gleichen Verfassers: „Mässigkeit und Trunksucht — ein Beitrag zur Ehrenrettung des Alkohols vom Standpunkt der Ethik und Religion", Berlin 1928; sowie Müller de la Fuente, Heinrich: Der Kampf um den Alkohol, Berlin 1927.

überlassen bliebe, während der übrige, für diesen Konsum geringerwertige Spiritus restlos dem technischen und gewerblichen Verbrauch zu dienen hätte, so wäre keine Ueberlastung des Trinkbranntweinmarktes zu befürchten. Dem aus Monopolsprit bereiteten Trinkbranntwein wird jedoch wegen seines geringeren Preises meist der Vorzug gegeben, sodass das Kornbrennereigewerbe im Bewusstsein seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung zur Rückgewinnung und Sicherung seiner Absatzgebiete daran geht, sich durch Zusammenschluss eine starke Absatzorganisation auf kaufmännischer Grundlage und mit gesetzlicher Garantie zu schaffen.

Quellen und Literatur

1. Die Quellen

a. Handschriftliche

Staatsarchiv zu Münster: Akten der ehemaligen Provinzial-Steuer-Direktion für Westfalen in Münster betr. „Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung" für die Zeit von 1837 bis 1901. — enthaltend eine jährliche Statistik mit Berichten an die vorgesetzte Behörde über die Lage des Gewerbes.
(Acc. 13a/1903 Nr. 5 vol. 1–19 und Nr. 17 vol. 1–5; Acc. 11/1913 Nr. 56 vol. 6–10)

Landesfinanzamt Münster, Akten der „Abteilung II für Zölle und Verbrauchssteuern" betr. „Branntweinstatistik" (1918/19 bis 1926/27).

b. Maschinenschriftliche

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen: „Gutachten über die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung des westfälischen Brennereiwesens und dessen Umgestaltung im Falle einer Einschränkung der Brennereiwirtschaft". Erstattet an den „Ausschuss zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft" (Enquête-Ausschuss, II. Unterausschuss) im Dezember 1927.

Vereinigung der Deutschen Bauernvereine e. V., Berlin: Gutachten über die betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Kornbrennereiwesens in der Provinz Hannover. (Erstattet wie vor).

c. Gedruckte

Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen, Stadtrechte. Westfälische Stadtrechte, Abtlg. I. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Heft 1.: Lippstadt. Bearbeitet von A. Overmann, Münster 1901.

2. Die Literatur

Aereboe, Friedrich: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, 6. Auflage, Berlin 1923.

Baade, Fritz: Neugestaltung der deutschen Branntweinwirtschaft, in: Berichte über Landwirtschaft, Zeitschrift für Agrarpolitik und internationale Landwirtschaft, hrg. vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Neue Folge, Bd. V, Heft 1, Berlin 1926.

Brüning, Werner: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der westfälischen Kornbrennereien,
in: Wirtschaftliche Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster, 7. Jg. 1928, Heft 1.

Derselbe: Die Vereinigung deutscher Kornbranntweinbrennereien; Der Zweck, das Ziel und die Wege der Gesellschaft, Münster 1927 (Als Manuskript gedruckt).

Bücheler, M. und Rüdiger, M.: Der landwirtschaftliche Brennereibetrieb, 3. u. 4. Auflage, Stuttgart 1924.

Ehle, Walter: Der Einfluss der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung auf die Entwicklung des Brennereigewerbes, Landw. Diss. Berlin 1926.

Gildemeister, E. und Hoffmann, Fr.: Die ätherischen Oele, Berlin 1899.

Goertzen, Rudolf: Untersuchungen über den Einfluss des Brennereigewerbes auf den Landwirtschaftsbetrieb mit spezieller Berücksichtigung des preussischen Ostens, Phil. Diss., Pr. Stargard 1901.

Hayduck, Friedrich: Warum kann die Landwirtschaft des armen Bodens auf die Kartoffelbrennerei nicht verzichten?
in: Berichte über Landwirtschaft, Neue Folge, Bd. V., Heft 4, Berlin 1927.

Heim, Heinrich: Die Branntweinmonopolgesetzgebung und die Monopolverwaltung, Phil. Diss., München 1927.

Heyne: Das deutsche Nahrungswesen, Leipzig 1901.

Hoffmann, Johann Friedrich: Die Lehre von den Steuern, mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat, Berlin 1840.

Lappe, Josef: Hamm im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Festschrift zur Erinnerung an das 700jährige Bestehen der Stadt, Hamm 1926.

Laves, Theodor: Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland,
in: „Schmoller's Jahrbuch", 11. Jahrgang, 3. u. 4. Heft, Leipzig 1887.

Leonhardt, Walther: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Brennerei für leichte und mittlere Böden, Phil. Diss. Berlin 1924.

Lippmann, von, Edmund, O.: Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik, Berlin 1923.

Maercker, Max: „Brennereileitfaden" (Handbuch der Spiritusfabrikation), Berlin 1898.

Meitzen, August: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Berlin 1869.

Messing, Bernhard: Geschichte der Familie und des Hofes Schierhölter in Glandorf, Münster 1926.

Möhlmann, Gerd: Entwicklung und Bedeutung des Landwirtschaftlichen Kartoffel-Brennerei-Gewerbes in Mecklenburg, Rer. pol. Diss. Rostock 1927.

Moritz: Die Bedeutung der Schlempe für die Landeskultur und Volksernährung,
in: Tagesfragen der Futtermittelversorgung (dargestellt auf Veranlassung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft), Berlin 1925.

Müller de la Fuente, Heinrich: Der Kampf um den Alkohol, Berlin 1927.

Rüdiger, M.: Schlempe, Blätter für Gutsreform, Jahrgang 1922, Nr. 15.

Schlichte, Herbert: Das Branntweingewerbe in Steinhagen, Rer. pol. Diss. Hamburg 1924 (Maschinenschrift).

Skalweit, August: Branntweinwirtschaft und Volksernährung, Heft 30 der „Beiträge zur Kriegswirtschaft", Berlin 1918.

Staiger: Die Bedeutung der Schlempe als Futtermittel, im „Kalender für Kornbrenner und Presshefefabrikanten" für 1929, hrg. vom „Verein der Kornbrennereibesitzer und der Presshefefabrikanten Deutschlands E. V.", Berlin.

Steven, Alfred: Bedeutung und Wert der Getreideschlempe als Futtermittel,
in: Brennerei-Zeitung, Nr. 1783 vom 14. IX. 1927.

Thünen, Johann Heinrich von: Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, 2. Aufl., Rostock 1842.

Walter, Franz: Mässigkeit und Trunksucht — ein Beitrag zur Ehrenrettung des Alkohols vom Standpunkt der Ethik und Religion, Berlin 1928.

Wassermann, Ludwig: Die deutsche Spiritusindustrie,

Derselbe: Mässigkeit oder Alkoholabstinenz? in: „Academia", 21. Jg. 1928/29, Heft 9.
Leipzig 1909.

Derselbe: Die Deutsche Branntweinsteuergesetzgebung im Kriege, in: Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1917.

Wendel, Friedrich: Ist Schlempe als Futtermittel zu teuer? in: Brennerei-Zeitung Nr. 1756 vom 9. III. 1927.

Wild, Karl: Das Brennereiwesen in Deutschland und die Landwirtschaft,
in: Staats- und Volksökonomie (Pressedienst des Volksvereins für das katholische Deutschland) Berlin, Nr. 35 vom 20. II. 1928.

Derselbe: Kornbrennerei und Landwirtschaft,
in: Westdeutsche Tageszeitung für Landwirtschaft und Mittelstand, Köln, Nr. 216 vom 18. IX. 1926.

Derselbe: Um die Zukunft der landwirtschaftlichen Kornbrennereien,
in: „Westfälischer Bauer" (Organ des Westfälischen Bauernvereins) vom 25. V. 1927.

Wolf, Julius: Die Branntweinsteuer, Tübingen 1884.

3. Zeitungen und Zeitschriften

Berliner Tageblatt

Brennerei-Zeitung, Berlin

Deutscher Reichsanzeiger

Westdeutsche Tageszeitung für Landwirtschaft und Mittelstand, Köln

Westfälischer Bauer (Organ des Westfälischen Bauernvereins), Münster

Westfälischer Kurier, Hamm (Westf.)

Wochenblatt für die Stadt und den Kreis Hamm (eingegangen).

Academia, Monatsschrift des CV der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen, München

Annalen des Deutschen Reiches

Berichte über Landwirtschaft, Zeitschrift für Agrarpolitik und internationale Landwirtschaft, hrg. vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Schmollers Jahrbuch

Wirtschaftliche Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster

Zeitschrift für Spiritusindustrie (Ztschr. f. Sp.) nebst Ergänzungsheften, Berlin.

4. Statistisches Material

Provinzial-Steuerstatistik (vgl. Quellenverzeichnis zu 1a.)
Schriftliche Auskunft des „Statistischen Reichsamts“ (vgl. S. 157 Fussnote [174]).

„Statistik des Deutschen Reiches“, hrg. vom Statistischen Reichsamt, Band 212, 2a und 409 (Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählungen von 1907 und 1925).

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches.
Wirtschaft und Statistik.

5. Gesetzes-Materialien

Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (Guttentag'sche Sammlung Nr. 96, 2. Aufl. 1916, bearbeitet von K. Kniebe).

Brennereiordnung (B. O.) Anlage 1 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, hrg. vom Reichsfinanzministerium, Berlin 1922.

Preussische Gesetzsammlung (G. S.)
Reichsanzeiger
Reichsgesetzblatt (RGBl.)
Reichszollblatt

6. Sonstiges

„Bericht des Arbeitsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur Beratung des Entwurfs eines Spiritusmonopolgesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Spiritusmonopolgesetz“, Anlage 18 zur Begründung des Entwurfs eines Spiritusmonopolgesetzes (Reichstag, III. Wahlperiode 1924, Band 411 der Anlagen zu den Stenogr. Berichten, Drucksache Nr. 2687, S. 91).

Deutsches Reichs-Adressbuch für Industrie, Handel und Landwirtschaft, hrg. von Rudolf Mosse, Berlin 1929.

„Feststellung des heutigen Schlempewertes“, Drucksache des Instituts für Gärungsgewerbe, Berlin, vom 12. Oktober 1927

Jahresberichte der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster, 44. Jahresbericht (für das Jahr 1898).

Jahresberichte der Zentrale für Spiritusverwertung G. m. b. H., Berlin, für 1900/01, 1901/02, 1914/15.

Stenographische Reichstagsberichte
Reichstagsdrucksachen (Anlagen zu den stenographischen Berichten)

Tagesfragen der Futtermittelversorgung (dargestellt auf Veranlassung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft), Berlin 1925.

„Zur Unterrichtung der Landwirtschaftskammern", Flugschrift des „Vereins der Kornbrennereibesitzer und der Presshefefabrikanten Deutschlands E. V.", Berlin 1927 (ohne genaues Datum).

Lebenslauf

Am 20. Januar 1903 wurde ich, Franz Joseph Peters, als Sohn des Prokuristen der „Phoenix" A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb Carl Peters und seiner Ehefrau Fanny geb. Goebels zu Hamm (Westf.) geboren, bin katholischer Konfession und besitze die preussische Staatsangehörigkeit. Das Reifezeugnis erwarb ich am 17. März 1922 am Staatlichen Gymnasium zu Hamm (Westf.) nach neunjährigem Besuch der Anstalt.

Sodann studierte ich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an folgenden Universitäten:

Münster S. S. 1922 bis W. S. 1924/25,
Marburg S. S. 1925,
Münster W. S. 1925/26
Frankfurt W. S. 1926/27,
Münster W. S. 1927/28 und S. S. 1928.

Am 21. Juli 1926 bestand ich vor dem Volkswirtschaftlichen Prüfungsamt an der Universität Münster die Volkswirtschaftliche Diplomprüfung. Tag der mündlichen Doktorprüfung: 29. Juli 1929.

Neben meinem Studium war ich 2⅓ Jahre in der Verwaltung der Eisenindustrie tätig, und zwar vom 1. Januar 1923 bis zum 30. April 1924 und vom 1. September 1926 bis zum 31. August 1927.